UC-NRLF
$B 501 294

LOGIK
UND RECHTSWISSENSCHAFT

GRUNDRISS EINES SYSTEMS DER REINEN RECHTSLEHRE

VON

DR. FELIX KAUFMANN

J. 128

TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1922

LOGIK
UND RECHTSWISSENSCHAFT

GRUNDRISS EINES SYSTEMS DER REINEN RECHTSLEHRE

VON

DR. FELIX KAUFMANN

Nur das Formale ist sachlich, je formaler eine Methodik ist, desto sachlicher kann sie werden. Und je sachlicher in der ganzen Tiefe der Sache ein Problem formuliert wird, desto formaler muß es fundamentiert sein.

(Cohen, Logik der reinen Erkenntnis S. 587)

TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1922

K90
K37

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit setzt sich die Aufgabe, die bahnbrechenden Entdeckungen der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete der Logik, welche zum überwiegenden Teile mit dem Namen EDMUND HUSSERLs verknüpft sind, für die rechtswissenschaftliche Methodik nutzbar zu machen. In ihrem Mittelpunkte steht der gewaltige Plan einer logischen Grundwissenschaft. Die Idee der mathesis universalis, welche das gemeinsame Fundament aller übrigen Wissenschaften bildet, hat seit LEIBNIZ scharfe Umrisse gewonnen, und insbesondere die Mathematiker, die Meister begrifflicher Strenge sehen in der Formulierung einer Grundaxiomatik nur ein Fortschreiten in der von ihnen längst eingeschlagenen Richtung.

Der reinen Mathematik steht an begrifflicher Präzision zunächst die theoretische Physik als angewandte Mathematik und so werden wir an dieser Wissenschaft die Bedeutsamkeit der allgemeinen methodischen Prinzipien besonders klar beobachten können. Wenn darum im folgenden häufig die Physik zur Analogie herangezogen wird, so darf dies nicht so ausgelegt werden, als wollte ich die Rechtswissenschaft zu einer Naturwissenschaft im herkömmlichen Sinne machen, sondern es sollen nur die logischen Grundformen dort aufgezeigt werden, wo sie am klarsten unterscheidbar sind, damit sie hernach auch in anderer Verkleidung wieder erkannt werden können.

Ihrer Aufgabe entsprechend zerfällt die Arbeit in zwei Teile. Der erste Teil hat theoretische Aufstellungen allgemeinster Art zu geben, der zweite Teil die Bedeutung dieser Aufstellungen für die reine Rechtslehre darzutun. Die Anlage des ersten Teils bot insoferne Schwierigkeiten, als er einerseits eine selbständige Einheit bilden, andererseits sich dem Gesamtgefüge der Arbeit organisch einordnen mußte. Ich hatte hier demgemäß neben der Hauptrichtung der Untersuchung, der Behandlung des Konstitutionsproblems der Wissenschaft überhaupt, auch jener Seitenpfade zu gedenken, von denen aus sich ein unmittelbarer Blick auf wichtige rechtswissenschaftliche Probleme eröffnet. Wenn hiebei an einigen Stellen viel-

5672-15
M879815

leicht mehr an erkenntnistheoretischem Stoff herangezogen wurde als es der Zusammenhang unbedingt erfordert hätte, so geschah dies darum, weil diese wissenschaftstheoretischen Untersuchungen auch die methodische Grundlage künftiger Publikationen bilden sollen.

Als wesentlich neu glaube ich hier vor allem die Aufstellungen über die logische Verträglichkeit sachhaltiger Sphären, die Theorie der synthetischen Urteile a priori und die Konstruktion des Begriffes theoretischer Wissenschaft bezeichnen zu dürfen. Die dargestellte Theorie der Wunsch- und Befehlssätze scheint mir in HUSSERLs „Ideen" bereits angedeutet zu sein.

Betreffs der Gliederung des zweiten Teils, in welchem mit Hilfe der im ersten Teile gewonnenen Ergebnisse die logische Grundlegung der reinen Rechtslehre, der Rechtstheorie versucht wird, ist folgendes zu bemerken: Den im Sinne einer synthetischen Darstellung angeordneten Abschnitten (Rechtsgrundbegriffe — reiner, einfacher Rechtssatz — Rechtsbegriffe) wurden zwei Kapitel vorausgeschickt, in welchen die methodische Berechtigung des eingeschlagenen Weges klarzustellen war. Zwischen die Ausführungen über das Wesen der Rechtsbegriffe wurde ein Abschnitt über subjektives und dingliches Recht eingeschaltet, um Musterbeispiele der Behandlung juristischer Probleme im Sinne der entwickelten Theorie zu geben.

Das kurze Schlußkapitel soll eine Vorstellung von der Mannigfaltigkeit rechtstheoretischer Probleme im Rahmen unserer methodischen Grundauffassung vermitteln, ohne daß diese Aufzählung im geringsten den Anspruch auf Vollständigkeit erhöbe. Mit dem Begriffe der Rechtsordnung als eines eigenartigen Zusammenhangs von Rechtssätzen hat sich die vorliegende Arbeit, welche eine Grundlegung der dogmatischen, nicht aber der konstruktiven Jurisprudenz darstellen will (vgl. II. Teil Kap. 1), nicht zu befassen. Rechtsordnung oder positives Recht bedeutet für den dogmatischen Juristen nichts anderes als den Inbegriff der ihm zur Untersuchung vorliegenden Rechtssätze.

Was die polemische Stellungnahme zu divergierenden Lehrmeinungen anbelangt, so mußte ich im ersten Teile davon gänzlich absehen. Aber auch die Kritik innerhalb des zweiten Teiles konnte sich nicht mit der literarischen Einzelerscheinung als solcher befassen, sondern mußte sich darauf beschränken, hier und dort ein Paradigma für methodische Anschauungen bestimmter Art herauszugreifen. Daß die Polemik vor allem gegen den rechtsphilosophischen Empirismus gerichtet ist, versteht sich bei einer Arbeit, die von streng idealistischen Prinzipien ausgeht, fast von selbst, und dieser Kampf ist um so unaufschiebbarer, als die Rechtsphilosophie

auch heute noch eine Hochburg des naiven Realismus bildet. Ohne seine Ueberwindung jedoch ist eine wahrhaft exakte methodische Forschung nicht denkbar.

Ich habe nun noch meinen tiefsten Dank jenen beiden Forschern, deren Werke die Voraussetzungen dieser Arbeit bilden, auszusprechen, EDMUND HUSSERL und HANS KELSEN. Während ich jedoch bisher nicht das Glück eines persönlichen Kontaktes mit jenem großen Philosophen hatte, war es der Arbeitskreis des rechtsphilosophischen Seminars Prof. KELSENS, wo der Plan dieser Untersuchungen entstand und immer klarere Gestalt gewann. Und mit der Forscherpersönlichkeit des Führers war auch der Weg gegeben, der Weg der reinen Rechtslehre, auf dem diese Arbeit ein Schritt zielwärts zu sein hofft.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Die Einheit wissenschaftlicher Methode als erkenntnistheoretische Einheit. — Wahrheit, Sinn und System. — Der Name Logik für die allgemeine Wissenschaftslehre. — Der heuristische Wert wissenschaftstheoretischer Betrachtungen. — Der Grundplan der vorliegenden Arbeit.

Erster Teil.

I. Historisch-methodische Vorbetrachtungen 4

Die Logik des Aristoteles als unablösbarer Teil seiner Metaphysik. — Die Unfruchtbarkeit der mittelalterlichen Syllogistik. — Leibnizens Plan einer mathesis universalis. — Kants „Kritik der reinen Vernunft" und die allgemeine Logik. — Bernhard Bolzanos „Wissenschaftslehre". — Das Zeitalter des Psychologismus. — Logik und Mathematik. — Die Axiomatisierung der Geometrie und der Arithmetik. — Die Einheit von Logik und Arithmetik. — Die Problemstellung der Logisten keine erkenntnistheoretische Problemstellung. — Hermann Cohen und Edmund Husserl als Gegner des Psychologismus. — Skizze einer Widerlegung des Psychologismus. — Aller Psychologismus wie aller Empirismus überhaupt führt zum Skeptizismus. — Der Widersinn jeder skeptischen Theorie. — Empiristische Mißdeutung der Wesensgesetze als Kausalgesetze. — Der Empirismus als Durchgangstadium philosophischer Betrachtung. — Die adäquatio rei ac intellectus ein unlösbares Rätsel für den Empirismus. — Ueberwindung des Empirismus durch den Idealismus. — Der Idealismus als Dualismus. — Die Philosophie Edmund Husserls.

II. Die methodische Grundeinstellung 8

Die Welt als Gegenstand der natürlichen Einstellung. — Die Zufälligkeit des Realen und die Wesensnotwendigkeit als ihr Korrelat. — Tatsache und Wesen. — Erfahrende Anschauung und Wesensanschauung. — Die Unabhängigkeit der Wesensanschauung von der Setzung idividuellen Daseins. — Vorstellen und Meinen. — Die Untersuchungen Hermann Ritzels. — Die Un-

Seite

abhängigkeit des Meinungssinnes von den begleitenden Phantasiebildern. — Inhalt und Gegenstand. — Tatsachen und Wesenswissenschaften. — Das Erfahren in den Tatsachenwissenschaften begründender Akt. — Das praktische Ideal eidetischer Wissenschaft. — Die Abhängigkeit der Tatsachenwissenschaften von Wesenswissenschaften.

III. Die logische Stufenfolge der Begriffe 14

Oberste Gattung und eidetische Singularität. — Generalisierung und Formalisierung, Spezialisierung und Entformalisierung. — Die oberste sachhaltige Gattung und die logische Leerform. — Das tugendhafte Dreieck. — Der Verträglichkeitsbereich der obersten sachhaltigen Gattung. — Die logischen Paradoxa und die Schullogik. — Wahre, falsche und „leere" Sätze. — Substantielle und akzidentelle Merkmale.

IV. Die theoretischen Dichotomien 19

a) Analytisch-synthetisch. Die Definition in der „Kritik der reinen Vernunft". — Die empiristische Verwischung des Kantischen Gegensatzes. — Die Annahme einer allgemeinen Wesensintuition Voraussetzung der Problemlösung. — Die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori hergeleitet aus der Unterscheidung von Gegenstand und Inhalt. — Begriffliche Identität und gegenständliche Einheit.

b) a priori — a posteriori. Die Definition. — Der Gegenstand a priori — a posteriori identisch mit demjenigen zwischen Wesens- und Tatsachenerkenntnissen. — Schelers Definition des a priori. — A priori und transzendental.

c) Formal-material. Form und Materie bei Kant. — Die Stufenfolge des Formalen. — Die Logik als absolut formale Wissenschaft. — Die Stufenfolge der logischen Gattungen nicht identisch mit der Stufenfolge des Formalen. — Jede Materialisierung bedeutet das Hinzutreten eines neuen Anschauungsgehaltes.

d) Absolut-relativ. Absolut = beziehungslos, relativ = bezogen. — Die Geltung des Subsequens relatio zu jener des Antecedens.

e) Objektiv — subjektiv. Das Kriterium der subjektiven Aussage. — Unsere Definition und der Sprachgebrauch. — Objektive und wesentlich subjektive (okkasionelle) Aussagen.

V. Die Prinzipien des Sinns und die Theorie der Sätze 26

Die wissenschaftstheoretische Bedeutung der in Rede stehenden Untersuchungen. — Selbständige und unselbständige Gegenstände. — Das Fundierungsverhältnis. — Bedeutungsganzes und Teilbedeutungen. — Selbständige und unselbständige, einfache und zusammengesetzte, lückenhafte und lückenlose Bedeutungen.

Seite

— Widersinn und Unsinn. — Die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit einer Bedeutung unterschieden von der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit des bedeuteten Gegenstandes. — Die „Mehrdimensionalität" der Bedeutungen. — Das logische Kriterium des Satzes. — Der reine, einfache Satz. — Aussagesätze und nicht explikative Sätze. — Die Wahrheitsqualität der nichtexplikativen Sätze. — Die Korrelation zwischen Wahrheit und Sein. — Die Werturteile. — Der „wahre Wert". — Die historischen Quellen des Irrtums. — Die Wahrheitsqualität der okkasionellen Ausdrücke. — Das imprädikative Element. — Die eingehende Betrachtung der Sollsätze Aufgabe des 2. Teils der Arbeit.

VI. Die theoretische Wissenschaft als System 36

Reeller und intentionaler Gehalt von Erlebnissen (Noesis und Noema). — Der Gegenstand, „worüber" und die Art „wie" über ihn ausgesagt wird. — Exakte Deduktion der synthetischen Urteile a priori. — Theoretische Wissenschaft als Inbegriff synthetischer Urteile a priori. — Das System als Einheit von Wahrheit und Sinn. — Theoretische Wissenschaft und theoretische Disziplin. — Die Physik als allgemeine Naturlehre. — Gibt es eine fertige Wissenschaft? — Die definite oder mathematische Mannigfaltigkeit Husserls. — Bedenken gegen die Formulierung Husserls. — Die Grenzen der Wesenserschauung. — Die empirischen Begriffe. — Der Erfahrungsgegenstand als solcher. — Das Substratproblem. — Die adäquate Erfassung des Erfahrungsgegenstandes unendliches Problem. — Kritizismus und Phänomenologie. — Unsere Wissenschaftstheorie umfaßt nicht die idiographischen Wissenschaften. — Die Wissenschaftslehre als Gegenstandstheorie.

Zweiter Teil.

I. Rechtsdogmatik und Rechtstheorie 43

Die Rechtstheorie als Wesenslehre vom Recht. — Die Analogie der Beziehungen Naturwissenschaft — Natur und Rechtswissenschaft — Recht. — Die physikalische Methode. — Korrelation zwischen Naturerscheinung und Naturgesetz. — Die zweifache Formulierungsmöglichkeit des Problems der Naturwissenschaft. — Die Aufgabe der dogmatischen Rechtswissenschaft. — Die Rechtsdogmatik je nach der Problemformulierung auf Rechtssätze bzw. auf juristische Tatsachen gerichtet. — Die „Gegebenheit" der Naturgesetze. — Die „dogmatische" Naturwissenschaft. — Die rechtliche Gesetzgebung. — Keine methodische Sonderstellung der Rechtsdogmatik. — Die Abgrenzung der Rechtsdogmatik gegenüber historischer, politischer, wirtschaftlicher Betrachtungsweise des Rechts. — Rechtstheorie und Theorie der Physik. — Die Grundaufgabe der Rechtstheorie.

Seite

II. Die polemische Behauptung der gewonnenen Grundeinstellung 49

Die unspekulative Einstellung der römischen und mittelalterlichen Rechtslehrer. — Die naturrechtliche Problemstellung. — Der Positivismus der historischen Schule. — Die Rechtsphilosophie Merkels und die „allgemeinste Rechtslehre" Bergbooms. — Das Abstraktionsproblem des Empirismus. — Die „juristische Prinzipienlehre" Bierlings. — Stammlers „Theorie der Rechtswissenschaft". — Kelsens „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre". — Somlos „juristische Grundlehre". — Der Synkretismus der Methoden bei Somlo. — Die „antilogische" Richtung in der modernen Rechtsphilosophie. — Erich Kauffmanns „Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie". — Die Bekämpfung der „abstrakten" Methode. — Die Lebensfremdheit der Wissenschaft. — Die Methodik des gesunden Menschenverstandes. — Die theoretische Wurzel der besprochenen Irrlehre, die Identifizierung von Vorstellen und Meinen. — Ist die Gleichstellung von rechtswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Methode zulässig? — Das Naturgesetz als Funktionalgesetz. — Kelsens Scheidung von Sein und Sollen. — Somlos „nomographische" Wissenschaften. — Die „normsetzende" Wissenschaft ein Nonsens. — Die „Höhere Jurisprudenz" Iherings.

III. Das „Verhalten" als juristisches Element 63

Der logische Ausgangspunkt. — Die Definition des Verhaltens. — Das Verhalten als Oberbegriff von Handlung und Unterlassung. — Radbruchs Bekämpfung dieses Begriffs. — Der Fehler in Radbruchs Argumentation. — Die Entscheidung auf Grund unserer logischen Untersuchungen. — Die Bedeutung unseres Ergebnisses für die Grundlegung der Rechtswissenschaft.

IV. Norm und Sollen 68

Die Norm als genus proximum von „Rechtssatz". — Die Norm Imperativ oder Aussagesatz? — Stellungnehmende oder kenntnisnehmende Akte. — Die Objektivation der Stellungnahme. — Unverifizierbarkeit der durch Objektivation gewonnenen Aussagen. — Abwehr zweier Mißdeutungen. — Sollen und Wollen, — Jodls Definition des Wollens. — Deskription des Willensaktes. — Das Sollen als Objektivation des stellungnehmenden Teilaktes im komplexen Willensakt. — Der Wille als „prima causa" der Körperbewegung. — Der gewollte Sachverhalt als durch das Wollen bewirkter Sachverhalt. — Freiheit des Sollens von allen subjektiven Momenten. — Die Fehlauffassung der herrschenden Lehre. — Kritik der Rechtsmachttheorie Somlos. — Die Aequivokation als Fehlerquelle. — Der Gesamtwille. — Die Zwecktheorien des Rechtes. — Imperativtheorie und Normadressat. — Der Imperativ als „fremdpersonaler", „vernehmungsbedürftiger"

Seite

Ausdruck bei Reinach. — Sollen und Pflicht. — Empiristische Mißdeutungen des Pflichtbegriffs. — Die Moralpflicht. — Der kategorische Imperativ im Lichte der Phänomenologie. — Ethischer Wert und Sachverhaltswert. — „Die philosophische Rechtslehre" von Jakob Friedrich Fries. — Die Anerkennungstheorie. — Binders Angriff gegen den herkömmlichen Begriff der Rechtspflicht. — Geltung und Durchsetzbarkeit.

V. Der Rechtssatz 89

Materialer Gehalt und formale Struktur des Rechtssatzes. — Die juristische Zurechnung. — Differenz gegenüber der Auffassung Kelsens. — Formulierung des reinen, einfachen Rechtssatzes. — Primäre und sekundäre Norm. — Absolute und relative Rechtspflicht. — Die Nachteilsandrohung im Rechtssatz. — Es gibt kein objektives Kriterium des Nachteils. — Kelsens „Verhalten des Staates". — Der reine, einfache Rechtssatz als juristischer Kern. — Die Normentheorien Bindings und Thons. — Zitelmanns hypothetisches Urteil. — Die Versprechensnormen und das rechtliche Dürfen. — Die herkömmlichen Klassifikationen der Rechtssätze. — Die Einheit der Norm.

VI. Rechtsbegriffe (I.) 102

Die Grundbegriffe der Rechtswissenschaft. — Wissenschaftliche Grundbegriffe und wissenschaftliche Begriffe. — Rein juristische und gemischt juristische Begriffe. — Der methodische Grundgedanke der vorliegenden Arbeit.

VII. Das subjektive Recht 108

Die Bedeutsamkeit des Problems. — Windscheids Willenstheorie und Iherings Interessentheorie. — Bekker und Ihering gegen Windscheid, Schloßmann und Thon gegen Ihering. — Die „Kombinationstheorien". — Die Lehre Kelsens. — Genetische und methodische Fragestellung. — Recht als Rechtszustand oder als Inbegriff von Normen. — Definition des subjektiven Rechts. — Das subjektive Recht als Widerspiel einer Rechtspflicht. — Die zwei „Stufen" der Rechtspflicht. — Fahrlässige Delikte, Antrags- und Privatanklagedelikte. — Die Quasidelikte. — Unmittelbare und mittelbare, absolute Rechtspflichten. — Der erweiterte Begriff des subjektiven Rechts. — Der Zusammenhang von Privatrecht und Rechtshilfe. — Privatrecht und öffentliches Recht. — Der Deliktsbegriff. — Das dingliche Recht. — Empiristische und idealistische Problemstellung. — Die Sache als juristischer Fremdkörper. — Der Begriff des dinglichen Rechts ein gemischter Rechtsbegriff. — Dinglichkeit und Verfolgbarkeit gegen jedermann. — Die richtige Ansicht bei Schloßmann. — Das formale Schema der absoluten und der relativen Rechte. — Ausblick auf weitere Probleme.

Seite

VIII. Rechtsbegriffe (II.) 122

Eltzbachers „Rechtsbegriffe". — Die Problemstellung. — Die empiristische Begriffsdefinition. — Die positivistische Definition der Rechtsbegriffe. — Ihre Widerlegung. — Die Reduktion der Rechtsbegriffe auf ein ajuristisches Minimum. — Der Begriffsrealismus der herrschenden Lehre. — Die rechtliche Aequivalenz von Tatsachenkomplexen. — Eltzbachers Dreiteilung der Rechtsbegriffe. — Der circulus vitiosus in seiner Darstellung. — Die Arbeiten Radbruchs und Salomons. — Stammlers Kategorienlehre.

IX. Die Hauptprobleme der Rechtstheorie 132

Die logischen Gesetze der juristischen Beiordnung, Unterordnung und Anordnung. — Akzessorietät und Subsidiarität, Konkurrenz und Unvereinbarkeit von Tatbeständen. — Berücksichtigung der sachhaltigen juristischen Grundmomente. — Das juristische Schema und die juristische Symbolik. — Die Umgestaltung der herrschenden Rechtssystematik. — Die Frage nach dem praktischen Wert formaljuristischer Untersuchungen.

Einleitung.

Aller wahrhaft strengen wissenschaftstheoretischen Forschung ist es eigentümlich, daß ihre Problemstellung geradenwegs zu den Grundproblemen der Erkenntnis überhaupt führt. Mit dem zu durchforschenden Spezialgebiet wechselt nur der Ausgangspunkt, nicht aber die Richtung der Untersuchung. Denn der Mathematiker, der Naturforscher, der Jurist begegnen einander, sobald die Frage auftaucht, aus welchen Quellen die Grundannahmen ihrer Wissenschaft den Geltungsanspruch schöpfen. Wie kann die Wahrheit eines theoretischen Satzes erkannt werden, wenn nicht durch Rekurs auf einen andern wahren Satz, so lautet die eine Grundfrage. Wie kann überhaupt mit Sinn von Wahrheit gesprochen werden, wenn es nicht schlechthin wahre, bedingungslos gültige Sätze gibt, die andere. Ihrer Beantwortung kann sich keine Wissenschaftstheorie entziehen, die sich nicht darauf beschränken will, formale Luftschlösser zu erbauen.

Damit ist aber das Wahrheitsproblem in das Zentrum der Betrachtung gestellt und zugleich mit ihm tritt gleichsam als Untergrund das weite Problemgebiet des Sinns in Erscheinung. Denn alle theoretischen Aussagen sind Aussagen über Wesensbeziehungen von Begriffen und der Prüfstein für ihre Wahrheit oder Falschheit liegt in dem Sinn, dem Bedeutungsgehalt dieser Begriffe. Die Sätze: Jeder Ton ist nach Tonhöhe und Tonstärke bestimmt, keine Primzahl ist durch sechs teilbar, alle Schimmel sind weiß, werden dadurch als wahr erkannt, daß man sich den Sinn der Begriffe Ton, Primzahl, Schimmel, sowie der entsprechenden Prädikate zu klarem Bewußtsein bringt und die Uebereinstimmung der Aussage mit diesem in Wesensintuition gegebenen Sinn feststellt. Der Inbegriff wahrer Sätze aber, welche sinngemäß aus einem Begriffe herfließen, bestimmt jenes Ganze, das wir System nennen. So stehen der pythagoräische Lehrsatz und die Sätze über Dreieckskongruenzen in einem Zusammen-

hang, welcher durch die Wesenseigenschaften des Begriffes Raumfigur ideal bestimmt erscheint, und dieser Zusammenhang verbindet alle Aussagen, welche wir als geometrische Sätze bezeichnen.

Damit ist nun jene fundamentale Dreieinheit von Sinn (Logos), Wahrheit und System bezeichnet, deren klärende Erfassung die eigentliche Aufgabe der Logik darstellt. Man wende nicht ein, das meiste, was wir hier Logik nennen, gehe über den Problemkreis der historischen Logik weit hinaus und sei dementsprechend eher der Erkenntnistheorie oder Vernunftkritik zuzuordnen. Denn maßgeblich ist nicht das geschichtliche Faktum der Problembearbeitung, sondern der innere Zusammenhang der Probleme selbst; und ebenso sinnwidrig wie es wäre, die Zahlentheorie von dem Erkenntniszusammenhang mit der elementaren Arithmetik loslösen zu wollen oder die projektive Geometrie und die metrische Geometrie gegeneinander zu isolieren, weil sie verschiedenen geschichtlichen Ursprungs sind, so verkehrt ist es, das innige Band, welches die Prinzipienfragen der Erkenntnis miteinander verbindet, durch eine Nomenklatur zu zerreißen, welche im prägnanten Sinne des Worts von außen hergeholt wäre. Damit würde der Rückschritt zu jener primitiven Art wissenschaftlicher Klassifizierung vollzogen, wie sie in der Linnéschen Einteilung der Pflanzen nach der Anzahl ihrer Staubgefäße den sinnfälligen Ausdruck findet.

Diesen Erwägungen gegenüber ist die Frage, welchen Namen man dem ganzen, ungeteilten Erkenntnisgebiet geben will, von untergeordneter Bedeutung. Das Wort Logik haben wir vor allem aus dem Grunde gewählt, weil es am besten die beherrschende Stellung kennzeichnet, welche dem Sinn (Logos) in all diesen Untersuchungen zukommt. Daneben sprach für diese Benennung auch die Erwägung, daß den ersten entschiedenen Versuch einer formalen Grundwissenschaft die Logik des Aristoteles darstellt. Und endlich war die Anpassung an die Terminologie EDMUND HUSSERLS geboten, dessen bahnbrechende Untersuchungen die Richtlinien der vorliegenden Arbeit bestimmen.

Es wird unsere Aufgabe sein, das Gebiet jener einstweilen kaum skizzenhaft umrissenen Formalwissenschaft scharf gegenüber den anderen Wissenschaften abzugrenzen. Aber eines können wir schon jetzt behaupten: Wenn es eine Logik in dem angedeuteten Sinne als Wissenschaft gibt, so sind ihre Erkenntnisse grundlegend für alle übrigen Wissenschaften, so ist sie die Wissenschaftslehre κατ' ἐξοχήν.

Damit ist aber der speziellen Wissenschaftstheorie eine bedeutsame Aufgabe eröffnet. Ihr liegt es ob, innerhalb der Problematik

des besonderen Gebietes die Verästelungen der großen allgemeinen Erkenntnisfragen aufzuzeigen. Es ist von außerordentlicher theoretischer Wichtigkeit, die Probleme, welche einer Wissenschaft vermöge ihres Gegenstandes zukommen, von jenen andern scharf zu trennen, an welchen sie schon auf Grund ihres Wissenschaftscharakters Anteil hat.

Wir werden auf dem Gebiete der Rechtstheorie diese Untersuchungen durchführen und in ihrem Verlaufe wahrnehmen, daß die Mehrzahl der Probleme, und zwar gerade die umstrittensten, nur von der Warte einer allgemeinen Wissenschaftstheorie aus in ihrem Zusammenhang zu überblicken und in ihrem inneren Gefüge zu durchschauen sind. Wir werden ferner im Zuge kritischer Betrachtungen erkennen, daß die schwersten Fehler, welche in der Rechtstheorie unterlaufen sind, Verstöße gegen den Geist der Logik selbst darstellen, und auf Grund rein logischer Erwägungen ad absurdum geführt werden können.

Dem gegenüber wird sich zeigen, daß eine exakte Forschung nach Entdeckung der allgemeinen Zusammenhänge reiche Gelegenheit hat, ihre Ergebnisse an den korrespondierenden Sätzen anderer Wissenschaften zu prüfen und bestätigt zu finden. Dadurch ist aber zugleich ein heuristisches Prinzip von größter Tragweite geschaffen. Wir werden beispielsweise im ersten Teil unserer Arbeit die Idealgesetzlichkeit betrachten, welche zwischen dem Gegenstand einer Wissenschaft und ihren Grundbegriffen herrscht. Im zweiten Teil wird dann die Fragestellung aber lauten: Die Geometrie bezieht sich in gleicher Weise auf Raumfiguren wie die Rechtswissenschaft auf das Recht; in beiden Fällen handelt es sich nämlich um die Beziehung der Wissenschaft zu ihrem Gegenstand; nun sind die Grundbegriffe der Geometrie Gerade, Punkt, Ebene; gesucht werden als viertes Glied der logischen Proportion die Grundbegriffe des Rechts.

In ähnlicher Weise werden die Kardinalprobleme des juristischen a priori und die Frage nach der Struktur des Rechtssatzes nur von Untersuchungen allgemeinster Art ihre Beantwortung erwarten dürfen.

Damit sind aber auch Aufgabe und Grundplan der vorliegenden Arbeit bestimmt. Sie stellt den Versuch eines Aufbaues der Rechtstheorie dar, und zwar derart, daß die Grundmauern dieses Gebäudes einzig und allein in dem Boden der Logik ihren Halt finden. Das Endziel aber ist, den Palästen der Mathematik und theoretischen Naturwissenschaft ein Bauwerk an die Seite zu stellen, welches, wenn auch nicht an Größe und innerer Ausgestaltung, so doch an Festigkeit des Gefüges und an Strenge des Stils mit seinen Nachbarn wetteifern kann.

Erster Teil.

I.

Historisch-methodische Vorbetrachtung.

Die Logik des Aristoteles, welche nur in Beziehung zu seinem ganzen metaphysischen System voll begriffen und gewürdigt werden kann, wurde im Mittelalter aus diesem großen Zusammenhange herausgelöst und damit in ihrem Lebensnerv getroffen. Denn die starre Syllogistik, welche ihren Kern darstellt, erwies sich als durchaus unfähig, wissenschaftsaufbauend zu wirken, und daraus erklärt es sich, daß die aufstrebende Mathematik und Naturwissenschaft sich mißmutig von den unfruchtbaren Untersuchungen der Scholastik abwandten und daß auch den Philosophen i. e. Sinn nicht mehr die Logik, sondern die Geometrie, nicht Aristoteles, sondern Euclid als Vorbild galt.

Aber dem führenden Geiste der Aufklärungszeit, LEIBNIZ, der in den verschiedensten Wissenschaften schöpferisch arbeitete, konnte das durch kein Band verknüpfte Nebeneinander der Wissenschaften nicht genügen, und er entwarf in großen Strichen den Plan einer mathesis universalis, einer Grundwissenschaft, welche das gemeinsame theoretische Fundament aller übrigen Wissenschaften bilden sollte.

Doch in der Folge war es schlecht mit der Logik bestellt. Das 18. Jahrhundert fand inmitten des ungestümen Vorwärtsdringens der Mathematik und der Naturwissenschaften nicht die Zeit, sich rückblickend auf die Erkenntnisprinzipien zu besinnen, und als 1781 die „Kritik der reinen Vernunft“ erschien, das theoretische Hauptwerk des größten Logikers seit Aristoteles, da wurde zwar die transzendentale Logik geschaffen, aber zugleich die allgemeine Logik scharf von ihr getrennt und in jene Grenzen verwiesen, welche sie schon im Mittelalter innehatte.

Die nachkantische Zeit aber machte die Logik der Dialektik untertan, wie HEGEL, oder der Psychologie wie FRIES und seine Schule.

Ein einziger von den bedeutenden Philosophen jener Periode ist hier auszunehmen, der große Logiker und Mathematiker BERNHARD

BOLZANO. Seine „Wissenschaftslehre“ [1]) erfaßt das Problem der Logik in seiner ganzen Tiefe und stellt die erste konsequente Weiterführung der LEIBNIZschen Gedanken dar. Aber das fast 3000 Seiten starke Buch blieb ein halbes Jahrhundert lang ohne erwähnenswerten Einfluß.

Es brach nun das Zeitalter des Psychologismus herein, welches durch die Namen JOHN STUART MILL und SIGWART gekennzeichnet ist. Nun werden die logischen Kategorien aus psychologischen hergeleitet wie der Begriff aus der Vorstellung; die logische Idealgesetzlichkeit auf psychische Naturgesetzlichkeit zurückgeführt, wie die Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch auf ein psychisches „Nicht-anders-denken-können“.

Da erstand der bedrängten Logik ein mächtiger Bundesgenosse in der Mathematik. Kant war auf der Suche nach den Quellen mathematischer Wahrheit zu seiner Scheidung zwischen analytischen Urteilen und synthetischen Urteilen a priori und damit auch zwischen logischen und mathematischen Sätzen gelangt. Die Mathematik allein hat Axiome, synthetische Definitionen, Demonstrationen [2]), welche ihre Geltung aus der Evidenz der reinen Anschauungen schöpfen.

Den entgegengesetzten Weg schlugen die Mathematiker selbst ein. GAUSS, BOLYAI, LOBACZEWSKY und RIEMANN hatten die nicht-euklidischen Geometrien geschaffen. Sie lehnen jeden Rekurs auf Anschauung ab und leiten die Gültigkeit ihrer Sätze allein aus den hypothetisch als wahr gesetzten Grundannahmen, den Axiomen, her. Und nun gewinnt die logistische Richtung in der Mathematik immer mehr Boden. HILBERT schafft ein mustergültiges axiomatisches System der Geometrie, FREGE und RUSSEL führen die Axiomatisierung der Arithmetik durch. Im Verlaufe dieser Untersuchungen aber taucht unvermittelt die Frage auf, wodurch sich denn die Logik überhaupt noch von der Methematik, insbesondere von der Arithmetik unterscheide. Ist es nicht nur die eigenartige mathematische Symbolik, welche diese Zusammengehörigkeit verkennen läßt, ist nicht die Zahl ein durch logische Kategorien völlig zu bestimmender Begriff, oder richtiger gesagt, stellt nicht jener in historische Grenzen eingeschlossene Bereich der Logik im engeren Sinne nur einen kleinen Teil des weiten Erkenntnisgebietes dar, welches sich die Mathematik längst erobert hat?

[1]) Dr. B. BOLZANOS „Wissenschaftslehre“, Versuch einer ausführlichen und größtenteils neuen Darstellung der Logik mit steter Rücksicht auf deren bislange Bearbeiter, 1837.

[2]) KANT, „Kritik der reinen Vernunft“, Methodenlehre, 1. Hauptstück.

Die diesbezüglichen Untersuchungen BERTRAND RUSSELS[1]), denen von BOOLE und SCHRÖDER durch Schaffung einer der Algebra verwandten logischen Symbolik der Weg geebnet wurde, führten zu einer völligen Arithmetisierung der Logik.

Damit war ein Jahrtausend alter Damm durchbrochen und die beiden theoretischen Wissenschaften zu einem Erkenntnisstrom vereinigt, aber die Quellen dieses Stromes blieben nach wie vor verborgen. Denn die Frage nach dem Geltungsanspruch der Axiome wird von den Logisten nicht aufgeworfen. Sie haben sich die scharf umgrenzte Aufgabe gestellt, die Arithmetik mit Einschluß der Logik zu einem strengen System auszubauen und sind diesem Vorsatz in vorbildlicher Weise gerecht geworden. Die Prinzipienfragen der Erkenntnis liegen abseits von ihrem Wege.

Aber ist denn die Logik nicht die Wissenschaft von der Wahrheit im prägnanten Sinne? Ist es nicht selbst bei engster Begrenzung ihres Gebietes ihre Aufgabe, darzutun, wie aus wahren Sätzen wahre Sätze gefunden werden können, und sinkt diese Aufgabe nicht zu einem Spiel mit Worten herab, wenn es unklar bleibt, wo die Quellen der Wahrheit liegen?

Von zwei Seiten wurden fast gleichzeitig diese Fragen mit der größten Eindringlichkeit gestellt. Von HERMANN COHEN und EDMUND HUSSERL, und schon in der Art der Fragestellung liegt die schärfste Kampfansage an den Psychologismus. In der entschlossenen Gegnerschaft gegenüber diesem gemeinsamen Feind sind auch die beiden großen idealistischen Philosophen, die bezeichnenderweise von der Mathematik ihren Ausgang genommen haben, einig, wie weit auch sonst ihre Forschungswege auseinandergehen mögen. Wir deuten hier die im I. Bande der „Logischen Untersuchungen" von HUSSERL an dem Psychologismus geübte Kritik nur flüchtig an[2]).

Alle Gesetze der Psychologie sind Gesetze aus Erfahrung; ihre Geltung daher nur assertorisch und es ist unmöglich, auf ihrer Grundlage zu den apodiktisch gültigen Gesetzen der Logik zu gelangen. Versuche, die Logik aus der Psychologie herzuleiten, müssen also zu einer Umdeutung der logischen Gesetze in Erfahrungsgesetze führen. Mit dieser Umdeutung aber, welche die Eigenart logischer Erkenntnis aufhebt, ist zugleich die Möglichkeit jeder Theorie aufgehoben. Denn die Leugnung logischer, bzw. ganz allgemein apriorischer Gesetze, begreift die Behauptung in sich, daß den Begriffen

[1]) The Principles of Mathematics I.

[2]) Eine ausführliche Darstellung der HUSSERLschen Kritik und ihre Anwendung auf die Rechtstheorie findet sich in meiner noch unveröffentlichten Arbeit „Wahrheit und Wert in der reinen Rechtslehre".

„Wahrheit", „Theorie" usw. jeder konsistente Sinn abgehe. Mit diesem Urteile über Theorien überhaupt aber spricht der Psychologismus, der wie jeder Empirismus aus dem eben angeführten Grunde zum Skeptizismus führt, auch das Urteil über sich selbst, über die eigene Theorie aus. In ihrer Behauptung hebt sie sich selbst auf. Darum darf HUSSERL mit Recht erklären, daß es zum Begriffe der skeptischen Theorie gehöre, widersinnig zu sein, und daß in weiterer Folge alle empiristischen Theorien, da sie in ihren Konsequenzen zum Skeptizismus führen, an diesem Widersinn Anteil haben.

Da nun der Empirismus in all seinen Spielarten die Erkenntnisse aus der Erfahrung, das ist aus der Beobachtung des raum-zeitlichen physischen, beziehungsweise des zeitlichen psychischen Geschehens, gewinnen will, so muß er folgerichtig alle Gesetze auf Naturgesetze zurückführen. Daher sucht er alle Beziehungen als kausale zu begreifen, beziehungsweise durch kausale zu begründen. Dadurch aber werden weite Bereiche der Erkenntnis entweder der Forschung entzogen, oder aber in einer durchaus mißverständlichen Einstellung betrachtet. Kann denn etwa in Wahrheit ein Gegenstand als Ursache seiner Zustände betrachtet werden, so daß man etwa einen Baum als Ursache seines Blühens aufzufassen hätte; liegt hier nicht offenkundig eine ganz und gar andersartige Beziehung vor, welche von allem Sein im Sinne von Dasein frei ist und mit Kausalgesetzlichkeit nicht das mindeste zu tun hat?

Wir werden im speziellen Teile dieser Arbeit reiche Gelegenheit haben, die Folgen dieser Mißdeutungen aufzuzeigen, welche zu den traurigsten Begriffsverwirrungen geführt haben. Historisch ist die Entstehung einer empiristischen Philosophie ja ohne weiteres verständlich. Die primitive Wissenschaft ist Betrachtung des Naturgeschehens unter dem Gesichtspunkte seiner praktischen Bedeutsamkeit für den Menschen. Sie sucht eine Orientierung innerhalb des Geschehens. Und es ist ein weiter Weg von jenen Anfängen bis zu dem Punkte, wo die Denkformen selbst als Objekte der Problemstellung auftreten. Aber auch auf dieser zweiten Stufe erscheint das eidetische (ideelle) Moment noch in untergeordneter Rolle. Man vermeint die Naturgesetze allein aus der Anschauung gewinnen zu können und die wiederholte Anschauung wird kurzerhand der Erfahrung gleichgesetzt, ohne daß man sich über das Wesen der Erfahrung viele Gedanken machte. Die Beziehung aber zwischen Naturding und Gedankending, die adaequatio rei ac intellectus ist auf dieser Stufe ein unauflösbares Rätsel.

So mußte endlich die Erkenntnis Raum gewinnen, daß der Weg des philosophischen Empirismus in eine Sackgasse führe und diese

Erkenntnis war es auch tatsächlich — nicht die Einsicht in den immanenten Widersinn dieser Lehre — die zu seiner Ueberwindung durch den Idealismus führte.

Jeder echte Idealismus ist prinzipell dualistisch und nimmt seinen Ausgang von einer Zweiheit der Wahrheitsquellen [1]). Wir haben uns mit dem Idealismus in der geläuterten Form zu befassen, wie er in der Lehre EDMUND HUSSERLS seinen Ausdruck findet. Hierbei beziehen wir uns sowohl auf die „Logischen Untersuchungen“ [2]), wie auf die überaus gehaltvollen logischen Teile der „Ideen“ [3]), welche eine Fundgrube tiefer Erkenntnisse und wertvoller Anregungen bieten. Auf dieser Grundlage versucht dann die vorliegende Arbeit weiterzubauen.

II.

Die methodische Grundeinstellung.

Der charakteristische Dualismus tritt uns bei HUSSERL in der strengen Scheidung von Tatsache und Wesen entgegen.

Gegenstand der natürlichen Einstellung ist die Welt, und Erkenntnisse von der Welt, Erkenntnisse über Reales, sind uns in der Wahrnehmung, der schlichten Anschauung, originär gegeben. So erfassen wir die physischen Dinge in der äußeren Wahrnehmung und unsere Bewußtseinszustände in der inneren Wahrnehmung. Aller Wahrnehmung aber ist es eigentümlich, daß durch sie, beziehungsweise in ihr, Reales individuell gesetzt, das heißt nach seiner Stellung in Raum und Zeit, beziehungsweise bloß in der Zeit bestimmt wird. Sie geht auf Tatsachen, auf individuelles Sein. Dieses ist ganz allgemein gesprochen „zufällig“. Es ist nicht einzusehen, warum ein Ereignis, das an einer bestimmten Raum- und Zeitstelle ist, nicht sollte an einer andern sein können, denn die Naturgesetze drücken selbst „nur faktische Regelungen aus, die selbst ganz anders lauten könnten . . .“ [4]).

„Aber der Sinn dieser Zufälligkeit, die da Tatsächlichkeit heißt, begrenzt sich darin, daß sie korrelativ bezogen ist, auf eine Notwendigkeit, die nicht den bloßen faktischen Bestand einer geltenden Regel der Zusammenordnung räumlich-zeitlicher Tatsachen

[1]) Mit diesem Dualismus ist, teils unmittelbar, teils mittelbar, eine Reihe wichtiger Dichotomien gegeben, welche uns in der Folge beschäftigen werden.

[2]) HUSSERL, „Logische Untersuchungen“, II. Aufl. 1913. Verlag Max Niemeyer. VI. Untersuchung, 2. Aufl. 1921.

[3]) HUSSERL, „Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie“, 1913. Max Niemayer.

[4]) „Ideen“, S. 9.

besagt, sondern den Charakter der Wesensnotwendigkeit und damit Beziehung auf Wesensallgemeinheit hat. Sagten wir: Jede Tatsache könnte „ihrem eigenen Wesen nach" anders sein, so drückten wir damit schon aus, daß es zum Sinn jedes Zufälligen gehört, eben ein Wesen, und somit ein rein zu fassendes Eidos zu haben und dieses steht nun unter Wesenswahrheiten verschiedener Allgemeinheitsstufe. Ein individueller Gegenstand ist nicht bloß überhaupt ein individueller, ein Dies da! ein einmaliger; er hat als „in sich selbst" so und so beschaffener seine Eigenart seinen Bestand an wesentlichem, Prädikabilien, die ihm zukommen müssen, als „Seiendem, wie er in sich selbst ist", damit ihm andere, sekundär relative Beziehungen zukommen können. So hat zum Beispiel jeder Ton an und für sich ein Wesen und zu oberst das allgemeine Wesen Ton überhaupt, oder Akustisches überhaupt, rein verstanden, als das aus dem individuellen Ton (einzeln oder durch Vergleichung mit anderen) als gemeinsames herauszuschauendes Moment. Ebenso hat jedes materielle Ding seine eigene Wesensartung und zu oberst die allgemeine Artung materielles Ding überhaupt; mit Zeitbestimmung überhaupt, Dauer, Figur, Materialität überhaupt. Alles, zum Wesen des Individuum Gehörige, kann auch ein anderes Individuum haben, und oberste Wesensallgemeinheiten der Art wie wir sie eben an den Beispielen angedeutet haben, umgrenzen „Regionen" oder „Kategorien von Individuen" [1]).

Dieser Scheidung von Tatsachen und Wesen im Bereiche des Gegenständlichen im weiteren Sinne entspricht nun die Trennung seiner originären Gegebenheitsweisen in individuelle oder erfahrende Anschauung und Wesensanschauung, womit die Zweiheit der Wahrheitsquellen bestimmt ist.

Dabei ist die Bezeichnung „Wesensanschauung" nicht die Heranziehung einer äußerlichen Analogie, sondern die Feststellung „radikaler Gemeinsamkeit". Denn so wie die empirische Anschauung, bringt auch die Wesenserschauung ihren Gegenstand zu originärer Gegebenheit, erfaßt sie ihn in seiner „leibhaftigen Selbstheit". Aber man darf über jenen Gemeinsamkeiten nie die prinzipiellen Unterschiede der beiden Anschauungsarten vergessen, wenn man sich nicht in begriffsmystische Spekulationen verlieren will.

Es ist nach dem Gesagten ohne weiteres klar, daß die anschauende Erfassung von Wesen durchaus unabhängig von der Setzung eines individuellen Daseins ist und daß Wesenswahrheiten keinerlei

[1]) a. a. O. S. 9.

Behauptungen über Tatsachen enthalten, daher auch nicht die mindeste Tatsachenerkenntnis verschaffen können. Dadurch daß man diesen Grundunterschied übersah oder hinwegzudeuten versuchte, gelangte man auch zu einer Verschmelzung der gänzlich verschiedenen Akte des Vorstellens und des Meinens, beziehungsweise zu einer Identifizierung von vorgestellten und gemeinten Gegenständen, was, wie wir sehen werden, zu bösen logischen Irrtümern führt. „Denn das Meinen ist als ein Denken anzusprechen, das Vorstellen aber dem Wahrnehmen zuzuordnen. In der Tat, es ist der alte Gegensatz der intellectio und der sensatio, den wir in beiden Aktarten erfassen [1]).

Dieser Gegensatz erschließt sich dem scharfen logischen Blick aus mannigfachen Kennzeichen. Zunächst ist der Meinungsakt dadurch ausgezeichnet, daß er auch die kompliziertesten Gegenstände simultan zu erfassen fähig ist. „Ich sage: „Die Stadt München" und meine dabei diese Stadt. Stelle ich sie mir dann vor mit ihren vielen hundert Häusern, ihrem System von Straßen, Plätzen, Anlagen? Das geht über meine Vorstellungsfähigkeit" [2]). Ferner könnte ich Sukzessives nur sukzessiv vorstellen. „Wenn ich dagegen sage „die neunte Symphonie" so meine ich simultan diese Folge von Tönen" [3]). Vor allem aber versagt die Vorstellung gänzlich gegenüber einer ganzen Reihe von Gegenstandsgruppen. RITZEL unterscheidet verschiedene Klassen solcher unvorstellbarer Gegenstände.

Zunächst mathematische Gegenstände, Relationen und „Ideationen". Hierher gehören 1. Zahlen, ferner Wesen wie Gleichheit, Verschiedenheit, das Größer sein, beziehungsweise Kleiner sein, endlich Wesen wie Staat, Wissenschaft, Religion, Recht. 2. Negative Gegenstände, „Mangel", „Lücke", „Leere". 3. Widersinnige Gegenstände. Die gerade Kurve, das hölzerne Eisen usw. Zu dieser Gruppe bemerkt RITZEL [4]): „Solche Gegenstände gibt es nicht, denn sie sind nach den Gesetzen gegenständlichen Seins unmöglich, sie können sich nicht sinnlich darstellen. Aber sie können gedacht werden; die meinende Intention kann sich auf sie richten, denn diese Intention ist zwar widersinnig, aber nicht unsinnig, sie hat ihren eindeutigen, nicht mißzuverstehenden Sinn.

[1]) HERMANN RITZEL, „Ueber analytische Urteile", Jahrbuch für phänomenologische Forschung, Bd. III, S. 299. Ich beziehe mich bei der folgenden Hervorhebung der markantesten Unterschiede zwischen Vorstellen und Meinen, sowie unten bei der Besprechung des Gegensatzes zwischen analytischen und synthetischen Urteilen auf diese ausgezeichnete Arbeit des hochbegabten HUSSERLschülers. Vgl. zu der hier behandelten Frage auch die bei RITZEL angeführte Literatur.

[2]) RITZEL, a. a. O. S. 288.

[3]) a. a. O. S. 288.

[4]) a. a. O. S. 290—291.

Die entsprechende Vorstellung hätte dagegen keinen Inhalt." 4. Zusammengesetzte Gegenstände. Sie sind „in strengem Sinn immer dem Vorstellen unzugänglich. Ich spreche z. B. von dem Menschen, sofern er auf dem Wege ist, seine Gesundheit wiederzugewinnen. Der „Rekonvaleszent" ist ein Gegenstand des Meinens. Was ein Rekonvaleszent ist, kann ich aber nie sehen oder vorstellen. Gewiß kann ich einen Menschen mit den Zügen der Genesung sehen und vorstellen, aber den Menschen als Genesenden, in dieser Determination kann ich nur meinen"[1]). 5. Allgemeingegenstände wie „Die Stadt", „Die Musik" als solche an sich, als Spezies.

Daß diese offenbare Eigenart des Meinens, welche es zu einem grundwichtigen Denkakt sui generis stempelt, so lange von den Psychologen übersehen wurde, ist ein neuer Beleg dafür, wie sehr eine verfehlte erkenntnistheoretische Einstellung die Spezialwissenschaften zu hemmen vermag. Der fragliche Irrtum wurde vor allem dadurch gestützt, daß man das Wesen der Bedeutung (des Sinns) selbst mißverstand und das Begreifen eines Ausdrucks mit dem Vorfinden ihm zugehöriger Phantasiebilder identifizierte. Aber diese Auffassung ist ganz unhaltbar. Ganz abgesehen davon, daß die eine und dieselbe Bedeutung begleitenden Phantasievorstellungen in vielfältiger Weise wechseln können, haben sie häufig nicht das Mindeste mit der vorliegenden Gegenständlichkeit zu tun. „Man nehme beispielsweise wohlverstandene algebraische Zeichen oder ganze Formeln oder verbale Sätze wie: „Jede algebraische Gleichung ungeraden Grades hat mindestens eine reelle Wurzel" und stelle die nötigen Betrachtungen an. Referiere ich, was ich selbst soeben vorfinde, so fiel mir im letzten Beispiel ein: ein offenes Buch (ich erkenne es als Serrets Algebra), darnach der sinnliche Typus einer algebraischen Funktion im Teubnerschen Druck und bei dem Worte „Wurzel" das bekannte Symbol $\sqrt{}$. Dazwischen habe ich den Satz wohl ein Dutzendmal gelesen und völlig verstanden, jedoch ohne die leiseste Spur von begleitenden Phantasien zu finden, die irgendwie zur vorgestellten Gegenständlichkeit gehörten"[2]). Im zweiten Teile dieser Arbeit werden uns bedauerliche Folgen dieser Vermengung vor Augen treten.

Haben wir damit die Eigenberechtigung des Meinens erwiesen, so obliegt es uns nunmehr, einen prinzipiellen Unterschied im Bereiche des Gemeinten aufzuzeigen. Es ist nämlich — wenn wir die erlaubte Blickwendung von dem Gemeinten zu seinem Ausdruck vollziehen — wohl zu unterscheiden dasjenige, worüber ausgesagt wird,

[1]) Ritzel, a. a. O. S. 291.

[2]) Husserl, „Logische Untersuchungen", II. Bd., S. 63.

von dem, was ausgesagt wird, der Inhalt vom Gegenstand des Ausdrucks. Der Sieger von Jena und der Besiegte von Waterloo oder das gleichseitige Dreieck und das gleichwinkelige Dreieck bedeuten Verschiedenes, aber in ihnen ist derselbe Gegenstand gemeint[1]).

Das Verdienst, auf diesen Wesensverhalt nachdrücklich hingewiesen zu haben, gebührt TWARDOWSKI[2]). Er ist, wie uns in der Folge klar werden wird, von außerordentlicher Bedeutung für die Wissenschaftstheorie, denn in ihm liegt die Möglichkeit des Systems beschlossen.

Wir werden uns im letzten Abschnitte noch genaue Rechenschaft über die Art des Korrelationsverhältnisses, das zwischen den beiden Begriffen herrscht, abzulegen haben.

Diese fundamentale Trennung von Tatsachen — und Wesenserkenntnis bringt auch eine Teilung der Wissenschaften mit sich. Man hat zwischen Tatsachenwissenschaften und Wesenswissenschaften zu unterscheiden. Die reinen Wesenswissenschaften, wie reine Logik oder reine Mathematik „sind durchaus, nach allen ihren Denkschriften rein von Tatsachensetzungen, oder, was gleichwertig ist, in ihnen kann keine Erfahrung als Erfahrung, das ist als Wirklichkeit, als daseinerfassendes beziehungsweise setzendes Bewußtsein, die Funktion der Begründung übernehmen. Wo Erfahrung in ihnen fungiert, fungiert sie doch nicht als Erfahrung. Der Geometer, der seine Figuren auf die Tafel malt, erzeugt damit faktisch daseiende Striche auf der faktisch daseienden Tafel. Aber sowenig wie sein physisches Erzeugen, ist sein Erfahren des Erzeugten, quâ Erfahren begründend für sein geometrisches Wesensschauen oder Wesensdenken. Daher ist es gleich, ob er dabei halluziniert oder nicht, und ob er statt wirklich zu zeichnen, sich seine Linien und Konstruktionen in eine Phantasiewelt hineinbildet. Ganz anders der Naturforscher. Er beobachtet und experimentiert, das ist, er stellt erfahrungsmäßiges Dasein fest; das Erfahren ist für ihn begründender Akt, der nie durch bloßes Einbilden ersetzbar wäre. Eben darum sind ja Tatsachenwissenschaft und Erfahrungswissenschaft äquivalente Begriffe. Für den Geometer aber, der nicht Wirklichkeiten, sondern „ideale Möglichkeiten", nicht Wirklichkeitsverhalte, sondern Wesensverhalte erforscht, ist statt der Erfahrung die Wesenserschauung der letztbegründende Akt"[3]). „So in allen eide-

[1]) HUSSERL, a. a. O. S. 17.

[2]) KARL TWARDOWSKI, „Zur Lehre von Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen", Wien 1894.

[3]) HUSSERL, „Ideen", S. 16—17.

tischen Wissenschaften. Auf die in unmittelbarer Einsicht zu erfassenden Wesensverhalte (beziehungsweise eidetischen Axiome) gründen sich die mittelbaren, die im mittelbaren einsichtigen Denken, und zwar nach Prinzipien, die durchaus unmittelbar einsichtige sind, zur Gegebenheit kommen. Jeder Schritt mittelbarer Begründung ist darnach apodiktisch und eidetisch notwendig. Es macht also das Wesen rein eidetischer Wissenschaft aus, daß sie ausschließlich eidetisch verfährt, daß sie von Anfang an und so in weiterer Folge keine Sachverhalte zur Kenntnis bringt als solche, die eidetische Gültigkeit haben. Die also entweder zu originärer Gegebenheit gebracht werden können (als unmittelbar gründend in originär erschauten Wesen) oder aus solchen „axiomatischen" Sachverhalten durch reine Folgerung „erschlossen" werden können.

Damit hängt das praktische Ideal exakter eidetischer Wissenschaft zusammen, das eigentlich erst die neuere Mathematik zu verwirklichen gelehrt hat: „Jeder eidetischen Wissenschaft dadurch die höchste Stufe der Rationalität zu verleihen, daß alle mittelbaren Denkschritte reduziert werden auf bloße Subsumptionen unter die ein für allemal systematisch zusammengestellten Axiome des jeweiligen eidetischen Gebietes, und wofern es sich nicht von vornherein um die formale oder reine Logik handelt (im weitesten Sinne der mathesis universalis) unter Zuzug der sämtlichen Axiome der letzteren" [1]).

Wenn dergestalt die eidetische Wissenschaft unabhängig ist von aller Tatsachenwissenschaft, so gilt das Gegenteil hinsichtlich der Tatsachenwissenschaft. Jede Erfahrungswissenschaft ist zwiefach in eidetischen Wissenschaften verankert. „Denn fürs erste ist es selbstverständlich, daß eine Erfahrungswissenschaft den formalen Prinzipien gemäß verfahren muß, die die formale Logik behandelt. Ueberhaupt muß sie, da sie wie jede Wissenschaft auf Gegenstände gerichtet ist, an die Gesetzgebung gebunden sein, die zum Wesen der Gegenständlichkeit überhaupt gehören. Damit tritt sie zu dem Komplex formal-ontologischer Disziplinen in Beziehung, die neben der formalen Logik im engeren Sinn die sonstigen Disziplinen der formalen „mathesis universalis" (also auch die Arithmetik, reine Analysis, Mannigfaltigkeitslehre) umspannt.

Dazu kommt fürs zweite, daß jede Tatsache einen materialen Wesensbestand einschließt und jede zu dem darin beschlossenen reinen Wesen gehörige eidetische Wahrheit ein Gesetz abgeben muß, an das die gegebene faktische Einzelheit wie jede mögliche überhaupt, gebunden ist" [2]).

[1]) „Ideen", S. 17. [2]) „Ideen", S. 18.

Es ist unbedingt erforderlich, die im engeren Sinn formalen Sätze[1]), das sind die Sätze der allgemeinen Wissenschaftstheorie, strenge von jenen selbstverständlich gleichfalls rein eidetischen Sätzen zu sondern, welche sich aus der Eigenart des behandelten speziellen Wissenschaftsgebietes ergeben. Mit anderen Worten: die theoretische Grundlegung jeder Tatsachenwissenschaft gliedert sich in zwei Teile, die allgemeine Wissenschaftstheorie und die Spezialwissenschaftstheorie. Ihr Verhältnis zueinander ist derart, daß die allgemeine Wissenschaftstheorie Voraussetzung jeder speziellen Wissenschaftstheorie ist, da sie die Wesensgesetzlichkeit der „Theorie überhaupt" enthält.

Wir haben uns nunmehr, wo wir die Eigenart und Bedeutung der eidetischen Wissenschaften erkannt haben, mit ihrem logischen Aufbau zu befassen, das heißt, wir haben uns zu fragen, in welcher Art denn eigentlich jene Sätze zusammenhängen, die wir als Sätze einer und derselben theoretischen Wissenschaft bezeichnen. Die diesbezüglichen Feststellungen werden in reiner Wesenserschauung zu gewinnen, daher unmittelbar einsichtig und weiterer Begründung nicht bedürftig sein.

III.

Die logische Stufenfolge der Begriffe.

Den Ausgang nehmen wir von jener logischen Stufenfolge, die durch das Verhältnis zwischen Gattung und Art gebildet wird.

„Jedes Wesen, ob ein sachhaltiges oder leeres (also rein logisches) Wesen, ordnet sich in eine Stufenreihe von Wesen, in eine Stufenreihe der Generalität und Spezialität ein. Zu ihr gehören notwendig zwei nie zusammenfallende Grenzen. Heruntersteigend gelangen wir zu den niedersten spezifischen Differenzen oder wie wir auch sagen, den eidetischen Singularitäten; emporsteigend durch die Art und Gattungswesen zu einer „obersten Gattung". Eidetische Singularitäten sind Wesen, die zwar notwendig über sich allgemeinere Wesen haben, als ihre Gattungen, aber nicht mehr unter sich Besonderungen, in Beziehung auf welche sie selbst Gattungen wären. Ebenso ist diejenige Gattung die oberste, welche über sich keine Gattung mehr hat."

„In diesem Sinne ist im rein logischen Gebiete der Bedeutungen „Bedeutung überhaupt" oberste Gattung, jede bestimmte Satzform, jede bestimmte Satzgliedform, eine eidetische Singularität, Satz überhaupt, eine vermittelnde Gattung. Ebenso ist Anzahl überhaupt

[1]) Wir werden diese Sätze später als absolut formale bezeichnen.

eine oberste Gattung, zwei, drei, vier und so weiter sind deren niederste Differenzen oder eidetische Singularitäten. In der sachhaltigen Sphäre sind z. B. Dinge überhaupt, sinnliche Qualität, Raumgestalt, Erlebnis überhaupt, oberste Gattungen; die zu den bestimmten Dingen, bestimmten sinnlichen Qualitäten, Raumgestalten, Erlebnissen als solchen gehörigen Wesensbestände eidetische und dabei sachhaltige Singularitäten“ [1]).

Durch diese Feststellungen ist auch der Bruch mit jener alten von Aristoteles herstammenden Tradition vollzogen, wonach man auf der logischen Stufenleiter von irgendeinem sachhaltigen Begriffe geradenwegs zu den logischen Kategorien, πρότα γένη, gelangen könne [2]).

Der logisch klare Sachverhalt ist vielmehr derart, daß die Generalisierung, das ist die Verallgemeinerung innerhalb des Sachhaltigen, scharf von der Formalisierung, und die Spezialisierung scharf von der Entformalisierung, der Ausfüllung logisch-mathematischer Lehrformen, getrennt werden muß. So ist z. B. das Wesen „Dreieck“ untergeordnet unter die oberste Gattung „Raumgestalt“, das Wesen „rot“ unter die oberste Gattung „sinnliche Qualität“. Andererseits ist Rot, Dreieck, und sind so alle homogenen wie heterogenen Wesen untergeordnet dem kategorialen Titel „Wesen“, welcher für sie alle keineswegs den Charakter einer Wesensgattung hat, vielmehr ihn hinsichtlich k e i n e r von ihnen hat. „Für Bewährung dieser radikalen Sonderung ist wie in allen solchen Fällen auf die Wesensintuition zurückzugehen, die uns sofort lehrt, daß logische Formwesen (z. B. die Kategorien) nicht in den sachhaltigen Vereinzelungen so „liegen“ wie das allgemeine Rot in den verschiedenen Rotnuancen, oder wie „Farbe“ in rot oder blau und daß sie in ihnen überhaupt nicht in dem eigentlichen Sinne „darin“ sind, der mit einem Teilverhältnis im gewöhnlichen engen Sinne genug Gemeinsamkeit hätte, um die Rede von einem Enthaltensein zu rechtfertigen“ [3]).

Dieser Begriff der obersten materialen (i. e. sachhaltigen) Gattung ist für die Wissenschaftslehre von grundlegender Bedeutung. Darüber werden wir uns alsbald klar, wenn wir die theoretischen Urteile eines materialen Gebietes auf ihren Wahrheitsgehalt hin untersuchen.

Betrachten wir die folgenden Sätze:

I. Die Winkelsumme im Dreieck ist 180 Grad.

II. Die Winkelsumme im Dreieck ist 120 Grad.

III. Das Dreieck ist tugendhaft.

[1]) „Ideen“, S. 25.

[2]) Vgl. SIGWART, „Logik“, S. 352.

[3]) „Ideen“, S. 26.

Satz I stellt ein theoretisch wahres Urteil dar. Das will besagen: Er ist auf Grund formaler Wesensgesetze (oder kurz logischer Gesetze) aus solchen Sätzen abgeleitet, welche durch Wesensintuition aus dem Begriffe des euclidischen Dreiecks beziehungsweise der euclidischen Raumfigur überhaupt zu gewinnen sind.

Satz II und III sind nicht wahr, müßten also nach dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten beide falsch sein. Doch erkennt man unmittelbar, daß in diesen beiden Fällen das Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat durchaus verschieden ist. Den Charakter dieser Verschiedenheit wollen wir jetzt untersuchen.

Satz II ist ein im gewöhnlichen Sinne falscher Satz, d. h. er steht im Widerspruch zu einem theoretisch wahren Urteil. Der Satz „die Winkelsumme im Dreieck beträgt 180 Grad" impliziert, daß die Winkelsumme nicht 120 Grad beträgt.

Ganz anders steht es mit dem Satz III. Man wird in der euclidischen Geometrie vergeblich nach einem Satze suchen, der sich als logische Widerfolge des Satzes „das Dreieck ist tugendhaft" darstellte. Denn Begriffe, die unter die oberste Gattung „sittliche Qualität" fallen, sind in der Wissenschaft von den Raumfiguren nicht zu finden. Und damit gelangen wir zu einer logischen Erkenntnis von höchster Bedeutung. Jede sachhaltige oberste Gattung G_1 bestimmt in reiner Wesensallgemeinheit eine Gruppe oberster Gattungen G_2, G_3, ... G_n als mögliche Prädikationen. Nur jene Begriffe, welche unter die Gattungen G_2 . . . G_n fallen, können mit Sinn von Begriffen, die unter die Gattung G_1 fallen, ausgesagt werden. Von einem farbigen Urteil zu sprechen wäre ebenso verkehrt, wie über den Wahrheitsgehalt von Farben eine Aussage zu machen[1]).

Daß diese Erkenntnis nicht längst Allgemeingut der Logiker geworden ist, ist nur im Hinblick auf den jahrhundertelangen Erstarrungs- und Vertrocknungsprozeß dieser eidetischen Grundwissenschaft zu begreifen, der dadurch, daß man sie von der Wahrheitsquelle der Wesenserschauung, das ist der intuitiven Erfassung des begrifflichen Sinnes abschloß, jede Möglichkeit gesunder Entwicklung genommen wurde. Daß aber endlich das sinnvergessene Operieren mit den Sätzen vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten verdächtig wurde, hat seine Ursache nicht darin, daß man auf der Suche nach dem Geltungsanspruch der beiden genannten

[1]) Man wird hier insbesonders darauf achthaben müssen, daß man das sprachliche Bild stets als solches erkenne und nicht etwa aus dem Ausdrucke „gelber Neid" den Schluß ziehe, daß der Gattung sittliche Qualität die Bezugnahme auf eine Farbe wesenszugehörig sei.

Sätze wieder die Quellen begrifflicher Geltung überhaupt entdeckte und durchforschte, sondern darin, daß man bei ihrer durchgängigen Anwendung auf unlösbare immanente Widersprüche stieß. Die herrschende Logik erwies sich als durchaus unfähig, das RUSSELsche „Paradoxon“ [1]) aufzulösen, und damit war plötzlich das Schreckgespenst einer widerspruchsvollen Logik in den Gesichtskreis der Philosophen getreten. Es ist das große Verdienst BERTRAND RUSSELs, diese Bruchstellen im Gebäude der Logik erkannt zu haben [2]) [3]).

Wir werden also im Bereiche der theoretischen Sätze zwei Gruppen nicht wahrer Aussagen zu trennen haben:

1. Die theoretisch leeren Sätze. Hier wird von einem Begriff der Gattung G_1 ein Prädikat ausgesagt, welches einer obersten Gattung G_2 angehört, die mit G_1 unverträglich ist. Das bedeutet: Kein Satz, welcher als Subjekt einen Begriff hat, der unter G_1 fällt, und als Prädikat einen Begriff, der unter G_2 fällt, kann wahr sein.

2. Die theoretisch falschen Sätze. Auch hier liegt offenbar, da wir uns immer in dem Bereiche theoretischer Forschung bewegen, ein Wesenswiderstreit zwischen dem Subjektsbegriff und dem Prädikatsbegriff vor. Aber dieser Widerstreit umfaßt nicht, wie im ersten Falle, die obersten Gattungen. Wenn ich urteile: Ein Polyeder mit 8 Ecken und 6 Flächen hat 10 Kanten, so ist dieser Satz gemäß dem theoretischen Gesetze, welches im Satz von EULER „Die Kantenzahl eines Polyeders ist gleich der um 2 verminderten Summe der Ecken- und Flächenzahlen“ seinen Ausdruck findet, falsch; aber ich kann sofort den korrespondierenden wahren Satz angeben; behaupte ich hingegen, daß ein Polyeder von 8 Ecken und 6 Flächen tugendhaft ist, so wird kein zur Gattung „sittliche Qualität“ gehöriges Prädikat, an die Stelle von „tugendhaft“ gesetzt, den Satz zu einem wahren machen.

[1]) Das RUSSELsche Paradoxon, welches unter die sogenannten Paradoxien der Mengenlehre gezählt wird, ist logisch etwa so zu formulieren: Ich kann alle Eigenschaftsbegriffe in zwei Klassen teilen, so daß in die erste Klasse alle Begriffe fallen, die von sich selbst aussagbar (prädikabel), in die zweite alle Begriffe fallen, die nicht von sich selbst aussagbar (imprädikabel) sind. Nach dem Satze vom ausgeschlossenen Dritten muß daher jeder Eigenschaftsbegriff entweder prädikabel oder imprädikabel sein, und nach dem Satze vom Widerspruch kann kein Begriff zugleich prädikabel und imprädikabel sein. Das gilt also auch im besonderen für den Begriff imprädikabel. Aber man überzeugt sich leicht, daß in diesem Falle jede der beiden Annahmen (sowohl die, daß er prädikabel, wie auch die, daß er imprädikabel sei) ihren Gegensatz involvieren würde.

[2]) RUSSEL, „Principles of Mathematics“.

[3]) Wertvolle Anregungen zu diesem Abschnitt verdanke ich der Schrift von WEIL: „Das Continuum“, 1917.

Durch das Gesagte tritt die Bedeutung der Erkenntnis von der logischen Besonderheit der obersten Gattungen erst in das rechte Licht. Nur mit ihrer Hilfe wird es uns auch im weiteren Verlaufe der Untersuchung möglich sein, einen strengen Begriff materialer Wissenschaft zu gewinnen und damit jene theoretische Sphäre zu beschreiben, welche man nicht eben glücklich als Fachlogik bezeichnet. Außerdem wird sie uns im 2. Teile die Lösung einer wichtigen juristischen Kontroverse, betreffend den Begriff des Verhaltens an die Hand geben.

Aber mit diesen Feststellungen ist bloß die eine Seite der Sachlage umschrieben; denn jeder Wesensmöglichkeit entspricht eine Wesensnotwendigkeit und so korrespondieren mit den Gesetzen über die mögliche Zusammengehörigkeit von Begriffen bzw. Bedeutungen Gesetze über deren notwendige Zusammengehörigkeit. Ein Beispiel wird diesen Sachverhalt klar machen. Ich sehe einen Körper und stelle folgende Eigenschaften an ihm fest: 1. er ist ausgedehnt. 2. Er ist schwarz.

Im ersten Falle darf ich generalisierend behaupten: Alle Körper sind ausgedehnt. Im zweiten Falle wäre diese Generalisation unzulässig.

Auch hier gelangen wir zu einer Modifikation des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten, beziehungsweise zu der Erkenntnis, daß er nur insoferne Geltung hat, als er den Ausschluß kontradiktorischer Prädikate individueller Subjekte ausspricht, während er in jeder idealen Sphäre von neuem bewiesen oder axiomatisch aufgestellt werden muß [1]). Denn wir dürfen nicht etwa sagen, jede Körperklasse sei entweder schwarz oder nicht schwarz, damit wäre ja ausgedrückt, daß jeder einzelne Körper dieser Klasse schwarz, oder jeder einzelne nicht schwarz sei, was keineswegs für beliebige Artbildungen zutrifft. Der Sachgehalt der obersten Gattung aber bestimmt die Gesamtheit der allen ihr unterstellten Gattungen gemeinsamen notwendigen Merkmale.

Wir haben daher folgende drei Fälle zu unterscheiden:

1. Allen Arten der Gattung G_1 kommt das Merkmal M_1 zu.
2. Einigen Arten der Gattung G_1 kommt das Merkmal M_1 zu.
3. Keiner Art der Gattung G_1 kommt das Merkmal M_1 zu.

Man erkennt leicht, daß es diese logischen Gegebenheiten sind, welche der scholastischen Unterscheidung von substantiellen und akzidentellen Merkmalen zugrundeliegen. Weiters aber entdeckt man, daß die notwendigen Merkmale und damit auch die apodiktisch wahren Sätze, in welchen diese Merkmale von ihrem Gegenstande ausgesagt werden, in zwei Gruppen zerfallen.

[1]) Husserl, „Logische Untersuchungen" VI. II. Aufl. S. 104.

In die erste Gruppe wären — wenn wir im folgenden von den Aussagen sprechen, jene Urteile einzureihen, die man als „selbstverständliche", „triviale", „tautologische" bezeichnen könnte. Alle andern Urteile fielen in die zweite Gruppe. Aber die nähere Betrachtung zeigt, daß es äußerst schwierig ist, für diese beiläufige Scheidung die exakte Form zu finden. Und so ist die Grenzbestimmung zwischen „analytischen" und „synthetischen" Urteilen, eine der wichtigsten Aufgaben der theoretischen Philosophie, noch heute nicht zum Abschluß gelangt. Mit der Behandlung dieses Problems wenden wir uns der Besprechung der wichtigsten erkenntnistheoretischen Dichotomien zu. Bei ihrer Beschreibung werden wir uns auf die bisher gewonnenen Ergebnisse zu stützen haben.

IV.

Die theoretischen Dichotomien.

Die für unser Problem entscheidende Stelle der „Kritik der reinen Vernunft" lautet: „In allen Urteilen, worinnen das Verhältnis eines Subjekts zum Prädikat gedacht wird (wenn ich nur die bejahenden erwäge, denn auf die verneinenden ist nachher die Anwendung leicht), ist dieses Verhältnis auf zweierlei Art möglich. Entweder das Prädikat B gehört zum Subjekt A als etwas was in diesem Begriffe A (versteckterweise) enthalten ist, oder B liegt ganz außer dem Begriffe A, ob es zwar mit demselben in Verknüpfung steht. Im ersten Falle nenne ich das Urteil analytisch, in dem anderen synthetisch. Analytische Urteile (die bejahenden) sind also diejenigen, in welchen die Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt durch Identität, diejenigen aber, in denen diese Verknüpfung ohne Identität gedacht wird, sollen synthetische Urteile heißen."

Es ist aber KANT nicht gelungen, den Gegensatz in seiner vollen Schärfe aufrecht zu erhalten und manche seiner Ausführungen in der Methodenlehre der Kritik der reinen Vernunft waren Wasser auf die Mühle des Psychologismus [1]). Hier muß auf eine kritische Betrachtung der KANTschen Problemdurchführung verzichtet werden und die Feststellung genügen, daß kein philosophisches System, welches auf die Erkenntnisquelle der Wesensintuition ganz oder

[1]) Vgl. insbes. die Ausführungen in SIGWARTS „Logik", 2. Aufl., S. 128 ff. wonach die Grenzen zwischen analytischen und synthetischen Urteilen sich mit dem Sinn, welchen der Urteilende mit seinem Subjektsbegriff verbindet bzw. je nach den Stadien der Begriffsbildung, verschieben. Die richtige Auffassung dagegen schon in BOLZANOS „Wissenschaftslehre", 2. Bd., S. 88 und in neuerer Zeit bei RIEHL, „Der philosophische Kritizismus", II. Aufl. 1908, S. 419.

teilweise[1]) verzichtet, fähig ist, die in diesem Problem liegende logische Belastung zu ertragen. So wird auch hier das letzte Wort nur unter Rückgang auf HUSSERLs tiefgründige Forschungen gesprochen werden können[2]).

Fixieren wir die Grundfrage: Gibt es im Bereiche der Wesenserkenntnis zwei streng zu scheidende Gruppen von Urteilen, gemäß dem Einteilungsgrund „Enthaltensein des Prädikatsbegriffes im Subjektsbegriff"?

Ihrer Beantwortung haben HUSSERLs logische Untersuchungen insoferne den Weg gebahnt, als in ihnen wahrhaft streng der Gegenstand vom Inhalt des Urteils geschieden wurde. Denn in dieser Doppeltheit liegt die Antwort auf die Frage beschlossen, wieso es möglich sei, apodiktisch gültige Aussagen zu machen, welche doch nicht tautologisch sind. Es ist beispielsweise der Satz „das gleichseitige Dreieck ist gleichwinkelig" darum synthetisch, weil ich hier aus dem Subjektsbegriffe herausgehen muß, um zum Prädikatsbegriff zu gelangen; trotzdem aber bleibe ich im Bereiche der gemeinten Gegenständlichkeit. Ich muß mir also hier den Gegenstand zu mehrseitiger Selbstdarstellung bringen, während ich vergleichsweise in dem Urteile „der Greis ist alt" wirklich nur den Begriff „Greis" zergliedern muß, um zu dem tautologischen Satze: „ein alter Mann ist alt" zu kommen[3]).

Und nun wird die Richtung klar, in welcher die Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen zu suchen ist. Dort wird bloß begriffliche Identität, hier dagegen gegenständliche Einheit erfaßt. Synthetische Einheit ist die Einheit des Gegenstandes in Beziehung auf die Mannigfaltigkeit inhaltlicher Bestimmungen, in denen er sich darstellt; synthetische Urteile a priori aber sind solche, in welchen die Aequivalenz der verschiedenen Inhalte des einen identischen Gegenstandes festgestellt wird. Die phänomenologische Klärung dieses Wesensverhaltes wird im letzten Abschnitt zu erfolgen haben[4]). Dort werden wir auch

[1]) KANT kennt bloß die reine Anschauung von Raum und Zeit.

[2]) Wie man beim Vergleiche der entsprechenden Stellen von HUSSERLs „Ideen" erkennen wird, stimmt die hier dargeführte Lösung mit den dort vollzogenen Formulierungen nicht durchaus überein. Aber der innere Zusammenhang ist wohl nicht zu übersehen. Vgl. auch hier RITZELs schon erwähnte Schrift „Ueber analytische Urteile".

[3]) Zwischen analytischen Urteilen i. e. S. und tautologischen Urteilen besteht nur eine sprachliche, keine logische Differenz.

[4]) Zur Geschichte der Unterscheidung zwischen analytischen und synthe-

seiner fundamentalen wissenschaftstheoretischen Bedeutung gewahr werden [1]).

Im engsten Zusammenhang mit der Zweiheit der Wahrheitsquellen steht das Gegensatzpaar a priori - a posteriori.

Man bezeichnet nach Kant solche Erkenntnisse als apriorische, die schlechterdings unabhängig von aller Erfahrung stattfinden. Ihnen sind empirische Erkenntnisse, oder solche, die nur a posteriori, d. i. durch Erfahrung möglich sind, entgegengesetzt [2]). Nach unseren bisherigen Erörterungen ist es klar, daß hiermit der Grundgegensatz zwischen Tatsachen- und Wesenserkenntnissen bezeichnet ist. Damit stimmt auch völlig überein, daß bei Kant, wenn wir von jenen psychologischen Beimischungen, die mehr historisch als methodisch zu seiner Vernunftkritik gehören, absehen, als die echten Kriterien apriorischer Erkenntnis ihre strenge — nicht etwa bloß komparative — Allgemeinheit und ihre Notwendigkeit bezeichnet werden, denn Allgemeinheit und Notwendigkeit sind Attribute der Wesenserkenntnis [3]). Demgemäß lautet die Begriffsbestimmung des „a priori" seitens eines modernen Phänomenologen: „Als a priori bezeichnen wir alle jene idealen Bedeutungseinheiten und Sätze, die unter Absehen von jeder Art von Setzung der sie denkenden Subjekte und ihrer realen Naturbeschaffenheit und unter Absehen von jeder Art von Setzung eines

tischen Urteilen ist zu bemerken, daß dieser Gegensatz wohl erst von KANT in seiner vollen Tragweite erfaßt wurde, daß sich aber schon früher Ansätze zu einer Erkenntnis der Sonderstellung der „identischen" Urteile bemerkbar machen. So stellte beispielsweise LOCKE den Begriff spielender Sätze (triftlings) auf und zählt zu ihnen 1. alle identischen Sätze, 2. alle diejenigen Sätze, in denen ein Teil einer zusammengesetzten Vorstellung von dem Gegenstande der letzteren ausgesagt wird. Bezüglich der übrigen älteren Literatur vgl. BOLZANO, Wissenschaftslehre, 2. Bd., S. 85—89.

[1]) Nach Vollendung dieser Arbeit habe ich beim Studium der jüngst erschienenen „Logik" von ALEXANDER PFÄNDER zu meiner lebhaften Genugtuung eine weitgehende Uebereinstimmung meines Ergebnisses mit den Auffassungen dieses hervorragenden Logikers und Phänomenologen wahrgenommen.

[2]) KANTs Kritik der reinen Vernunft, Einleitung. Als „rein" werden bei KANT jene Erkenntnisse bezeichnet, denen gar nichts Empirisches beigemischt ist. So ist zum Beispiel der Satz „eine jede Veränderung hat ihre Ursache" ein Satz a priori, allein nicht rein, weil Veränderung ein Begriff ist, der nur aus der Erfahrung gezogen werden kann. Im Sinne HUSSERLs zu Ende gedacht, würde dieser Gedankengang zu einer Auszeichnung der formalen Ontologie führen, deren Sätze als Aussagen über Gegenstände überhaupt rein zu nennen wären.

[3]) Das Verhältnis der Allgemeinheit zur Notwendigkeit findet sich bei HUSSERL scharf formuliert („Ideen" S. 13): „Jede eidetische Besonderung und Vereinzelung eines allgemeinen Sachverhaltes heißt, sofern sie das ist, eine Wesensnotwendigkeit. Wesensallgemeinheit und Wesensnotwendigkeit sind also Korrelate."

Gegenstandes, auf den sie anwendbar wären, durch den Gehalt einer unmittelbaren Anschauung zur Selbstgegebenheit kommen[1]). Der Begriff des „a priori" wurzelt daher im Wesen der Erkenntnis überhaupt und ist keineswegs, wie die Philosophen der Marburger Richtung behaupten, bloß eine Zwischenstation auf dem Wege zum Transzendentalen[2]).

Mit dem Gegensatz a priori a posteriori wird häufig als synonym die Entgegenstellung von Formalem und Materialem behandelt. Diese Praxis kann sich in gewissem Sinne auf Kant selbst berufen. Heißt es doch in der „Kritik der reinen Vernunft": „In der Erscheinung nenne ich das, was der Empfindung korrespondiert, die Materie derselben, dasjenige aber, welches macht, daß das mannigfaltige der Erscheinung in gewissen Verhältnissen geordnet werden kann, nenne ich die Form der Erscheinung. Da das, worin sich die Empfindungen allein ordnen und in gewisse Formen gestellt werden können, nicht selbst wiederum Empfindung sein kann, so ist uns zwar die Materie aller Erscheinung nur a posteriori gegeben, die Form derselben aber muß zu ihnen insgesamt im Gemüte a priori bereitliegen und daher abgesondert von aller Erfahrung können betrachtet werden"[3]).

Aber wenn wir uns den Sinn dieser beiden Begriffspaare klar vergegenwärtigen, so erkennen wir, daß sie keineswegs zusammenfallen. Der Unterschied a priori — a posteriori kennt keine Stufen; hervorgegangen aus dem übergangslosen Dualismus der Wahrheitsquellen ist er ein absoluter. Ganz anders der Gegensatz zwischen Formalem und Materialem. Dieser ist stufenförmig gegliedert, und während demnach der Begriff a priori seine bezuglose Bedeutung hat, muß bei jeder formalen Erkenntnis hinzugefügt werden in bezug worauf sie formal ist. Maßgebend für den Platz in dieser Stufenfolge ist der Gehalt an Anschauungsmaterie. So sind etwa die Erkenntnisse der Geometrie formal gegenüber denen der Phoronomie (der reinen Bewegungslehre), da letztere neben dem Anschauungsgehalte der Geometrie noch die reine Anschauung der Zeit in sich begreift. Die höchste Stufe aber nehmen die Sätze der Logik ein, denn sie, die auf Gegenstände überhaupt gehen, sind alles anschaulichen Gehaltes bar. Man kann sie

[1]) Scheler, „Jahrbuch f. Philosophie u. phänomenologische Forschung". I. Bd., II. T., S. 447.

[2]) Charakteristisch ist die folgende Bemerkung Hermann Cohens („Logik der reinen Erkenntnis", S. 596: „Das a priori bleibt der Leitstern. Aber das Transzendentale wird die Losung. Es ist, wie wenn das a priori nunmehr zu einem Worte würde, welches das Problem nur stammelt. Im Transzendentalen erst wird die Sprache der Logik reif und mündig."

[3]) „Kritik der reinen Vernunft", Elementarlehre, I. Teil § 1.

daher als absolut formale Sätze oder als formale Sätze im engeren Sinne bezeichnen.

Noch auf eine andere wichtige Unterscheidung ist hier hinzuweisen. Die Stufenfolge des Formalen ist nicht identisch mit der Stufenfolge der Artungen einer obersten Gattung. Wir haben schon oben die tiefe Wesensverschiedenheit zwischen der Generalisierung und der (absoluten) Formalisierung betont. Hier ist noch zu bemerken, daß auch innerhalb des Bereiches einer materialen Gattung keineswegs die (relative) Generalisation immer mit einer Formalisierung die Determination mit einer Entformalisierung verbunden ist. Das ist überall dort nicht der Fall, wo der Einteilungsgrund der logischen, das ist absolut formalen Sphäre angehört. So ist zum Beispiel der Begriff der Raumfigur nicht formal gegenüber dem des Polygons, und beide sind nicht formal gegenüber dem des Dreiecks; wohl aber ist beispielsweise der Begriff des dreidimensional Ausgedehnten formal gegenüber dem des festen Körpers, denn nur im zweiten Falle tritt in der Determination ein neuer „materialer" Anschauungsgehalt hinzu. Unser Gegensatzpaar wird insbesonders bei Untersuchung des Verhältnisses einer Wissenschaft zu ihren Disziplinen bedeutsam.

Man könnte auch versucht sein, ein Analogon der Unterscheidung von Wahrheit a priori — und a posteriori in der Trennung zwischen absoluter und relativer Wahrheit zu erblicken. Denn während die apriorische Erkenntnis den Stempel der Vollkommenheit, der wesensgesetzlichen Unabänderbarkeit trägt, ist alle in Erfahrung gewonnene Erkenntnis einseitig, vorläufig durch andere Erfahrung verbesserbar.

Aber damit wäre der prägnante Sinn jener Begriffe nicht getroffen. Zunächst nicht der Sinn der Wahrheit, denn diese kennt keine Stufen, sie ist die Idee der vollen Uebereinstimmung zwischen Gemeintem und Gegebenem (steigerungsfähig ist nur die Klarheit, mit welcher ich mir einer solchen Identität bewußt werde, nicht aber diese Identität selbst) dann aber auch nicht der Sinn unseres Gegensatzpaares. Denn es ist nicht synonym den Begriffspaaren Vollkommenheit — Unvollkommenheit, beziehungsweise Unbeschränktheit — Beschränktheit, sondern deckt sich vielmehr mit den hievon wohl zu unterscheidenden Gegensatzpaaren Bezogenheit — Beziehungslosigkeit resp. Mittelbarkeit — Unmittelbarkeit. Demgemäß ist ein Urteil nicht dann als relativ wahr zu bezeichnen, wenn es sich der „vollen" strengen Wahrheit nähert, wenn der behauptete und gegebene Sachverhalt zu partieller Deckung gelangen;

sondern dann, wenn die Wahrheit des Urteils als abhängig gesetzt wird von der Wahrheit eines anderen Urteils [1]).

Relativ wahr ist demnach die im Subsequens eines hypothetischen Satzes [2]) enthaltene These in Beziehung auf die Geltung des im Antecedens gesetzten Sachverhaltes. In gleicher Weise kann das Gefordert-, Gewünscht-, Zweifelhaftsein eines Sachverhaltes abhängig von analogen Gegebenheitsweisen eines anderen gesetzt werden; so daß wir beispielsweise dann von einer relativen Forderung sprechen können, wenn ihre Setzung abhängig ist vom Bestande einer anderen Forderung [3]), während wir sie gegenteiligenfalls als schlechthin gesetzt, als absolut zu bezeichnen haben. Die wenig präzise Terminologie hat hier, wie wir sehen werden, bei Behandlung des Problems der absoluten Rechte Verwirrung gestiftet.

Von der eben besprochenen Unterscheidung ist nun wieder eine andere scharf zu trennen; diejenige zwischen Objektivem und Subjektivem. Subjektiv ist eine Aussage, soferne sie sich auf Akte des Aussagenden selbst bezieht, wobei es keine Rolle spielt, ob die Akte selbst objektivierende Akte (im Sinne HUSSERLS) sind oder nicht. Die Sätze: Ich vermute, ich bin überzeugt, will, wünsche,

[1]) Im gemeinen Sprachgebrauch wurde diese scharfe Unterscheidung abgestumpft; hier bezeichnet absolut nicht mehr die Beziehungslosigkeit, sondern die Beziehung auf einen einheitlich festgelegten, „natürlich" gegebenen Bezugspunkt. So bedeutet „absolute Höhe" Höhe bezogen auf den Meeresspiegel, „absolute Temperatur" Temperatur bezogen auf den Wärmenullpunkt. Die Relativitätstheorie der Physik entspringt der Erkenntnis, daß kein ausgezeichnetes Bezugssystem, kein „absolut" ruhendes System nachweisbar ist. Sie setzt die Wesenseinsicht voraus, daß Bewegung als Relationsbegriff eines Bezugsystems überhaupt bedarf.

[2]) Der hypothetische Satz: Wenn eine vollkommene Gerechtigkeit da ist, so wird der beharrlich Böse bestraft, enthält eigentlich das Verhältnis zweier Sätze: Es ist eine vollkommene Gerechtigkeit da, und: der beharrlich Böse wird bestraft. Ob beide Sätze an sich wahr sind, bleibt hier unausgemacht. Es ist nur die Konsequenz, die durch dieses Urteil gedacht wird. KANT, Kritik der reinen Vernunft, Elementarlehre II. I. 1. Abt. 1. Buch, 1. Hauptst.

[3]) Umgekehrt ist im disjunktiven Satz die Geltung des in einem Gliede gesetzten Sachverhaltes, bestimmt durch die Nichtgeltung der übrigen Sachverhalte. Der disjunktive Satz ist gegenüber dem hypothetischen komplex, aber beide haben ihre Wurzel in derselben logischen Kategorie, nämlich der Bedingung. Denn „Entweder-Oder" heißt: „Wenn — so nicht und wenn nicht — so." Darnach ist es klar, daß im disjunktiven Urteil das Verhältnis der einzelnen Sätze gegeneinander ein solches der logischen Entgegensetzung ist, „sofern die Sphäre des einen die des andern ausschließt, aber doch zugleich der Gemeinschaft, insofern sie zusammen die Sphäre der eigentlichen Erkenntnis ausfüllen". KANT, Kritik der Vernunft, Elementarlehre, II. Teil. 1. Abt. 1. Buch, 1. Hauptst.

daß etwas geschieht, sind subjektiven, die Sätze: Etwas ist wahrscheinlich, sicher, gefordert, gewünscht, objektiven Charakters. Demgemäß kann man auch objektive Aussagen über sich selbst machen und es ist beispielsweise der Satz: „Ich bin krank (zu der der Arzt vielleicht auf Grund einer Untersuchung des eigenen Blutes gelangt) streng zu scheiden von der Aussage „Ich fühle mich krank". Diese Begriffsbestimmung deckt sich nicht völlig mit dem Sprachgebrauch, wonach etwa eine Schilderung als objektiv bezeichnet wird, sofern sie keine Stellungnahme des Schildernden erkennen läßt; denn darunter wird meistens nur eine wertende oder gefühlsmäßige Stellungnahme verstanden. An die wahrgenommenen Ereignisse geknüpfte Vermutungen tun im Sinne dieses Sprachgebrauches der Objektivität der Schilderung keinen Eintrag.

Das Gesagte steht auch im Einklang mit den terminologischen Feststellungen HUSSERLS in seiner wichtigen Einteilung der Ausdrücke in objektive einerseits und wesentlich subjektive und okkasionelle andererseits. Denn die entsprechenden Definitionen lauten[1]): „Wir nennen einen Ausdruck objektiv, wenn er seine Bedeutung bloß durch seinen lautlichen Erscheinungsgehalt bindet, beziehungsweise binden kann und daher zu verstehen ist, ohne daß es notwendig des Hinblicks auf die sich äußernde Person und auf die Umstände ihrer Aeußerung bedürfte." „Auf der anderen Seite nennen wir wesentlich subjektiv und okkasionell oder kurzweg wesentlich okkasionell jeden Ausdruck, dem eine begrifflich-einheitliche Gruppe von möglichen Bedeutungen so zugehört, daß es ihm wesentlich ist, seine jeweilig aktuelle Bedeutung nach der Gelegenheit, nach der redenden Person und ihrer Lage zu orientieren[2])." Die Einsicht dieses Gegensatzes wird uns den prinzipiellen Fehler der Imperativtheorie offenbar machen[3]).

[1]) HUSSERL, „Logische Untersuchungen", II. S. 80.

[2]) Wesentlich okkasionelle Ausdrücke sind demgemäß z. B.: Personal- und Demonstrativpronomina, sowie „die sämtlichen Ausdrücke für Wahrnehmungen, Ueberzeugungen, Bedenken, Wünsche, Hoffnungen, Befürchtungen, Befehle usw.", a. a. O. S. 85. Bei jedem solchen Ausdruck ist die „anzeigende" und die „angezeigte" Bedeutung zu unterscheiden; so ist z. B. im Ausdruck „dies da" der allgemeine Charakter der Hinweisung von dem sie Bestimmenden, welches sie zur Hinweisung auf dieses da einschränkt, zu unterscheiden. Vgl. HUSSERL, „Logische Untersuchungen", VI. S 23.

[3]) Jedes nicht wahre theoretische Urteil bestimmt einen unmöglichen Gegenstand. Demnach zerfallen auch die unmöglichen Gegenstände in zwei Klassen. In die erste fällt — um auf unsere früheren Beispiele zurückzukommen — das „Dreieck mit der Winkelsumme von 120 Grad", in die zweite das „tugendhafte Dreieck". Unmögliche Gegenstände werden wir im besonderen Teile dieser Arbeit mehrmals zu betrachten haben.

V.

Die Prinzipien des Sinns und die Theorie der Sätze.

Wir sind bereits im Verlaufe unserer bisherigen Betrachtungen zu der Erkenntnis gelangt, daß das weite Feld apriorischer Erkenntnis, der Bereich der Sinnesgegebenheit, eine Mannigfaltigkeit von Teilgebieten enthält, innerhalb derer Wesensgesetzlichkeiten besonderer Art bestehen. Solche Teilgebiete sind etwa die Gesamtheit der unter eine oberste Gattung fallenden Begriffe, oder aber, wenn wir das Betrachtungsfeld erweitern, die Gesamtheit der mit einer Gattung verträglichen Gattungen. Hier liegen offenbar bedeutungstheoretische, d. h. im strengen Sinn logische Fragen vor, welche mit dem Wahrheitsproblem unmittelbar nichts zu tun haben und darum von der bisherigen logischen Forschung fast gänzlich außer Acht gelassen wurden. Darum sei nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß man von den hierhergehörigen Untersuchungen ausgehen muß, um zu einer Grundlegung der Logik und der theoretischen Wissenschaft zu kommen. Denn Begriff, Urteil und System können in ihrer wechselseitigen Verbindung und Durchdringung, und dadurch erst in ihrer vollen Eigenart, nur dann erfaßt werden, wenn man sich über die Elementargesetze der Bedeutungsverknüpfung so genaue Rechenschaft ablegt, daß man fähig ist, diese Elemente in beliebigen Komplexionen wieder zu erkennen.

Da uns aber Bedeutungen überhaupt vornehmlich in sprachlichem Gewande entgegentreten, so werden wir auch der meisten Bedeutungsgesetze an der Hand sprachgesetzlicher, d. i. grammatischer, Untersuchungen gewahr werden, und diese Gesetze reiner Logik werden ihr Gegenstück in sprachlichen Gesetzen haben, die als Fragmente einer *Theorie der reinen Grammatik* anzusehen sind.

Wir nehmen hier wieder unseren Ausgang von den Forschungen HUSSERLS und knüpfen an seine Unterscheidung zwischen selbständigen und unselbständigen Gegenständen an.

Einen Gegenstand (das Wort im weitesten Sinne verstanden, so daß darin insbesondere auch Bedeutungen inbegriffen sind) werden wir dann als *unselbständig* bezeichnen, wenn er zufolge eines apriorischen Gesetzes, als das, was er ist, nur in einem umfassenderen Ganzen auftreten kann; andernfalls nennen wir ihn *selbständig*. So ist beispielsweise Farbe überhaupt unselbständig, weil sie notwendig Farbe eines Ausgedehnten ist. Der Begriff der Unselbständigkeit ist demnach „äquivalent dem der idealen Gesetzlichkeit in einheitlichen Zusammenhängen. Steht ein Teil in idealgesetzlichem und nicht bloß faktischem Zusammenhang, so ist er

unselbständig. Denn solch ein gesetzlicher Zusammenhang besagt ja nichts anderes, als daß ein seinem reinen Wesen nach so gearteter Teil gesetzlich nur bestehen könne in Verknüpfung mit gewissen anderen Teilen, von den oder jenen zugehörigen Arten" [1]). Damit ist die Unselbständigkeit als Ergänzungsbedürftigkeit dargetan. Während wir also in unserer Definition den unselbständigen Gegenstand als Teil im Verhältnis zu jenem Ganzen betrachtet haben, dessen Teil er bildet, können wir jetzt auch seine Beziehungen zu komplementären Teilen innerhalb des Ganzen betrachten; in unserem Beispiel die Beziehung zwischen Farbe und Ausdehnung hervorheben.

Wir nennen ein solches Verhältnis Fundierungsverhältnis und bezeichnen demgemäß einen Gegenstand G_1 als bedürftig einer Fundierung durch einen Gegenstand G_2 (oder auch als ergänzungsbedürftig durch G_2), wenn er nur in Verknüpfung mit G_2 als Teil eines umfassenderen Ganzen auftreten kann.

Die gemachten Feststellungen finden nun ihre wichtige Anwendung auf dem Gebiete der Bedeutungen. Auch hier können wir ja offenbar ein Bedeutungsganzes im Verhältnis zu seinen Teilbedeutungen, sowie das Verhältnis der Teilbedeutungen zueinander der Betrachtung unterziehen. Wenn wir im folgenden unsere Untersuchungen an Ausdrücken, als den sprachlichen Bedeutungsträgern, durchführen, so gehen diese doch immer auf die Bedeutungen selbst, nennen wir ja doch ein sprachliches Zeichen nur einen Ausdruck, soferne es bedeutsam ist.

Betrachten wir also ein Bedeutungsganzes im Verhältnis zu seinen Teilen. Es treten etwa in dem Ausdruck „Ritter ohne Furcht und Tadel" sogleich „Ritter", „Furcht", „Tadel" als Teilbedeutungen auf, in bezug auf welche die Gesamtbedeutung zusammengesetzt erscheint.

Fassen wir jetzt die Teilbedeutungen im Rahmen einer Gesamtbedeutung daraufhin ins Auge, ob sie selbständig oder unselbständig sind. In dem zusammengesetzten Ausdruck „Der Ring des Vaters" ist „Der Ring" offenbar selbständig, er hat seine geschlossene Eigenbedeutung; nicht so der Ausdruck „des Vaters". Dieser muß nach einer Ergänzung langen, sich mit bestimmten Ausdrucksformen verbinden, um Ausdruck eines selbständigen Gedankens werden zu können. Was wir hier über den Genitiv ausgesagt haben, gilt in gleicher Weise für Partikeln, Beziehungswörter, Verba finita usw., sie haben wohl einen Sinn — worüber man sich alsbald klar wird, wenn man erwägt, daß derselbe Ausdruck in verschiedenem Zusammenhang verschiedenes „bedeuten" kann — aber dieser Sinn ist unselbständig;

[1]) „Logische Untersuchungen", IV. S. 251.

er bedarf der Ergänzung[1]). Um diese grundwichtige Unterscheidung in der vollen Eigenart ihres Wesens hervortreten zu lassen, ist es geboten, sie von anderen kreuzenden Differenzierungen innerhalb der Gattung „Bedeutung" scharf abzuheben.

Hier ist zunächst auf den schon behandelten Gegensatz zwischen einfachen und zusammengesetzten Bedeutungen hinzuweisen. „Bedeutungen, wie z. B. „größer als ein Haus", „unter Gottes freiem Himmel", „den Kümmernissen des Lebens", „doch deine Boten, Herr, verehren", sind unselbständige und trotz der Mehrheit unterscheidbarer Bestandteile einheitliche Bedeutungen. Es können sich also mehrere unselbständige oder teils selbständige, teils unselbständige Bedeutungen zu relativ geschlossenen Einheiten verweben, die als Ganze doch nur den Charakter unselbständiger Bedeutungen haben. Diese Tatsache zusammengesetzter unselbständiger Bedeutungen prägt sich grammatisch aus in der relativ geschlossenen Einheit zusammengesetzter, synkategorematischer Ausdrücke. Jeder von diesen ist Ein Ausdruck, weil ihm Eine Bedeutung zugehört und er ist zusammengesetzter Ausdruck, weil er einer zusammengesetzten Bedeutung gliedweise Ausdruck verleiht. In Ansehung dieser Bedeutung ist er ein vollständiger Ausdruck. Nennen wir ihn nun gleichwohl unvollständig, so liegt dies darin, daß seine Bedeutung, unbeschadet ihrer Einheitlichkeit der Vervollständigung bedürftig ist. Da sie nur in einem umfassenden Bedeutungszusammenhang Bestand haben kann, so weist auch ihr sprachlicher Ausdruck auf einen umfassenderen sprachlichen Zusammenhang, nämlich auf eine Ergänzung zu einer selbständig geschlossenen Rede hin"[2]).

Zweitens ist unsere Unterscheidung von der Teilung der Bedeutungen in lückenhafte und lückenlose auseinanderzuhalten. „Lesen wir bei Entzifferung einer lückenhaften Inschrift Cäsar... qui... duabus ..." so mögen äußere Anhaltspunkte darauf hindeuten, daß es sich um eine gewisse Satzeinheit, um eine gewisse Einheit der Bedeutung handle; aber dieser indirekte Gedanke ist nicht die Bedeutung des vorliegenden Bruchstückes, und so wie es ist, besitzt es überhaupt keine einheitliche Bedeutung und bildet daher auch keinen Ausdruck; ein zusammenhangloses Nebeneinander von teils selbständigen, teils unselbständigen Bedeutungen und darauf bezogen ein ihnen fremder Nebengedanke, daß sie zu einer gewissen Bedeutungseinheit gehören dürften — das ist alles was gegeben ist. Es

[1]) Darum wäre es ein grobes Mißverstehen, Ausdrücke von unselbständigen Bedeutungen in eine Linie mit Wortstücken — das ist sinnlosen Buchstabenverbindungen — wie mi le usw. — zu stellen.

[2]) „Logische Untersuchungen, IV. S. 308.

ist hier darauf hinzuweisen, daß sich die Aneinanderreihung von Bedeutungen zu neuen Bedeutungen nach strengen Gesetzen vollzieht, deren Verletzung zum Unsinn — das ist der Sinnlosigkeit schlechthin — führt. Ein Wortaggregat etwa wie: „Mit und ist aber" ist jedes einheitlichen Sinnes bar. Diese Sinnlosigkeit ist strenge zu unterscheiden vom Widersinn und der gegenständlichen Leere, mit welchen wir uns oben befaßt haben. Dort besteht eine echte auf ihren Gegensatz abzielende Intention, nur kann diese Intention niemals ihre Erfüllung finden; hier hingegen kann von einer solchen Intention überhaupt nicht die Rede sein. Liegt dort ein Widerstreit mit formal- oder materialontologischen Gesetzen — das ist mit Gesetzen, welche die gegenständliche Existenz, oder richtiger Essenz, bestimmen —, vor, so tritt hier ein Konflikt mit den Gesetzen der apophantischen — der Satzlogik — zutage[1]).

Die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit einer Bedeutung ist nicht etwa als Korrelat entsprechender Eigenschaften des bedeuteten Gegenstandes anzusehen, vielmehr kann auch jeder unselbständige Gegenstand, Gegenstand einer selbständigen Bedeutung, intentionales Objekt, sein.

Die Erkenntnis der Sinnlosigkeit eines wirren Aggregats von Bedeutungen führt uns den tiefen Zusammenhang vor Augen, welcher zwischen den Kategorien Sinn und Einheit besteht. Willkürliche Aneinanderreihung von Sinnvollem gibt nicht wieder Sinnvolles; der Komplex ist nur sinnvoll, wenn er den Formalgesetzen der Bedeutungskomplexion gemäß verläuft, nach welchen sich durch Verknüpfung von Bedeutungseinheiten neue Bedeutungseinheiten konstituieren. Die Betrachtung dieser Bedeutungseinheiten aber führt uns zu einer fundamentalen, logischen Erkenntnis, zur Einsicht in die „Mehrstufigkeit" oder, wie man vielleicht prägnanter sagen könnte, in die „Mehrdimensionalität" der Bedeutungen. Der Ausdruck „Becher" hat seine volle selbständige Bedeutung. Und ebenso auch der Ausdruck „ein mit Wein gefüllter Becher". Der zweite Begriff ist inhaltsreicher und dementsprechend umfangskleiner als der erste. Aber in bezug auf ihre Selbständigkeit sind die beiden äquivalent. Betrachten wir nun das Verhältnis dieser Begriffe zu dem Satze: „Ein mit Wein gefüllter Becher ist ein Labsal". Offenbar sind sie beide, bezogen auf die Einheit der im angeführten Satze liegenden Aussagebedeutung, unselbständig. Das Subjekt bedarf der Ergänzung durch ein Prädikat,

[1]) Letztere, welche die eigentlichen Grundsätze der Logik genannt zu werden verdienen, sind, wie erwähnt, von den Logikern kaum beachtet worden. Erst Husserl hat die Konturen dieser Gesetze in seiner vierten Logischen Untersuchung vorgezeichnet.

in ihrer Vereinigung erst konstituiert sich die Satzbedeutung. Aber diese Ergänzung von Begriffen durch andere in Beziehung auf die Einheit des Satzes ist ganz und gar andersartig als die Ergänzung von unselbständigen zu selbständigen Bedeutungen. Eine Analogie, welche jedoch keineswegs alle Besonderheiten der Wesenslage umspannt, soll den Charakter dieser Unterscheidung zur Anschauung bringen.

Ich kann zwei Halbstrahlen (wenn ich den Fall der Deckung ausschließe) entweder in einem Winkel von 180 Grad aneinandersetzen, dann entsteht eine Gerade, oder ich kann sie in irgend einem andern Winkel aneinandersetzen, dann bestimmen die beiden sich in einem Punkte schneidenden Halbstrahlen eine Ebene, ein zweidimensionales Kontinuum. Ebenso kann ich unvollständige Bedeutungen begrifflich „vervollständigen", etwa einen Genitiv durch Hinzufügung eines Nominativs (des Königs, das Reich des Königs) und ich kann sie in ganz anderer Weise zu einer Aussage vervollständigen (das Reich des Königs ist groß)[1]). Es wäre aber ein schwerer Fehler[2]), wenn man auf Grund des Gesagten den Schluß zöge, daß das logische Wesen des Satzes zu erschöpfen sei durch das logische Wesen der ihn bildenden Begriffe. Ein solcher Versuch müßte ebenso mißlingen wie — um bei unserer Analogie zu bleiben — das Unternehmen, eine euklidische Geometrie des Raumes ohne den Begriff der Ebene zu konstruieren. Die Einheit der Aussagebedeutung ist elementare Einheit. Ihr liegt eine ureigene Synthesis zu Grunde; eine bloße Aneinanderreihung der Bedeutungen „Der" „König" „ist" „mächtig" ergibt nimmermehr den Sinn des Satzes: „Der König ist mächtig". Die Einheit der Begriffs- und der Satzbedeutung aber stehen in strenger Korrelation; konstituiert sich das Urteil in Begriffen, so sind andererseits in jedem Begriffe Urteile mitgesetzt, die aus ihm in reiner Wesensintuition zu gewinnen sind, wie wir bereits oben ausgeführt haben.

Fragen wir jetzt nach den konstitutiven Merkmalen des Aussagesatzes — wir beschränken uns einstweilen auf diesen, um die Schwierigkeiten nicht zu kumulieren — so gelangen wir zu dem Schema des reinen einfachen Aussagesatzes S-P. Der

[1]) Da die Einheit des Satzes die Vervollständigung sämtlicher in ihm enthaltenen unvollständigen Bedeutungen voraussetzt (es kann beispielsweise darin kein isolierter Genitiv bzw. keine isolierte Partikel vorkommen), so hätte in unserem Beispiel die durch die Halbstrahlen bestimmte Ebene die Gerade zu enthalten, welche durch Ergänzung im Winkel von 180 Grad entsteht. Dies ist wirklich der Fall, wenn man die Halbstrahlen im konvexen Winkel aneinandersetzt.

[2]) Er wurde von den meisten älteren Logikern begangen und zuerst von Rickert gebührend gebrandmarkt.

Baum — blüht. Der Vater — ist traurig usw. Wir verstehen darunter einen Satz, aus dem man sich keinen Begriff oder Begriffskomplex wegdenken kann, ohne daß dadurch sein Satzcharakter selbst zerstört würde[1]).

So haben wir den Satz bzw. die durch den Satz ausgedrückte Bedeutung als elementare Einheit in der Sphäre des Logos erfaßt, als seinem Wesen nach unteilbares Sinnesdatum[2]).

Aber die logische Gattung „Satz" erschöpft sich nicht in den bisher behandelten Aussagesätzen, sie umfaßt Frage-, Wunsch-, Befehlsätze, und es ist eine alte — schon von Aristoteles eingehend behandelte Frage, ob diese anderen Sätze nur sprachliche Modifikationen der Aussagesätze sind, oder ob der sprachlichen Unterscheidung eine logische Besonderung entspricht.

Eng verknüpft mit dieser Frage ist dann die weitere, ob diesen Sätzen der Wahrheitscharakter zukomme oder nicht. Bevor wir aber dieses für die Grundlegung der Rechtstheorie überaus wichtige Problem besprechen und zu beantworten versuchen, müssen wir uns zunächst über die radikale Gemeinsamkeit klar werden, welche alle Arten der Gattung „Satz" verbindet. Sie liegt in der von uns gekennzeichneten Zweidimensionalität des Sinns. Daß wirklich eine und dieselbe Sinneseinheit alle Sätze umfaßt, kann man sich am einfachsten dadurch klarmachen, daß man Sätze beliebiger Art mit Aussagesätzen korrespondieren läßt:

„Kommst du her?" — „Ja ich komme."
„Komm doch!" — „Ich komme schon."
„Er soll (möge) kommen." — „Er kommt schon."

In der Möglichkeit dieser „Beantwortung" liegt eine strenge Korrelation des Sinnes der beiden zusammengehörigen Sätze eingeschlossen und diese Aequivalenz wird noch klarer, wenn man die Unmöglichkeit bedenkt, Sätze der einen Art zu Sätzen der anderen zu ergänzen.

---

[1]) Aber es wäre verfehlt, anzunehmen, daß ich bei vorgegebenem Subjektsbegriff S die Leerform P bloß durch beliebige Verba finita, wie im Beispiel I, oder auch Adjektiva mit Kopula, wie im Beispiel II, ausfüllen muß, um zu Aussagesätzen zu gelangen, wie die folgenden Beispiele klarmachen werden: „Der Vater begibt sich . . . . .", „Der König ist eingedenk . . ." sind keine Sätze, weil der Prädikatsbegriff eine unvollständige Bedeutung darstellt; im ersten Fall ist die Ergänzung durch eine örtliche Bestimmung, im zweiten Fall durch ein Genitivobjekt gefordert. Wir haben dementsprechend die wichtige Feststellung zu machen, daß es keineswegs immer möglich ist, aus einem zusammengesetzten Satz das Subjekt und Prädikat als selbständigen Kern herauszulösen, sondern daß häufig auch Objekte und Umstandsbestimmungen integrierende Bestandteile des Satzbaues bilden.

[2]) Sinn = λόγος, nicht etwa = sensus.

Gehen wir nun nach Feststellung der Gemeinsamkeit zu der der Unterscheidung über.

Schon Aristoteles[1]) hat die Gleichstellung der nichtexplikativen Sätze mit den Aussagesätzen abgelehnt. Denn für ihn ist es das wesentliche Merkmal des Urteils, daß zu ihm ein Wahrsein oder ein Falschsein gehört. Dieser Charakter komme aber den Wunsch- und Befehlsätzen nicht zu.

Demgemäß haben wir zwei Fragen zu entscheiden:

1) Worüber sagen die Wunsch- und Befehlsätze aus?

2) Kommt diesen Aussagen die Wahrheitsqualität zu?

HUSSERL hat dieses Problem im letzten Kapitel seiner sechsten logischen Untersuchung behandelt[2]) und in folgender Weise zu lösen versucht: Die Wunsch- und Befehlsätze sind von den Aussagesätzen im engeren Sinn nicht prinzipiell verschieden. Ihre Eigenart besteht nur darin, daß in ihnen der Wunsch- bzw. Befehlsakt selbst im Urteil gegenständlich wird; der Wunschsatz enthält die Aussage über ein Wünschen, der Befehlsatz über ein Befehlen, und allein in dieser „Subjektivität" der Aussage liegt beschlossen, daß eine objektive Verifizierung dieser Sätze nicht möglich ist.

Aber diese Auffassung ist nicht haltbar und wurde auch von HUSSERL nicht aufrecht erhalten[3]). Nicht das Wünschen eines Sachverhaltes — um nur einen Fall hervorzuheben — wird im Urteil gegenständlich, sondern der Sachverhalt als gewünschter. Derselbe Sachverhalt — das Auf-dem-Tische-liegen eines Messers — wird in dem Satze „Das Messer liegt auf dem Tische" als seiend und in dem Satze „Das Messer möge auf dem Tische liegen" als gewünscht dargestellt. Es ist also bei einer Gegenüberstellung von Aussagesatz und Wunschsatz nicht dem Sachverhalt der Wunsch, sondern dem „seienden" (vorliegenden) Sachverhalt der gewünschte Sachverhalt entgegengesetzt.

Damit ist aber auch schon die Entscheidung darüber gefällt, ob den Wunschsätzen die Wahrheitsqualität zukommt, sobald wir einmal den Begriff der Wahrheit formuliert haben. Gilt nun als Wahrheit die Idee der Uebereinstimmung eines Urteils mit seinem Gegenstand,

[1]) ARISTOTELES, De Interpret. 4.

[2]) HUSSERL, „Logische Untersuchungen", VI. S. 207 ff.

[3]) Er betont in der Vorrede zu der nicht wesentlich umgearbeiteten 2. Auflage der 6. Untersuchung (1921) ausdrücklich, daß er schon kurz nach der Herausgabe der 1. Auflage (1900) seine Meinung in diesem Punkte gewechselt habe. Dieser Umschwung tritt auch klar in den §§ 95 und 127 der „Ideen" zutage. Analog verhält es sich bei den Sollsätzen (vgl. den zweiten Abschnitt dieser Arbeit).

dergestalt, daß der intendierte Urteilssachverhalt in adäquater Anschauung seine Erfüllung findet, daß dem „Gedachtsein" ein adäquates Sein entspricht, so kann von einem Wahrheitscharakter der Wunschsätze nicht die Rede sein. Denn in ihnen wird nichts behauptet, was sich bewahrheiten, nichts intendiert, was sich in originär gebender Anschauung erfüllen könnte. Die Aussage, daß jemand kommt, kann ich nachprüfen, und auf Grund dieser Prüfung bestätigen oder verwerfen; die Aussage, daß jemand kommen möge, kann mir keine Tatsachen- und keine theoretische Wesensanschauung bestätigen. Ich kann wohl in innerer Wahrnehmung meinen Wunsch erkennen, aber dieser Akt ist, wie wir eben festgestellt haben, hier nicht Gegenstand unserer Aussage [1]).

Haben wir uns aber einmal zu Bewußtsein gebracht, daß strenge Korrelation zwischen Wahrheit und Sein herrscht, so können wir nicht dabei stehenbleiben, nur den durch ihre sprachliche Form sich absondernden Sätzen den Wahrheitscharakter abzusprechen, sondern wir müssen auch die Aussagesätze im engeren Sinne daraufhin betrachten, ob sie durchwegs unserer Bedingung, daß in ihnen das Sein eines Gegenstandes gesetzt sei, genügen. Daß dies nicht der Fall ist, erkennen wir sogleich, indem wir zu den Wunsch- und Befehlssätzen dem Sinne nach entsprechende (isologe) Aussagesätze konstruieren. Z. B.:

„Er möge kommen" — „Es ist erwünscht, daß er kommt"

Was wir über die nicht etwa bloß faktische, sondern theoretische Unmöglichkeit der Verifizierung jener Sätze gesagt haben, überträgt sich demnach sinngemäß auf diese. Hierher gehören die Wert-„urteile" jeder Art. Die Rede vom „wahren Wert", die vor allem in der Volkswirtschaftslehre im Schwunge ist, beruht auf folgender Begriffsverschiebung: Man geht von dem empirischen Gesetze aus, daß die Menschen jene Dinge der Außenwelt werthalten, die die Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährleisten. Und demgemäß substituiert man für den Wert (im ökonomischen Sinne) „Mittel der Bedürfnisbefriedigung"; damit ist man im Bereiche des Seins gelandet und kann nun ohne weiters auf Grund empirischer Voraussetzungen (etwa im Wege einer Grenznutzenberechnung) den verschiedenen Dingen ihren Platz in der Werteskala bestimmen.

Die hiermit vollzogene Umdeutung liegt klar zutage [2]). Sie besteht in der landläufigen Vermengung der bloß komparativen

[1]) Wir kommen auf die diesen Sätzen zugrundeliegende Objektivation im zweiten Teile noch zurück.

[2]) Darin liegt natürlich kein Vorwurf gegen eine empirische Volkswirtschaftslehre, welche sich darauf beschränkt, empirische Regeln der Bewertung

empirischen mit der strengen begrifflichen Allgemeinheit. Man setzt an Stelle des objektiv Wertvollen das allgemein (positiv) Gewertete und gewinnt dadurch zwar eine verifizierbare Aussage, aber der Sinn dieser Aussage ist ein völlig anderer als der ursprüngliche.

Das in diesem einen Beispiel Gezeigte findet sinnvoll Anwendung auf alle objektiven, materialen Werttheorien, mögen sie nun ästhetische oder ethische sein. Es gibt ebensowenig ästhetische wie ethische materiale Werturteile, denen a priori Wahrheit zukommt.

Die historische Tatsache jedoch, daß immer wieder versucht wird, der theoretischen Einsicht die „praktische" als ebenbürtig an die Seite zu stellen, ist als Resultante mehrfacher Erkenntnis- und Willensrichtungen zu begreifen.

Zunächst ist hier das „ethische" Forschungsmotiv anzuführen, dem Sittengesetz dadurch eine höhere Dignität zu verleihen, daß man ihm die strenge „ewige" Gültigkeit der mathematischen Gesetze zuspricht. Das Wahre und Gute — zu denen als Drittes noch das Schöne tritt — sollen zu untrennbarer Einheit, Wert schlechthin, verbunden werden.

Theoretisch wird geltend gemacht, man habe in den Werturteilen Aussagen über psychische Akte zu erblicken, die durch Selbstwahrnehmung zu evidenter Bestätigung zu bringen seien. Diese Auffassung stellt, wie wir gezeigt haben, eine Mißdeutung der Sinnesgegebenheit dar. Nicht über ein Bewerten von Gegenständen wird im Werturteil eine Aussage gefällt, sondern über das Wertsein von Gegenständen.

Eine große Rolle spielt auch hier, dass die im Banne der Syllogistik sich bewegenden Logiker sich über das Wesen der Wahrheit und deren Quellen nur selten Rechenschaft ablegen und kurzweg „Wahrsein" mit „Gegründetsein" identifizieren. Daß die logische Deduktion nicht Wahrheit erzeugen kann, sondern vielmehr ihrerseits der Wahrheitsidee als Voraussetzung bedarf, wurde nicht beachtet und so schloß man etwa aus der Möglichkeit, Normen aus anderen Normen abzuleiten, auf den Wahrheitscharakter der Normen.

Aber daß beispielsweise aus der Norm „Du sollst deinem Nebenmenschen nichts Böses tun" geschlossen werden kann, „Du sollst deinen Nebenmenschen nicht verleumden" beweist nicht, daß beide Normen wahr sind, beziehungsweise daß ihnen der Wahrheitscharakter zukommt, sondern nur das eine, daß mit dem Verbot, Böses zu tun, auch das Verleumden verboten ist [1]). Ein Verbot im idealen Sinne

aufzustellen. Ein Fehler entsteht erst dann, wenn in unerlaubter Metabasis die empirische Bewertungsregel als Wertgesetz a priori aufgefaßt wird.

[1]) In derselben Weise ist auch im Imperativ „Kommt alle drei her" ein „Komm her" für jeden einzelnen enthalten.

jedoch kann nie wahr sein. Sätze wie „Es ist wirklich verboten“ oder »Ein Verbot besteht in Wahrheit“ beziehen sich auf die Tatsache des Verbotes, also auf das Faktum des Verbietens, nicht aber auf die Idealgültigkeit der Norm.

Endlich wird für eine materiale Wertethik geltend gemacht, daß es nicht nur theoretische, sondern auch praktische Evidenz gäbe, eine Lehre, gegen die man schwer polemisieren kann. Hier muß die phänomenologische Klärung durch Rückgang auf das Wesen der Evidenz selbst vollzogen werden [1]).

Hatten wir es bei den Wunsch- und Sollsätzen mit objektiven Sätzen zu tun, denen gleichwohl die Wahrheitsqualität mangelt, so treten uns in den Imperativen bzw. Fragesätzen subjektive und okkassionelle Ausdrücke entgegen, d. h. also, wie festgestellt wurde, Ausdrücke, die ihre jeweilig aktuelle Bedeutung nach der Gelegenheit, nach der redenden Person und ihrer Lage orientieren. HUSSERL hat daher zweifellos damit recht, daß jene Sätze schon aus diesem Grunde nicht objektiv verifizierbar sind; wir aber behaupten darüber hinaus, daß auch keine Möglichkeit subjektiver Verifizierung, d. i. einer Erfüllung in der inneren Anschauung besteht.

Eine kurze Untersuchung der logischen Struktur des Imperativs, welcher uns hier vor allem interessiert, wird die Berechtigung dieser These dartun.

Man bezeichnet den Befehl als eine Willenserklärung oder auch als eine Willenskundgabe. Eine solche ist aber strenge zu scheiden von der Behauptung, daß ein Wille vorliege. Die den Sinn des Imperativs „Tue dies“ getreu wiedergebende Form des Aussagesatzes — und eine solche besteht immer, da jeder Satz etwas aussagt — lautet nicht „ich will, daß du dies tust“, sondern: „ich befehle dir hiemit, dies zu tun“, d. h.: Ich gebe dir hiemit meinen Willen kund, daß du dies tust. Zwischen jenen beiden Sätzen besteht ein prinzipieller logischer Unterschied; während nämlich für den ersteren ein Wahrheitskriterium in dem tatsächlichen Gegebensein, in der Aktualität des als aktuell behaupteten Willens liegt, ist letzterer, welcher den Sinn unseres Imperativs adäquat wiedergibt, jedes derartigen Kriteriums bar. Die Frage nach der Wahrheit des Satzes: „ich gebe dir hiemit meinen Willen kund, daß du dies tust“, hätte zu lauten: Stellt dieser Satz wirklich eine Kundgabe des Willens dar? Eine solche Frage aber muß prinzipiell offen bleiben, denn sie könnte ihre Beantwortung allein aus dem zu prüfenden Satze schöpfen. Wir haben hier das typische Beispiel eines imprädikativen Elementes,

[1]) Vgl. als Vertreter dieser Ansicht MAX SCHELER, „Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik“.

des auf sich selbst bezogenen Satzes. Es ist aber ausgeschlossen, daß ein Satz eine Aussage über sich selbst enthalte; über diesen klaren Wesenverhalt darf uns keine sprachliche Formulierung hinwegtäuschen. Wollte ich beispielsweise die Wahrheit der Aussage „Dieser Satz ist falsch" prüfen, so käme ich zu dem Ergebnis, daß die Wahrheit dieses Satzes seine Falschheit bedingen würde und umgekehrt.

Somit ist die Scheidung der Sätze in Urteile und Nichturteile nach dem Einteilungsgrund „Zukommen des Wahrheitscharakters" gerechtfertigt. Die eingehende Behandlung der Sollsätze, welche für die Rechtstheorie unerläßlich ist, gehört nicht mehr in den Rahmen der allgemeinen Wissenschaftslehre; sie hat ihren Platz im zweiten Teile dieser Arbeit, wo insbesondere das Sollen in seinem Verhältnis zum Willen und Wert zu bestimmen sein wird.

VI.

Die theoretische Wissenschaft als System.

Haben wir dergestalt das Urteil als eine durch seinen Wahrheitscharakter ausgezeichnete Art der Gattung Satz erkannt, so obliegt es uns nunmehr, die Eigenart des Aufeinanderbezogenseins von Begriffen und Urteilen scharf ins Auge zu fassen. Dabei werden die bedeutsamsten wissenschaftstheoretischen Probleme in unsere Blickrichtung fallen.

Um die hier vorwaltende Wesenslage voll zu begreifen, müssen wir uns vorerst eingehender mit dem bisher nur kursorisch behandelten Verhältnisse zwischen Gegenstand und Inhalt des Meinens befassen.

Jedes Erlebnis, welches Bewußtsein von etwas ist — oder wie wir statt dessen kurz sagen wollen — jedes intentionale Erlebnis — hat seinen „intentionalen Gehalt", z. B. die Wahrnehmung, das Wahrgenommene als solches, das Gefallen, das Gefallende als solches usw.

Dieser intentionale Gehalt, das „Noema" des Erlebnisses, welches in strenger Korrelation zu seinem reellen Gehalt der Noesis steht, hat nun einen „Inhalt", nämlich seinen „Sinn" und bezieht sich durch ihn auf „seinen" Gegenstand. Mit diesem Gegenstand „worüber" ausgesagt wird, ist aber wie wir oben gesehen haben, keineswegs auch die Art gegeben, „wie" über ihn ausgesagt wird. Der Begriff „gleichseitiges Dreieck" meint seinen Gegenstand in anderer Weise wie der Begriff „gleichwinkeliges Dreieck". Aber

sie beziehen sich beide auf denselben Gegenstand. Man muß also „das pure Gegenstandsetwas", den „Gegenstand schlechthin" unterscheiden von dem „Gegenstand im Wie seiner Bestimmtheiten" [1]).

In dieser Möglichkeit nun, sich in verschiedenartigen Bestimmungsweisen auf einen und denselben Gegenstand zu beziehen, liegt wie wir schon angedeutet haben, die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori beschlossen. Denn hier und hier allein ist wirklich die Ineinssetzung von Verschiedenartigem in Wesensnotwendigkeit vollziehbar. Daß ich von dem gleichseitigen Dreieck mit apodiktischer Gewißheit aussagen darf, es sei ein gleichwinkeliges Dreieck, ist nicht so zu erklären, daß in dem Begriff „gleichseitiges Dreieck" die Gleichwinkeligkeit gemeint [2]) sei, wie in dem Begriff Rappe die Schwärze, oder mitgemeint [2]), wie in dem Begriff Nadel die Spitzigkeit — davon kann nicht die Rede sein —, sondern dies hat seinen Grund darin, daß mich die Wesensanschauung, welche übrigens keineswegs eine unmittelbare, uno actu vollziehbare sein muß, in unzweifelhafter Weise belehrt, daß im Subjekt und Prädikat etwas Identisches auf Grund verschiedenartiger Bestimmungen gemeint ist. Daß ich desgleichen synthetische Urteile a priori erhalte, wenn ich in solchen Urteilen Teile des Prädikatsinhaltes loslöse und vom Subjekte prädiziere, ist evident. So stellt etwa der Satz „jedes gleichseitige Dreieck hat zwei gleiche Winkel" ebenfalls ein synthetisches Urteil a priori dar.

Mit der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori ist aber unlöslich verknüpft die Möglichkeit theoretischer Wissenschaft überhaupt. Denn da sie aus analytischen Urteilen keine Erkenntnisse schöpfen kann, aus synthetischen Urteilen a posteriori keine Erkenntnisse schöpfen darf, so müssen sich alle ihre Erkenntnisse als synthetische Urteile a priori darstellen.

Demgemäß dürfen wir den Satz aufstellen: Jede theoretische Wissenschaft ist ein Inbegriff synthetischer Urteile a priori.

Aber die Natur dieses Inbegriffes, das Gesetz der Kollektion, welches die Mannigfaltigkeit verschiedener Sätze zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammenfaßt, gilt es nun zu betrachten. Wir haben festgestellt, daß ein Gegenstand dadurch einen Bereich synthetischer Urteile a priori begrenzt, daß von jedem seiner Inhalte die anderen Inhalte bzw. Teilinhalte in strenger Wahrheit ausgesagt werden können. Die Gesamtheit dieser Urteile bestimmt ihren Gegenstand vollständig. Er ist der zentrale Einheitspunkt, der Schnitt-

[1]) Husserl, „Ideen", S. 272.

[2]) Vgl. hiezu die oben zitierte Arbeit Ritzels.

punkt sämtlicher Bestimmungsrichtungen. In dieser durchgängigen Bestimmung ihres Gegenstandes ist die Idee theoretischer Wissenschaft beschlossen. Und diese Idee selbst, welche eine Mannigfaltigkeit von Wahrheiten durch ihre Richtung auf einen Gegenstand, dessen voller Sinn sich in ihnen darstellt, zur Einheit zusammenfaßt, nennen wir System. Unter einem System hat man also die Gesamtheit synthetischer Wahrheiten zu verstehen, welche aus einem Begriffe herfließen. In ihm konstituiert sich die Einheit von Wahrheit und Sinn. Theoretische Wissenschaft als Weg ist daher Systematik, theoretische Wissenschaft als Ziel ist System.

Die Grundbegriffe und synthetischen Grundsätze der abgeschlossenen, theoretischen Wissenschaft sind also in ihrer Gesamtheit notwendig und hinreichend für die durchgängige Bestimmung ihres Gegenstandes. Sie sind daher auch hinreichend für die Bestimmung jedes inhaltsärmeren Gegenstandes. Umgekehrt aber ist die Gesamtheit der synthetischen Grundsätze in bezug auf den inhaltsärmeren Gegenstand nur dann hinreichend für die Bestimmung des inhaltsreicheren, wenn die beiden Gegenstände den gleichen Sachgehalt haben (auf derselben materialen Stufe stehen)[1]). In diesem Falle nämlich schöpft der inhaltsreichere Gegenstand seine spezifischen Besonderheiten allein aus der formalen (analytischen) Ontologie, deren Grundsätze auf Gegenstände überhaupt gehen, und es bedarf daher zu seiner Differenzierung keiner weiteren sachhaltigen Sätze. Daher ist beispielsweise die Theorie der Kegelschnitte mit Hilfe der Grundsätze und Grundbegriffe der Geometrie lückenlos aufzubauen; sie ordnet sich als Disziplin in die Lehre von den Raumfiguren ein. Andererseits aber wären beispielsweise die Grundsätze einer allgemeinen Maschinentheorie allein nicht hinreichend für die Bestimmung eines Dampfkessels.

Hieraus erklärt sich auch die Erweiterungsfähigkeit und der große Aufschwung der Physik, als der messenden Naturwissenschaft. Dadurch, daß sie die qualitativen Differenzen der zu betrachtenden Phänomene auf quantitative zurückführt, bzw. sie diesen zuordnet[2]), fallen die zu untersuchenden Phänomene in ihrer sachlichen Eigenart aus den Untersuchungen heraus und die gesamte Physik bedarf nur jener Grundbegriffe und Grundsätze, welche zur Bestimmung der obersten Gattung „Naturerscheinung überhaupt" gehören. Alle Besonderungen innerhalb des so umrissenen Gebietes sind arithme-

[1]) Vgl. oben Abs. III., S. 39.

[2]) So wird etwa die Verschiedenheit der Farben auf verschiedene Wellenlängen des Lichtes zurückgeführt.

tischer Art; es sind daher zu ihrer Bestimmung keine neuen sachhaltigen Begriffe oder synthetischen Grundsätze nötig. So wird die Physik zur Naturlehre im weitesten Sinne und alle anderen Naturwissenschaften (vor allem die Chemie) werden sich ihr in dem Maße ihrer theoretischen Vervollkommnung einfügen müssen.

Hier aber taucht eine neue Frage auf. Ist es möglich, jemals das Ziel zu erreichen? Gibt es Begriffe, die sich in eine endliche Anzahl von Sätzen derart „auseinanderlegen" lassen, daß in diesen Sätzen ihr voller Sinn ausgesagt ist[1])? Und gibt es ferner eine Wesenseinsicht, welche mich darüber belehrt, ob ich mit meinen Aussagen am Ende angelangt bin, ob ich meinen Gegenstand „ganz habe" oder nicht?

HUSSERL, der in seinen „Ideen" [2]) dieses Problem streift, bejaht beide Fragen; allerdings nur für ganz bestimmte Gegenstandsgebiete, bzw. Wissenschaften, die er nach seinem Paradigma, der Geometrie, „mathematische" Wissenschaften nennt. Ihr Gegenstandsgebiet ist als definite oder „mathematische" Mannigfaltigkeit dadurch charakterisiert, daß eine endliche Anzahl gegebenenfalls aus dem Wesen des jeweiligen Gebietes zu schöpfender Begriffe und Sätze die Gesamtheit aller möglichen Gestaltungen des Gebietes ..... vollständig und eindeutig bestimmt, so daß also in ihm prinzipiell nichts mehr offen bleibt." Daher kann „Geometrie dessen völlig gewiß" sein, „nach ihrer Methode wirklich alle Möglichkeiten und exakt zu beherrschen".

Wenn wir diese Thesen HUSSERLs auf ihre Gültigkeit prüfen, so müssen wir seine Aussage über Begriffe wohl von derjenigen über Sätze unterscheiden. Was jene anbelangt, wird der Satz ohne weiteres zugegeben. Es ist in Wesenseinsicht erfaßbar, daß jede dreidimensionale euklidische Raumfigur durchgängig bestimmt ist, wenn ich den Abstand (Gerade) jedes ihrer Punkte von drei durch einen Punkt gehenden, nicht in einer Ebene liegenden, Geraden bestimme. Damit sind Punkt, Gerade und Ebene als hinreichend für die Be-

[1]) Es handelt sich hier nicht darum, ob ich noch einen andern Satz finden kann, der über meinen Gegenstand irgend etwas aussagt, sondern darum, ob dieser Satz etwas Neues über den Gegenstand aussagt. Demgemäß ist hier nicht die Frage gestellt, ob ich über einen Gegenstand nur eine endliche Anzahl wahrer Urteile fällen kann — darauf wäre kurzweg mit „Nein" zu antworten, wie man leicht erkennt, wenn man die unbegrenzte Zahl negativer Urteile in Betracht zieht —, sondern es ist das Problem aufgeworfen, ob eine endliche Anzahl voneinander unabhängiger Sätze den vollen Bedeutungsgehalt eines Begriffes umfassen kann. [2]) S. 133–136.

stimmung von Raumfiguren erkannt. Macht man sich weiter klar, daß unsere drei Begriffe gegenseitig unsubstituierbar sind, so hat man erkannt, daß hier eine Gesamtheit echter Grundbegriffe des Systems gegeben ist.

Aber über die Anzahl der Sätze ist damit gar nichts ausgesagt. Die Geometrie, welche die Aritmethik mit ihrem Gesamtbestand an Axiomen in sich begreift, kann gewiß um nichts sicherer sein als diese, mit ihren Grundsätzen (wie sie etwa von HILBERT formuliert wurden) ihren Gegenstand erschöpfend darzustellen; die Arithmetiker aber sind sich angesichts ihrer Erfolglosigkeit gewissen Problemen, wie etwa dem Beweis des Fermat'schen [1]) Satzes oder des Goldbach'schen [2]) Satzes gegenüber, durchaus nicht darüber klar, ob sie das Wesen „Zahl" mit ihren Axiomen erschöpft haben; sondern sie fragen sich, ob es nicht weiterer Axiome bedarf, um die Idealgesetzlichkeit des Zahlengebietes voll zu erfassen [3]). Die Wesenserschauung kann also prinzipiell jeden Inhalt ihres Gegenstandes erfassen. Aber sie kann niemals erkennen, ob sie ihn allseitig erfaßt hat [4]). Das Problem, ob wenigstens die Endlichkeit des Systems erweisbar ist, muß hier offengelassen werden.

[1]) Die Gleichung $x^n + y^n - z^n = 0$ hat keine rationalen Wurzeln, wenn n größer als 2 ist.

[2]) Jede gerade Zahl läßt sich als Summe zweier Primzahlen darstellen.

[3]) Freilich steht hier auch eine andere Deutung offen. Es ist keineswegs ausgemacht, daß jede Wesensgesetzlichkeit, die in den Axiomen beschlossen ist, in einem endlichen Denkprozeß aus ihnen erwiesen werden kann. So werden beispielsweise alle irrationalen Zahlen in 2 disjunkte Gruppen geteilt. In die erste Gruppe fallen die algebraischen Zahlen (das sind solche Zahlen, die Wurzeln algebraischer Gleichungen mit ganzzahligen Koeffizienten sein können), z. B. $\sqrt[3]{3} + 1$, $\sqrt{7}$ usw.; in die zweite Gruppe die transzendenten Zahlen, das sind diejenigen, die keine solche Gleichung befriedigen können (Logarithmen, trigonometrische, zyklometrische Funktionszahlen usw.). Es ist nun nicht gelungen (und wird wohl nie gelingen), jede vorgegebene — d. i. durch das Bildungsgesetz eines unendlichen Kettenbruchs bezeichnete — Irrationalzahl als algebraisch oder transzendent zu agnoszieren, trotzdem es ex definitione klar ist, daß jede Irrationalzahl entweder algebraisch oder transzendent sein muß und daß keine zugleich algebraisch und transzendent sein kann.

[4]) Die Anführung des Vollständigkeitspostulats HILBERTS, welches HUSSERL für sich ins Treffen führt, scheint mir nicht beweiskräftig zu sein. Denn wenn axiomatisch festgelegt wird, daß mit den vorausgegangenen 17 Sätzen die Geometrie erschöpft ist, so ist damit die Geometrie nicht mehr als System der Raumlehre, sondern als ein Inbegriff jener 17 Sätze definitiert. Jede Schlußpunktsetzung in diesem Sinne bedeutet eine Abkehr von der Wesensanschauung, so daß man nie sicher sein darf, daß die getroffenen Festsetzungen sich mit den in Wesenschau erkannten Wahrheiten decken.

Das Gegenstück zu der eben behandelten Frage ist die folgende: Gibt es Begriffe, die der Zerlegung in synthetische Urteile a priori überhaupt trotzen? gibt es Begriffe, welche prinzipiell unbestimmbar durch synthetische Urteile a priori sind?

Wenn es derartige Begriffe gibt, so gehen sie offenbar auf Gegenstände, die keinerlei wesentliche Merkmale haben, sie meinen nicht einen Gegenstand durch bzw. mit Merkmalen, sondern einen Gegenstand der Erfahrung, und zwar so, wie er sich in der Erfahrung gibt. In dem Sinn eines solchen Begriffes liegt also schon beschlossen, daß alle Aussagen über ihn bloß assertorische Gültigkeit haben, durch Erfahrung modifiziert werden können. Durch diesen Wesensverhalt sind die empirischen Begriffe charakterisiert. Sie meinen freilich nicht einzelne in der Anschauung gegebene Individuen, wohl aber meinen sie Individuelles, d. h. nur in der Erfahrung Bestimmbares[1]). Daher gibt es auch keine theorethische Wissenschaft von empirischen Begriffen, kein System, das ein Erfahrungsding als Erfahrungsding zum Gegenstand hätte. Erfahrungswissenschaft ist vielmehr bedingt durch Apriorisierung des Erfahrungsgegenstandes. Nicht mehr der Erfahrungsgegenstand als solcher, sondern ein Gegenstand, der die an ihm a posteriori vorgefundenen Merkmale bzw. einen Teil dieser Merkmale als Wesensmerkmale trägt, ist Gegenstand der Erfahrungswissenschaft.

In diesen Festellungen liegt auch die Lösung des sogenannten Substratproblems beschlossen. Wie ist es möglich, so lautet die Frage, daß ein und derselbe Gegenstand Objekt der verschiedensten Wissenschaften sein kann — beispielsweise der Mensch Gegenstand der Psychologie, der Medizin, der Jurisprudenz? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem eben Gesagten. Der Gegenstand der Erfahrung wird mit, bzw. in einer Gruppe erfahrungsmäßig erkannter Inhalte, Merkmale und Beziehungen erfaßt und „apriorisiert". Nach den verschiedenen Richtungen dieser Apriorisierung scheiden sich die einzelnen Wissenschaften über denselben Gegenstand. Immer aber ist es in Wahrheit derselbe Gegenstand, über den gesprochen wird — in unserem Beispiel die psychophysische Einheit Mensch —; die Intention richtet sich auf ihn, als identisch einen im Wechsel seiner Inhalte.

Damit ist aber der Gegenstand der Erfahrung selbst, bzw. seine adäquate Erfassung, für die Erfahrungswissenschaft zum unendlichen Problem geworden; sie muß sich in Begriffsbildung und Formulierung ihrer Gesetze der Erfahrung anpassen, und kann

[1]) Ich kann vom „Raben der Erfahrung" kein Merkmal a priori aussagen, weil er seinem Sinne nach nur a posteriori bestimmbar ist.

ihr doch niemals völlig genügen; es führt kein Uebergang von aposteriorischer zu apriorischer Erkenntnis; wesentlich inadäquate Gegebenheit kann nie zu adäquater werden. In ganz anderer Weise ist der Idealgegenstand Problem der Wissenschaft. Der Gültigkeit der aus Wesensintuition erfließenden Sätze darf ich gewiß sein; jede einzelne zeigt ihren Gegenstand so wie er ist; nicht die exakte, sondern die durchgängige Bestimmung ist hier Problem.

Mit diesen Feststellungen aber ist die Brücke zwischen den beiden großen idealistischen Schulen geschlagen, zwischen Phänomenologie und Kritizismus, zwischen HUSSERL und COHEN und damit letzten Endes auch zwischen HUSSERL und KANT. Die Wissenschaft selbst, ihrer Möglichkeit nach, wird hier zum Problem; der Aufbau der Philosophie als Wissenschaftslehre, das ist der große Grundgedanke des echten theoretischen Idealismus[1]). Er findet seinen prägnanten Ausdruck in der strengen Korrelation von Begriff, Urteil und System[2]).

Eine Wissenschaftstheorie in dem dargestellten Sinne umfaßt aber nur die Gesetzeswissenschaften, die „nomothetischen" wie sie WINDELBAND nennt, die auf die Darstellung des Einzelnen gehenden, idiographischen Wissenschaften (z. B. die Geschichte) fallen nicht in ihren Bereich. Wenn wir dementsprechend nur jene als Wissenschaften im engeren Sinn bezeichnen, so soll damit selbstredend kein Werturteil gefällt, sondern bloß eine schlichte theoretische Feststellung vollzogen werden. Wissenschaft in dem weiteren Sinne des Sprachgebrauchs bedeutet freilich auch eine Bewertung der Orientierungsversuche innerhalb der Welt, die man erst dann Wissenschaft nennt, wenn sie einen bestimmten Grad der Abstraktion, eine gewisse Spannkraft der Synthesen erreicht haben. Mit diesem wertbetonten Wissenschaftsbegriff hat aber die hier abgegrenzte Wissenschaftslehre nichts zu tun. Ihre Aufgabe ist es, die Wesensgesetze der Gegenständlichkeit überhaupt aufzuweisen und in ihrem vollen Sinn zu erfassen; richtig verstandene Wissenschaftslehre ist allgemeine Gegenstandstheorie[3]).

[1]) HUSSERL selbst hat sich dieser Erkenntnis durchaus nicht verschlossen. Dafür zeugen vor allem die letzten Kapitel seiner „Ideen", in welchen in voller Klarheit die vergleichende Anknüpfung an die KANTsche Terminologie vollzogen wird. Im Sinne unserer Ausführungen entspricht beispielsweise der „adäquaten Dinggegebenheit" bei HUSSERL die KANTsche Idee S. 297.

[2]) Vgl. hiezu die Darstellungen bei den Philosophen der „Marburger Schule". Vor allem NATORP, „Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften", und CASSIRER, „Substanzbegriff und Punktionsbegriff".

[3]) Vgl. hiezu MEINONG, „Die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften".

Zweiter Teil.

I.

Rechtsdogmatik und Rechtstheorie.

Wir haben im ersten Teil unserer Arbeit das Wesen theoretischer Wissenschaft überhaupt betrachtet und die Gesetze gewonnen, welchen alle Theorien als Theorien unterworfen sind. Gehen wir nunmehr daran, die Gesetze der Rechtstheorie aufzusuchen, so ist immer darauf Bedacht zu nehmen, daß sich unsere Untersuchungen insgesamt im Herrschaftsbereiche der allgemeinen Wissenschaftslehre (der Logik in unserem Sinne) bewegen und daß sie demgemäß nur dann den Namen einer Theorie des Rechtes verdienen, wenn sie mit jenen formalen (absolut formalen) Gesetzen im Einklang stehen.

Andererseits haben wir uns darüber klar zu sein, daß die spezifische Eigenart, welche unsere Theorie zur Rechtstheorie macht, nicht in den Gesetzen der allgemeinen Logik zum Ausdruck kommen kann; der als sachhaltig erkannte Begriff des Rechts muß in eigenen sachhaltigen (materialen) Sätzen zur Wesensdarstellung gelangen.

Die Idee der Rechtstheorie ergibt sich nun nach unseren allgemeinen wissenschaftstheoretischen Feststellungen ohne weiteres. Sie ist die Wesenslehre vom Recht, wie die reine Naturwissenschaft Wesenslehre von der Natur ist, und als solche bildet sie die notwendige theoretische Grundlage jeder Wissenschaft vom positiven Recht, ebenso wie diese die theoretische Grundlage jeder Erfahrungswissenschaft von der Natur bildet.

Hier aber drängt sich schon jene Frage auf, deren unzweideutige Beantwortung uns erst die Möglichkeit der Orientierung in den zu durchforschenden Gebieten geben wird: Ist in Wahrheit eine weitergehende Analogie zwischen den Beziehungen Rechtswissenschaft — Recht und Naturwissenschaft — Natur möglich? Ist das Recht nicht ein Inbegriff von Sätzen und die Rechtswissenschaft daher ein System von Sätzen über Sätze, während in der Naturwissenschaft die Vielfalt der Naturerscheinungen selbst den Gegenstand der Forschung bildet? Käme es nicht der Umdeutung

eines evidenten Wesensverhaltes gleich, wollte man die Physik als Wissenschaft von Sätzen oder aber die Jurisprudenz als Wissenschaft von Tatsachen darstellen?

Eine kurze Betrachtung der physikalischen Methode wird uns der Lösung dieses Problems näher bringen.

Der Physiker verfolgt die Bahn eines Himmelskörpers und gewinnt durch seine Messungen eine Reihe von Raumpunkten, welche der betrachtete Stern zu bestimmten Zeitpunkten passiert. Nun hat er sich zu fragen: „Wie ordne ich die beobachtete Gegebenheit den bestehenden Gesetzen ein? Unter welche Gruppe von Sternen (Fixsterne, Planeten, Trabanten) muß ich mein Beobachtungsobjekt zählen, damit ich seine Bahn — etwa nach dem NEWTONschen Grundgesetz der Massenanziehung, dem Gravitationsprinzip — begreifen kann?

Aufgabe der Physik ist es also, beobachtete Erscheinungen als naturgesesetzliche zu begreifen. Die Physik befaßt sich nicht mit der Erscheinung in ihrem phänomenalen Gesamtbestande, sondern diese wird von ihr unter dem Aspekt einer vorgegebenen Gesetzlichkeit betrachtet. Der KANTsche Satz: „Natur ist das Dasein der Dinge, sofern es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist“ [1]), bringt diesen Sachverhalt zu klarem Ausdruck. Für die Bestimmung der Naturwissenschaft ihrem Gegenstande nach ist aber damit eine doppelte Möglichkeit eröffnet.

Wir können sagen, sie gehe auf die Gesetze, unter welchen die Naturerscheinungen stehen, und wir können andererseits erklären, sie gehe auf Naturerscheinungen in deren Bezogenheit auf Gesetze. Dementsprechend werden wir es im ersten Falle als Aufgabe des Physikers bezeichnen, den Gehalt und damit den Geltungsbereich vorgegebener Naturgesetze zu bestimmen — mit anderen Worten: diese Sätze zu interpretieren; im zweiten Falle wird der Ausgang von dem beobachteten [2]) Ereignis genommen und es erscheint als Problem, dieses Ereignis als naturgesetzliches, als physikalische Tatsache zu begreifen [3]).

[1]) KANT, Proleg. § 14.

[2]) Es muß nach den Aufführungen des ersten Teils kaum darauf hingewiesen werden, daß hier unter „Satz“ der ausgedrückte Inhalt zu verstehen ist.

[3]) Man könnte hier einwenden, daß die wahrnehmende Beobachtung des Physikers (und vor allem die als Beispiel herangezogene astronomische Beobachtung) selbst schon eine Fülle physikalischer Hypothesen, d. h. vorausgesetzter Gesetzlichkeiten, einschließt, aber ein solcher Einwand trifft unsere Argumentation deshalb nicht, weil in ihr ja nicht eine psychologische Zergliederung der Forschertätigkeit, sondern eine methodische Analyse der Forschung nach ihren idealen Komponenten vollzogen werden soll. In ihr sind Form und Stoff prinzipiell zu scheiden; wo aber die Grenzlinie im Einzelfall verläuft, ist hier belanglos.

Sehen wir über die Mannigfaltigkeit von Fragen, die hier sogleich auftauchen, für einen Augenblick hinweg, und wenden wir uns der analogen Frage für die Rechtwissenschaft zu. Was ist die Aufgabe des Juristen? Die Antwort kann nicht schwer sein. Gegeben sind ihm eine Reihe von Sätzen (Gesetzen) — die Scheidung zwischen den Gesetzen des Sollens, um die es sich hier und den Seinsgesetzen, um die es sich in der Physik handelt, spielt für diese Betrachtung keine Rolle — und ferner liegen ihm gewisse Fakten (Tatsachen) vor [1]). Man kann nun wieder das ihm gestellte Problem entweder so formulieren, daß man die Interpretation, die Bestimmung des Geltungsbereiches der vorliegenden Normen [2]) als seine Aufgabe bezeichnet — dann geht die Rechtswissenschaft auf Sätze — oder aber so, daß man ihn die Tatsachen in ihrer Bezogenheit auf die vorliegenden Normen feststellen, sie als juristische Tatsachen begreifen läßt; dann ist die Rechtswissenschaft eine Lehre von Fakten. Der physikalischen Tatsache entspricht also in unserer Zuordnung umkehrbar eindeutig die juristische Tatsache.

Nun aber drängen sich die bisher außer acht gelassenen Fragen erneut auf. Sind die Naturgesetze dem Physiker wirklich von „außenher" gegeben, so daß er die Erscheinungen an sie heranbringen müßte, sind sie nicht vielmehr den Phänomenen immanent, ähnlich wie den Wesen (den idealen Gegenständen) ihre Wesensgesetzlichkeit, ihr Sinn immanent ist? Diese Auffassung, wonach der Naturwissenschaft die Aufgabe zukomme, „die Geheimnisse der Natur zu entdecken", in ihr Inneres einzudringen, war in der Tat Gemeingut der Naturwissenschaft und Naturphilosophie bis ins 18. Jahrhundert [3]). Aber durch Kant ist die methodische Unhaltbarkeit dieser Anschauung so überzeugend dargetan worden, daß wir uns mit ihr nicht weiter zu befassen brauchen.

Doppelt ernst zu nehmen ist nun aber die folgende Frage: wenn die Naturgesetze nicht in den Erscheinungen liegen, sind sie dann dem Physiker überhaupt gegeben, sind sie für ihn als vorliegend zu bezeichnen? Ist es nicht im Gegenteil Sache der souveränen Vernunft des Forschers, seine Gesetze so zu wählen, daß das Chaos

[1]) Selbstverständlich ist das Gegeben-(gegenständlich-)sein von Fakten und Gesetzen ein durchaus verschiedenartiges. Aber diese Aequivokation ist hier unschädlich.

[2]) Wie wir einstweilen unter Vorbehalt einer eingehenden Klärung dieses Begriffes sagen wollen.

[3]) Ein charakteristischer Beleg dafür ist der bekannte Ausspruch Newtons: Er komme sich vor wie ein Knabe, der am Meer spiele und manchmal einige schöne Muscheln oder Kiesel finde, während der große Ozean der Wahrheit unentdeckt vor ihm liege.

der Erscheinungen in ihnen gemeistert, die Wirrsal des Geschehens als Ordnung erfaßt werden kann, und ist es demgemäß nicht gerade seine wichtigste Aufgabe, selbst Gesetze zu schaffen, Prinzipien zu konstruieren?

Wir werden diese Frage rückhaltlos bejahen müssen, aber mit dieser Bejahung bestätigen wir gleichzeitig, daß die Tätigkeit des Naturforschers zwei methodisch streng zu scheidende Aufgaben in sich schließt: Gesetzgebung und Gesetzesanwendung. Um die vorliegende Erscheinung naturwissenschaftlich zu deuten, muß immer schon eine ganz bestimmte Gesetzlichkeit als geltend angenommen werden und der Naturforscher, der mit diesen „festen" Gesetzen operiert, treibt im echten Sinne des Wortes „dogmatische Naturwissenschaft" [1]).

Unter welchen Umständen sich eine naturwissenschaftliche „Revolution" vollzieht, die eine Theorie durch die andere gestürzt wird, ist hier nicht näher zu beschreiben [2]), festgestellt sei nur, daß der Naturforscher sich von einer gutbewährten Theorie nicht so leicht abbringen läßt und im allgemeinen weit eher an einen Beobachtungsfehler als an die Unzulänglichkeit seiner Gesetze glauben wird. In diesem Sinne behält ein viel verspotteter Ausspruch HEGELs auch für die Naturwissenschaft seinen guten Sinn: „Wenn die Tatsachen nicht mit meiner Theorie übereinstimmen, um so schlimmer für die Tatsachen."

Wenden wir uns nun wieder der Jurisprudenz zu, so erkennen wir sogleich, daß dem juristischen Forscher die Aufgabe der Gesetzgebung nicht zukommt; die den beiden methodisch wohl unterschiedenen Aufgaben des Naturforschers entsprechenden Tätigkeiten sind hier auch faktisch geschieden. Daher tritt die dogmatische Methode in der Jurisprudenz weit eindringlicher hervor, als in der Naturwissenschaft, aber dies darf nicht zu einem Uebersehen der radikalen Gemeinsamkeit zwischen naturwissenschaftlicher und juristischer

[1]) Für die KANTsche Scheidung in Dogmata und Mathemata, in Sätze aus Begriffen und Sätze aus der Konstruktion der Begriffe ist im Rahmen unserer allgemeinen Wissenschaftslehre, in der der Geometrie eine Sonderstellung nicht zukommt, kein Platz.

[2]) Wichtige historische Beispiele sind die Ablösung der Ptolemäischen Theorie der Planetenbewegung durch die Kopernikanische und die Ueberwindung der NEWTONschen Emanationstheorie durch die HUYGENSsche Undulationstheorie des Lichtes. Häufig vollzieht sich dem gegenüber die Umbildung naturwissenschaftlicher Gesetze „evolutionär", indem das alte Gesetz in das neue als Spezialfall bzw. als Grenzfall eingeht. Als Beispiel letzterer Art sei das Verhältnis der NEWTONschen Mechanik zu EINSTEINs spezieller Relativitätstheorie genannt. Nur hier kann im strengen Sinne von einer „stetigen" Entwicklung der Naturwissenschaften gesprochen werden.

Methode führen, welche allein darin gründet, daß wir es in beiden Fällen mit Erfahrungswissenschaften [1]) zu tun haben und daß hier wie dort die erfahrungswissenschaftliche Methode als solche in Frage steht [2]).

Es ist nach dem Gesagten unrichtig, einen prinzipiellen Unterschied zwischen Rechtswissenschaft und Naturwissenschaft darin zu erblicken, daß jene auf Sätze, diese auf Tatsachen gehe, und wir können dem erkannten Sachverhalt dadurch gerecht werden, daß wir die Physik (unser Paradigma für die Naturwisssenschaften) als Lehre von den Naturtatsachen, die Rechtswissenschaft als Lehre von den Rechtstatsachen bezeichnen.

Diese Feststellungen haben von juristischer Seite den Einwand zu gewärtigen, daß sie den Forschungsbereich des Rechtsgelehrten viel zu eng umgrenzen. Fänden doch in ihnen wichtige Zweige juristischer Forschertätigkeit, wie die Rechtsgeschichte und die vergleichende Rechtswissenschaft keine Berücksichtigung, ja es sei nicht einmal auf die hochbedeutsamen Aufgaben des Juristen Bedacht genommen, das gegebene Rechtsgesetz in seiner politischen, wirtschaftlichen, ethischen Bedeutsamkeit zu erfassen, wodurch es erst organisch in den Zusammenhang des gesellschaftlichen Lebens eingestellt werde.

Demgegenüber sei ganz kurz folgendes bemerkt: die angeführten Forschungen stehen in ihrer theoretischen Bedeutsamkeit nicht im geringsten in Frage; nur haben sie keinen Anteil an der dogmatischen Rechtswissenschaft, die wir hier betrachten und die sich in ihrer methodischen Eigenart streng von allen historischen oder praktischen Disziplinen absondert.

---

[1]) Ich betone hier nochmals, daß in dieser Arbeit der Ausdruck „Wissenschaft nur in dem eingeschränkten Sinne von nomothetischer Wissenschaft gebraucht wird.

[2]) Es liegt die Versuchung nahe (und sie wird verstärkt durch die Doppeldeutigkeit des Wortes „Gesetz"), in Weiterführung der Analogie der Gesetzgebung in der Naturforschung die rechtliche Gesetzgebung zuzuordnen. Aber eine solche Analogie wäre weit weniger tiefgreifend als die von uns aufgezeigte. Denn hier tritt die Diskrepanz zwischen Normen und Seinsätzen insofern in Erscheinung, als der Rechtsgesetzgeber das Geschehen nicht in seiner Totalität erfassen und regeln will, sondern nur politisch, wirtschaftlich, ethisch... relevantes Geschehen. Es tritt also hier ein der Naturwissenschaft fremder Wertgesichtspunkt auf und dementsprechend bestimmt sich die „Richtigkeit" der Rechtsgesetzgebung nach ganz anderen Kriterien als die Richtigkeit von Naturgesetzen. Betrachtet man es hingegen als Aufgabe des Juristen, eine Mannigfaltigkeit gegebener Normen als Einheit zu erfassen, so ist dieser konstruktiven Aufgabe das Problem des Physikers, ein einheitliches physikalisches Weltbild zu konstruieren, an die Seite zu stellen.

Haben wir dergestalt, geleitet von allgemeinen methodischen Erwägungen, erkannt, daß in der Beziehung der Rechtswissenschaft zu ihrem Gegenstand keineswegs eine Anomalie gegenüber der entsprechenden Beziehung bei den Naturwissenschaften liegt, daß wir dem Rechtssatz den naturwissenschaftlichen Satz, der juristischen Tatsache die naturwissenschaftliche Tatsache an die Seite stellen dürfen, so wenden wir uns nunmehr wieder der Rechtstheorie, der eidetischen Fundamentallehre jeder „positiven" Rechtswissenschaft zu. Fällt dieser, wie wir festgestellt haben, die Aufgabe zu, gegebene Ereignisse auf Rechtssätze zu beziehen und sie solcherart als juristische Tatsachen zu begreifen, so obliegt es jener, das Wesen des Rechtssatzes selbst (und damit auch dasjenige der juristischen Tatsache) zu erfassen. Auch hier wird für die Einsicht in die Zusammengehörigkeit von Rechtstheorie und Jurisprudenz die Untersuchung des analogen Verhältnisses auf dem Gebiete der Physik von großem heuristischen Werte sein.

Die reine Naturwissenschaft hat die Frage zu beantworten: wodurch ist ein Naturereignis seinem Wesen nach bestimmt? Wir gewinnen die Antwort, wenn wir uns klar machen, daß jedes Ereignis eine Zustandsveränderung bedeutet und sich daher letzten Endes als Bewegung darstellt. Zu jeder Bewegung gehört aber ein als identisch gedachtes sich Bewegendes, und weiters Raum und Zeit innerhalb derer sich die Bewegung vollzieht[1]).

Demnach sind Raum, Zeit und Masse, denen in der aposteriorischen Physik die willkürlich gewählten Einheiten Zentimeter, Gramm, Sekunde entsprechen, als die echten Grundbegriffe der Physik erkannt. Ein Ereignis physikalisch erfassen heißt, es als Bewegung nach diesen drei Komponenten darstellen. Das Energieprinzip, welches den Damm zwischen den verschiedenen Disziplinen der Physik niederreißt, indem es ihre Maßeinheiten auf einen gemeinsamen Nenner bringt, ist der mathematische Ausdruck dieser Wesenseinsicht. Mechanische, thermische, optische, elektrische, magnetische Erscheinungen, also Gegebenheiten der verschiedensten phänomenalen Artungen, ordnen sich in die eine oberste Gattung Naturerscheinung überhaupt ein. Aber durch diese Einordnung werden nicht etwa die spezifischen Differenzen phänomenaler Struktur verdeckt, sondern sie werden vielmehr erst dadurch strenge fundiert. Wenn beispielsweise MAXWELL erkennt, daß die Unterschiede zwischen elektrischen und optischen Erscheinungen sich auf Wellenlängendifferenzen zurückführen lassen, so sind damit Optik und

[1]) Vergleiche hiezu neuerdings LINKE, „Phänomenologie und Experiment in der Frage der Bewegungsauffassung". Jahrbuch der Phänomenologie, Bd. II.

Elektrodynamik nicht miteinander vermengt, sondern mit mathematischer Strenge voneinander geschieden.

Analog wird nun die Rechtstheorie, ausgehend von dem klar erfaßten Begriffe des Rechtes, alle juristischen Tatsachen als juristische Tatsachen, oder wenn wir die erlaubte Blickwendung zu den Rechtssätzen vollziehen, alle Rechtssätze als Rechtssätze zu erfassen haben; mit anderen Worten, sie wird nach den notwendigen, den essentiellen Bedingungen des Rechtssatzes fragen.

Und erst dadurch, daß sie in der Fülle juristischer Konstruktionen den gemeinsamen juristischen Kern erkennt und bestimmt, wird es ihr möglich werden, die ungeheure Mannigfaltigkeit sich der Untersuchung darbietender Rechtssatzformen zu überblicken und zu ordnen. Wir werden demgemäß in den folgenden Abschnitten die Grundform des Rechtssatzes sowohl in bezug auf seine Elementarbegriffe, als auch auf deren spezifische Verknüpfungsform betrachten, den materialen Gehalt und die logisch-grammatische Form des Rechtssatzes bestimmen.

Vorher aber haben wir einen kurzen, historisch-kritischen Ueberblick über die Entwicklung der Rechtstheorie zu geben und anschließend daran die bisher aufgestellten Thesen durch Widerlegung entgegenstehender Lehrmeinungen zu erhärten.

II.

Polemische Behauptung der gewonnenen Grundeinstellung.

Die Römer, welche als Meister der Gesetzestechnik und Kasuistik noch heute die anerkannten Lehrmeister des Juristen sind, haben ihrer durchaus unspekulativen Einstellung gemäß eine von theoretischen Gesichtspunkten geleitete Bearbeitung des Rechtsstoffes kaum versucht[1]) und für die mittelalterliche Jurisprudenz, die in den Schulen der Glossatoren und Postglossatoren ihre Höhepunkte erreichte, war die römische Rechtsauffassung ebenso unantastbar wie die Lehren des Aristoteles für die mittelalterliche Philosophie. Auch die folgenden Jahrhunderte brachten hier keine durchgreifenden Veränderungen; ernstere Versuche einer rein logischen Grundlegung der Rechtswissenschaft sind vielmehr erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gemacht worden.

[1]) Vgl. hiezu insbesondere die Ausführungen Schlossmanns über den Kontraktsbegriff bei den Römern. „Der Vertrag" 1876, S. 14 ff.

Diese wissenschaftsgeschichtliche Tatsache ist aus einem doppelten Gesichtspunkte zu erklären. Fürs erste war bis zu diesem Zeitpunkte das wissenschaftstheoretische Interesse innerhalb der Spezialwissenschaften, besonders aber der Geisteswissenschaften überhaupt nur gering, fürs zweite aber, und das ist das ausschlaggebende, war die Rechtsphilosophie an der praktischen Vernunft orientiert. Nicht die logischen, sondern die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtswissenschaft standen im Mittelpunkte des Forschungsinteresses; nicht was das Recht sei, sondern wie es sein müsse, um mit den ethischen Grundsätzen a priori übereinzustimmen, war die Frage. Dabei ist es von sekundärem Belang, ob dieses ethische a priori aus der Theologie, oder aus dem kategorischen Imperativ hergeleitet wurde, denn selbst ein Werk wie die „Philosophische Rechtslehre" von FRIES war für die Rechtstheorie (in dem hier verstandenen Sinne) so gut wie bedeutungslos.

Andererseits standen die antinaturrechtliche historische Schule und der mit ihr zur Herrschaft gelangende juristische Positivismus den Fragen apriorischer Natur viel zu ferne, als daß man von ihnen auch nur eine entschiedene Stellungnahme zu diesen Problemen hätte erwarten können. Erst mit dem Eindringen der neukantischen Schule in die Geisteswissenschaften begann das methodenkritische Interesse zu erwachen und nun begegnen wir häufiger den Ansätzen zu einer Scheidung zwischen Rechtsform und Rechtsstoff, mitunter eingekleidet in die Frage, wo die rechtschöpferische Kraft des Gesetzgebers ihr Ende finde und die Domäne der Rechtswissenschaft beginne[1]). Was fast allen diesen Versuchen mangelt, ist die feste dualistische Grundeinstellung. Stets darauf bedacht, den Boden der Rechtserfahrung nicht unter den Füßen zu verlieren, erweisen sie sich als untauglich, das Feld der Rechtserfahrung zu überblicken.

Hier sind vor allem MERKEL[2]) und BERGBOHM[3]) zu nennen, die zur Rechtsphilosophie auf dem Wege über die allgemeine Rechtslehre gelangen wollen. MERKEL sieht in der Rechtsphilosophie einen allgemeinsten Teil der Rechtswissenschaft, welcher die allgemeinen Teile der einzelnen Disziplinen unter sich begreift und dadurch die widerspruchslose Einheit der Gesamtwissenschaft erzeugt. In diesem Sinne erklärt er: „Der in Frage stehende allgemeine Teil wird in bezug

[1]) So bei FR. EISELE, „Unverbindlicher Gesetzesinhalt", Archiv für zivilistische Praxis, 69. Bd.

[2]) Dr. A. MERKEL, „Ueber das Verhältnis der Rechtsphilosophie zur „positiven" Rechtswissenschaft und zum allgemeinen Teil derselben. GRÜNHUTS Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, I. Bd. S. 1—10 und S. 402—421.

[3]) BERGBOHM, „Jurisprudenz und Rechtsphilosophie" 1892.

auf unsere Wissenschaft den Satz vom Widerspruch zu vertreten und die Gewähr dafür zu bieten haben, daß das Identische in allen Gebieten derselben als identisch, das Verschiedene als verschieden behandelt werde[1]). Aber er vermengt damit die „wichtigste Aufgabe", „die zerstreuten Beiträge zu einer Entwicklungsgeschichte des Rechtes zusammen zu fassen"[2]) und erkennt auch keine prinzipielle Grenze zwischen Rechtsphilosophie und Jurisprudenz an[3]).

Einen Fortschritt gegenüber MERKEL bedeutet BERGBOHMS's Werk insofern, als hier die Frage nach den Voraussetzungen der Jurisprudenz mehr in den Vordergrund tritt[4]). Aber zu einer exakten Problemstellung gelangt auch er nicht, denn auch hier wird schließlich die Rechtsphilosophie allgemeinste Rechtslehre und die zu gewinnenden allgemeinen Rechtsbegriffe werden „weithinragende Spitzen des juristischen Lehrgebäudes"[5]).

Wir haben hier Musterbeispiele empiristischer Problemstellungen vor uns. Die positive Rechtswissenschaft soll das Wesen des Rechts erschließen wie die Physik das Wesen der Natur, die Psychologie das Wesen der Seele. Außerstande zu erfassen, daß jede Wissenschaft ihrer Möglichkeit nach an die Bestimmung ihres Gegenstandes a priori gebunden ist, müht sich der Positivismus in hoffnungslosen Versuchen zu einer immanenten Grundlegung der Wissenschaften zu gelangen. Die Zauberbrücke, welche über den logischen Abgrund führen soll, ist die Abstraktion, und so finden wir das Problem der Abstraktion bei fast allen bedeutenden nicht idealistischen, theoretischen Philosophen im Zentrum der Betrachtung. BERKELEY, HUME, MILL haben mit bewundernswertem Scharfsinn logische Konstruktionen zustande gebracht, die so viel Scheinbares für sich haben, daß es nur der durchdringendsten Kritik gelingen konnte, die unvermeidlichen Fehler aufzudecken[6]).

[1]) a. a. O. S. 10. [2]) a. a. O. S. 9.

[3]) „Auch ist zwischen der vermeintlich selbständigen Philosophie und jener vermeintlich selbständigen positiven Rechtswissenschaft keine natürliche Grenze vorhanden und keine Scheidelinie zu ziehen, die nicht schlechthin willkürlich und jeder rationellen Bedeutung bar wäre. Was man als durch keine Brücken verbundene Inseln ansah, das läßt eine beharrliche Küstenfahrt als verschiedene Seiten des nämlichen Festlandes erkennen, a. a. O. S. 403. Hier ist auf die kritischen Ausführungen SOMLOs (in seinem Hauptwerke „Juristische Grundlehre") hinzuweisen, denen wir vielfach beistimmen können. Diese Zustimmung erstreckt sich aber nur selten auf den „positiven" Teil dieses Werkes.

[4]) Vgl. diesbezüglich den Beginn des Vorwortes in seinem Hauptwerke „Jurisprudenz und Rechtsphilosophie".

[5]) a. a. O. S. 90.

[6]) E. HUSSERL hat diese schwere Aufgabe in seiner zweiten logischen Untersuchung in vorbildlicher Weise gelöst.

Der leitende Gedanke jeder prinzipiellen Kritik der Abstraktionstheorien aber ist der folgende: Abstraktion bedeutet die Zusammenfassung von mannigfaltigem Gleichartigem zu einer Einheit. Diese Einheit kann aber die Abstraktion nimmermehr schaffen, sondern sie muß sie voraussetzen. „Der Hinweis auf „dasselbe" überall gemeinsame Moment kann natürlich nichts helfen. Es ist numerisch sovielmal da, als einzelne Objekte des Umfangs vorstellig sind. Wie soll einigen, was selbst Vereinigung erst bedarf" [1]).

Wir sahen hier und werden im Verlaufe unserer kritischen Betrachtungen immer wieder sehen, wie der Einheit methodischer Problematik eine Parallelität der Lösungsversuche und insbesondere auch der Fehllösungen auf den verschiedensten Gebieten entspricht.

Auch BIERLING [2]) ist nicht zu einer scharfen Trennung zwischen den Sätzen, welche aus dem Begriff des Rechts herfließen und jenen ganz andersartigen Sätzen gelangt, die Rechtsinhaltsbestimmungen allgemeiner Natur zum Ausdruck bringen. Er definiert die juristische Prinzipienlehre als die „systematische Darstellung derjenigen Begriffe und Grundsätze, welche im wesentlichen — ihrem stets gleichbleibenden Kerne nach — unabhängig sind von der individuellen Beschaffenheit irgendeines bestimmten (konkreten) positiven Rechts. Hierher gehört vor allem der Begriff des Rechts selbst und was mit Notwendigkeit aus ihm folgt; sodann aber auch alle diejenigen Begriffe und Grundsätze, die sich sonst aus der wesentlich gleichartigen, geistigen Organisation aller Menschen für die Theorie und Praxis des Rechts ergeben" [3]). Damit sind wieder begriffliche und komparative Allgemeinheit vermengt und dieser Grundfehler beeinträchtigt den methodischen Wert seines bedeutenden juristischen Werkes.

Eine wahrhaft präzise Problemstellung gibt zuerst STAMMLER [4]). In seiner „Theorie der Rechtswissenschaft" weist er schon in der Einleitung die Vermengung der „reinen Rechtslehre" mit einer allgemeinen Rechtslehre weit von sich. „Der Begriff des allgemein gültigen Bestimmens besonderer Vorstellungen findet darnach sein Merkmal nicht etwa in einer zusammengezählten Uebereinstimmung.

[1]) HUSSERL, „Logische Untersuchungen", II. S. 115.

[2]) BIERLING, „Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe", Bd. I—II. BIERLING, „Juristische Prinzipienlehre", Bd. I—IV.

[3]) Prinzipienlehre, S. 1.

[4]) STAMMLER, „Theorie der Rechtswissenschaft", 1911. Wir beziehen uns hier auf dieses Werk, welches die STAMMLERschen Gedanken, insoweit sie die methodischen Grundfragen der Jurisprudenz betreffen, zu klarstem Ausdruck bringt. Doch kommt diese seine Einstellung auch schon in den frühern Werken „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung", 1896 und „Die Lehre vom richtigen Rechte", 1902, zum Ausdruck.

Es gilt etwas nicht deshalb mit unbedingter Allgemeinheit, weil es von vielen oder vielleicht von allen, deren man habhaft werden kann, gleichmäßig anerkannt wird. Denn das Zusammenstimmen gewisser Menschen würde notwendigerweise nur in begrenzter Zahl möglich sein und niemals den Gedanken des unbedingt maßgeblichen wiedergeben." Und als Aufgabe der reinen Rechtslehre statuiert STAMMLER: „Sie hat das zu geben, was sich in rechtlichen Erörterungen mit unbedingter Allgemeingültigkeit aufstellen läßt. Es ist alles von nur unbedingter Bedeutung aus ihr auszuschalten und die Aufmerksamkeit ausschließlich auf Rechtsgedanken von reiner Art zu richten. Es gilt, der begründeten Forderung nachzukommen: daß man alle Besonderheiten rechtlicher Fragen in der Art ihrer Bestimmtheit durch den Gedanken des Rechts einsehe" [1]).

Es ist offenbar, daß eine im Sinne dieser Problemstellung orientierte Methode streng dualistisch sein muß und demgemäß unterscheidet auch STAMMLER prinzipiell zwischen Rechtsform und Rechtsstoff. Er legt ferner überzeugend dar, daß aller historischen (genetischen) Untersuchung des Rechts die systematische vorauszugehen hat. „Denn man kann zwar jene für sich erledigen und das in allem Wechsel der veränderlichen Eigenschaften dauernde und unwandelbare Wesen eines Dinges ausmachen, aber nicht umgekehrt die Veränderungen der unsteten und bedingten Sonderheiten vorstellen, ohne sie jeweils an einen bleibenden Begriff anzuheften, der also die logische Bedingung für alle genetische Erkenntnis ist." Alle diese Ausführungen STAMMLERS sind von höchster methodischer Bedeutsamkeit. Aber leider entspricht der Aufbau der reinen Rechtslehre nicht den Erwartungen, welche man nach dieser Einleitung hegen durfte; sein Begriff des Rechtes als „des unverletzbar selbstherrlich verbindenden Wollens" ist keineswegs der Rechtsbegriff der Rechtswissenschaft [2]).

Um zu diesem zu gelangen, muß man vor allem darauf verzichten, in der Definition des Rechts einen Abglanz jener Würde vorzufinden, mit dem es die schöpferische Phantasie von jeher bekleidet hat. Was dem dogmatischen Juristen — und mit ihm allein haben wir es hier zu tun — zur Bearbeitung gegeben ist, sind Normen, Normen über menschliches Verhalten; wer aber Normen „gesetzt" hat, wer sie „befolgt", inwieweit sie sich mit ethischen Gesetzen decken, das sind alles Fragen die ihn nicht kümmern. Nicht ein Jota müßte an den dogmatischen Arbeiten über römisches Recht geändert werden, wenn die dort bearbeiteten Rechtssätze niemals posi-

[1]) a. a. O., S. 7.

[2]) Zur Kritik STAMMLERS, vgl. BINDERS „Rechtsbegriff und Rechtsidee", Leipzig 1915.

tives[1]) Recht geworden wären, sondern die Gedankenschöpfung eines genialen Gelehrten darstellten, welche seitens aller politischen Machtfaktoren unberücksichtigt blieb; nicht ein Jota verändert es ferner daran, ob diese Normen mit gewissen ethischen Postulaten übereinstimmen oder nicht. Was den Juristen angeht, ist der empirisch wandelbare Inhalt der Rechtssätze, was den Rechtstheoretiker angeht, ist die a priori feststehende Form der Rechtssätze. Alle Rechtstheorie ist daher ihrem Wesen nach Lehre vom Rechtssatz und zwar apriorische Lehre vom Rechtssatz.

Diesen Wesensverhalt aber erfaßt und in seinen wichtigsten Konsequenzen durchdacht zu haben, ist das Verdienst KELSENs, und deswegen vor allem wird man trotz der wichtigen Vorarbeiten als Geburtsjahr der Rechtstheorie das Erscheinungsjahr der „Hauptprobleme" zu bezeichnen haben[2]).

In mannigfacher Weise von den „Hauptproblemen" beeinflußt ist die schon erwähnte, 1917 erschienene „Juristische Grundlehre" von FELIX SOMLO. Aber man muß dieses Werk bei aller Würdigung der vortrefflichen Problemstellung in den einleitenden Abschnitten, sowie der scharfsinnigen Durchführung wichtiger Einzeluntersuchungen doch als einen Rückschritt gegenüber KELSEN bezeichnen. In seinem Bemühen, möglichst viel von dem Vorstellungsgehalt, den man gemeinhin mit dem Begriffe des Rechts verbindet, für die Definition dieses Begriffes einzufangen[3]), gibt er sich nämlich dem Synkretismus der Methoden hin, dessen Unzulässigkeit die „Hauptprobleme" dargetan haben. Wir werden im Verlaufe dieser Arbeit noch mehrfach auf die „Juristische Grundlehre" kritisch Bezug nehmen; hier sei nur auf das Grundsätzliche hingewiesen.

Die gerügte Methodenvermischung liegt vor allem darin, daß SOMLO den Begriff der Macht, von der alles Recht „herrührt", in die Definition des Rechts aufnimmt. Er ist auch eines diesbezüglichen Vorwurfs gewärtig, da er sich wohl des zitierten Stammlerwortes erinnert, daß man erst wissen müsse was Recht „ist", bevor man untersuchen könne, wie das Recht „entsteht"; doch sucht er diese Ein-

[1]) Das Wort im Sinne der herrschenden Lehre verstanden.

[2]) KELSEN, „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze" 1911, vgl. beispielsweise S. 238, Anmerkung. „Der Rechtssatz muß als letzte Einheit der aus Rechtssätzen zusammengesetzten Rechtsordnung alle jene Elemente enthalten, die für das objektive Recht als solches wesentlich sind, wie die kleinste Stoffeinheit eines Elementes oder einer Verbindung von Elementen alle Eigenschaften des ganzen zeigen muß, dessen Namen sie noch tragen darf."

[3]) SOMLO definiert das Recht als „die Normen einer beständig befolgten umfassenden höchsten Macht".

wendung durch folgende Erwägung zu entkräften: „wenn sich uns .... im Laufe der auf das Wesen des Rechts gerichteten systematischen Erwägung gezeigt hat, daß sein Wesen in einer Besonderheit seines Ursprungs besteht, daß es eine Eigentümlichkeit des Urhebers von Normen bedeutet, so ist dieses genetische Moment damit zum systematischen geworden. Es ist also richtig, daß die erste Frage nicht die sein kann: woher stammt das Recht? sondern nur die: was ist das Recht? Aber die erste Antwort auf diese letztere Frage kann sehr wohl lauten: das Recht ist eine Norm, die einer bestimmt gearteten Quelle entstammt. Es ist nicht die Genesis des Rechtes die hier gesucht worden ist, sondern das genetische Moment wurde im Laufe der sytematischen Untersuchung gefunden[1])." Aber so plausibel diese Ausführungen scheinen, sie verfehlen dennoch ihr Ziel. Wohl ist es möglich, daß ein Begriff genetische Momente enthält, die dann entsprechend in der Definition zum Ausdruck zu kommen haben — man denke nur an die zusammengesetzten Begriffe, die einen Gegenstand seiner Provenienz nach bestimmen —, nicht möglich aber ist es, daß der Gegenstand einer dogmatischen Wissenschaft genetische Merkmale enthält, denn das Verhältnis der Wissenschaft zu ihrem Gegenstand ist — wie wir klar erkannt haben — nicht von der Art, daß sie ihn partikulär, d. i. von einer gewissen Seite her beschreibt, sondern jedes Moment des a priori gegebenen Gegenstandes hat sein Korrelat in der Wissenschaft von diesem Gegenstande zu finden. Dem genetischen Moment im Begriffe des Rechts müßte somit eine genetische Fragestellung in der dogmatischen Jurisprudenz, deren Fundierung die „Juristische Grundlehre" zum Ziel hat, entsprechen. Der Jurist müßte sich danach bei seinen Untersuchungen nicht bloß zu fragen haben, von welcher Macht die ihm vorliegenden Normen ausgehen, sondern es wäre auch seine Aufgabe zu erforschen, ob diese Macht alle jene empirisch festzustellenden Qualitäten besitzt, welche sie zur Rechtsmacht stempeln, widrigenfalls die vorliegenden Normen keine Rechtsnormen, ihre Behandlung daher keine juristische Tätigkeit wäre. Eine solche Folgerung aber müßte gerade SOMLO, der die Rechtswissenschaft ausdrücklich für dogmatisch erklärt, entschieden zurückweisen[2]).

[1]) a. a. O. S. 87.

[2]) Man könnte gegen diese Ausführungen einwenden, unser Vorwurf gegen SOMLO sei bloß darauf zurückzuführen, daß dieser in seinem Rechtsbegriff auch die Kriterien der Positivität des Rechtes hineinnähme, während wir von dieser Beschränkung absehen. Aber damit würde das Gesagte nicht widerlegt, denn der solcherart gefaßte Begriff der Positivität (vgl. dagegen KELSEN, „Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, Beitrag zu einer reinen Rechtslehre", S. 85) hat eben keinen Platz in einer a priorischen Rechtslehre.

Wir haben es nun mit den Argumenten namhafter Rechtslehrer zu befassen, welche die ganze hier dargestellte und in ihren wesentlichen Zügen von KELSEN geschaffene synthetische Methode als für die Rechtswissenschaft unbrauchbar und schädlich erklären. Dabei beziehen wir uns als Musterbeispiel auf die jüngste Schrift von ERICH KAUFMANN[1]), welche in ihrem Gedankengang ungemein charakteristisch für jene Forschungsrichtung in der Rechtsphilosophie ist, die man mangels eines gemeinsamen positiven Merkmales am besten als „antimethodische" bezeichnen wird. Darnach bedeutet es den traurigsten geistigen Verfall, daß die moderne, insbesondere die neukantische Philosophie und Wissenschaft das Leben nicht in seiner Buntheit und Fülle erfasse, sondern ihm auf Grund allgemeiner, kategorialer Formen beizukommen suche. „Die absoluten Werte sind zu formalen inhaltlosen Gültigkeiten degradiert, die Realitäten des geistigen Lebens sind ausgehöhlt und ihr Wertinhalt ist statt in konkrete lebendige Geistigkeit, in leere Formen und begriffliche Abstraktionen verlegt. Wo von Sinn und Gültigkeiten gesprochen wird, sind es unter den analytischen Gesichtspunkten der Erkenntniskritik gewonnene logische Abstraktionen, keine schaubaren und erlebbaren Werte"[2]).

Die hier ausgedrückten Gedanken, welche die Einstellung KAUFMANNs gegenüber der wissenschaftlichen Methodik präzisieren, dürfen nicht mit jener Problemstellung vermengt werden, welche nach dem „Werte der Wissenschaft" fragt. Dort gilt es zu entscheiden, welche Rolle der Wissenschaft als solcher im Leben bzw. im Gefüge einer nach bestimmten Wertprinzipien konstruierten Welt zukommt. Vielleicht wird man bei Beantwortung dieser Frage zu dem Schlusse kommen, daß die Kunst, die in intuitiver Hingabe an ihren Gegenstand diesen ohne Zergliederung in seiner Ganzheit erfaßt und wiedergibt, der Wissenschaft überlegen ist. Ja vielleicht wird man die wissenschaftliche Einstellung gegenüber der primitiven „natürlichen" überhaupt als Verbildung abweisen.

Aber all' dies kommt hier nicht in Frage. Man mag die wissenschaftliche Spekulation so hoch oder so niedrig einschätzen wie man will, für keinen Fall darf diese Entscheidung irgendwelchen Einfluß auf eine wissenschaftsimmanente Kritik ausüben. Der Wert der Methodik als solcher steht in methodischen Arbeiten nicht zur Diskussion.

Die kritische Einstellung KAUFMANNs und der übrigen „Antilogiker" aber führt konsequent zu Ende gedacht zu folgendem Schluß: Die spekulative Wissenschaft ist für das Leben wertlos, daher ist die

[1]) ERICH KAUFMANN, „Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie".
[2]) a. a. O. S. 100.

Methode spekulativer Wissenschaft wissenschaftlich wertlos. Denn die von KAUFMANN heftig befehdete „abstrakte" Methode ist ja nicht etwa irgendeine besondere logische Spitzfindigkeit, sondern es ist die Methode theoretischer Wissenschaft, die durch KELSEN endlich auch in der Rechtswissenschaft Eingang gefunden hat.

Aber ganz abgesehen davon wäre es nun an der Zeit, daß die Reden über die Lebensfremdheit der Wissenschaft einmal ihr Ende finden. Fremd bleibt sie nur dem, der nicht in ihren Sinn einzudringen versteht. Der Ingenieur baut auf Grund mathematischer weder „schaubarer" noch „erlebbarer" Formen feste „wirkliche" Brücken, und der Apotheker braut nach nicht minder abstrakten chemischen Formeln lebenswichtige Medikamente; aber freilich darf der Ingenieur nicht erwarten, daß in seinen Formeln ein kleines ausgearbeitetes Brückenmodell versteckt liege und der Apotheker wird sich vergeblich bemühen, aus den Buchstaben des chemischen Rezepts Farbe, Geruch und Geschmack seiner Medikamente herauszulesen.

Ich werde in dieser Arbeit an einigen Beispielen zeigen, in welcher Weise sich die zusammengesetzten Rechtsbegriffe aus den Elementarbegriffen der Rechtstheorie ableiten lassen. Wenn dabei etwa die juristische Konstruktion des subjektiven Rechts dargestellt werden wird, so wird man vergeblich nach einem Worte suchen, welches seiner ethischen und sozialen Bedeutsamkeit Rechnung trägt. Aber der Jurist wird erkennen, daß sich in der vollzogenen Synthesis der juristische Kern dieses Begriffes konstituiert.

Einen der heftigsten Vorwürfe KAUFMANNs zu entkräften, wird der reinen Rechtslehre freilich nicht gelingen. Sie läßt sich nicht in politische Schlagworte umsetzen; sie kann und konnte „in unserem Geistesleben nicht die Gegengifte bilden, die nötig gewesen wären, um das gefährliche materialistische und utopische Gift des Marxismus zu paralysieren. Denn „daß das Eigentum Diebstahl sei und der Staat ein kapitalistischer Ausbeutungsmechanismus, das sind Lehren, an die man glauben kann, die anschaubar, die erlebbar sind. Aber daß der Staat eine Verfahrensgrundreihe, ein Zurechnungspunkt sei, und das Eigentum eine letzte Entscheidung, das ist schlechthin unerlebbar und darum als Weltanschauung des „Sinnes" entbehrend" [1]). In diesen Worten tritt die völlig pragmatistische und daher jeder idealistischen Lehre entgegengesetzte Einstellung KAUFMANNs klar zutage. Sinnvoll ist nach seiner Auffassung die erlebbare Lehre; soll sie wahr sein, so tritt noch die Bedingung hinzu, daß sie gewissen ethisch-politischen Anforderungen genügt. Daß wir uns damit im

[1]) a. a. O. S. 97 f.

Fahrwasser des schrankenlosesten Relativismus, eines theoretischen Nihilismus, befinden, braucht kaum hervorgehoben zu werden; um so eigenartiger berührt es, wenn KAUFMANN in beweglichen Worten vor den Gefahren des zersetzenden Relativismus warnt. Es ist überhaupt charakteristisch, daß die theoretischen Skeptiker am heftigsten nach dem praktischen Ideal verlangen und daß diejenigen am lautesten nach einer Methaphysik — also neuen Wahrheiten aus Begriffen — rufen, die um die evident gegebenen Wahrheiten a priori nicht Bescheid wissen, welche in der Logik, Mathematik und den übrigen theoretischen Wissenschaften liegen [1]).

Man kann sich beim Lesen solcher Schriften, die mehr oder weniger offen eine Methodik des gesunden Menschenverstandes proklamieren, häufig nicht des Eindrucks erwehren, daß sie nie geschrieben worden wären, wenn ihr Verfasser die Mühe nicht gescheut hätte, die Methodik der Mathematik und der Naturwissenschaften zu studieren. Aber während der juristische Forscher bei der Untersuchung von Spezialproblemen eines positiven Rechts die verschiedensten Rechtsordnungen zum Vergleiche heranzieht, hält er es nicht für notwendig, seine methodische Grundeinstellung mit derselben Gewissenhaftigkeit zu prüfen und diese Vernachlässigung rächt sich fast immer.

Suchen wir jetzt abschließend nach dem logischen Ursprung dieser Irrtümer, so finden wir ihn in der oben erörterten Verwechslung zwischen Vorstellen und Meinen, die als ständige Begleiterscheinung des Empirismus in all seinen Spielarten auftritt. In ihr wird, wie erwähnt, der „Sinn" des Begriffes mit den begleitenden Phantasievorstellungen identifiziert und dementsprechend jeder Begriff als „sinnlos" bezeichnet, mit dem sich keine „lebendigen" Vorstellungen verknüpfen. Die völlige Unhaltbarkeit dieser Auffassung haben wir im ersten Teile nachgewiesen.

Ernstere Einwendungen aber könnten sich gegen unsere Gleichstellung der rechtswissenschaftlichen mit der naturwissenschaftlichen Methodik richten. Bedeutet die hier dargestellte Methode — so wird man fragen — nicht einen Rückschritt? Ist es nicht das große Verdienst der bedeutendsten modernen Rechtsphilosophen, eine scharfe Trennung der rechtswissenschaftlichen von der naturwissenschaftlichen Methode gegeben, eine klare Unterscheidung zwischen Naturgesetz und Rechtsgesetz durchgeführt zu haben? Ist nicht vor allem von KELSEN überzeugend dargetan worden, daß die Rechtswissenschaft als Normwissenschaft von allen Seinswissenschaften aus-

[1]) Eine relativistische Metaphysik aber ist ein Unding. Darum haben auch die Skolastiker selbst Gott die Fähigkeit abgesprochen, die logischen Gesetze zu verändern (z. B. Geschehenes ungeschehen zu machen).

einander zu halten ist? Stellt es nicht eine Verunstaltung statt einer Erweiterung der Wissenschaften dar, wenn man ihre Grenzen ineinanderlaufen läßt?

Darauf ist nun folgendes zu erwidern: es ist nicht bloß ein Fortschritt neben vielen anderen, sondern recht eigentlich die bedeutende Tat der Rechtsphilosophie der beiden letzten Jahrzehnte, die juristische Methode von der kausalwissenschaftlichen getrennt zu haben. Auch der Begriff einer eigenartigen juristischen Kausalität[1]) ist ein Nonsens und konnte nur in einer empiristisch orientierten Zeit rezipiert werden. Die vorliegende Arbeit selbst hat sich zur Aufgabe gestellt die Wurzeln dieser Begriffsverwirrung bloßzulegen und abzuhauen. Wenn nun trotzdem die Analogie zwischen Naturwissenschaft und Rechtswissenschaft durchgeführt wird, so findet dies darin seine Berechtigung, daß ich unter Naturgesetz durchaus nicht Kausalgesetz verstehe. Wenn hier die Physik zum Vergleiche herangezogen wurde, so geschah dies ja vor allem darum, weil sie die einzige Naturwissenschaft ist, welche eine — meiner Meinung nach — echte Gesetzlichkeit entwickelt hat. Denn der Begriff des Kausalgesetzes begreift die notwendige Bedingtheit eines Geschehnisses durch ein anderes vorhergegangenes in sich; es ist aber offenbar, daß eine solche Bedingtheit im Naturgeschehen nirgends aufzuweisen ist. Wenn ich einen Topf Wasser längere Zeit über eine Herdflamme stelle, so wird er sieden, wenn ich nicht Eisstücke hineinwerfe oder den Luftdruck erhöhe oder . . . . . die Mannigfaltigkeit dazwischentretender Ereignisse, welche dem Sieden des Wassers entgegenstehen können, ist unübersehbar. Wir dürfen demzufolge sagen: nie kann ein Geschehnis durch ein anderes notwendig bestimmt sein. Immer ist es möglich, daß sich hindernde Geschehnisse einschieben. Von Naturnotwendigkeit aber im Gegensatz zur Wesensnotwendigkeit zu sprechen und darunter eine sehr wahrscheinliche Abhängigkeit zwischen zwei Geschehnissen zu begreifen, ist widersinnig, denn die Notwendigkeit hat keine Grade.

Kausalität aber kann ein Doppeltes bedeuten: entweder das Postulat einer durchgängigen Bestimmtheit des Weltgeschehens — danach wäre der Zustand der Welt in einem Zeitpunkte $t + dt$ eindeutig bestimmt durch ihren Zustand im vorhergegangenen Zeitpunkte t — oder aber den Extrakt aus einer Menge von Erfahrungs-, d. i. Wahrscheinlichkeitsregeln. In der modernen Physik jedoch hat der Begriff der Kausalität vollständig dem der Funktion Platz gemacht. Funktion aber ist nichts anderes als Zuordnung[2]).

[1]) Von Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft, aufgestellt.

[2]) Es ist dies der von Dirichelet eingeführte Funktionsbegriff im weitesten Sinne.

Es soll also in unseren Ausführungen durchaus nicht der aussichtslose Versuch unternommen werden, den prinzipiellen Gegensatz zwischen realem Dasein und idealem Sollen zu verkleiden; nicht im Sinne von Dasein steht hier das Sein dem Sollen zum Vergleiche gegenüber, sondern im Sinne eines So-seins.

Die Analogie ist nach dem Gesagten klar. „Bestimmten Zeiten sind (etwa beim freien Fall) bestimmte Wege zugeordnet", stellt der Physiker fest, „zu bestimmten Tatbeständen gehören bestimmte Rechtsfolgen" der Jurist. Daß die Art dieser Zuordnung in beiden Fällen eine völlig verschiedene ist, kommt hier nicht in Frage. Denn in welcher Weise zwei Begriffe A und B miteinander verknüpft sind, ist für denjenigen nicht von Belang, der bloß zu entscheiden hat, was unter den Umfang von A bzw. von B fällt[1] [2]). Daraus aber ergibt sich unmittelbar die wichtige Folgerung: wenn wir die Gesetzeswissenschaften nach ihrer Methode einteilen, so gibt es keinen Unterschied zwischen Seinswissenschaften in dem hier dargestellten Sinne einerseits und Normwissenschaften andererseits.

Der von KELSEN erbrachte Beweis, daß es zwischen Sein und Sollen keine Brücke gäbe, war insbesondere angesichts einer unter dem Einflusse GEORG JELLINEKs stehenden juristischen Methodik von höchster Bedeutung; wurde doch dadurch die widersinnige Konstruktion einer normativen Kraft des Faktischen ad absurdum geführt und er ist durchaus unanfechtbar.

Dem gegenüber wird hier nur das Folgende behauptet: wenn ich auch von der „Seins-Ebene" niemals auf die „Ebene des Sollens" gelangen, d. h. niemals ein Sein durch ein Sollen oder ein Sollen aus einem Sein beweisen kann, so ist es mir doch möglich, in den beiden Ebenen konforme methodische Wege zurückzulegen.

Wurde dennoch von KELSEN mit der ganzen Konsequenz seiner dualistischen Weltanschauung der Gegensatz zwischen Sein und Sollen bis zum äußersten festgehalten, so ist das daraus zu erklären,

---

[1]) Stellen wir dergestalt das Bestehen einer eigenen normativen Methode in Abrede, so erscheint trotzdem die Bezeichnung der Rechtswissenschaft als Normwissenschaft im Gegensatze zu den Seinswissenschaften im Hinblick auf die Eigenart der Sätze, auf welche sie sich bezieht, durchaus gerechtfertigt.

[2]) Offenbar ist diese Frage von Bedeutung für den Richter, der gerade auf Grund der Tatbestandsfeststellung eine Norm erläßt; aber die juristische Tätigkeit des Richters bei Verfassung eines Urteils oder Beschlusses liegt allein in der Tatbestandsfeststellung. Die im Urteilstenor enthaltene Feststellung, daß zu dem erkannten Tatbestande gemäß der diesen Tatbestand enthaltenden Norm eine bestimmte Rechtsfolge gehöre, kann nicht als juristische Tätigkeit bezeichnet werden.

daß ihm unter Sein das Dasein im Sinne des Naturgeschehens und unter Seinsgesetzen Kausalregeln vorgeschwebt sind, während er in der normativen Zuordnung von Tatbestand und Rechtsfolge das Paradigma einer idealen Zuordnung sah. In der Gegenüberstellung von mathematischer Beziehung einerseits und Rechtsrelation andererseits hätte er niemals den dualistischen Grundunterschied erblickt, wie er in der Trennung zwischen Ich und Welt, Seele und Leib, Subjekt und Objekt, Form und Inhalt zutage tritt[1]). Auch der KELSENsche Dualismus — das kann keinem aufmerksamen Leser der „Hauptprobleme" verborgen bleiben — meint im Grunde den Gegensatz von idealem und realem Sein[2]).

Hier ist noch auf die Bezeichnung der Rechtswissenschaft als „nomographische" Wissenschaft durch SOMLO hinzuweisen. Er nennt zunächst im Anschluß an KELSEN jene Wissenschaften normative, deren Aufgabe es ist, einen Norminhalt zum Ausdruck zu bringen und fährt dann fort[3]): „Innerhalb des also umgrenzten Begriffs der normativen Wissenschaften können wir wieder darnach unterscheiden, ob es normsetzende oder bloß normdarstellende (oder dogmatische) Wissenschaften sind. Wir können jene auch als n o m o t h e t i s c h e (jedoch nicht im WINDELBANDschen Sinne), diese hingegen als nomographische oder dogmatische Naturwissenschaften bezeichnen. Die nomothetischen suchen die Normen selbst auf, wie z. B. die Logik oder die Ethik. Sie bringen sie aus den Tiefen der Vernunft ans Tageslicht. Dagegen ist den nomographischen Wissenschaften eine Vielheit bereits gesetzter Normen nur zur weiteren Bearbeitung gegeben. Diese haben die Normen nicht erst zu finden, zumindest haben sie das nicht ausschließlich zu tun, sondern sie haben immer das schon Gegebene zum Ausgangspunkt zu nehmen, zu deuten und zu systematisieren."

„Die Jurisprudenz gehört zur Gruppe der nomographischen oder dogmatischen Normwissenschaften."

---

[1]) a. a. O. S. 6.

[2]) Der Sachverhalt wird noch klarer, wenn man bedenkt, daß hier bei KELSEN wahrscheinlich eine Anpassung an die Terminologie der WINDELBANDschen Schule vorliegt. Dort wird nämlich dem Reiche des Seins (im Sinne von Dasein) das Reich der Geltungen und Werte gegenübergestellt. Jeder Wert aber steht in Korrelation zu einer Norm. In diesem Punkte wurde KELSEN übrigens nur selten mißverstanden. Da Naturwissenschaft und Kausalwissenschaft in der juristischen Literatur fast durchwegs promiscue gebraucht werden, wurde seine Abkehr von der naturwissenschaftlichen Seinseinstellung regelmäßig als Ablehnung kausaler Betrachtungsweise in der Rechtswissenschaft — also richtig — gedeutet.

[3]) Juristische Grundlehre, S. 22.

Hiezu ist folgendes zu bemerken: der Begriff der normsetzenden Wissenschaft ist ein Nonsens, mag er auch noch so häufig gebraucht werden. Niemals können aus den Tiefen der Vernunft Normen ans Tageslicht gelangen, weil es normative Wahrheiten, ein normatives a priori nicht gibt. Die Sätze der Logik stammen freilich aus den Tiefen der Vernunft, aber sie sind nicht Normen, sondern Wesensgesetze idealen Seins. Zur Normwissenschaft, zur „Kunstlehre vom richtigen Denken" wird die Logik erst dadurch, daß man an die Spitze jener Wahrheiten die selbst durchaus nicht a priori einsichtige Norm: „denke richtig" stellt und dementsprechend jeder logischen Wahrheit eine Norm: „denke im Sinne dieser Wahrheit" zuordnet [1]).

Ethik als Wissenschaft aber wäre überhaupt nur in der Weise denkbar, daß man gegebene Normen „zum Ausgangspunkte zu nehmen, zu deuten und zu systematisieren" hätte. Der KELSEN gemachte Vorwurf, er hätte den Unterschied zwischen nomothetischen und nomographischen Wissenschaften [2]) nicht berücksichtigt, hat sonach keine Berechtigung.

Wir haben endlich selbst bei vorausgesetztem Zugeständnis, daß die dogmatische Jurisprudenz nur völlig getrennt von allen historischen und politischen Wissenschaften in ihrer methodischen Eigenart erfaßt werden könne, den Einwurf zu gewärtigen, daß wir den Forschungsbereich des Juristen doch zu enge umgrenzt hätten. Die diesbezüglichen Einwürfe werden vor allem auf JHERING [3]) zurückgehen, der es als die vornehmste Aufgabe der Jurisprudenz bezeichnet, höhere Rechtsbegriffe und Rechtssätze durch Abstraktion aus den vorliegenden Normen zu gewinnen. Aber die Bildung von Rechtsbegriffen fällt in die besprochene dogmatische Tätigkeit des Juristen, sofern man nicht, wie JHERING, unzulässigerweise ein Zweckmoment in die theoretische Rechtsbetrachtung einführt [4]).

[1]) Vgl. hiezu HUSSERLs „Log. Untersuchungen" I.

[2]) Wenn SOMLO andererseits der Jurisprudenz die Grammatik und die Theologie der positiven Religionen an die Seite stellt, so können wir ihm nur bezüglich der letzteren Doktrin zustimmen.

[3]) „Unsere Aufgabe", Jahrbücher für Dogmatik des heutigen röm. und deutschen Privatrechts, I. Bd. „Geist des römischen Rechts", 4. und 5. Aufl. „Der Zweck im Recht", 2. Aufl.

[4]) Gegen den Empirismus in der Rechtsphilosophie vgl. auch C. A. EMGE, „Ueber das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus". EMGES neueste Schrift: „Ideen über die mögliche Begründung der Rechtsphilosophie im Systeme eines absoluten Idealismus nach logisch entfalteter Methode". Zeitschrift „Philosophie und Recht", 1921, welche sich in manchen Stücken mit der hier vertretenen methodischen Grundanschauung deckt, konnte leider im Text nicht mehr berücksichtigt werden. Keine kritische Behandlung konnten ferner wegen

III.

Das Verhalten als juristisches Element.

Suchen wir als vorläufigen Ausgangspunkt unserer Untersuchung einen für die Rechtswissenschaft grundlegenden Satz, welcher gleichwohl fast [1]) außerhalb des Streites der Lehrmeinungen steht, so dürfen wir die Behauptung an die Spitze stellen, daß alle Rechtssätze Normen sind, die sich auf menschliches Verhalten beziehen. Bei der näheren Erörterung aber, was unter einer Norm und was unter menschlichem Verhalten zu verstehen sei, gehen die Anschauungen bereits weit auseinander. Hier hat also die eigene Untersuchung einzusetzen, die wir mit der Begriffsanalyse des Verhaltens beginnen.

Im ersten Teile unserer Arbeit haben wir in kurzen Zügen die Lehre von den unselbständigen Gegenständen und Bedeutungen entwickelt und ihr Widerspiel in den Gesetzen einer reinen Grammatik betrachtet. Nunmehr gelangen wir zu einer wichtigen Anwendung der gewonnenen Ergebnisse. Im Sinne des Gesagten ist jeder Zustand oder Vorgang [2]) als solcher auf einen Gegenstand im engern Sinne bezogen, dessen Zustand bzw. Zustandsänderung er darstellt. Kein Blühen, Fallen, Hängen ist denkbar, ohne einen Gegenstand, der da blüht, fällt, hängt. Wir haben nun unter Hinweis auf das im ersten Teil Gesagte nochmals nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß es ein vollkommenes Miß-

allzu starker Divergenz der Forschungsrichtung jene bedeutsamen rechtsphilosophischen Werke finden, welche die Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft ansehen. Hier sind vor allem zu nennen: E. LASK, „Rechtsphilosophie", Festschrift für KUNO FISCHER, 1905. G. RADBRUCH, „Grundzüge der Rechtsphilosophie", 1914. A. LÖWENSTEIN, „Der Rechtsbegriff als Relationsbegriff", 1916. F. MÜNCH, „Kultur u. Recht", Zeitschrift f. Rechtsphilosophie, 1914. F. MÜNCH, „Die Stellung d. Rechtsphilosophie unter den philosoph. Disziplinen", Zeitschrift Philosophie u. Recht, 1921. Vgl. dagegen KELSEN, „Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft". SCHMOLLERs Jahrbuch, 1916. Eine eigenartige Auffassung vom Wesen der Rechtswissenschaft vertritt SALOMON in seiner „Grundlegung zur Rechtsphilosophie", 1919. Vgl. hiezu auch BINDERS lehrreiche Kritik dieser Schrift, „Der Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft", Kantstudien, 1920.

[1]) Vgl. dagegen die Ausführungen innerhalb der freirechtlichen Schule; z. B. EHRLICH: Grundlegung der Soziologie des Rechtes, 1913, S. 28—30; KORNFELD: Soziale Machtverhältnisse, 1911, S. 32, 57, 59.

[2]) Vorgang verhält sich zu Zustand, wie Bewegung zu Ruhe bzw. Veränderung zu Nichtveränderung. Jeder Vorgang begrenzt sich in einem Zustand, jeder Zustand stellt den zeitlichen Querschnitt durch einen Vorgang dar. Beiden gemeinsam ist, daß sie ihren Gegenstand in seiner zeitlichen Gegebenheit bestimmen.

verstehen der hier vorwaltenden Wesensgesetzlichkeit bedeutet, wenn man das Verhältnis zwischen dem Gegenstand und seinen Zuständen als kausales erfassen, den Gegenstand als Ursache seiner Zustände darstellen will. Diese Mißdeutung tritt aber vor allem dort zutage, wo der Bezugspunkt in Frage kommender Zustände oder Vorgänge eine psycho-physische Einheit ist. Wir bezeichnen dann den Zustand oder Vorgang als Verhalten im weitern Sinne, während wir unter Verhalten im engern Sinne menschliches Verhalten verstehen wollen.

In dieser Arbeit haben wir es ausschließlich mit letzterem zu tun und wollen es in der Folge kurzweg als Verhalten bezeichnen. Als Verhalten eines Menschen sind demnach sämtliche Zustände oder Vorgänge zu erklären, welche sich auf ihn als ihren „Träger" beziehen. Von der anderen Seite her betrachtet aber ergibt sich das Verhalten als zeitliche Bestimmung seines Gegenstandes, welchen es als sich in gewisser Weise verändernden (Vorgang) oder aber als derzeit so seienden (sich nicht verändernden) darstellt.

Stellen wir jetzt das Verhalten zur Erläuterung neben einen Zustand oder Vorgang im weitern Sinn, so herrscht notwendigerweise volle Gleichartigkeit der Subjekt-Prädikatbeziehung in den Sätzen: „Karl steigt den Berg hinab — der Stein fällt den Berg hinab." „Karl liegt auf der Wiese — der Stein liegt auf der Wiese." Bevor wir die methodisch bedeutsamen Konsequenzen ins Auge fassen, die sich aus der strengen Fixierung dieses rechtswissenschaftlichen Grundbegriffes ergeben, wollen wir die juristischen Streitfragen betrachten, welche an ihn geknüpft sind; ihre Entscheidung wird uns zugleich Gelegenheit geben, die eben aufgestellte Begriffsbestimmung gegen den gefährlichsten Einwand zu verteidigen.

Unser Begriff ist dem Juristen unentbehrlich als gemeinsamer Oberbegriff von Handlung und Unterlassung; denn da diese, ebenso wie jene, rechtlich zugerechnet wird, so bleiben ihm nur zwei Wege offen, entweder er versucht die Unterlassung als Handlung zu begreifen[1]) — ein aussichtsloses

[1]) Da von der herrschenden Lehre (ZITELMANN) als konstitutive Momente der Handlung Wille, Tat und Kausalität zwischen beiden bezeichnet werden so äußert sich dieser Versuch vorwiegend in dem Bemühen, die Unterlassung als gewollten Vorgang darzustellen. Dieser Sachverhalt wird folgendermaßen konstruiert. Da nach ZITELMANN ein Willensakt die psychische Ursache ist, durch welche motorische Nerven unmittelbar erregt werden, so liegt eine Unterlassung dann vor, wenn durch einen Willensakt ein bereits auf die Muskeln wirkender Impuls gehemmt werden muß. In diesem Sinne kennt z. B. LANDSBERG, „Kommissivdelikte durch Unterlassung" eine Kausalität der Unterlassung. Die völlige Unhaltbarkeit dieser Konstruktion wird sogleich klar,

Unternehmen, da etwas unterlassen gerade etwas nicht tun bedeutet —, oder aber er subsumiert beide Begriffe unter ein gemeinsames Genus, welches dann den höchsten Zurechnungspunkt darstellt. Als solcher fungiert der Begriff des Verhaltens. Eine exakte Begriffsbestimmung aber ist nur selten versucht worden. ELTZBACHER[1]) definiert es als „eine Tatsache des menschlichen Seelenlebens allein oder in Verbindung mit anderen von ihr abhängigen Tatsachen", aber diese Definition trifft nicht das Wesen. Als besser erweist sich die Definition LANDSBERGs[2]), worin als Verhalten das Irgendwie-Beschaffensein eines Menschen an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit bezeichnet wird; doch auch sie ist nicht einwandfrei, denn 1. hat die Bestimmung des Ortes wegzufallen, sofern man sich nicht auf „äußeres" Verhalten beschränkt, 2. aber (und hier liegt der Haupteinwand) wäre es gegen allen Sprachgebrauch, eine Handlung oder Unterlassung als ein So-und-so-Beschaffensein aufzufassen. RADBRUCH aber, der LANDSBERG zitiert, macht der Definition noch einen andern Vorwurf, nämlich den, daß sie darum zu eng sei, weil sie den Begriff der Unterlassung nicht enthalte. Denn diese sei nicht ein Irgendwie — sondern lediglich ein Nicht-so-Beschaffensein. Und er begnügt sich nicht damit, diese Definition für zu eng zu erklären, sondern dasselbe müßte seiner Meinung nach von jeder Definition des Verhaltens als eines Begriffes, welcher Handlung und Unterlassung unter sich vereinigen will, gelten. Denn der Begriff der Unterlassung erschöpfe sich durchaus in der Negation einer bestimmten Handlung und daraus folgert RADBRUCH: „So wahr ein Begriff und sein kontradiktorisches Gegenteil, so wahr Position und Negation, a und non a nicht einem gemeinschaftlichen Oberbegriff unterstellt zu werden vermögen, so wahr müssen auch Handlung und Unterlassung unverbunden nebeneinander stehen."

Man wird diesem Satze RADBRUCHs die Zustimmung nicht versagen können, aber freilich bloß dem Satze, so wie er ausgesprochen ist, in seiner hypothetischen Form, nicht aber in dem gemeinten kategorischen Sinne. Wenn Position und Negation nicht einem

---

wenn man erwägt, daß Unterlassen — wie schon erwähnt — nicht nichts tun, sondern etwas nicht tun bedeutet, und daß daher ein Unterlassen ebensowohl ein Anderstun als ein Nichtstun bedeuten kann. Vgl. zu der obigen Darstellung RADBRUCH, „Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem", ein in seiner Polemik ausgezeichnetes Werk. Mit seinen positiven Anschauungen haben wir uns sogleich auseinanderzusetzen.

[1]) ELTZBACHER, „Die Handlungsfähigkeit", I. S. 83.

[2]) Kommissivdelikte, S. 25.

gemeinsamen Oberbegriffe unterstellt zu werden vermögen, dann gibt es wirklich auch kein Genus, unter das sowohl Handlung als Unterlassung fallen. Aber jene als selbstverständlich hingestellte Behauptung wird hier aufs nachdrücklichste bestritten.

Es handelt sich dabei um die im ersten Teil bekämpfte Ueberspannung der Sätze vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten. Man schließt folgendermassen: in der Negation wird aus dem Gesamtbereich logischer Möglichkeiten gerade das in der Position bestimmte Feld ausgeschieden, daraus aber ergibt sich zweierlei; erstens, daß die beiden Bereiche keinen Punkt gemeinsam haben können (Satz vom Widerspruch) und zweitens, daß jeder Punkt, der nicht in dem einen Bereich liegt, in den anderen fallen muß (Satz vom ausgeschlossenen Dritten). Ein gemeinsamer Oberbegriff müßte die beiden Felder in sich schließen, das hieße aber nach dem Gesagten, das Gesamtfeld logischer Gegenständlichkeit und dementsprechend wäre sein Inhalt Null, der Begriff also leer. Dem eben durchgeführten Schluß liegt aber eine wichtige Voraussetzung zugrunde, nämlich die, daß jede Position oder Negation ihren Sinn habe, daß sie für die Logik überhaupt in Betracht komme. Um sagen zu können, daß jedem Gegenstand ein Merkmal entweder zukommt oder nicht zukommt, wobei das „Nicht-zukommen" selbst eine Determination des Gegenstandes bedeuten soll, muß erst entschieden sein, ob man von einer solchen Determination unter allen Umständen sinnvoll sprechen kann.

Diese Entscheidung aber ist durch unsere im ersten Teile durchgeführten Untersuchungen bereits vollzogen und zwar im negativen Sinn. Wir haben erkannt, daß es strenge Gesetze der Verträglichkeit sachhaltiger Wesen gibt, denen zufolge jede oberste Gattung einen Bereich mit ihr verträglicher Gattungen und damit einen Kreis sinnvoller Aussagen umgrenzt. Erst innerhalb des also abgesteckten Kreises können dann die Sätze vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten Anwendung finden. So haben Gelbes und Nichtgelbes sehr wohl einen Oberbegriff, nämlich „der Farbenqualität nach Bestimmbares" und dieser Oberbegriff ist nicht etwa leer, er ist nicht „Gegenstand überhaupt", sondern vielmehr ist es der Begriff „körperlicher Gegenstand" mit seinem vollen materialen Gehalt, auf Grund dessen allein ihm die Farbenqualität zukommt. Und ganz analog steht es mit dem Oberbegriff von Handlung und Unterlassung. Unterlassen bedeutet ja, wie gerade RADBRUCH scharf und richtig hervorhebt, etwas „nichttun", es setzt daher den Gesamtkomplex materialer Bestimmungen voraus, welche dem Tun, der Handlung

zugrunde liegen. Diese aber und nur diese sind es, welche den Begriff des Verhaltens konstituieren [1]).

Damit ist der Begriff des Verhaltens geklärt und seine logische Tauglichkeit zum Grundbegriff einer sachhaltigen Wissenschaft nachgewiesen. Dieses Ergebnis aber ist für die juristische Methodik von größter Bedeutsamkeit. Erst dadurch nämlich wird es ihr möglich, sich von dem Handlungsbegriffe, diesem letzten Stützpunkte kausaler Betrachtungsweise in der Rechtstheorie, endgültig abzukehren. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Handlung juristisch zugerechnet werden könne, war ja die Entscheidung präjudiziell, ob eine Handlung überhaupt vorliege, diese Entscheidung selbst aber wieder abhängig davon, ob die drei Momente Wille, Tat und Kausalzusammenhang zwischen beiden nachzuweisen waren [2]). So konnte die Psychologie den Anspruch erheben, juristische Grundwissenschaft zu sein, einen Anspruch, der vor allem von ZITELMANN mit der größten Entschiedenheit formuliert, und jahrzehntelang kaum bestritten wurde. Aber ebenso wie in der Physik durch die Einführung des Energiebegriffes und des ihm entsprechenden Energieprinzips, welches eine einheitliche physikalisch-mathematische Zurechnungsreihe für sämtliche raum-zeitlichen Phänomene festlegt, die den einzelnen Erscheinungsgruppen zugeordneten Maßeinheiten Volt, Ampere, Kalorie usw. entbehrlich gemacht worden sind und damit gleichzeitig auch Verzicht auf eine kausale Explikation dieser Phänomene geleistet wurde, bedeutet die Einführung des Verhaltens als Grundbegriff in die Rechtswissenschaft ein Niederreißen der Trennungsmauer zwischen Handlung und Unterlassung, wodurch die Aufnahme derjenigen Begriffsmerkmale in eine juristische Grundlehre entbehrlich wird, welche die Handlung von der Unterlassung unterscheiden.

Damit scheidet die Kausalität in ihrer Gesamtheit und mit ihr der Wille als psychische Ursache eines physischen Geschehens aus der rechtswissenschaftlichen Methode aus; die juristische

[1]) Nach der Ansicht RADBRUCHS könnte beispielsweise der § 921 österr. ABGB.: „Bei einem entgeltlichen Vertrage werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen und Handlungen mit Sachen vergolten", soferne er durch Legaldefinition Unterlassungen den Handlungen gleichsetzt, keinen vernünftigen Sinn ergeben. Denn es wäre ja alles, was nicht Handlung ist, Unterlassung. Nach RADBRUCH würde diese Stelle daher bedeuten: Unter Handlung wird hier auch all das verstanden, was nicht Handlung ist.

[2]) Vgl. BINDING: Normen, II. S. 43 „Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Wille und Erfolg schließt zugleich die Zurechnung aus!"

Zurechnung ist als gänzlich unabhängig von der kausalen Zuordnung dargetan. Der Anwendungsbereich dieser von KELSEN stammenden Erkenntnis ist der Gesamtbereich der Rechtswissenschaft.

IV.

Norm und Sollen.

War, wie wir sahen, schon der Begriff des Verhaltens sehr umstritten, so gilt dasselbe in noch weit höherem Maße von dem Begriff der Norm. Ist es doch fast unmöglich, rechtsmethodische Fragen allgemeiner Natur eindringend zu behandeln, ohne sich auf Schritt und Tritt vor die Frage nach der Form des Rechtssatzes gestellt zu sehen; nimmt man aber, wie dies übereinstimmend geschieht, „Norm" als genus proximum von „Rechtssatz", so ist deren adäquate Bestimmung die notwendige Voraussetzung für die logisch-grammatische Analyse des Rechtssatzes [1]). Untersuchen wir nun, wie üblich, die Norm in der sprachlichen Form des Sollsatzes, so geht unsere Frage in diejenige nach dem Sinne des „Sollens" über.

In ihrer Beantwortung scheiden sich prinzipiell zwei Lehrmeinungen; die eine knüpft das Sollen an eine Kundgabe des Willens und sieht im Sollsatze einen Imperativ, für die andere gibt das Sollen einem objektiven Geltungsanspruch Ausdruck und der Sollsatz erscheint ihr darnach als Aussagesatz.

Um zwischen den beiden Behauptungen zu entscheiden, haben wir uns zunächst jener Ausführungen des ersten Teiles zu erinnern, in welchen kurz der Unterschied zwischen objektiven und subjektiven Aussagen hervorgehoben wurde. Subjektiv, so haben wir festgestellt, ist jede Aussage, sofern sie sich auf Akte des Aussagenden bezieht, anderenfalls ist sie objektiv.

Unter den Akten überhaupt sind nun für die Logik und Axiologie vor allem jene wichtig, welche man als „stellungnehmende" Akte bezeichnen kann. Hierher gehören das Vermuten, Wünschen, Fürchten usw.

Eine genaue phänomenologische Deskription dieser Akte kann hier nicht gegeben werden. Man findet dieselbe in der vortrefflichen Arbeit DIETRICH VON HILDEBRANDS „Die Idee der sittlichen Hand-

[1]) Andererseits ist zu bemerken, daß von den Juristen, die sich mit der Norm als solcher befaßt haben, dieser Begriff meist unter dem Gesichtswinkel einer vorgefaßten juristischen Meinung über den Charakter des Rechtssatzes betrachtet wurde.

lung“ [1]). Hier seien nur einige Sätze der Arbeit zitiert, welche die Eigenart der in Rede stehenden Gruppe von Akten dartun werden: „Blicken wir etwa auf die Freude über etwas, auf die Begeisterung, auf die Sehnsucht, auf die Liebe zu etwas, so weisen alle diese Erlebnisse einen gemeinsamen Charakter auf. Sie stellen trotz aller qualitativen Verschiedenheit Stellungnahme meines Ich der Gegenstandswelt gegenüber dar. Das Freudemoment oder das Begeisterungsmoment sind Gehalte, die auf der subjektiven Seite in das Erlebnis eingebettet sind und die einem mir gegenüberstehenden Inhalt jeweils gelten. Als charakteristischen Gegensatz zu diesen Erlebnistypen müssen wir z. B. das Wahrnehmen einer Farbe nennen, ein Erlebnis, in dem unser Ich gleichsam leer ist und nur ein Inhalt auf der Gegenstandseite gefunden werden kann. Das ganze Erlebnis ist hier ein reines Haben von etwas, das sich uns gegenüber befindet. Wir wollen diesen Typus als Kenntnisnahme der Stellungnahme gegenüberstellen.“

All diesen Akten ist es, wie schon der Name sagt, gemeinsam, daß in ihnen eine bestimmte Einstellung gegenüber gegebenen Sachverhalten vollzogen wird. Darnach kann ein und derselbe Gegenstand oder Sachverhalt in verschiedenartigen „Gegebenheitsweisen“ als vermuteter, gewünschter, gefürchteter in der Aussage auftreten.

Diese Gegebenheitsweise ist offenbar kein Merkmal des Sachverhaltes; dieser ist als so und so seiender unabhängig von der Modalität bestimmt, welche die Stellungnahme deklariert, es ist dasselbe Ereignis, dessen Eintritt ich vermute, wünsche, fürchte.

Nun besteht aber die logisch-phänomenologische Möglichkeit, irgendeine Einstellung gegenüber einem Gegenstand oder Sachverhalt als zu ihm gehörige „richtige“ hervorzuheben, derart, daß sie ihm seinem Wesen nach zuerkannt wird, ganz unabhängig davon, ob sie auch de facto aktuell vollzogen wird. Dementsprechend bezeichnen wir Sachverhalte als glaubhaft, wünschenswert, furchtbar usw.

Von der Beziehung des Gegenstandes auf einen individuellen Akt ist hier nicht mehr die Rede; nicht das psychische Faktum einer einmaligen, subjektiven Stellungnahme, sondern deren inhaltlicher Charakter wird mit dem Gegenstande verknüpft. Ich behaupte: der Gegenstand oder Sachverhalt ist seinem Wesen nach so, wie er sich in einem Akte bestimmter Art gibt, wünschenswert, glaubhaft, furchtbar usw. Der hier beschriebene Prozeß ist als Objektivation zu bezeichnen. Diese besteht also, kurz zusammengefaßt, darin, daß man die Gegebenheitsweise, in welcher sich ein Gegenstand in einem

[1]) a. a. O. S. 134. Vgl. auch Husserls Unterscheidung zwischen spontanen und aktiven Akten.

stellungnehmenden Akte darstellt, diesem Gegenstande als Attribut zuordnet. Es wäre nun aber — und hier verweisen wir wieder auf den ersten Teil dieser Arbeit — eine durchaus unrichtige Annahme, daß derartigen Behauptungen eine mögliche Bestätigung entsprechen müsse, daß jeder intendierte Sachverhalt sich in adäquater Anschauung erfüllen könne, vielmehr sind die hier beschriebenen Aussagen — wie wir ausgeführt haben — einer Verifizierung prinzipiell unfähig[1]). Den Akt nun, in welchem ich die dargestellte Objektivation vollziehe, kann ich im Sinne des Gesagten nicht selbst wieder als stellungnehmenden Akt bezeichnen, denn hier ist kein subjektiver Gehalt mehr auf der Erlebnisseite vorzufinden. Wenn ich eine Erscheinung als furchtbar oder den Eintritt eines Ereignisses als wünschenswert bezeichne, so will ich damit Eigenschaften feststellen, die ihrem Gegenstande ganz unabhängig von meinem Dafürhalten oder Wünschen zukommen. Darum — und diese Feststellung ist für die folgenden Untersuchungen von besonderer Bedeutsamkeit — ist es auch möglich, daß meine faktische Stellungnahme gegenüber einem Sachverhalt von jener Stellungnahme abweicht, die ich für die richtige halte. Ich kann mir der Furchtbarkeit meiner Lage bewußt sein, ohne mich zu fürchten und ich kann andererseits ein Ereignis für wünschenswert halten, ohne es zu wünschen[2]). Oder ich kann auch überzeugt sein, daß ein Werk schön ist, ohne daß ich selbst ihm viel abgewinnen konnte. Wunsch- oder Wohlgefallen sind unabhängig von der Bewertung[3]).

Hier sind noch in aller Kürze zwei Mißdeutungen aufzuzeigen. Die erste beruht wieder auf der Vermengung von komparativer und strenger Allgemeinheit. Daß eine erfahrungsgemäß „allgemein" gegenüber einem Sachverhalt vollzogene Einstellung kein Kriterium dafür bieten kann, daß sie ihm auch objektiv zukommt, muß an dieser Stelle nicht erst erläutert werden, und ebensowenig notwendig ist es, besonders darauf hinzuweisen, daß der Empirismus Verwechslungen dieser Art nicht entgangen ist.

---

[1]) Wir haben hier ein Beispiel, wie sich die Gegensatzpaare objektiv-subjektiv, absolut-relativ kreuzen. Der objektiven Aussage entspricht kein absolutes Wahrheitskriterium, sondern nur die Möglichkeit, sie auf andere hypothetisch als wahr angenommene Sätze zurückzuführen.

[2]) Ich kann mir beispielsweise wünschen, daß das schöne Wetter anhält und dabei doch den Eintritt des Regens unter Bedachtnahme auf die Ernteaussichten für wünschenswert halten. Vgl. hiezu Franz Brentanos bahnbrechende Schrift: „Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis", S. 19 ff.

[3]) Die Bewertung als Zuerkennung eines Wertes ist objektive Feststellung eines „es ist so". Versteht man aber unter Bewertung eine Wertvermutung, so ist dieser Akt, wie jede Vermutung, eine Stellungnahme.

Wichtiger ist es, eine andere Fehlauffassung als solche zu erkennen, nämlich die, daß die dargestellte Objektivation bereits eine Norm enthalte. Darnach wäre ein glaubhafter Bericht ein Bericht, der geglaubt werden soll, ein furchtbarer Mensch, ein Mensch, vor dem man Furcht haben soll usw. Auch diese Konstruktion ist — wie wir vorausgeschickt haben — unhaltbar; mit der Behauptung, daß eine Stellungnahme in dem Wesen des Gegenstandes gegründet sei, auf welchen sie sich bezieht, liegt keineswegs eine auf diese Stellungnahme bezügliche Norm eingeschlossen; es sind gänzlich verschiedene Aussagen, daß ich einen Bericht mit Grund glauben kann und daß ich ihn glauben soll, oder daß Grund zur Furcht vor einem Menschen vorhanden ist und daß ich diesen Menschen fürchten soll.

Wenden wir uns nunmehr nach diesen allgemeinen Betrachtungen wieder den Normen oder Sollsätzen zu, so ist es unmittelbar einsichtig, daß das „Sollen" eine Objektivation in dem festgelegten Sinne darstellt. Damit ist aber auch schon entschieden, daß es sich nicht als Reflex eines aktuellen Willensaktes begreifen läßt (niemand soll bloß darum, weil ein anderer will). Nun aber taucht die weitere Frage auf, ob das „Sollen" durch eine Objektivation des Willensaktes entsteht (ob man soll, was mit Grund gewollt wird, wollenswert ist), beziehungsweise welcher Akt der Stellungnahme ihm zugrunde liegt.

Der Beantwortung dieser Frage hat Klarheit über das Wesen des als „Willen" bezeichneten psychischen Aktes vorauszugehen. Die hier zu gebende Darstellung muß sich darauf beschränken, in aller Knappheit den eigenen Standpunkt zu präzisieren und die für die Rechtsforschung belangreichen Fehlmeinungen zu widerlegen.

Die in den letzten Jahrzehnten herrschende Richtung in der Psychologie war bestrebt, diese Lehre zu einer Experimentalwissenschaft von den Bewußtseinserscheinungen auszugestalten und hat demgemäß überwiegend mit kausalen oder in Anlehnung an die Biologie mit teleologischen Definitionen operiert. Die „eidetische Psychologie", die Beschreibung der psychischen Phänomene ihrem Wesen nach, wie sie sich der inneren Anschauung geben, wurde vernachlässigt. Es ist einleuchtend, daß die kausale Explikation vor allem dem Willensakte gegenüber platzgreifen mußte, der von vornherein unter dem Aspekt der durch ihn bewirkten Handlungen betrachtet wurde, als deren prima causa man ihn auffaßte. Es muß an dieser Stelle kaum mehr darauf hingewiesen werden, daß derartige Definitionen durchaus unzulänglich sind. Ich kann niemals die Eigenart eines Vorgangs dadurch erfassen, daß ich feststelle, daß bestimmte Vorgänge notwendig auf ihn folgen oder daß er ein Mittel zu einem

angegebenen Zweck darstellt. Betrachten wir als charakteristisches Beispiel für die Begriffsbestimmungen der empirischen und empiristischen Psychologie die der Darstellung KELSENs in den „Hauptproblemen" zugrunde gelegte hedonistische Definition JODLs [1]). Danach wird als Wille ein Streben bezeichnet, das mit der Vorstellung eines Zwecks oder Zieles assoziiert ist; als Streben aber eine Bewußtseinstätigkeit mittels derer eine Veränderung im Zustande oder Inhalte des Bewußtseins, ein kommendes Neues herbeigeführt oder vorbereitet wird, welches Kommende dadurch charakterisiert ist, daß dadurch Lustgefühle bewirkt, erhalten, vergrößert, Unlustgefühle verringert, beseitigt, abgewehrt werden. Sehen wir uns zunächst die Definition des Strebens an, welches hier als genus proximum des Willens figuriert, so fällt uns sogleich auf, daß der in Rede stehende Akt mit keinem Worte beschrieben ist, er ist einzig und allein als Mittel einer Veränderung gekennzeichnet, die selbst wieder nur durch ihre Wirkung, die Lustgefühle, charakterisiert erscheint. Dasselbe gilt nun auch für den Willen und es tritt nur noch die Vorstellung eines Zweckes oder Zieles hinzu. Bringen wir uns demgegenüber den Willensakt zu klarer Selbstgegebenheit, sehen wir von all den Hypothesen ab, die von einem teleologischen Gesichtspunkt aus an ihn herangebracht werden, so werden wir bei der Beschreibung dieses psychischen Phänomens nirgends die Spur eines Zusammenhangs mit Lustgefühlen entdecken. Wir werden aber auch vergeblich danach suchen, in diesem Akte irgendeinen Bezug auf eine durch ihn zu eröffnende Kausalreihe zu finden.

Das rein zu erschauende Wesen des Willensaktes ist vielmehr folgendes: Gegeben ist der Gegenstand des Wollens, der gewollte Sachverhalt, denn jedes Wollen ist Wollen von etwas; dieser Sachverhalt muß also zunächst vorgestellt sein, und in dieser Vorstellung fundiert ist eine Stellungnahme gegenüber dem Gegenstand. Eine subtile Untersuchung des Aktcharakters dieser Stellungnahme kann hier nicht durchgeführt werden, für uns genügt die Konstatierung, daß die Willensstellungnahme aufs engste verwandt ist mit der Wunschstellungnahme.

Damit ist aber der komplexe Willensakt noch nicht vollständig beschrieben. In jenem Gesamtakt der Stellungnahme zu einem bestimmten Sachverhalt ist vielmehr wieder eine Vorstellung bzw. eine Vorstellungsreihe fundiert, nämlich die der eigenen Realisation der Bewirkung dieses Sachverhaltes. Diese Vorstellung der Kausalkette (bzw. einiger ihrer Glieder), die zu dem gewünschten Sachverhalt führt, macht jenen Teil des Willensaktes aus, den man im strengen

[1]) JODL: Lehrbuch der Psychologie.

Sinn als Vorsatz zu bezeichnen hätte. Jene Vorstellung eines gewollten Sachverhaltes nun, der als Endglied einer Kausalkette betrachtet wird, läßt diesen Sachverhalt als Zweck erscheinen, denn Zweck ist die gewollte Wirkung bezogen auf ihre Ursachen als Mittel.

In dieser Vorstellung der durch den Wollenden zu vollziehenden Realisation eines Sachverhaltes ist es gelegen, daß man nur das subjektiv bewirkbar Erscheinende wollen kann. Ich will einen Sachverhalt nur dann, wenn ich mir seine Realisation durch eigene Tätigkeit vorstellen kann, andernfalls kann ich ihn bloß wünschen. KELSEN, der diesem Wesensverhalt in seiner Darstellung des psychologischen Wollens gerecht wird, hebt demgemäß hervor, daß sich die Grenze zwischen Wünschen und Wollen nicht nach der objektiven Möglichkeit der Realisation eines Sachverhaltes, sondern nach der subjektiven Meinung in bezug auf die Möglichkeit bestimmt[1]). Aber es sei nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Feststellung, im Willensakt liege die Vorstellung eines Zwecks eingeschlossen, völlig verschieden ist von der unhaltbaren Behauptung, daß sich der Willensakt selbst als Mittel zu einem Zweck darstelle. Ueberhaupt führt der Versuch, den Willen durch den Zweck zu definieren, zu einem unvermeidlichen Zirkel.

Wenden wir uns nach dieser kurzen Analyse des Willensbegriffes wieder der Frage nach dem Verhältnis zwischen Wollen und Sollen zu! Wir haben erkannt, daß der Begriff des Sollens aus der Objektivation eines Aktes der Stellungnahme entspringt und daß sich andererseits eine derartige Objektivation ihrem Wesen nach stets auf einen stellungnehmenden Akt beziehen muß, da ja im Inhalt eines kenntnisnehmenden Aktes (vor allem also der Vorstellung) ein subjektives Moment überhaupt nicht auftritt. Das Sollen kann daher nur dem stellungnehmenden Teilakte im Gesamtakte des Wollens entsprechen — welch ersteren man freilich äquivok[2]) auch als Willen bezeichnet —, nicht aber der darin enthaltenen Vorstellung einer Kausalverknüpfung. Die Willensstellungnahme aber haben wir als eng verwandt mit der im Wunsch enthaltenen Stellungnahme erkannt; eine nähere phänomenologische Analyse ist, wie schon erwähnt, in diesem Rahmen entbehrlich.

---

[1]) Der Hahn, der durch sein Krähen den Sonnenaufgang zu bewirken glaubt, will wirklich, daß die Sonne aufgeht. A. a. O. S. 111.

[2]) Auf die Fülle der Aequivokationen, welche mit dem Wort „Wille" verknüpft sind, kann hier nur hingewiesen werden. Vgl. auch diesbezüglich die zit. Schrift HILDEBRANDS, der ich viele Anregungen verdanke, ohne mich ihrem Gedankengange immer anschließen zu können.

Bevor wir nun zur Anwendung der gewonnenen Ergebnisse schreiten, haben wir noch kurz einige Mißdeutungen des Willensbegriffes zu erwähnen, welche historisch wichtige juristische Irrlehren im Gefolge hatten. Sie erfließen ebenfalls aus der empiristischen Grundanschauung, derzufolge der Gesamtbereich der Erkenntnis mit Hilfe von Kausalbetrachtungen umfaßt werden soll. Wir haben hier die Auffassung des Willens als einer „ersten Ursache" der Körperbewegung im Auge, welche den Untersuchungen ZITELMANNs und BINDINGs zugrunde liegt. Ueber die Unmöglichkeit, der Kausalreihe einen Anfang zu setzen, müssen nicht viele Worte verloren werden.

Mehr Aufmerksamkeit verdient ein weiterer mit dieser Annahme verknüpfter Schluß, wonach als gewollt im engern Sinn zunächst die Körperbewegung zu gelten habe, die unmittelbar durch den Willensakt bewirkt wird. Der gewollte Sachverhalt wird also gleichgesetzt dem durch den Willen bewirkten Sachverhalt; eine Behauptung, die angesichts der Grundannahme zwar als konsequent zu bezeichnen ist, aber gerade deshalb mit der eigenen Unhaltbarkeit auch die Unhaltbarkeit ihrer Voraussetzung ans Tageslicht fördert. Denn wenn wir uns den Willensakt im Bewußtsein gegenständlich machen, so erkennen wir bald, daß er nur in den seltensten Fällen auf die eigene Körperbewegung gerichtet ist, ja daß selbst bei der durch Körperbewegungen erfolgenden Realisation des gewollten Sachverhaltes, die Körperbewegungen keineswegs immer vorgestellt sind. Ich sehe beispielsweise einen vorbeifahrenden Straßenbahnwagen, den ich erreichen will und springe auf, ohne daß mir meine Bein- und Armbewegungen im mindesten zum Bewußtsein kämen. Man bemerkt auch hier an einem Beispiel unter vielen, auf welche Abwege die empirische Psychologie gerät, sobald sie der deskriptiven Psychologie glaubt entraten zu können.

Wir haben also erkannt, daß das Sollen nicht als Objektivation des Willensaktes in seiner Ganzheit, sondern nur des stellungnehmenden Teilaktes bezeichnet werden kann; will man im Sinne eines bei manchen Forschern üblichen Sprachgebrauches schon diesen Teilakt als Willen bezeichnen, so mag man ihm immerhin das Sollen als Objektivation zuordnen. Für keinen Fall aber — und das ist die grundwichtige Erkenntnis, die vor allem festgehalten werden muß — ist in dem Sollen noch die Beziehung auf einen Wollenden vorzufinden; aus ihm ist jedes subjektive und okkasionelle Moment eliminiert. Darum kann der Sollsatz, die Norm, nie und nimmer, als eine Willenserklärung aufgefaßt werden.

Gerade die hier widerlegte Auffassung aber hat die herrschende Rechtsphilosophie vor eine Fülle von Scheinproblemen gestellt und

ihren Blick von den echten methodischen Grundfragen abgelenkt. Die Willenserklärung, der Befehl, ist ein wesentlich okkasioneller Ausdruck und zwar in einem doppelten Sinne: er enthält ein „Ich" und ein „Du". Der Befehlende und der Befehlsempfänger sind beide meist nicht genannt, erst durch ihre Angabe aber erhält der Satz seinen vollen Sinn, seine einheitliche Bedeutung.

Der Rechtsforscher sah sich also zunächst gezwungen, nach dem Befehlenden, dem Urheber der Rechtsnorm zu suchen, und so gelangte er zu der Konstruktion einer hinter den Rechtssätzen stehenden Rechtsmacht, deren Wille sich in den von ihr dekretierten Normen manifestiert. Von hier aus war nur ein Schritt bis zu der Behauptung, daß sich der spezifische Charakter der Rechtsnormen (insbesondere gegenüber den Normen der Ethik einerseits und der Sitte andererseits) vor allem danach bestimme, von wem diese Normen stammen, so daß die Grundlegung der Rechtswissenschaft zum großen Teile darauf hinauslief, die Kriterien festzustellen, auf Grund derer einer vorhandenen Macht der Titel „Rechtsmacht" zuerkannt werden könne.

Als Beispiel für die Art dieser Untersuchungen wollen wir die schon mehrfach zitierte „juristische Grundlehre" von SOMLO heranziehen, deren methodische Auffassung in diesem Punkte als typisch für die herrschende Lehre gelten kann. SOMLO verlangt zunächst von der Rechtsmacht, daß sie die höchste sei, dazu aber „ist es notwendig, daß sie ihre Gebote in einem bestimmten Kreise von Menschen gewöhnlich und erfolgreicher als andere Mächte durchzusetzen imstande sei" [1]). Des weiteren ist es für sie wesentlich, „daß sie zahlreiche Normen an ihre Untergebenen richte und ein weites Gebiet der Lebensverhältnisse machtvoll erfasse" [2]). Endlich muß eine solche Macht von relativer Beständigkeit sein: „es gehört eben zum Begriffe einer Rechtsordnung, nicht bloß von heute auf morgen zu gelten, und zum Begriffe einer Rechtsmacht von dauerndem Bestande zu sein. Freilich kann eine Rechtsmacht zum Teil auch aus labileren Elementen bestehen, deren Vorhandensein die ohnedies nicht leichte Feststellung dessen, wo in einem gegebenen Kreise von Menschen die Rechtsmacht sei, noch mehr erschwert. Aber es muß neben solchen labilen und wechselnden Elementen immer ein stabilerer Kern von Machtfaktoren da sein, damit von einer Rechtsmacht die Rede sein kann" [3]). Auf Grund dieser Erwägungen gelangt dann SOMLO zu der schon zitierten Definition, wonach „Recht" „die Normen einer gewöhnlich befolgten, umfassenden und beständigen, höchsten Macht" bedeutet [4]). Um zu entscheiden, ob eine

[1]) a. a. O. S. 93. [2]) a. a. O. S. 97.
[3]) a. a. O. S. 102. [4]) a. a. O. S. 105.

vorliegende Norm „in einem gewissen Kreise“ Rechtssatz ist, hätten wir also folgendes zu unternehmen: wir müßten uns zunächst vergewissern, daß diese Norm mit einer ansehnlichen Menge anderer Normen den gleichen Urheber hat. Haben wir diesen Urheber erkannt, so wäre weiter festzustellen, ob er seine Normen gewöhnlich durchsetzt und unabhängig davon, ob er sie erfolgreicher durchsetzt als andere Machtfaktoren dieses Kreises. Hierzu wäre es aber notwendig, den in Frage stehenden Normkomplex mit sämtlichen anderen in diesem Kreise geltenden Normenkomplexen zu vergleichen. Es ist nämlich unrichtig, wenn SOMLO behauptet, daß das Merkmal des „gewöhnlichen“ Durchsetzens von Forderungen das andere Merkmal, das des erfolgreicheren Durchsetzens, bereits mit enthalte. Er begründet diese Behauptung wie folgt: „Wenn eine Macht ihre Normen gewöhnlich oder in der Regel durchsetzt, so so kann es eine andere im selben Kreise nurmehr ausnahmsweise, aber nicht ebenfalls gewöhnlich tun. Das gewöhnliche Durchsetzen ihrer Normen hebt demnach eine Macht bereits über alle anderen Mächte des betreffenden Kreises [1])“.

Aber diese Argumentation ist durchaus untriftig und ihr Ergebnis entspricht auch keineswegs den Tatsachen. Es können sehr wohl in einem Kreise Normen der verschiedensten Urheber „gewöhnlich“ befolgt werden, ohne daß zwischen ihnen die geringste Kollision entstünde und es sich bestimmen ließe, welche von diesen Normen sich erfolgreicher durchsetzten. Man kann Gott geben, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers ist, und überdies noch peinlich genau den Gesellschaftssitten Rechnung tragen. Und es wird häufig der Fall eintreten, daß man die Ingerenz der einzelnen Machtfaktoren auf eine genau umrissene sachliche Sphäre beschränkt; die höchste weltliche Macht der höchsten geistlichen Macht gegenüberstellt und vielleicht daneben noch eine höchste Autorität in Angelegenheiten der Sitte und der Mode anerkennt.

Nun haben wir zu untersuchen, ob die Macht, von der unsere Norm stammt, beständig ist. Man hätte demnach bei jeder Revolution zunächst abzuwarten, ob sich die ans Ruder gelangte Umsturzpartei behauptet. Gelingt ihr dies, so werden ihre Normen rückwirkend Rechtssätze, wird sie nach kurzer Herrschaft wieder gestürzt, so sind diese Normen niemals Rechtssätze gewesen.

Aber damit noch nicht genug: SOMLO knüpft an KELSENs [2]) Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Normbefolgung an. Danach kann als „subjektiv“ befolgt nur jene Norm erachtet werden, deren spezifische Garantien das Motiv des Handelns gebildet

[1]) a. a. O. S. 95. [2]) a. a. O. S. 220 ff.

haben. Er billigt diese Unterscheidung im wesentlichen und bemerkt zu ihrer Erläuterung: „Daß ein ausschließlich „objektives" Befolgen von Normen zur Konstituierung einer Rechtsmacht nicht hinreicht, läßt sich leicht zeigen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß sich sonst jeder harmlose Spaßmacher, der irgendwo subjektiv befolgte Normen auch seinerseits wiederholte, wenn sich auch niemand um solchen Zeitvertreib kümmerte, dadurch zu einer Rechtsmacht der betreffenden Gesellschaft aufwerfen könnte. Eine rein „objektive" Befolgung begründet eben keine Herrschaft[1])." Folgerichtig könnten wir also nicht bei der Prüfung der vorgenannten objektiven Kriterien stehen bleiben, sondern die eigentliche Schwierigkeit begänne erst jetzt. Wir hätten nunmehr die Motive festzustellen, aus welchen die mit der Norm übereinstimmende Handlung erfließt und diese Untersuchung dürfte sich nicht etwa nur auf die eine in Frage kommende Norm beschränken, sondern sie müßte den Gesamtkomplex der auf den gleichen Urheber zurückgehenden Normen umfassen, da rechtlich relevantes Befolgen eben nur das subjektive Befolgen ist.

Wir verweilen bei diesen Gedankengängen etwas länger, um ihre methodische Unzulänglichkeit einmal klar hervortreten zu lassen. Die entwickelte Lehre bezeichnet den Kreuzungspunkt zweier methodischer Irrwege.

Es ist nämlich nachdrücklich zu betonen, daß eine Norm als solche, als ideale Bedeutungseinheit überhaupt nicht Motiv des Handelns werden kann, sondern nur die Vorstellung des Norminhaltes[2]).

Ferner ist es auch sinnlos vom „Urheber" eines Satzes zu sprechen. Mit demselben oder größeren Rechte könnte man PYTHAGORAS als den „Urheber" des nach ihm benannten Satzes bezeichnen, welcher die quadratische Funktion ausdrückt, die zwischen den Katheten und der Hypothenuse eines rechtwinkligen Dreieckes besteht. Die motivierende Norm und der Urheber einer Norm sind unmögliche Gegenstände im prägnanten Sinne.

Man wird diesen Ausführungen wahrscheinlich den Einwand entgegensetzen, daß sie hyperlogisch an den gebrauchten Ausdrücken kriteln, da jedermann wisse, was unter dem Urheber und unter der

[1]) a. a. O. S. 105.

[2]) Ebenso kann auch die Vorstellung irgendeines theoretischen, etwa eines mathematischen Satzes motivierende Funktion ausüben. Wenn ich den Entschluß, ob ich ein bestimmtes Quantum einer Ware kaufe, von der Berechnung des Gesamtpreises abhängig mache, so wird das Resultat der Multiplikation: Gewicht bzw. Stückzahl X Einheitspreis entscheidend für mein Handeln werden.

Befolgung von Normen zu verstehen sei. Es liege in der Eigenart der sprachlichen Entwicklung bzw. des von der anschaulichen Bildlichkeit zu immer tieferen Abstraktionen erst allmählich fortschreitenden Denkens beschlossen, daß der isolierte Wortsinn eine kompliziertere Begriffsverknüpfung nicht adäquat wiederzugeben vermöge; ja dies sei nicht einmal erstrebenswert, da die Sprache, welche doch vor allem Verkehrsmittel des täglichen Lebens sei, wahre Satzmonstra hervorbringen müßte, um den Ansprüchen exakter wissenschaftlicher Formulierung Genüge zu tun.

Darauf ist zu erwidern: wenn der gemeingebräuchliche sprachliche Ausdruck einen Gedanken nur ungenau wiedergeben, nur skizzenhaft und vielleicht sogar verzerrt umschreiben kann, so ist es gerade die Aufgabe des Forschers, aus dieser Skizze die begrifflichen Konturen in ihrer ganzen Schärfe zu rekonstruieren. Er darf sich durch keinerlei Wortbilder verleiten lassen, von der geradewegs zum Sinn selbst hinführenden Gedankenbahn abzuweichen. Aber diese Konsequenz des Denkens, welche allen durch Aequivokationen drohenden Gefahren die Stirne bietet, ist bei den juristischen Methodikern nicht häufig anzufinden. Vor allem sind ihnen diejenigen sprachlichen Zwiespältigkeiten verhängnisvoll, welche darin mit der eigenen empiristischen Grundanschauung korrespondieren, daß sie den Unterschied zwischen realem und idealem Gegenstand, zwischen Faktum und Wesen verdecken.

Hierunter fällt nun vor allem die Vermengung der ausdrückenden Akte mit den in ihnen bzw. durch sie ausgedrückten Inhalten. „Urteil" bedeutet sowohl Urteilsakt wie Urteilsinhalt, „Befehl" sowohl Befehlsakt wie Befehlsinhalt und die Verquickung dieser beiden Bedeutungen bringt ein Chaos methodischer Irrtümer mit sich. So wäre es, um wieder zu unserem Ausgangspunkte zurückzukehren, SOMLO nie beigefallen, die Normen, unter welchen er, der ganzen Tendenz seines Werkes nach, ideale Bedeutungseinheiten verstehen mußte, durch einen Urheber erzeugen zu lassen, wenn er die hinter diesem Ausdrucke lauernde Aequivokation erkannt hätte. Dementsprechend aber ist das von SOMLO[1]) zur Charakteristik der Rechtsnormen herangezogene fundamentum divisionis dem einzuteilenden Gegenstande durchaus unangemessen. Die hier vollzogene Klassifikation wäre zu vergleichen einer Einteilung der mathematischen Sätze nach dem Ansehen, welches ihr Entdecker bei seinen Mitbürgern genoß. Hier wie dort wird die Klassifikation

[1]) Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß SOMLO mit diesen Darlegungen im wesentlichen der in Rechtsphilosophie herrschenden Grundanschauung Ausdruck verleiht.

idealer Bedeutungseinheiten zurückgeführt auf die Charakteristik eines Subjektes, welches Akte, deren Inhalt die in Frage kommenden Bedeutungen bilden, vollzieht. Man mag eine solche Klassifikation für formallogisch zulässig halten, unumstößlich fest steht das eine, daß sie untauglich ist für die methodische Grundlegung einer Wissenschaft.

Wir haben erkannt, daß im speziellen Fall diese Begriffsverwirrung dadurch ermöglicht wurde, daß man unrichtigerweise die Norm als einen Imperativ, also als wesentlich okkasionellen Ausdruck auffaßte. Um den Befehl in seinem vollen Sinne zu erfassen, mußte nach dem Befehlsgeber gesucht werden. Hieran schloß sich nun die weitere Frage nach dem Willen dieses Befehlsgebers, der Rechtsmacht. Für den absolut monarchischen Staat ist diese Frage einfach zu beantworten; hier ist der Autokrat Gesetzgeber, sein Individualwille Wille des Staates, Wille der Rechtsmacht. Weit schwieriger steht die Frage dort, wo die „Rechtsmacht" aus mehreren Menschen besteht, denn hier muß der Weg angegeben werden, auf dem ich zur maßgeblichen Resultante der verschiedenen individualpsychischen Willen gelangen kann. Es ist offenbar, daß sich hier eine schier unerschöpfliche Möglichkeit zu Hypostasierungen darbietet. Und in der Tat bilden die juristischen Untersuchungen über den Gesamtwillen, wie sie namentlich von seiten der sogenannten organischen Staatstheorie entwickelt wurden, wohl eines der phantastischesten Kapitel in dem großen Buche methodischer Verirrungen. In den „Hauptproblemen" sind die Argumente der wichtigsten Vertreter dieser Lehre so eingehend analysiert worden, daß wir uns hier mit dem Hinweis auf die betreffenden Abschnitte dieses Werkes begnügen können[1]).

Die Annahme, daß der Rechtssatz ein Imperativ sei, hat als weitere Konsequenzen die sogenannten Zwecktheorien des Rechtes, denn die Willenserklärung des Gesetzgebers, die Rechtserzeugung — so wird geschlossen — habe wie jede menschliche Tätigkeit einen Zweck und wie man ganz allgemein Handlungen nur dann wirklich begreifen könne, wenn man sich den Zweck, dem sie dienen, vor Augen halte, sei im besonderen die Tätigkeit des Rechtserzeugers

[1]) Nicht zu vermengen mit diesen recht primitiven Hypostasierungen sind die großen metaphysischen Wertsysteme, welche gleichfalls die Geltung letztlich in einem höheren Willen oder Verstande wurzeln lassen. Wir weisen diesbezüglich in der modernen Philosophie auf das „Normalbewußtsein" bei WINDELBAND (Einleitung in die Philosophie), das „absolute Bewußtsein" bei VOLKELT (System der Aesthetik), das Ur-Ich bei MÜNSTERBERG (Philosophie der Werte) hin.

und damit auch der Sinn des „erzeugten" Rechts nur dann in seinen Wurzeln zu erfassen, wenn man sich die Absicht, welche dieser Tätigkeit zugrunde liegt, das den Gesetzgebern vorschwebende Ziel, zu Bewußtsein gebracht habe. Nun ist es zweifellos der Zweck eines Befehls, den Befehlsempfänger zu dem befohlenen Verhalten zu veranlassen, so daß die Verwirklichung des gewollten Verhaltens, bzw. die Realisation des gewollten Sachverhaltes durch den Befehlsempfänger selbst den Zweck des Rechtsimperativs darstellt. Aber die teleologische Rechtsbetrachtung geht weiter; sie fragt nach der einheitlichen legislatorischen Absicht, welche in allen Rechtssätzen zum Ausdruck kommen soll, sie will den Sinn des einzelnen Imperativs dadurch bestimmen, daß sie ihn unter dem Gesichtswinkel einer einheitlichen politischen Grundeinstellung betrachtet. Es ist offenbar, daß hiemit ein weiter Kreis bedeutsamster historisch-soziologischer Probleme in das Beobachtungsfeld wissenschaftlicher Forschung gerückt wird und in dieser Hinsicht sind die beiden Hauptwerke IHERINGs des unbestrittenen Hauptes der teleologischen Richtung in der Jurisprudenz, von großem, bleibendem Wert. Aber die hier behandelten Probleme sind nicht Probleme des dogmatischen Juristen; dieser hat, um in der Sprache der Imperativtheorie zu reden, nicht zu fragen, was der Gesetzgeber *mit* dem Gesetze, sondern was er *in* dem Gesetze will. Der *Sinn* der Norm ist für den Juristen ihr *Inhalt*, nicht ihre Richtung auf einen individuellen oder überindividuellen, transzendenten Zweck [1]).

Hiermit wäre ein kurzer Ueberblick über jene Gruppe von Scheinproblemen der Rechtstheorie gegeben, die mit der Annahme des Imperativcharakters der Norm dadurch verknüpft sind, daß sie der Ergänzung dieses wesentlich okkasionellen Ausdrucks nach der Subjektseite, der Seite des Befehlenden hin, ihre Entstehung verdanken. Von noch eingreifenderer Bedeutsamkeit für die gesamte Jurisprudenz wurden jene Untersuchungen, die von dem zweiten okkasionellen Moment des Imperativs dem „Du", dem Befehlsempfänger, ihren Ausgang nehmen.

Die Imperativtheorie, aber auch nur sie, ist gebunden an die Annahme eines Normenadressaten. Diese „Adresse" der Rechtsnorm kann ja in der Norm selbst nicht enthalten sein, sonst läge die im ersten Teil bereits erörterte imprädikative Konstruktion vor; der

[1]) Vgl. hiezu KELSEN a. a. O. S. 57 ff. und die dort angeführte Literatur, namentlich LABAND, Archiv für öffentliches Recht, II. Bd., und PREUSS: „Zur Methode der juristischen Begriffskonstruktion, in SCHMOLLERS Jahrbuch für Gesetzgebung, 1900. Wichtig vor allem die Kritik der teleolog. Begriffsbildung in der Jurisprudenz.

Adressat muß vielmehr für die „an ihn gerichtete" Norm transzendent sein, seine Angabe aber soll ihr gleichwohl erst den vollen Sinn geben. Damit ist jedoch gerade die hinweisende Funktion der wesentlich okkasionellen Ausdrücke präzisiert und jede derartige Bedeutungsbeziehung an einen wesentlich okkasionellen Ausdruck geknüpft. Mit vollem Rechte lehnt daher KELSEN die berühmte Streitfrage, an wen die Rechtsnorm gerichtet sei, ob an die Untertanen oder an die Staatsorgane, als prinzipiell verfehlt überhaupt ab. Denn mit der Erkenntnis des objektiven Charakters der Norm, die in der Konstruktion des Rechtssatzes als hypothetisches Urteil eingeschlossen liegt, hat dieses Problem jeglichen Sinn verloren[1]).

In eigenartiger Form spiegelt sich die Erkenntnis dieses im Imperativ liegenden okkasionellen Moments in ADOLF REINACHs Studie „Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes" wieder[2]). Nachdem er den Befehl als „fremdpersonalen", d. h. als einen solchen Akt charakterisiert hat, bei dem vollziehendes und Bezugsobjekt nicht identisch sein können, fährt er fort: „Aber auch damit ist seine Eigenart noch nicht erschöpft. Es springt sofort in die Augen, daß er sich in einem wesentlichen Punkt von anderen fremdpersonalen Akten, dem Verzeihen etwa, unterscheidet. Er hat nicht nur eine notwendige Beziehung auf ein fremdes Subjekt, sondern er wendet sich auch an es." „Der Befehl ..... gibt sich nicht in seiner Wendung an den anderen kund, er dringt in den anderen ein, es ist ihm die Tendenz wesentlich, von dem anderen vernommen zu werden. Wir werden niemals einen Befehl voll-

[1]) SOMLO, der diesen Standpunkt KELSENS bekämpft, mißversteht ihn gründlich. Er sieht einen Widerspruch darin, daß der Begriff des Normadressaten verworfen, der Begriff der Rechtspflicht hingegen beibehalten wird, denn der Verpflichtete sei eben der Normadressat und es bleibe daher nur die Wahl, entweder beiden Begriffen juristische Relevanz zuzuerkennen, was geschähe, wenn man den Rechtssatz als Norm begreife, oder aber sie beiden Begriffen zugleich abzuerkennen, was der Auffassung des Rechtssatzes als eines Urteiles entspräche. Aber bei der Stellung dieser Alternative verkennt SOMLO entweder das Wesen des Normadressaten oder aber das Wesen des juristischen, von KELSEN entwickelten Pflichtbegriffes. Denn während jener, wie wir eingesehen haben, als der Norm gegenübergestellt gedacht werden muß, ist der Pflichtbegriff als reiner Zurechnungsbegriff in und mit der Norm gegeben. Die Ablehnung des Normadressatenbegriffes schließt einzig und allein die Zurückweisung der Behauptung in sich, daß der Rechtssatz ein Imperativ, also ein wesentlich okkassioneller Ausdruck sei.

[2]) Dieses Werk stellt den ersten Versuch einer Rechtsphänomenologie dar. Er muß im großen und ganzen als mißlungen bezeichnet werden. Dessenungeachtet ist schon die neue Art der Problemstellung und der Untersuchungsmethode für den Rechtsphilosophen überaus lehrreich. Jahrbuch für Phänomenologie, S. 706, S. 707.

ziehen, wenn wir bestimmt wissen, daß das Subjekt, an das wir uns befehlend wenden, unfähig ist, seiner inne zu werden. Der Befehl ist seinem Wesen nach vernehmungsbedürftig. Wohl aber kommt es vor, daß Befehle erteilt, aber nicht vernommen werden. Dann haben sie ihre Aufgabe verfehlt. Sie sind wie geschleuderte Speere, welche niederfallen, ohne ihr Ziel zu erreichen"[1]). In diesen Ausführungen liegt eine Vermengung zweier grundverschiedener Momente. Daß sich der Imperativ seinem Wesen nach an ein fremdes Subjekt wendet, und daß er seinen vollen Sinn erst mit der Bestimmung dieses Subjekts findet, liegt in seiner Okkasionalität eingeschlossen. Die leere Form des Du gewinnt erst im Aktvollzug, in der intentionalen Richtung auf ein „Gegenüber" ihre Ausfüllung. Streng zu trennen ist hievon die Absicht, welche der Befehlende mit dem Befehl verbindet und welche darin besteht, den Befehlsadressaten zur Erfüllung der im Befehl liegenden Forderung zu veranlassen. Diese Absicht scheitert freilich, wenn der Befehl nicht vernommen wird, aber ein Befehl, der seine „Aufgabe verfehlt", ist gleichwohl ein Befehl. Es ist ihm nicht wesentlich, sein Ziel zu erreichen, sondern bloß ein Ziel zu haben[2]).

Bei dieser Fehlauffassung REINACHs dürfte freilich noch eine andere Erwägung mitgespielt haben, nämlich das Problem der Pflichterzeugung durch den Befehl. Da er jedem Befehl eine Verpflichtung des Befehlsadressaten korrespondieren läßt, aber wahrscheinlich davor zurückgeschreckt ist, eine Verpflichtung demjenigen aufzubürden, der von der verpflichtenden Tatsache keine Kenntnis hat, so blieb ihm nur der Ausweg offen, dem nicht vernommenen Befehl den Befehlscharakter kurzweg abzusprechen. Aber die Auffassung, daß der Befehl eine Verpflichtung „erzeuge", daß sie mit der Erklärung des Befehlenden „entstehe", ist durchaus mißverständlich. Um das einzusehen, haben wir wieder an unsere Untersuchungen über den Begriff der Norm anzuknüpfen und ihr Verhältnis zum Pflichtbegriff zu betrachten.

Jede Norm im engeren Sinne enthält die durch das „soll" ausgedrückte typische Beziehung zwischen einem Subjekt und einem typischen Verhalten. Wir sagen, A „soll" ein Verhalten an den Tag legen und meinen damit, daß dieses Verhalten des A wertvoll in dem von uns präzisierten Sinne sei. Es ist nun völlig dasselbe, ob ich sage, A soll sich in einem bestimmten Sinne verhalten, oder ob ich sage,

[1]) Jahrbuch f. Phänomenologie, S. 706, 707.

[2]) Zu demselben Ergebnis kommt auch SOMLOs Kritik des REINACHschen Befehlsbegriffes, ohne daß aber darin die Wurzel der Begriffsverirrung bloßgelegt würde. A. a. O. S. 198, 199.

er hat die Pflicht, sich in diesem Sinne zu verhalten. In beiden Bezeichnungen findet dieselbe Zurechnung ihren Ausdruck.

Dieser klare Sachverhalt wurde durch den Empirismus maßlos verwirrt. Zunächst ersetzte er die Pflicht durch das Pflichtbewußtsein[1]) (ähnlich wie er an die Stelle der Wahrheit die Evidenz gesetzt hatte) und die ideale Relation der Zurechnung durch einen realpsychischen Zustand. Dergestalt war der Weg offen, Pflichten durch Motivation erzeugen zu lassen.

Tritt jetzt noch die schon behandelte Verwechslung zwischen dem einer Norm Ausdruck verleihenden Akt und der Norm selbst in ihrem idealen Bedeutungsgehalt hinzu, so ergibt sich das Resultat, daß die Norm Pflichten „bewirkt". Daß das Pflichtbewußtsein als intentionaler Akt den Begriff der Pflicht schon voraussetzt, wird völlig übersehen.

Unter Pflicht im engeren Sinn hat man die Moralpflicht zu verstehen. Lassen wir die zahlreichen Definitionen außer Acht, welche sich mit dem „Pflichtgefühl" befassen, und wenden wir uns der Begriffsbestimmung bei KANT zu[2]). Pflichtgemäß ist eine Handlung, die dem Willen, das Moralgesetz zu achten, entspringt. Dieses aber, der kategorische Imperativ, lautet: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne"[3]). Daher „ist überall nichts in der Welt, oder überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könne gehalten werden, als allein ein guter Wille"[4]). In der Maxime allein ist also aller ethische Wert verankert, dieser Träger des „Ethos" aber ist nichts anderes als die von uns betrachtete Willenstellungnahme. Der kategorische Imperativ statuiert: Wolle das, was du für wertvoll hältst, weil du es für wertvoll hältst. Darin liegt eingeschlossen, daß der Akt der Willenstellungnahme von dem der Wertung gänzlich verschieden[5]) ist, soll sich doch jene nach dieser „richten".

[1]) Der gebräuchliche Ausdruck „Pflichtgefühl" ist durchaus unpassend, da wir es hier mit einem intentionalen Akte zu tun haben. In der Vorstellung eines Verhaltens ist die weitere Vorstellung fundiert, daß es durch den Vorstellenden realisiert werden soll.

[2]) Daß wir hier an KANT anschließen, begreift keineswegs das Einverständnis mit seinem System der praktischen Vernunft, oder im besonderen die Anerkennung der Dignität des kategorischen Imperativs, in sich. Für uns kommen hier nur die Begriffe der Pflicht und der Autonomie in Frage, welche erst durch KANT strenge formuliert wurden.

[3]) Der „kategorische Imperativ" ist kein Imperativ in dem hier verstandenen Sinne, sondern ein Sollsatz, es sei denn, man faßte ihn als Willenserklärung (Gottes) auf.

[4]) KANT: „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten."

[5]) Die Isolierung des Bewertungsaktes gegenüber dem Willensakt ist

Wir haben nun erkannt, daß die Bewertung keine Stellungnahme in unserem Sinne ist, daß vielmehr in ihr der Wert, als auf der Gegenstandsseite liegend, als dem Gegenstande zukommend, intendiert wird[1]). Daher würde der ethische Wertcharakter der Maxime doch letzten Endes in dem Werte des zu realisierenden Sachverhaltes wurzeln; bedenken wir aber nun weiter, daß die Wertintention prinzipiell unerfüllbar ist, so gelangen wir zu dem Ergebnis, daß die Sittlichkeit des Willens sich nach einer Einsicht bestimmt, für deren Adäquatheit jedes Kriterium fehlt[2]). Für uns ist nun zunächst folgende Feststellung wichtig: In dem Begriff der Pflicht liegt nirgends die Spur einer Nötigung durch physische oder psychische Beeinflussung weder von „innen" noch „von außenher", und demgemäß kann sich die Autonomie von der Heteronomie nicht dadurch unterscheiden, ob diese Beeinflussung von dem Handelnden oder einem fremden Subjekte ausgeht, sondern einzig und allein darnach, ob der Wertgesichtspunkt, nach dem sich die Maxime richtet, durch eigene oder fremde Bewertung gegeben erscheint. Wenn ich autonom handle, so handle ich, wie ich es für richtig halte; wenn ich mich einer „heteronomen Norm unterwerfe", so ist für mein Handeln maßgebend, was andere für richtig halten; die Frage aber, wie es kausal zu dem Willensakte im Sinne der autonomen oder heteronomen Forderung kommt, ist hier ohne Belang[3]).

Voraussetzung jeder Ethik, die sich nicht in immanente Widersprüche verwickeln will. Als wesentlich für jenen wurde meist die Ausschaltung sämtlicher Affekte bezeichnet. Darum ist, um nur zwei Beispiele hervorzuheben, für den Stoiker sittliches Handeln gleichbedeutend mit leidenschaftslosem Handeln, und bei Adam Smith bestimmt sich Wert oder Unwert einer Handlung nach dem Lob oder Tadel des unbeteiligten Zuschauers.

[1]) Darum kann ich beispielsweise sehr wohl ein Bild für schön halten, weil es ein Kenner (d. i. ein Mensch, der Objekte einer bestimmten Gegenstandsklasse richtig beurteilt) für schön erklärt. Aber es kann mir nicht darum gefallen, weil es ihm gefällt. Das subjektive Moment im Akte der Stellungnahme ist seinem Wesen nach unübertragbar.

[2]) In dieser Unerfüllbarkeit der Wertintention scheint mir der Ursprung des Wertproblems gelegen. Der ethische Skeptizismus — in seiner schroffsten individualistischen Form (gut ist, was das Individuum jeweils will) oder in seiner milderen Form (gut ist, was die Gesellschaft will) — zieht daraus die Konsequenz, den Wert als solchen zu leugnen; der ethische Dogmatismus dagegen statuiert Werte von absoluter Geltung. Kant aber will auch hier, wie in der theoretischen Vernunft, den rechten Mittelweg weisen.

[3]) Vgl. demgegenüber die Darstellung der „Hauptprobleme", wo der Standpunkt der empiristischen Moralpsychologie noch nicht überwunden ist. Siehe etwa S. 346 . . . . . „für eine autonome Moral kann die Pflicht als ein realpsychischer Zustand unserer Willensgebundenheit ausnahmslos aufrechterhalten

Als zweite bedeutungsvolle Erkenntnis haben wir festzustellen, daß der ethische Wert des Willens wohl unterschieden werden muß von dem Werte des Sachverhaltes, auf dessen Realisation er gerichtet ist, daß er aber einen solchen Sachverhaltswert (als intendiert) voraussetzt[1]). Diese Wertverknüpftheit bot nun den logischen Ausgangspunkt für die systematische Neubelebung des Naturrechts, welche am klarsten in der „philosophischen Rechtslehre" von JAK. FRIEDR. FRIES in Erscheinung tritt. Wollte man das Handeln im Sinne des Rechtsgesetzes (Legalität) und das Handeln im Sinne des Sittengesetzes (Moralität) voneinander scheiden, aber gleichzeitig ihren engen Zusammenhang dartun, so war bloß der sittliche Wille als auf die „Realisation des Rechtsgesetzes" gerichteter Wille zu bestimmen; Moralität ist der Wille zur Legalität. Voraussetzung für diese Lehre ist die Wertevidenz des Rechtsgesetzes, deren Möglichkeit wir leugnen[2]).

Hatten wir hier einen großangelegten Versuch vor uns, die Einheit von Recht und Moral aus einem Grundprinzip zu erfassen, so spielt in der Rechtsphilosophie der herrschenden Lehre, die alle naturrechtliche Spekulation ablehnt, der Begriff der Pflicht im ethischen Sinne keine geringere Rolle. Wir haben hiebei jene Lehre im Auge, welche bis zu den „Hauptproblemen" unangetastetes Gemeingut der Rechtsforscher war, nämlich die Anerkennungstheorie[3]). Ihr zufolge schöpft die Norm ihre „verpflichtende Kraft" aus der Anerkennung seitens der Adressaten. Die unzulässige Uebertragung des ethischen Vorstellungskreises auf ein von der Ethik scharf zu trennendes Gebiet springt in die Augen.

Moralpflicht ist das Wollen des als wertvoll Anerkannten; das Objekt des sittlichen Wollens wird erst durch den Anerkennungs-,

werden." Doch zeigt die damit kontrastierende Behandlung der „Rechtspflicht" schon den Durchbruch der richtigen methodischen Erkenntnis an.

[1]) In diesem Sinne hätte man KANTS ethischen Wert als sekundären Wert zu bezeichnen.

[2]) Neuerdings hat LEONARD NELSON in seinem „System der philosophischen Rechtslehre" die FRIESschen Ideen weitergebildet. Für ihn ist das Rechtsgesetz der Inhalt des Sittengesetzes, sonach das, „was es zu einem bestimmten Sittengesetz macht" und das Recht selbst „die praktische Notwendigkeit der gegenseitigen Beschränkung der Freiheitssphären in der Wechselwirkung der Personen". Eine Kritik des NELSONschen Buches und damit auch der FRIESschen Richtung habe ich in der Zeitschrift für öffentliches Recht, 5. u. 6. Heft 1921, gegeben.

[3]) Wir sind ihr schon bei der Kritik der Rechtsmachttheorie SOMLOS begegnet. Als interessantes Analogon sei die, dem Gedankenkreise des Solipsismus entstammende, Theorie erwähnt, wonach die Existenz eines Gegenstandes auf seiner Anerkennung durch das Individuum beruhe.

i. e. Bewertungsakt, gesetzt und ist daher in ihm fundiert. Ganz anders verhält es sich bei den Rechtspflichten. Diese sind durch die (bzw. in den) Rechtsnormen gegeben, denn Rechtspflicht ist, wie schon erwähnt, nichts anderes als juristische Zurechnung. Daß die Rechtsnormen anerkannt werden, ist Voraussetzung dafür, daß ihre gewollte Uebertretung, oder richtiger der Uebertretungswille, unmoralisch ist. Illegal hingegen ist das Verhalten, das der Norm zuwiderläuft, ganz unabhängig davon, ob das Subjekt dieses Verhaltens die Norm anerkannte oder auch nur kannte.

Die Anerkennungstheorie verdankt ihren großen Einfluß vor allem dem Umstand, daß sie den Kreuzungspunkt zweier in der Rechtsbetrachtung vorherrschender Gedankenrichtungen darstellt. Einerseits versucht man nämlich das positive Recht mit dem ethischen Ideal der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen, um es derart an dessen Würde teilnehmen zu lassen — daher soll nichts Rechtspflicht werden, was nicht auch Moralpflicht werden könnte —; andererseits verwechselt man die ideale Geltung der Norm mit ihrer faktischen Durchsetzbarkeit und fragt sich: Woher kommt es, daß gewisse Normen in einem bestimmten Kreise von Menschen allgemein befolgt werden, daß sie sich dort zu behaupten vermögen? Auf beide Fragen gibt nun die Anerkennungstheorie scheinbar befriedigende Antwort. Schöpft die Rechtsnorm ihre Geltung aus der Anerkennung, so kann sie der Moral nicht widerstreiten, welche ja ihrerseits auf Anerkennung aufgebaut ist, und überdies kann sie sich darum behaupten, weil sie ja nur das fordert, womit alle einverstanden sind.

Aber diese Theorie ist, ganz abgesehen von ihrem methodischen Grundfehler und ihrer Verwechslung von idealer Geltung mit realer Wirksamkeit, ganz abgesehen ferner davon, daß sie bei ihrer Annäherung an die Ethik zuförderst den ganzen Ballast psychologistischer Irrlehren von ihr übernommen hat, auch vom rein juristischen Gesichtspunkt aus vollkommen unhaltbar. Um den Begriff der Anerkennung juristisch brauchbar zu machen, mußte er so zugestutzt werden, daß schlechthin nichts mehr von ihm übrig bliebe.

Kelsen, der diese Lehre in ihren bedeutendsten Vertretern Bierling[1]), Kirchmann[2]), Jellinek[3]), Schlossmann[4]), Hold v. Ferneck[5]) kritisiert, stellt fest, daß der juristische Anerkennungsbegriff gar nicht an das Bewußtsein der anzuerkennenden Norm gebunden ist, daß er also mit dem psychischen Akt der Anerkennung nur

[1]) „Kritik der juristischen Grundbegriffe." „Juristische Prinzipienlehre."
[2]) „Grundbegriffe des Rechts und der Moral."
[3]) „Die rechtliche Natur der Staatsverträge." „Allgemeine Staatslehre."
[4]) „Der Vertrag." [5]) „Die Rechtswidrigkeit."

noch den Namen gemeinsam hat. Wir weisen diesbezüglich auf das 12. Kapitel der „Hauptprobleme" hin, wo auch die wichtigsten Fiktionen, welche als Konsequenzen der Anerkennungstheorie auftreten, vor allem die Fiktion der Rechtskenntnis, kritisch behandelt werden. Eine vorzügliche immanente Kritik der Anerkennungstheorie gibt auch LEONARD NELSON[1]).

Ein ernster Angriff gegen den herkömmlichen Begriff der Rechtspflicht wurde von BINDER in seiner Prorektoratsrede[2]) unternommen. Wir beschließen dieses Kapitel mit der kurzen kritischen Darstellung ihrer Grundgedanken, welche in mehrfacher Hinsicht von methodischem Interesse sind.

BINDER, der seinen Ausgang vom Begriffe der Obligation nimmt, betont zunächst, daß es unmöglich sei, die Rechtspflicht nach Analogie der ethischen Pflicht zu konstruieren; weder gebe es eine Quelle des rechtlichen Apriori, auf das sich die Rechtspflicht in gleicher Weise zurückführen ließe, wie die Sittenpflicht auf die Persönlichkeit als vernünftig freies Wesen, noch seien die als Fiktion erkannte Anerkennung durch die Rechtsgenossen oder der mechanisch wirkende Zwang tauglich, Pflichten zu begründen[3]). Und ferner, so fährt er fort, könne von einer Rechtspflicht der Rechtsgenossen überhaupt nicht gesprochen werden, denn verpflichtet sei stets nur der Adressat eines Imperativs; die Rechtsnorm aber gehe an die Adresse des Vollzugsorgans. Nur der Richter könne normwidrig handeln, dies tue er nämlich dann, wenn er gegebenenfalles die auf ein bestimmtes Verhalten des Rechtsunterworfenen gesetzten Maßnahmen nicht verhänge[4]).

Der entscheidende Schluß aber, den BINDER zunächst für den Bereich der Obligationen, dann aber für das Recht in seiner Gesamtheit zieht, lautet: Es lassen sich nirgends Rechtspflichten aufweisen; dieser Begriff ist juristisch überhaupt nicht zu begründen. Die Geltung des Rechtssatzes beruht „ausschließlich in seiner Durchsetzbarkeit"[5]). Hiermit bewegen wir uns nun allem Anschein nach wieder durchaus im Gedankenkreise des Empirismus, dessen Ziel es ja ist, alle

[1]) „Die Rechtswissenschaft ohne Recht."

[2]) „Rechtsnorm und Rechtspflicht", 1912.

[3]) Diesen Ausführungen können wir vollinhaltlich beistimmen.

[4]) Hiergegen ist erstens einzuwenden, daß ein Imperativ überhaupt keine Pflichten erzeugt, ferner, daß der Rechtssatz kein Imperativ ist, daher auch keinen Adressaten hat — so daß, wie wir im Anschluß an KELSEN festgestellt haben, auch die Lehre, wonach der Richter Adressat der Rechtsnorm sei, abgelehnt werden muß —, und endlich, daß selbst bei Annahme der beiden abgelehnten Voraussetzungen der Pflichtbegriff zwar zurückgeschoben, aber nicht ausgeschaltet würde.

[5]) a. a. O. S. 47.

ideale Geltung in reale Wirksamkeit umzudeuten. Aber mit dieser Annahme täte man BINDER, der sich zu den Jüngern KANTs zählt, Unrecht. Ihm schwebt nämlich offenbar der allerdings nicht ganz klar zum Ausdruck kommende Gedanke vor, das prozessuale Geschehen von den Rechtssätzen aus zu begreifen. Nur unter diesem Gesichtspunkte ist es beispielsweise möglich zu verstehen, wieso er Rechtsfragen, etwa die Frage der Gültigkeit oder Nichtigkeit eines Vertrages, erst dann entscheidbar sein läßt, wenn sich die Behörde mit dieser Angelegenheit befaßt.

Die Rechtsnormen beziehen sich nach BINDER, wenn ich ihn recht verstehe, in ähnlicher Weise auf die prozessuale Erfahrung, wie sich die Kategorien auf Erfahrung überhaupt beziehen und in dieser Anwendung begrenzt sich ihre Geltung. Auf diesen Gedankengang, der erst bei SANDER[1]) seine entschiedene Formulierung erhielt, kritisch einzugehen, ist hier nicht der Ort. An dieser Stelle muß nur nochmals nachdrücklich folgendes festgestellt werden: Für die dogmatische Jurisprudenz, die es mit logischer Bearbeitung von Norminhalten zu tun hat, und für deren Grundlegung kommt eine solche Fragestellung nicht in Betracht. Der Zwangsapparat der im Sinne der Rechtssätze funktioniert, liegt gänzlich außerhalb ihres Betrachtungsfeldes. Lehnen wir aber die Schlußfolgerung BINDERs ab, so ist uns seine Untersuchung nichtsdestoweniger von großem Nutzen. Denn sie weist überzeugend nach, daß mit dem Rechtsbegriff der herrschenden Lehre (bzw. mit ihren verschiedenen Rechtspflichtbegriffen) nicht das Auslangen zu finden ist[2]).

Sache des folgenden Kapitels wird es nun sein, ausgehend von der Erkenntnis, daß der Rechtsbegriff ein reiner Zurechnungsbegriff ist, den Charakter der juristischen Zurechnung und hierdurch auch des Rechtspflichtbegriffes darzutun. Dabei wird sich zugleich die formale Struktur des Rechtssatzes unserer Betrachtung erschließen[3]).

[1]) Vgl. insbesondere seine Schrift „Die transzendentale Methode in der Rechtswissenschaft".

[2]) So fragt BINDER beispielsweise (a. a. O. S. 38), wieso von einer Pflicht des Verkäufers, die verkaufte Sache sorgfältig zu behandeln, gesprochen werden könne, wo doch die Vernachlässigung dieser angeblichen Pflicht, wenn kein Schaden entstehe, rechtlich vollkommen bedeutungslos bleibe. Fragen solcher Art aber darf die Rechtsmethodik, sofern sie nicht ihre Untauglichkeit dartun will, nicht lange ungelöst lassen.

[3]) Ueber das Verhältnis von Rechtsnorm und Rechtspflicht vgl. auch HOLD v. FERNECK: Die Rechtswidrigkeit. Hier heißt es z. B. S. 311: „Wenn also eine Handlung für rechtswidrig erklärt wird, so bedeutet dies nichts als: sie widerstreitet einer Rechtsnorm. Und in bezug auf den Verpflichteten betrachtet, besagt das Urteil nichts als: die Handlung ist pflichtwidrig, und zwar rechtspflichtwidrig."

V.

Der Rechtssatz.

Wir haben ausgehend von der Voraussetzung, daß jeder Rechtssatz eine Norm über Verhalten i. e. S. (menschliches [1]) Verhalten) ist, die Begriffe des Verhaltens und der Norm analysiert d. h. sie auf ihren materialen Gehalt hin geprüft. Nun taucht zunächst die Frage auf: Ist mit diesen Untersuchungen der Charakter des Rechtssatzes schon festgelegt, ist jede Norm über menschliches Verhalten ein Rechtssatz oder wird diese Bezeichnung noch an weitere Merkmale geknüpft? Und wenn wir, wie dies auch allgemein geschieht, im Sinne der letzteren Frage entscheiden, so taucht als nächstes Problem die Entscheidung darüber auf, ob dieses Merkmal materieller Natur ist, ob mit ihm ein neuer Anschauungsgehalt hinzukommt, oder ob es bloß in der formallogischen Satzkonstruktion liegt. Indem wir hier dies letztere behaupten, stellen wir uns in Gegensatz zu der gesamten herrschenden Lehre, welche insbesondere in dem Bestreben, die Rechtsnormen von jenen der Ethik und der Sitte zu trennen, den Rechtssatz durch die verschiedenartigsten spezifischen Differenzen ausgezeichnet hat. Der größte Teil dieser Thesen scheidet aber für uns darum von vornherein aus, weil er Kriterien heranzieht, die außerhalb des Bedeutungsgehaltes der Norm liegen, wie vor allem die zwingende Gewalt des „hinter" den Normen stehenden Machtapparates, während wir es, wie genugsam dargetan wurde, einzig und allein mit jenem zu tun haben. Wir werden daher nur auf jene Lehrmeinungen kritisch Bedacht zu nehmen haben, die behaupten, daß in dem Rechtssatze selbst noch über die Begriffe von Norm und Verhalten hinaus etwas Sachhaltiges intendiert werde; wobei es sich vor allem um die Entscheidung handelt, ob in jedem Rechtssatz ein Nachteil angedroht oder ein Vorteil versprochen wird. All diesen Untersuchungen aber hat die Betrachtung der formallogischen Struktur der Rechtsnorm voranzugehen. Diese Frage hinwiederum muß gemeinsam mit jener nach dem Charakter der juristischen Zurechnung behandelt werden.

Hier ist zunächst der Begriff der Zurechnung überhaupt, den wir bisher nur in einem vorläufigen Sinne gebraucht haben, zu

[1]) Um alle Mißdeutungen zu verhüten, sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Sinn der Rechtsnormen damit nicht etwa an die Existenz von Menschen geknüpft ist. Der Bedeutungsgehalt der Norm ist ja völlig unabhängig von ihrer Anwendungsmöglichkeit. Ferner ist zu bemerken, daß mit unserer Begriffsbestimmung keineswegs die biologisch-physiologische Tatsache Mensch in den Kreis juristischer Betrachtung gerückt ist. Mensch bedeutet hier nichts anderes als Vernunftwesen.

erklären. Wir haben erkannt, daß jedes Verhalten einen Zustand oder Vorgang darstellt und daher notwendig bezogen ist auf einen Gegenstand. Diese logische Unselbständigkeit spiegelt sich in der sprachlichen Ergänzungsbedürftigkeit der Zustands- und Vorgangswörter, d. i. der Verba, wider. Bei dem Verhalten war nun diese Gegenständlichkeit im besonderen als psycho-physische Einheit sachlich bestimmt. Dieses „einander zugeordnet sein" von Gegenstand und Zustand (Vorgang), dessen Gesetzlichkeit im Wesen der Bedeutungen überhaupt wurzelt, ist nun die Grundlage für jede spezielle Art der Zuordnung, im besonderen also auch für die hier zu besprechende normative Zuordnung. Von einer solchen sprechen wir dann, wenn zwischen Subjekt und Verhalten jene typische, durch das Wort „soll" ausgedrückte Relation besteht, deren Sinn wir im vorigen Kapitel dargelegt haben, und gebrauchen hiefür auch den Ausdruck Zurechnung. Ebenso wollen wir im Anschluß an KELSEN, der diesen methodischen Grundbegriff in die allgemeine Rechtstheorie eingeführt hat, die beiden Termini der Zurechnungsrelation als Soll-Subjekt und Soll-Objekt voneinander scheiden.

Hiebei liegt allerdings ein Unterschied gegenüber der Auffassung KELSENs vor, da wir als zurechenbar nur ein Verhalten bezeichnen, während er Ereignisse überhaupt zurechnet. Der Hinweis auf ein in den „Hauptproblemen" gegebenes Beispiel wird diese Differenz klar machen.

In Rom wurde der Eigentümer des Hauses, von dessen Dach ein Gegenstand herabgefallen war und einen Menschen getötet hatte zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. KELSEN erklärt nun, daß der Tod des Passanten dem Hauseigentümer zugerechnet wird, während wir sagen, daß die Unterlassung gewisser Vorkehrungen unter bestimmten Umständen, hier also im Falle des Todes eines Passanten dem Hauseigentümer zugerechnet wird. Und analog, so behaupten wir, schließt jede Zurechnung eines Sachverhalts den Gedanken ein, daß das Zurechnungssubjekt in bezug auf diesen Sachverhalt etwas hätte tun oder unterlassen sollen. Die herrschende Lehre hat sich nun einerseits bemüht, dieses Zurechnungsverhältnis kausal bzw. teleologisch zu erfassen und andererseits es ethisch zu rechtfertigen. Beide Versuche mußten zu schweren Irrtümern führen, als deren prägnantesten wir die Bemühung, einen Kausalzusammenhang zwischen einer Unterlassung und einem Geschehnis zu konstruieren, hervorheben[1]) [2]).

[1]) Andererseits ist die Erfolghaftung für die ethische Betrachtungsweise unerfaßbar. Der Satz „ultra posse nemo tenetur" ist nicht nur keine Tautologie, sondern er wurde sogar in den Rechtsordnungen aller Zeiten durchbrochen.

[2]) Vgl. hiezu die kritische Darstellung in den „Hauptproblemen" S. 57 ff.

Gehen wir nun daran, das Spezifikum der juristischen Zurechnung zu bestimmen, so ist zunächst zu betonen, daß dasselbe nicht etwa in der eigenartigen Bedeutung eines juristischen Sollbegriffes zu suchen ist. Sollen und Norm sind korrelative Begriffe, die Eigenschaften, die eine Norm zu einer Norm bestimmter Art machen, können daher nicht wieder in dem Sollen selbst liegen.

Die Eigenart der rechtlichen Zurechnung d. i. „der Zurechnung auf Grund der Rechtsnormen“ [1]) bzw. in den Rechtsnormen liegt vielmehr in der Form des Rechtssatzes beschlossen. Jeder Rechtssatz konstituiert sich als Doppelnorm in der Weise, daß das Soll-Subjekt der primären Norm „Zielpunkt“ des in der sekundären Norm gebotenen Verhaltens wird. Der „reine einfache“ Rechtssatz lautet: Ein Subjekt A soll ein Verhalten V1 an den Tag legen, tut es dies nicht, so soll ihm gegenüber [2]) ein Verhalten V2 platzgreifen [3]). Das „Soll-Subjekt“ der sekundären Norm ist in dem reinen einfachen Rechtssatz, jener Leerform, als deren sachhaltige Ausfüllungen sämtliche Rechtssätze erscheinen, nicht genannt.

In der Korrelation jener beiden Normen liegt nun das Wesen juristischer Zurechnung beschlossen. Dem Soll-Subjekt der primären Norm wird jenes Verhalten zugerechnet, auf Grund dessen ihm gegenüber das in der sekundären Norm bezeichnete Verhalten zur Anwendung gelangen soll und jenes in der primären Norm geforderte Verhalten haben wir im Sinne der vorangegangenen Betrachtungen als Rechtspflicht zu bezeichnen [4]).

ferner RADBRUCH, „Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem“, S. 68 ff. und die dort angeführte Literatur.

[1]) Haben wir im ersten Teil den reinen einfachen Satz durch das Kriterium bestimmt, daß man sich aus ihm keinen Begriff oder Begriffkomplex wegdenken kann, ohne daß er seines Satzcharakters verlustig ginge, so gilt dieselbe Definition mutatis mutandis für den reinen einfachen Rechtssatz.

[2]) „Hauptprobleme“, S. 73. Darin liegt nicht etwa der Hinweis auf eine räumliche Richtung, sondern nur eine formale Beziehung, die sprachlich im Deutschen durch einen Dativ zum Ausdruck gebracht wird. Dies muß erwähnt werden, um Mißdeutungen ähnlicher Art vorzubeugen, wie sie bei Untersuchungen über den Konsensbegriff in der Vertragstheorie entstanden sind. Vgl. hiezu SCHLOSSMANN, „Der Vertrag“, S. 61 ff.

[3]) Der Rechtssatz stellt keine Disjunktion dar, denn diese ist symmetrisch, während das Verhältnis zwischen primärer und sekundärer Norm, als ein subsidiäres, unumkehrbar ist.

[4]) Wir behandeln hier den isolierten Rechtssatz. Im Rahmen der Rechtsordnung wird in der Regel auch das Sollsubjekt der sekundären Norm bestimmt sein, so daß diese selbst wieder als primäre Norm in einem neuen Rechtssatze auftreten kann.

Wir haben hiemit den Rechtskern herausgeschält, doch ist die Gesamtstruktur der meisten Rechtssätze weit komplizierter. Vor allem wird die Forderung eines bestimmten Verhaltens durch ein Sollsubjekt meist von dem Eintritt einer Fülle von Tatsachen abhängig gemacht, deren Inbegriff wir Tatbestand nennen, und in diesen Ereignissen können auch Handlungen oder Unterlassungen des Pflichtsubjekts selbst enthalten sein. Diese Handlungen und Unterlassungen können dann als Uebertretungen einer Rechtspflicht im weiteren Sinne bzw. einer relativen Rechtspflicht bezeichnet werden [1]). Zwei Beispiele: Rechtspflicht im engeren und eigentlichen Sinne, absolute Rechtspflicht, ist es, dem Gläubiger ein Darlehen zurückzuzahlen, wenn man zur Zahlung rechtskräftig verurteilt worden ist, denn tut man es nicht, so soll man exequiert werden. Rechtspflicht i. w. S. des Schuldners ist es, das Darlehen am Verfallstage bzw. vor der Klage zurückzugeben, denn täte er das, so dürfte er nicht mehr zur Zahlung verurteilt werden. Als zweiten Fall wollen wir das oben zitierte Beispiel BINDERs heranziehen. Rechtspflicht i. e. S. des Verkäufers ist es, dem Käufer den rechtskräftig zuerkannten Schaden zu ersetzen, den dieser durch die mangelhafte Verwahrung der gekauften Ware seitens des Verkäufers erlitten hat. Rechtspflicht i. w. S. ist die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. — Hier werden nun wieder mannigfache Variationen von größter juristischer Relevanz möglich sein. So hat etwa in den beiden Beispielen das als Uebertretung einer relativen Rechtspflicht bezeichnete Verhalten nur darum zu einer Rechtspflicht im absoluten Sinne geführt, weil der Gläubiger bzw. der Käufer die Klage einbrachten, wozu sie selbst jedoch keineswegs verpflichtet gewesen wären. In dieser Sachverhaltskonstellation aber werden wir das Wesen der „Rechtspflichten gegenüber“ bzw. ihres Widerspiels, der subjektiven Rechte, erkennen, mit denen wir uns in der Folge eingehend zu befassen haben werden.

Untersuchen wir nunmehr, zu der oben gestellten Frage nach den materialen Momenten des Rechtssatzes überhaupt zurückkehrend, deren Vollständigkeit in dem hier aufgestellten „reinen einfachen Rechtssatze“, so dürfen wir, wie schon erwähnt, die mannigfachen teleologischen Konstruktionen, welche Norminhalt und Normzweck miteinander vermengen, von vornherein ausschalten. Wir dürfen dies umsomehr, als die wichtigsten hierher gehörigen Lehrmeinungen in den „Hauptproblemen“ erschöpfend widerlegt worden sind. Eingehender haben wir uns mit der These zu befassen, wonach

[1]) Entsprechend wollen wir dann die Rechtspflicht im engeren Sinne absolute Rechtspflicht nennen.

jedem Rechtssatze der Hinweis auf einen über eine Person zu verhängenden Nachteil wesentlich sei [1]).

Es handelt sich also, in unserer Terminologie ausgedrückt, um die Frage, ob jede sekundäre Norm eine Nachteilsdrohung enthält, ob das Verhalten, welches gegenüber dem Verletzer der primären Norm Platz zu greifen hat, als ein diesen benachteiligendes ausdrücklich festgelegt ist; nicht aber darum, ob es ihm de facto in der Regel Nachteile schafft bzw. ob diese Nachteile von dem Gesetzgeber unter einem bestimmten Zweckgesichtspunkt gewollt wurden. Halten wir an dieser, wie gezeigt wurde, für die Rechtstheorie allein berechtigten Fragestellung fest, so kann die Antwort nicht lange zweifelhaft sein.

Wenn man den Begriff des Nachteils subjektiv faßt — in jenem Sinne, in welchem man gemeinhin das Wort „Uebel" gebraucht —, dergestalt also, daß unter Zufügung eines Nachteils ein Verhalten zu verstehen ist, welches von der Person, gegen welche es gerichtet ist, unangenehm empfunden wird, in ihr Unlustgefühle erweckt, so ist es unmittelbar einleuchtend, daß ein derartiger Nachteil im Rechtssatze nicht angedroht wird. Derjenige Teil der Rechtssätze, welchen man gewöhnlich als Sanktion bezeichnet und den wir sekundäre Norm genannt haben, enthält gewiß in den allerseltensten Fällen die Forderung nach einem „Verhalten, welches dem Uebertreter der primären Norm unangenehm sein soll" [2]), sondern es ist in ihm ein Verhalten gegenüber dem Uebertreter der primären Norm objektiv präzisiert; ganz unabhängig von der subjektiven Wirkung auf das Objekt dieses Verhaltens. Wer stiehlt, soll eingesperrt werden, gleichgültig ob er die Haft als unerträgliche Freiheitsbeschränkung, oder als bequeme Versorgung empfindet.

---

[1]) Es sei hier, um groben Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Rechtssätze Kelsens nicht etwa mit den grammatischen Sätzen der Gesetzbücher identifiziert werden dürfen. Vgl. diesbezüglich etwa a. a. O. S. 238, Anm. 1: „Es wäre ein arger Irrtum, wollte man den Rechtssatz, der erst aus den konkreten Gesetzen herauskonstruiert werden muß, mit einem der Sätze im grammatischen Sinne identifizieren, aus denen die konkreten Gesetze aufgebaut werden. Es ist selbstverständlich, daß aus rein ästhetisch-stilistischen und auch aus anderen gesetzestechnischen Gründen die eine Rechtspflicht statuierende ideale Norm mit allen ihren wesentlichen Bestandteilen tatsächlich auch im konkreten Gesetze nicht in einem Satze stilisiert wird, sondern hier in zahlreiche Sätze verschiedenster Struktur aufgelöst, ja sogar häufig auf zwei oder mehrere Gesetze verteilt erscheint. Sache der juristischen Konstruktion ist es, die ideale Norm aus diesen Teilen zusammenzusetzen." Das dort Gesagte gilt klarerweise vollinhaltlich auch für den in dieser Arbeit entwickelten Rechtssatz.

[2]) Als Ausnahmen kämen vielleicht gewisse Foltervorschriften im Strafprozeßrechte des Mittelalters in Betracht.

Schwieriger wird das Problem, wenn wir an dem Begriff eines objektiven Nachteils festhalten, worunter vor allem Lebens-, Freiheits- und Besitzentziehung zu fallen hätten. An solche objektive Nachteile denkt wohl KELSEN vor allem, wenn er von Strafe und Exekution als von Essentialien des Rechtssatzes spricht.

Nun ist es zweifellos logisch möglich, die Bezeichnung Rechtssatz auf solche Doppelnormen einzuschränken, welche neben den von uns entwickelten sachhaltigen Begriffen noch den Begriff eines „objektiven Nachteils" enthalten. Aber gegen diese Bezeichnungsweise sprechen gewichtige Gründe. Zunächst ist es unmöglich, zu einer adäquaten Bestimmung des Begriffes „objektiver Nachteil" auf andere Weise als durch Aufzählung der Arten dieses Begriffes zu gelangen. Es wäre ja, wie hier nicht mehr näher ausgeführt werden muß, durchaus verfehlt, wollte man als Nachteil im objektiven Sinne das bezeichnen, was in der Regel als Uebel empfunden wird. Diese Bezeichnung kommt einzig und allein dem zu, was richtigerweise als Uebel empfunden wird; statt von Nachteil in objektivem Sinne könnten wir daher von „wohlverstandenem Nachteile" sprechen. Hier aber sind wir wieder bei einer Intention angelangt, die prinzipiell unerfüllbar ist. Was „wohlverstandener" Nachteil ist, kann wiederum weder Erfahrungs- noch Wesenserkenntnis zeigen. Um diesen Begriff dennoch unabhängig von einem, notwendig bloß hypothetischen, Wertsystem zu bestimmen, müßte man also willkürlich gewisse Gruppen von Geschehnissen als nachteilig für denjenigen bezeichnen, dem sie widerfahren. Es ist ja keineswegs „selbstverständlich", daß die Entziehung des Vermögens, ja selbst des Lebens für den Betroffenen nachteilig ist. Was in der Regel als Nachteil empfunden wird, wird darum keineswegs seinem Wesen gemäß nachteilig empfunden.

Wenn man nun, als für den Inhalt der sekundären Norm wesentlich, ganz bestimmte Verhaltungen wie Lebens-, Freiheits-, Besitzentziehungen, evtl. auch Körperbeschädigungen aufzählte, so hätte man damit in der Tat Kriterien angegeben, denen die meisten der bisher als Rechtssätze bezeichneten Normen genügen. Und daß dem so ist, daß gegen den Uebertreter der primären Norm gewöhnlich in dieser Weise verfahren wird, ist leicht begreiflich. Hier nämlich, wo es sich nicht um die Feststellung dessen, was zum Wesen des Rechtssatzes gehört, sondern darum handelt, zu begreifen, warum gewisse Sätze, deren Bedeutsamkeit für das Gemeinschaftsleben wir erkennen, so und nicht anders lauten oder, mit andern Worten, hier, wo wir ein historisches, nicht aber ein methodisches Problem vor uns haben, dürfen und müssen wir einen im Verhältnis zu den Rechtssätzen

transzendenten Standpunkt einnehmen und uns fragen: Was haben die für die Rechtsbildung maßgebenden Faktoren mit der Proklamierung der Normen für Absichten verfolgt? Und auf diese Frage hat die Antwort zu lauten: Die Gesetzgeber wollten Handlungen bzw. Unterlassungen bestimmter Art seitens der Glieder einer Gemeinschaft durch die Androhung von Gegenmaßregeln, von welchen zu erwarten war, daß sie seitens der Betroffenen als Uebel empfunden würden, verhindern, und hiefür kamen in erster Linie die bezeichneten Maßnahmen in Betracht. Was aber für uns, die wir nicht Rechtsgeschichte und nicht vergleichende Rechtswissenschaft, sondern Rechtstheorie treiben, allein belangvoll ist, das ist, wie immer wieder betont werden muß, allein die Beantwortung der Frage, ob der Rechtscharakter von dem Vorhandensein derartiger Bestimmungen abhängig ist, und diese Antwort wird verneinend zu lauten haben.

Man wird, wie weit man auch den Kreis des gegenüber dem Uebertreter primärer Normen anzuwendenden Verhaltens ziehen mag, ihn immer zu eng gezogen haben, sobald man zu dem Begriffe „Verhalten gegenüber“ noch ein Merkmal hinzufügt. So werden wir, um zu dem Begriffe des Nachteils zurückzukehren, ohne Zweifel nicht bloß dort von Rechtssätzen zu sprechen haben, wo an die verbotene Handlung die Absprechung vielleicht recht drückender Ehrenämter geknüpft wird, sondern auch dort, wo die Rechtsfolge noch viel offenkundiger als vorteilhaft für den Gesetzesverletzer zu bezeichnen ist. Man stelle sich etwa eine Strafrechtsgesetzgebung vor, die konsequent auf dem Standpunkt der Besserungstheorie steht und die ferner davon ausgeht, daß eine der Hauptursachen des Verbrechens in unkluger und liebloser Erziehung bzw. schädlichen Einflüssen der Umgebung zu suchen ist; dann wäre es leicht begreiflich, wenn eine solche Gesetzgebung Böses mit Gutem vergelten würde. Inwieweit eine solche Belohnung des Verbrechens praktisch durchführbar ist, kommt hier nicht in Frage.

Kelsen, der in den „Hauptproblemen“ von Strafe und Exekution als den Kriterien des Rechtssatzes spricht, ist sich der formalen Irrelevanz des Nachteilsbegriffes, welchen man als in dem Begriff der Strafe und Exekution enthalten, annehmen kann, wohl bewußt und erklärt demgemäß ausdrücklich[1]): „Für die formal-juristische Betrachtung kommt es gar nicht darauf an, ob Strafe und Exekution ein „Nachteil“ für die Verpflichteten sind (nur wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, müssen sie es sein); das gemeinsame Kriterium, das Strafe und Exekution einander koordiniert und worauf es hier allein ankommt, ist der Umstand, daß beide ein eigenes Verhalten des Staates

[1]) a. a. O. S. 206.

darstellen". Es käme daher nach KELSEN als für die Rechtssatzform wesentlich zwar nicht der Begriff des Nachteils, wohl aber ein anderer Begriff, nämlich der des Staates, und zwar als Zurechnungspunkt für das in der sekundären Norm bezeichnete Verhalten, in Betracht. Nun ist aber für KELSEN Staat im juristischen Sinne identisch mit Rechtsordnung und es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß dem Staate ein Verhalten zugerechnet wird, da Zurechnungspunkt für ein Verhalten stets eine Person sein muß.

Aber in dieser Formulierung steckt gleichwohl ein richtiger Kern, zu dem wir gerade dadurch gelangen, daß wir die Identität von Staat und Rechtsordnung festhalten. Zwar kann nicht der Rechtsordnung das gegenüber dem Uebertreter der primären Norm angeordnete Verhalten zugerechnet werden, aber diese Zurechnung erfolgt in der Rechtsordnung, und erst im Hinblick auf diesen Zusammenhang gewinnt man den vollen Sinn des Begriffes der Rechtsordnung. Was hierunter zu verstehen ist, wird ein Beispiel klar machen: Wenn ich den Rechtssatz: die Mitglieder einer bestimmten Gemeinschaft sollen nicht morden, sonst sollen sie mit dem Tode bestraft werden, betrachte, so finde ich in ihm nichts darüber angegeben, wer diese Bestrafung in die Wege zu leiten hat. Um dies zu erfahren, muß ich andere Normen der Rechtsordnung heranziehen, die mir etwas über den Richter mitteilen. Die „Konkretisierung" der sekundären Norm eines Rechtssatzes erfolgt also durch andere Sätze der Rechtsordnung. Aber wir müssen an der Fülle hochbedeutsamer Fragen, die sich in diesem Zusammenhange auftun, vorbeigehen, denn für den Juristen, der Rechtsdogmatik in dem hier festgelegten strengen Sinne treibt, ist der Begriff der Rechtsordnung in ähnlicher Weise transzendent, wie für den dogmatischen Physiker die Einheit des Weltbildes. Der dogmatischen Rechtswissenschaft liegt, wie wir ausgeführt haben, eine Mannigfaltigkeit von Sätzen vor, unter welche sie Erscheinungen zu subsumieren hat, die Konstruktion eines Einheitsprinzips fällt nicht in ihren Forschungsbereich.

Haben wir in dem „reinen, einfachen Rechtssatz" den rechtlichen Kern, das juristische Skelett aller Rechtsnormen erkannt, so muß es uns auch gelingen, dieses Gerüst in den verschiedensten Umkleidungen nachzuweisen und muß es uns weiters gelingen, zu zeigen, daß die Teile dieses Gerüstes, die juristischen Grundbegriffe in ihren verschiedenen Komplexionen den Gesamtbereich des juristisch Relevanten bestimmen. Vorher aber haben wir noch einen kurzen, kritischen Ueberblick über die wichtigsten Lehrmeinungen betreffend den logischen Bau und die Einteilung der Rechtsnormen zu geben.

Betrachten wir also die in der Literatur vorherrschenden Lehren über das Wesen des Rechtssatzes, so dürfen wir unsere diesbezüglichen kritischen Anmerkungen um so kürzer fassen, als ja gegen die Imperativtheorie, die noch heute fraglos als herrschende Ansicht anzusehen ist, bereits oben der wichtigste prinzipielle Einwand erhoben wurde. Hier ist darum bloß auf die vom allgemeinen Schema der Imperativtheorie abweichende Normentheorie BINDINGs und THONs und auf ZITELMANNs „hypothetisches Urteil", sowie auf einige bedeutsamere Modifikationen der herrschenden Lehre in neueren Publikationen hinzuweisen. Hingegen ist im Rahmen dieser Arbeit eine Polemik gegen zahlreiche, divergente Auffassungen bezüglich des Sollensbegriffes nicht möglich, denn eine solche müßte, um echte, d. i. prinzipielle Kritik zu werden, ihre Stellung zu den Grundfragen der Axiologie und damit auch zu den großen Wertsystemen präzisieren; dadurch aber würde diese Kritik eine Ausdehnung erhalten, welche zu dem Gesamtumfange der Arbeit in keinem Verhältnis stünde. Wir erwähnen hier von modernen Schriften die Werke von LÖWENSTEIN, „Der Rechtsbegriff als Relationsbegriff", WIELIKOWSKI, „Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie", METZGER, „Sein und Sollen im Recht", welche, was philosophische Fundierung und Schärfe der Problemstellung anbelangt, einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der älteren Literatur bedeuten; desungeachtet können wir uns mit ihren Ergebnissen nur selten einverstanden erklären.

Wenden wir uns also zunächst der strafrechtlichen Normentheorie BINDINGs zu. Ihr Charakteristikum ist die Zerlegung des Rechtssatzes in zwei Teile, in die Norm und in das Strafgesetz im engeren Sinne; wobei die Norm einen an die Rechtsunterworfenen gerichteten Imperativ darstellt, während das Strafgesetz die Berechtigung des Staates zur Bestrafung der Normwidrigkeit festsetzt. Daraus folgt schon die logische Priorität der Norm gegenüber dem Strafgesetz, da dieses seinem Begriffe nach eine Normübertretung voraussetzt. „Wenn das Gesetz sagt (Deutsches Strafgesetzbuch § 242): „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahl mit Gefängnis bestraft", so bildet in dem Urteil über den Dieb diese Anordnung den Obersatz, die diebische Handlung des Verbrechers den Untersatz, die Verhängung der Strafe den Schluß. Die Strafe darf ja nur deshalb ausgesprochen werden, weil die in jenem Gesetze geschilderte und die vom Dieb begangene Handlung begrifflich sich decken. Weit entfernt also, daß der Verbrecher das Strafgesetz übertritt, nach welchem er beurteilt wird, muß er vielmehr immer, damit er bestraft werden könne, diesem Gesetz in seinem ersten Teile

gemäß, im Einklang damit gehandelt haben. Dieser erste Teil will ja gerade die strafwürdige Handlung genau charakterisieren; liegt in ihr eine Gesetzesübertretung, so schildert das Strafgesetz diese mit. Mit anderen Worten: das Gesetz, welches der Verbrecher übertritt, geht begrifflich und regelmäßig, aber nicht notwendig auch zeitlich dem Gesetze, welches die Art und Weise seiner Verurteilung anordnet, voraus“ [1]). Unsere Stellung gegenüber dieser Ansicht und damit auch unsere prinzipielle Stellung zur gesamten Strafrechtstheorie BINDINGs, deren Grundlage sie bildet, kann nicht kürzer zusammengefaßt werden als in den Worten KELSENs [2]): „BINDING ..... hat wörtlich einem mißverständlich genommenen Sprachgebrauche ein ganzes System zur Rechtfertigung gebaut.“ Die „Normen“ bieten abermals ein monumentales Beispiel dafür, wie gefährlich die vage Terminologie des praktischen Lebens mit ihren Materialisierungen und Hypostasierungen Forschern von hohem Range werden kann. BINDINGs Normentheorie ist — hier stimmen wir völlig mit KELSEN überein — nur in Hinblick darauf zu begreifen, daß er die Ausdrücke vom Bruch oder der Verletzung des Gesetzes durch den Verbrecher wissenschaftlich stützen wollte, ein Unternehmen, das von allem Anfang an zum Scheitern verurteilt war, denn die Norm als solche steht außerhalb alles realen Zusammenhangs, ihr Inhalt bleibt derselbe, ob er befolgt bzw. angewendet wird oder nicht. Gebrochen kann nur der „Friede“ werden, d. i. der normgemäße Zustand, und im Gefolge kann dieser Friedensbruch, besonders wenn er ungesühnt bleibt, eine Verminderung der Achtung vor dem Gesetz — d. i. Mangel an Furcht und Ehrfurcht vor der Macht, welche „hinter dem Gesetze“ steht — haben. Aber alle diese Tatsachenzusammenhänge liegen jenseits der juristischen Betrachtung, sie sind für den Rechtsdogmatiker ebenso gegenstandslos, wie für den Mathematiker die Frage nach der Verbreitung mathematischer Bildung im Volke.

Der Kritik KELSENs, welche die Unhaltbarkeit von BINDINGs formaler Position überzeugend dargetan hat, haben wir nichts hinzuzufügen. Nur eine berichtigende Bemerkung hat hier Platz zu greifen. KELSEN wendet sich in seiner Polemik scharf gegen die BINDINGsche Auffassung von der Uebertretbarkeit der Normen und bemerkt hiezu: „Eine Norm »verletzen«, sie »übertreten« hat keinen andern Sinn als den eines gegen den Zweck der Norm gerichteten Verhaltens. Ein Tun oder Unterlassen verletzt oder übertritt eine »Norm«, wenn

[1]) BINDING, „Normen“, I. S. 4 A.

[2]) Hauptprobleme, S. 271, Anm. 2. Vgl. hiezu die ganze Polemik der „Hauptprobleme“ gegen BINDINGs Werk, S. 270 ff.; ferner HOLD v. FERNECK, „Die Rechtswidrigkeit“, S. 179 ff.

es sich als das Gegenteil desjenigen darstellt, das durch die Norm herbeigeführt werden soll, das ihren Zweck erfüllt“ [1]). Demgegenüber ist einzuwenden, daß vom „Zweck einer Norm“ im strengen Sinne ebensowenig gesprochen werden darf wie von ihrer Uebertretung, und daher stellt sich die Uebertretungshandlung oder Unterlassung dem Rechtstheoretiker nicht als ein irgendwelchen Zwecken zuwiderlaufendes Verhalten dar; sondern das Kriterium der Uebertretung ist für ihn einzig und allein in der Diskrepanz zwischen dem faktischen und dem in einer Rechtsnorm geforderten Verhalten gelegen. Zur Begriffsbestimmung des Delikts ist ein Hinausgehen in die Realität nicht erforderlich.

Mit derselben Einschränkung können wir KELSENs Polemik gegen THON zustimmen, der die Normentheorie BINDINGs auf das Gebiet des Zivilrechts überträgt, wobei er diese freilich nicht unwesentlich modifiziert. Bei THON, den sein methodischer Scharfblick immer wieder, den unzulänglichen Voraussetzungen zum Trotz, zu staunenswerten Ergebnissen führt, finden sich schon die Ansätze zu der hier durchgeführten Konstruktion des Rechtssatzes als einer Doppelnorm, aber sie werden überwuchert von den Dogmen der Imperativtheorie. Jeder Imperativ ist ja infolge seiner Okkasionalität ergänzungsbedürftig durch Tatsachen, und darum mußte der Begriffs- und Systembildung einer reinen, d. i. tatsachenfreien Rechtslehre, die Ueberwindung der Imperativtheorie vorausgehen. THON aber ist hart an die Grenze des von seinen Grundannahmen aus Erreichbaren gelangt.

In scheinbar prinzipiellem Gegensatz zur Imperativtheorie steht die Lehre ZITELMANNs vom Rechtssatz als einem hypothetischen Urteil [2]). Aber diese Lehre ist durchaus nicht besser philosophisch fundiert als jene, vielmehr treibt sie den juristischen Empirismus geradezu auf die Spitze. Darum wäre es auch grober Mißverstand, sie wegen der äußerlichen Aehnlichkeit der Behauptungen neben die Theorie KELSENs zu stellen. ZITELMANN ist bemüht, eine Analogie zwischen Naturgesetz und Norm herzustellen — wobei Naturgesetz identisch ist mit Kausalgesetz — und gelangt so zur Annahme einer quasikausalen Beziehung zwischen bestimmten Tatbeständen und einer Verpflichtung der Untertanen, also zur Setzung einer „juristischen Kausalität“. Er kommt zu folgendem Ergebnis: „Jede Rechtsnorm ist demnach ein Urteil und nur das Eigentümliche hat dieses Urteil, daß die Synthese der Begriffe in ihm bloß deshalb gültig ist, weil der Gesetzgeber es will: der Gesetzgeber hatte die Macht, durch seinen Willen dem Subjekt (Du) ein Prädikat (Verpflichtetsein) beizulegen, das dem Subjekt vorher nicht zukam; in dem Aussprechen

[1]) a. a. O. S. 273. [2]) Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 211 ff.

der Norm vollzieht mithin der Gesetzgeber zu gleicher Zeit die Verknüpfung der Tatsachen in Wirklichkeit, welche er zugleich im Urteil als Verknüpfung ausspricht“ [1]).

Eine ins einzelne gehende Polemik gegen diese Lehrmeinung hieße Gesagtes ungebührlich wiederholen; aus den kritischen Besprechungen sei neben jener der „Hauptprobleme“ diejenige BIERLINGs [2]) hervorgehoben. Schon SCHLOSSMANN [3]), gegen den sich ZITELMANN wendet, hat in seinem „Vertrag“ treffliche Einwendungen gegen die Verdinglichung des Rechtsbegriffes gemacht, aber leider hat er den Teufel mit Beelzebub ausgetrieben, indem er an Stelle der physischen Kausalität die Motivation setzte.

Als Kehrseite der Imperativtheorie tritt die Lehre von den Versprechensnormen auf. Erklärt dort der Gesetzgeber: Dies und jenes darfst du nicht tun, sonst will ich dich strafen, so hier: Dies und jenes darfst du tun, dessentwegen will ich dich nicht strafen. Unsere Einwände gegen die Konstruktion imperativischer Rechtssätze übertragen sich danach sinngemäß auf jene der Versprechensnormen [4]).

Es werden nun ebenso wie aus dem Befehl der „Rechtsmacht“ die Pflichten der Untertanen, aus ihrem Versprechen deren Rechte abgeleitet. So entstehen die Befugnisse oder Freiheitsrechte, der Bereich des Dürfens wird umgrenzt. Schon an seiner Schwelle aber begegnen wir einsichthemmenden Aequivokationen, denn unter „Dürfen“ wird mancherlei verstanden. Ich darf tun — es ist mir erlaubt zu tun — alles, was nicht verboten ist; in unserer Sprache ausgedrückt bedeutet dies: ich darf jedes Verhalten an den Tag legen, welches nicht in Hinblick auf eine „positive“ Norm d. i. auf eine Norm des Bezugssystems als Uebertretung einer Rechtspflicht erscheint. Ich darf also in der Regel essen, trinken, schlafen, aber es wäre grundfalsch, daraus irgendein Freiheitsrecht etwa auf Schlaf abzuleiten. Dürfen bedeutet hier lediglich Beziehungslosigkeit zu Rechtssätzen.

In einem andern Sinne wird dieser Ausdruck gebraucht, wo die Ausnahme von einem Gebot oder Verbot hervorgehoben werden soll. Im Tatbestande des Rechtssatzes stellt sich ein solches Dürfen als Resolutivbedingung dar. Wer auf einer fremden Wiese weiden läßt, verletzt eine relative Rechtspflicht, wenn er nicht eine entsprechende Servitut hat.

In einer dritten Bedeutung wird das Wort gebraucht, sobald ich dort von Dürfen spreche, wo ein Verhalten „gesetzlich geschützt“

[1]) „Irrtum und Rechtsgeschäft“, S. 223.

[2]) „Kritik der juristischen Grundbegriffe“, S. 259–304.

[3]) „Der Vertrag“.

[4]) Vgl. hiezu SOMLO a. a. O. S. 204 ff., S. 439 ff. und die dort angeführte Literatur.

wird, d. h. wo seine „Störung“ durch Rechtsnorm verboten ist. So darf der Eigentümer in gewissen Grenzen mit seiner Sache nach Belieben schalten, weil sich Eingriffe eines Dritten in der Regel als Verletzungen einer relativen oder absoluten Rechtspflicht darstellen.

Diese kurzen Bemerkungen, die keineswegs die Gesamtheit der hier vorwaltenden Aequivokationen an den Tag bringen wollten oder konnten, geben uns aber schon die Handhabe zur Feststellung, welche Rolle dem Dürfen in der Jurisprudenz zukommt. Wo es juristisch überhaupt belangvoll ist, dort stellt es bestimmte Tatbestandsfunktionen in Rechtssätzen dar, d. h. es kann und muß durch ein „Sollen“ bestimmbar sein. Ein solches Ergebnis mutet freilich sehr trivial an, denn der Bereich des juristisch Relevanten wurde von uns eben unter Beziehung auf den Rechtssatz festgelegt; aber es ist immer wieder hervorzuheben, daß das Aufsuchen von rechtlich Bedeutsamem jenseits der Rechtsnorm wohl zu Scheinproblemen und Widersprüchen, nie aber zu wissenschaftlichen Erkenntnissen führen kann.

Müssen wir die Einteilung der Rechtsnormen in Befehls- und Versprechensnormen zurückweisen, so können wir sonach auch die andern üblichen Klassifikationen nicht als wesentlich anerkennen. Hier verdient die Einteilung THÖLS [1]) in berechtigende, verneinende und begriffsentwickelnde Normen Erwähnung. Ihr steht die Klassifikation WINDSCHEIDS [2]) nahe, welcher zwischen berechtigenden, verneinenden und deklaratorischen Normen unterscheidet, sowie diejenige GIERKES [3]), welcher berechtigende und verpflichtende Normen von deutenden trennt. Aber es ist leicht einzusehen und bereits namentlich von RADBRUCH [4]), BINDER [5]) und BIERLING [6]) hervorgehoben worden, daß die begriffsentwickelnden, verneinenden, deklaratorischen Rechtssätze nur „unselbständige Rechtssätze sind, d. h. daß sie sich bei genauerer Betrachtung in Tatbestandsmomente eines echten Rechtssatzes auflösen. Sie verdanken, wie RADBRUCH [7]) treffend bemerkt, „ihre Sonderexistenz lediglich redaktionellen Gründen“. „Der erste Schritt in der wissenschaftlichen Verarbeitung der Quellen hat deshalb ihre Einarbeitung in den Rest der Sätze, d. h. eine Formulierung dieser Sätze zu sein, welche die verneinenden, begriffsentwickelnden usw. überflüssig macht.“

[1]) THÖL, „Einleitung in das deutsche Privatrecht“, § 35.
[2]) WINDSCHEID, „Pandekten“, I. § 15.
[3]) GIERKE, „Deutsches Privatrecht“, I. § 27.
[4]) RADBRUCH, „Der Handlungsbegriff“, S. 13.
[5]) BINDER, a. a. O. S. 18.
[6]) BIERLING, „Juristische Prinzipienlehre“.
[7]) RADBRUCH, a. a. O. S. 13.

Aber derartige Einteilungen, welche sich dem Wortlaut des Gesetzes anschmiegen, haben für den Juristen viel Verlockendes und so tauchen sie immer wieder mit geringfügigen Modifikationen und gestützt auf neue Scheinargumente auf.

Als letzter großangelegter Versuch in dieser Richtung ist das Werk WENZELS [1]) „Juristische Grundprobleme" zu nennen, worin den Handlungsnormen (Imperativen) Urteilsnormen an die Seite gestellt werden, d. s. „billigende oder mißbilligende Urteile des Gesetzgebers". Wesentlich Neues gegenüber THÖL enthält aber WENZELS „Imperativ-Urteilsnormentheorie" nicht.

Endlich wäre noch Bezug zu nehmen auf die Zweiteilung der Rechtsnormen in gebietende und verbietende. Diese Teilung ist unlösbar verknüpft mit jener in Handlungen und Unterlassungen. Da wir diese als unwesentlich bzw. als vom juristischen Standpunkt undurchführbar erkannt haben, so ist zugleich auch jene hinfällig geworden. In der reinen Rechtslehre entspricht der Einheit des Verhaltens die Einheit der Norm.

VI.

Die Rechtsbegriffe (I.).

Wir haben im ersten Teil unserer Arbeit entwickelt, wie sich der Begriff sachhaltiger theoretischer Wissenschaft in der Weise konstituiert, daß ein Gegenstand, seinen verschiedenen Inhalten nach dargestellt wird. Das praktische Ideal ist hiebei die Vereinigung einer Mindestzahl von Begriffen zu einer Mindestzahl von Sätzen, aus welchen dann die Gesamtheit wissenschaftlicher Begriffe, bzw. wissenschaftlicher Sätze durch Determination mit Hilfe rein logischer spezifischer Differenzen (also ohne Materialisierung) bzw. durch logische Schlüsse gewinnbar ist. Fassen wir jetzt, um ein klares Bild der methodischen Bedeutsamkeit der Grundbegriffe zu erhalten, die Geometrie ins Auge und betrachten wir das Verhältnis der ungezählten geometrischen Begriffe zu den geometrischen Grundbegriffen, so erkennen wir, daß jene in ihrer Gesamtheit aus diesen gebildet werden, und zwar dadurch, daß die Grundbegriffe in den verschiedensten logisch-arithmetischen Komplexionen auftreten. Punkt, Gerade und Ebene sind das gesamte Anschauungsmaterial, dessen der Geometer bedarf, um das Gebäude seiner Wissenschaft zu erbauen, einer Wissenschaft, deren unerschöpfbarer Reichhaltigkeit man sich schon bewußt wird, wenn man bloß die Aufgaben einer Disziplin, etwa die Lehre von den Polygonen in Betracht zieht.

[1]) Berlin 1920.

Aehnlich verhält es sich mit der Rechtstheorie. Auch hier ist es eine kleine Anzahl von Grundbegriffen, aus denen durch die Mannigfaltigkeit logischer Gruppierungen ein wissenschaftliches System von durchaus nicht geringem Erkenntnisgehalt erwächst.

Die Grundbegriffe jedweder Wissenschaft stehen in strenger Korrelation. Man reiße einen jener Quadern aus dem Systemgebäude heraus und nicht ein Stein bleibt auf dem andern. Ich muß es mir versagen, hier klarzulegen, wie diese Korrelation mit voller Stringenz aus dem von uns entwickelten Wissenschaftsbegriff — der Mannigfaltigkeit der Inhalte, bezogen auf die Einheit des Gegenstandes — abzuleiten ist; ebensowenig kann ich hier den Nachweis führen, daß sowohl in der Geometrie, als auch in der Physik die Abstraktion von einzelnen Grundbegriffen, wie sie in manchen Gesetzen vorzuliegen scheint[1]), eben nur eine scheinbare ist; es muß hier der Hinweis darauf genügen, daß die Ueberzeugung von der Korrelation der wissenschaftlichen Grundbegriffe Gemeingut der idealistischen Philosophie ist. Diese Korrelation aber ist aufs innigste verknüpft mit jener zwischen Grundbegriffen und Grundsätzen der Wissenschaft und so werden wir in jedem Satz der theoretischen Wissenschaft sämtliche Grundbegriffe dieser Wissenschaft auffinden müssen.

Die Sätze, mit denen es die Rechtstheorie zu tun hat, sind nun die Rechtssätze, die Begriffe, mit welchen sie sich beschäftigt, die Rechtsbegriffe im echten und eigentlichen Sinn. Diese Rechtsbegriffe müssen sich sämtlich aus den Rechtsgrundbegriffen gewinnen lassen, den sachhaltigen Begriffen des reinen, einfachen Rechtssatzes. Als solche aber haben wir den Begriff des Menschen, welchen wir in seiner rechtlichen Apriorisierung als Person bezeichnen wollen, den Begriff des Verhaltens und endlich den Begriff des „Sollens" erkannt.

Der Begriff des Verhaltens ist, wie wir gesehen haben, zusammengesetzt; er bedeutet einen Zustand oder Vorgang — wofür wir in der Folge Tatsache sagen wollen — in seinem gegenständlichen Bezug auf eine Person. Der gesamte materiale Gehalt des reinen einfachen Rechtssatzes und damit der Rechtstheorie erschöpft sich also in den Begriffen des Verhaltens und des Sollens, wobei jener wieder logisch zerlegbar ist und dann die Grundbegriffe Person und Tatsache liefert. Die Korrelation dieser Begriffe ist ohne weiteres ersichtlich. Sind in dem Begriff des Verhaltens bereits

[1]) Man denke etwa für die Physik an das Fallgesetz, in welchem die Masse nicht figuriert.

Person und Tatsache vereinigt, so ist andererseits jedes Verhalten nur in seiner Beziehung auf ein Sollen juristisch bedeutungsvoll, während umgekehrt jedes Sollen zu einem Verhalten gehört. Mit Hilfe dieser Grundbegriffe werden nun die gesamten Rechtsbegriffe gebildet. Die Rechtsbegriffe im strengen Sinne, die reinen Rechtsbegriffe dürfen also nur den Sachgehalt dieser Grundbegriffe einschließen.

Aber noch auf eine weitere, wichtige theoretische Unterscheidung, die das Wesen der Rechtsbegriffe erst in voller Klarheit hervortreten lassen wird, ist Bedacht zu nehmen. Wir haben festgestellt: die geometrischen Grundbegriffe sind die Grundbegriffe der Wissenschaft von den Raumfiguren, die physikalischen Grundbegriffe sind die Grundbegriffe der Wissenschaft von den Naturerscheinungen, die Rechtsgrundbegriffe oder wie wir statt dessen sagen können, die juristischen Grundbegriffe sind die Grundbegriffe der Wissenschaft vom Recht. Die wissenschaftlichen Grundbegriffe aber sind selbst nicht Begriffe der Wissenschaft. Die Gerade ist im strengen Sinne kein geometrischer Begriff, die Zeit kein physikalischer, das Verhalten kein Rechtsbegriff. Erst in der Gesamtheit der Grundbegriffe konstituiert sich der Gegenstand der Wissenschaft — dies ist ja, wie schon dargelegt wurde, der Grund von deren strenger Korrelation — jeder einzelne dieser Grundbegriffe bzw. jede Komplexion, welche sie nicht insgesamt umfaßt, ist gegenüber dem Gegenstand der Wissenschaft formal, d. h. er ist von geringerem Sachgehalt als dieser. Ein wissenschaftlicher Begriff aber ist ein solcher, der den Begriff des Gegenstandes der Wissenschaft in sich begreift, ein Begriff vom Gegenstande dieser Wissenschaft, er kann also, um in der Sprache der alten Logik zu bleiben, ohne diesen nicht definiert werden. Die fernere Scheidung zwischen wissenschaftlichen Begriffen im engeren und im weiteren Sinne oder, wie wir statt dessen sagen können, zwischen rein- und gemischtwissenschaftlichen Begriffen ergibt sich nun danach, ob sich der Sachgehalt des Begriffes in dem Sachgehalt des Gegenstandes der Wissenschaft, bzw. was gleichbedeutend ist, in dem Sachgehalt der den Gegenstand konstituierenden Grundbegriffe[1]) erschöpft oder nicht. Bringen wir uns diese Wesensverhalte wieder durch Beispiele zu klarer Anschauung! Physikalische Begriffe in dem

[1]) Wir sprechen, um allzu großen sprachlichen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, ungenau von dem Sachgehalte der Begriffe, während, streng genommen, auch hier von dem Sachgehalt der in den Begriffen gemeinten Wesen (Gegenständen) die Rede sein müßte. Doch ist diese sprachliche Ungenauigkeit hier ganz ungefährlich.

hier präzisierten Sinne sind etwa der Begriff der Kraft[1]) als des Produktes von Masse und Beschleunigung, welche letztere sich bekanntlich als zweiter Differentialquotient eines Weges nach der zugehörigen Zeit darstellt, oder der Begriff der Energie als des Produktes von Masse und Quadrat einer Geschwindigkeit (des ersten Differentialquotienten von Weg nach Zeit), hingegen ist der MINKOWSKIsche Weltpunkt[2]) als solcher kein physikalischer Begriff, da in ihm keine Bezugnahme auf die Masse enthalten ist.

Juristische Begriffe sind beispielsweise die Rechtspflicht, d. i. das im Rechtssatze geforderte (Sollen) Verhalten, wobei der Rechtssatz selbst wieder aus den Grundbegriffen durch die angegebene Synthesis erzeugt wird.

Die Rechtswidrigkeit d. i. ein Verhalten, welches einer primären Norm zuwiderläuft, bzw. die sekundäre Norm nach sich zieht; der Tatbestand: dieser Ausdruck ist mehrfach äquivok. Man versteht darunter einmal die vollständige primäre Norm, die als Tatbestand der Rechtsfolge gegenübergestellt wird (Tatbestand des Mordes), ein andermal einen beliebigen juristisch relevanten Inbegriff juristischer Tatsachen (z. B. Eigentum begründender Tatbestand), endlich den Inbegriff juristischer Tatsachen, welche die Voraussetzung des normgemäßen Verhaltens bilden (Tatbestand der Alimentationspflicht).

Die hier angeführten juristischen Begriffe sind sämtlich rein juristische, denn sie haben keinen größeren Sachgehalt als jener der „Rechtsnorm". Im Verlaufe unserer Untersuchungen werden wir als rein juristische Begriffe komplizierterer Art vor allem den Begriff des subjektiven Rechts agnoszieren. Demgegenüber sind als Beispiele für gemischt juristische Begriffe die gesamten Sachenrechte anzuführen, denn der Begriff der Sache besitzt einen Anschauungsgehalt, welcher in dem Begriffe der Rechtsnorm nicht vorzufinden ist. Führen wir auch hier die Analogie mit der Geometrie bzw. der Physik durch, so könnten wir als Beispiel

[1]) Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Begriff der Kraft nebst dem der Natur zum Brennpunkt metaphysischer Hypostasierungen seitens der Naturphilosophen gemacht wurde, ähnlich wie der Staatsbegriff seitens der Rechtsphilosophen. Der modernen Naturwissenschaft, die sich von dem vagen Begriff der Kausalität abgewandt hat, ist die Kraft, die „Ursache einer Bewegungsänderung", entbehrlich. Der große Physiker HERTZ hat eine Physik ohne Kraftbegriff geschrieben.

[2]) MINKOWSKI, dessen mathematische Arbeiten EINSTEINS allgemeiner Relativitätstheorie zugrunde liegen, bezieht alle Geschehnisse auf ein System von Koordination, drei (reelle) Raumkoordinaten und eine imaginäre Zeitkoordinate. Ein Weltpunkt ist also ein Raumpunkt zu einem bestimmten Zeitpunkt.

eines gemischt-geometrischen Begriffes den einer roten Dreiecksfläche, als Beispiel eines gemischt-physikalischen Begriffes den der Erdanziehung nennen.

Dem Rechtssatz und damit auch der formalen Rechtslehre als der theoretischen Wissenschaft von den Rechtssätzen ist es nun, wie wir schon festgestellt haben, eigentümlich, daß sie durch Angabe des Sachgehaltes ihrer Grundbegriffe nicht eindeutig bestimmt wird. Hiezu muß noch die Angabe der spezifischen logischen Begriffsverknüpfung treten, welche wir in der hypothetischen Doppelnorm kennengelernt haben. Daher ist beispielsweise der Begriff der Norm kein juristischer Begriff, obwohl sein Sachgehalt mit dem der Rechtsnorm identisch ist.

Um das Problem der juristischen Begriffe in seiner vollen Bedeutsamkeit zu erfassen, um begreifen zu können, daß es keine Methodik des Rechts ohne Klarheit über das Wesen der juristischen Begriffe geben kann und daß andererseits jede strenge Untersuchung der juristischen Begriffe die gesamten Grundfragen der dogmatischen Jurisprudenz aufrollen muß, ist es erforderlich, sich prinzipielle Rechenschaft darüber zu geben, in welcher Weise sich der Ideengehalt einer Wissenschaft in ihren Begriffen spiegelt. Es war der große Fehler IHERINGs, der das Problem der juristischen Begriffsbildung in den Vordergrund seiner methodischen Erwägungen stellte, daß er der Rechtswissenschaft eine methodische Sonderstellung einräumen wollte, ohne die tiefen methodischen Gemeinsamkeiten, welche sie mit den andern Wissenschaften verbindet, zu beachten, und auch RÜMELIN [1]), ELTZBACHER [2]), RADBRUCH [3]), SALOMON [4]), welche in der Folge diesen Problemkomplex bearbeitet haben, ist es trotz wertvoller Ansätze nicht gelungen, zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen, weil sie teils von unrichtigen logischen Voraussetzungen ausgingen, teils an den richtigen Voraussetzungen nicht konsequent festhielten.

Es ist nun der eigentliche Grundgedanke dieser Arbeit, nachzuweisen, daß sämtlichen theoretischen Wissenschaften eine einheitliche Methodik zugrunde liegt, daß sie alle aus der großen Quelle der Logik, der allgemeinen Wissenschaftslehre schöpfen und daß es nur dann gelingen kann, die spezifischen Besonderheiten der einzelnen Wissenschaften zu scharfer Abhebung zu bringen, wenn man zuvor ihre fundamentale Gemeinsamkeit festgestellt hat. Es ist ein arger Irrtum anzunehmen, daß man nur eine Anzahl von Begriffen,

[1]) „Juristische Begriffsbildung", 1878.
[2]) „Rechtsbegriffe", 1899. [3]) Der „Handlungsbegriff" usw.
[4]) „Das Problem der Rechtsbegriffe."

die sich in den Normen des römischen bzw. irgendeines positiven Rechtes wiederholt vorfinden, heraussuchen und auf ihre Gemeinsamkeit prüfen muß, um zum Wesen der Rechtsbegriffe zu gelangen, und ebensowenig Erfolg wird derselbe Versuch, vorgenommen an den Begriffen einer allgemeinen Rechtslehre im landläufigen Sinne, zeitigen. Hiebei wird eine theoretische Verwandtschaft vorausgesetzt, die erst abzuleiten wäre und nur allzuhäufig nicht ableitbar sein wird. So werden wir, um nur ein Beispiel zu geben, erkennen, daß der Begriff der Sache, der in fast allen Gesetzgebungen und Lehrbüchern des Privatrechts eine hervorragende Rolle spielt, kein rein juristischer Begriff ist und daher auch keinen Platz im System der formalen Rechtslehre findet.

Freilich führt der historische Weg der Wissenschaft vom Besondern zum Allgemeinen, aber der methodische Weg führt vom Allgemeinen zum Besonderen; d. h. die allgemeinen Gesetze werden dem forschenden Verstande bei Betrachtung einzelner Erscheinungsformen offenbar, aber um sie in diesen Erscheinungsformen zu erkennen, muß er sie vorerst kennen. Wenn ich die Primfaktoren einer Zahl bestimmen will, so muß ich diese Zahl durch die verschiedenen Primzahlen (bis zur Quadratwurzel) dividieren, nicht aber darf ich meinen, zum Begriffe der Primzahl durch Zerlegung von zusammengesetzten Zahlen in Primfaktoren gelangen zu können. Es ist kein Zufall, daß KANT, der Begründer des kritischen Idealismus, mit solcher Entschiedenheit die Priorität der Synthesis gegenüber der Analysis betont hat, sondern diese Erkenntnis ist mit seiner Lehre durch logische Notwendigkeit verknüpft, sie ist Frucht einer reifen, methodischen Einsicht, welche die Isolierung des Denkinhaltes vom Denkakte vollzogen hat[1]). Wir haben schon Gelegenheit gehabt, diesen Wesensverhalt festzustellen, als wir bei Betrachtung der rechtstheoretischen Grundgedanken MERKELs und BERGBOHMs das Problem der Abstraktion streiften. Nunmehr aber erkennen wir auch, daß der reinen Rechtslehre, der Grundwissenschaft aller Jurisprudenz, die Aufgabe zufällt, aus den juristischen Grundbegriffen juristische Begriffe abzuleiten, d. h. also juristische Synthesen zu vollziehen. Produkt dieser Synthesen sind stets rein-, nie gemischtjuristische Begriffe, da offenbar bei logischen Kombinationen der Grundbegriffe ein neuer Sachgehalt nicht hinzutreten kann.

Wir hätten also jetzt als nächste Aufgabe das allgemeine Schema dieser Synthesen zu entwickeln, doch erscheint es, um allzugroßen

[1]) Vgl. hiezu unten unsere Polemik gegen ELTZBACHERS „Rechtsbegriffe."

Schwierigkeiten der Darstellung zu entgehen, sowie um in kritischer Fühlung mit abweichenden Lehrmeinungen zu bleiben, geboten, die dargelegte Grundanschauung an einigen wichtigen juristischen Spezialproblemen zu prüfen.

Die gewonnenen Ergebnisse werden uns dann bei der Rückkehr zu dem hier exponierten allgemeinen Problem wertvolle Dienste leisten. Hiebei können wir, da jene Untersuchungen nicht zur methodischen Grundlegung der Jurisprudenz als solcher gehören, von dem Prinzipe abweichen, die Entwicklung der eigenen Ansicht unabhängig von jeder Bezugnahme auf die vorliegenden Problembearbeitungen durchzuführen; es soll hier der kritischen Darstellung die Möglichkeit geboten werden, das Problem scharf herauszuarbeiten und die Lösung gleichsam apagogisch abzuleiten.

VII.

Das subjektive Recht.

Wohl bei allen Völkern, welche eine Rechtswissenschaft ausgebildet haben, steht der Begriff des subjektiven Rechts im Mittelpunkte der juristischen Spekulation. Er nimmt nicht bloß im Privatrecht den Ehrenplatz ein, sondern auch das öffentliche Recht in seinen verschiedensten Spielarten hat ihn in den Vordergrund gerückt, denn die subjektiven öffentlichen Rechte spielen im Staats- und Verwaltungsrecht eine entscheidende Rolle; ja, es wurde sogar versucht, die zivilistische Terminologie auf das Strafrecht zu übertragen und ein Recht des Staates auf Bestrafung des Verbrechers zu konstruieren. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die außerordentliche Beliebtheit dieses Begriffes auf die in der Rechtswissenschaft bis zum heutigen Tage dominierende materialistische Grundauffassung zurückführt. Im subjektiven Rechte verkörpern sich für den Juristen die Wirkungen der Rechtsordnung, soweit sie dem einzelnen Vorteile bringen; es schützt seine Interessen, verleiht ihm eine Willensmacht, gewährleistet ihm Genüsse, garantiert ihm Freiheiten [1] [2]). Darum finden wir auch hier die empiristischen Konstruktionen mit ihren typischen Scheinproblemen und Fiktionen zu einem schier unauflöslichen Knäuel von Begriffsverwirrungen zusammengeballt und es bedarf des ständigen

[1]) Dieser letztere Umstand macht es vor allem erklärlich, daß jene Rechtsforscher, die das Recht letztlich der Ethik subordinieren und die wir als Naturrechtslehrer (im weitesten Sinne) bezeichnen können, häufig das subjektive dem objektiven Recht vorangehen ließen.

[2]) So teilt Berolzheimer, System d. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, 3. Bd., S. 170 die Rechte in Herrschaftsrechte, Freiheitsrechte und Rechtsprivilegien ein.

Hinblicks auf den Leitfaden einer strengen juristischen Methodik, um in diesem Labyrinth von Widersprüchen nicht selbst am Ende den Weg zu verlieren.

Man hat versucht, die einzelnen Lehren über das Wesen des subjektiven Rechts nach ihrer Verwandtschaft mit jenen beiden Theorien zu ordnen, welche als einander polar zuwiderlaufend aufgefaßt wurden, der Interessentheorie, als deren Vorkämpfer IHERING[1]), und der Willenstheorie, als deren Hauptvertreter WINDSCHEID[2]) zu nennen ist. Nach WINDSCHEID ist ein „Recht ein von der Rechtsordnung verliehenes Wollendürfen, eine von der Rechtsordnung verliehene Macht oder Herrschaft", IHERING dagegen definiert: „Rechte sind rechtlich geschützte Interessen, Recht ist die rechtliche Sicherheit des Genusses."

BEKKER und IHERING haben WINDSCHEIDs Theorie heftig angegriffen und ihr gegenüber vor allem geltend gemacht, daß man die Rechte von Kindern und Wahnsinnigen, also Willensunfähigen, doch wohl nicht als Willensmacht auffassen könne, und WINDSCHEID hat in späteren Auflagen seines Werkes diesen Einwänden insofern Rechnung getragen, als er die Unabhängigkeit des subjektiven Rechtes von dem realen Willen des Berechtigten zugestand. Damit aber war seiner ganzen Willenstheorie das Fundament entzogen, denn sie, die vom psychologischen Willensbegriff ausgegangen war, mußte an diesem Begriff bis zum Ende festhalten, wenn sie sich nicht in offene Widersprüche verwickeln wollte. Aber auch die Theorie IHERINGs mußte sich bald unparierbare Angriffe gefallen lassen, und zwar vor allem von SCHLOSSMANN[3]) und THON. Jener bemerkt treffend, daß in der angeführten Definition „dasselbe Ding durch zwei untereinander völlig verschiedene Begriffe erklärt, der Definition also von vornherein der Charakter der Bestimmtheit genommen" werde, „denn wenn ein Recht eine Sicherheit ist, so kann es nicht zugleich ein Interesse sein und umgekehrt". Er wendet sich weiterhin mit vollem Rechte gegen die sog. naturhistorische Methode IHERINGs mit ihren gewagten Analogien, indem er betont, „daß die übliche Redeweise, in welcher wir von Entstehung, Untergang, Uebergang, Uebertragung, Verletzung, Einschränkung der Rechte sprechen, lediglich eine bildliche ist, welche im eigentlichen Sinne nur auf körperliche Dinge paßt".

Noch tiefer gehen die Einwendungen THONs, denn dieser stellt endlich expressis verbis fest, daß der Zweck des Rechtes nicht in

[1]) Geist des römischen Rechts, 3. T., 1. Abt.

[2]) Jahrbücher für gemeines Recht, 1857.

[3]) Der Vertrag, S. 246.

dessen Begriffsbestimmung gehöre. „Im Recht ist nicht die schützende Schale — der Rechtsschutz — und der Kern — das Interesse — zu unterscheiden, nein, lediglich die Schale bildet das Recht, der Kern gehört nicht mehr zu ihm." „Ein Recht ist nicht ein Interesse, das geschützt wird, sondern selbst der Schutz eines Interesses."

SCHLOSSMANN und mehr noch THON sind also bereits ein großes Stück von der herrschenden Lehre abgerückt und fast jeder Schritt ihres Weges war ein Schritt nach vorwärts in der Richtung der strengen methodischen Erkenntnis des in Frage stehenden Rechtsbegriffes. Aber eine prinzipielle Klärung durfte man auch von ihnen nicht erwarten, da sie noch zähe an der Imperativtheorie festhielten, während eine bis auf den Grund gehende Untersuchung der juristischen Phänomene der Imperativtheorie selbst allen Boden entziehen mußte. Dieser Einwand der Morschheit des methodischen Fundamentes trifft auch alle sog. „Kombinationstheorien", welche sich vermittelnd und modifizierend zwischen die Willenstheorie und die Interessentheorie einschieben, wie die Lehren BERNATZIKs[1]) und JELLINEKs[2]), und in ihm ist auch der Grund zu suchen, warum BIERLING, dessen Ausführungen in vielen Stücken das Wesen der Frage treffen, zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis nicht gelangt ist.

In die letzte Kurve vor dem Ziel ist erst KELSEN eingebogen. Er bezeichnet das subjektive Recht als den „Rechtssatz in seinem Verhältnis zu derjenigen Person, von deren Verfügung die Realisierung des im Rechtssatze ausgesprochenen Willens des Staates zur Unrechtsfolge abhängig gemacht wird"[3]). Wir werden uns dem Grundgedanken, welcher in dem obigen Satze seinen Ausdruck findet, anschließen können, ohne die Art seiner Formulierung für durchaus glücklich zu halten.

Wir wollen in der Folge den Begriff des subjektiven Rechtes dadurch als reinen Rechtsbegriff legitimieren, daß wir seine Synthese aus den Rechtsgrundbegriffen darstellen, vorher aber soll noch versucht werden, den Ursprung all der methodischen Fehler und Mißdeutungen, welche ihn schier verhüllend umranken, offenbar zu machen. Die bekämpften Lehrmeinungen nehmen zumeist ihren Ausgang von der Entstehung und dem Charakter der Rechtsgemeinschaft, welche wir daher in wenigen Strichen zu skizzieren haben.

Eine Gruppe von Menschen, die, aus welchen Gründen immer, die Macht haben, ihren Anordnungen die Durchführung zu sichern,

[1]) BERNATZIK: Kritische Studien über den Begriff der Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere.

[2]) JELLINEK: System der subjektiven öffentlichen Rechte.

[3]) Hauptprobleme, S. 625.

will die Lebensbeziehungen ihrer Umgebung regeln, d. h. gewisse Handlungen oder Unterlassungen hintanhalten. Dies wird durch Proklamation einer Reihe von Geboten oder Verboten, bei deren Uebertretung eine Strafe (im weitesten Sinne) angedroht wird, bewerkstelligt. Den Drohungen wird ferner durch Organisation eines Zwangsapparates, welcher sie gegebenenfalls ausführt, der nötige Nachdruck verliehen. Die Furcht vor diesen Maßnahmen hält nun einen großen Teil der Gemeinschaftsglieder von den unerlaubten Handlungen, welche in der Regel Eingriffe in die Interessensphäre eines anderen Genossen sein werden, zurück; dieser hinwiederum fühlt sich gesichert, geschützt, denn einerseits darf er erwarten, daß ein Eingriff in seine Interessen nicht gewagt werden wird, andrerseits wird ihm, falls es doch zu dem verbotenen Verhalten kommen sollte, in der Regel zwangsweise Genugtuung verschafft werden, und zwar entweder mit seinem oder ohne sein Dazutun. Im Bereich dieser Gemeinschaft ein solches Sicherheitsgefühl aufkommen zu lassen, liegt nun meist in der Absicht der Gesetzgeber und so werden überall dort Normen proklamiert, wo man gewisse Interessen als schützenswert ansieht. Es entspringt also die Proklamation von Normen und die Organisation eines Zwangsapparats im Sinne dieser Normen dem Willen des Gesetzgebers, welcher damit bestimmte Zwecke verfolgt, und das Bewußtsein vom Vorhandensein dieses Zwangsapparates wird für die Gewaltunterworfenen zum Beweggrund, welcher ihr Verhalten in den verschiedensten Lebenslagen beeinflußt. Einen Zustand der Gesellschaft aber, in welchem sich das Gemeinschaftsleben im allgemeinen im Sinne von Rechtsnormen abspielt, nennen wir einen Rechtszustand.

Nun und nimmermehr jedoch kann die Norm selbst als Wille des Gesetzgebers, als Mittel der Rechtssicherheit, als Schutz von Interessen der Gemeinschaftsglieder bezeichnet werden. Der Satz: kein Gewaltunterworfener soll stehlen; stiehlt er doch, so soll er eingesperrt werden, als solcher verhindert den Diebstahl ebensowenig wie der pythagoräische Lehrsatz; aber daß der nach fremdem Gute Lüsterne sich die für ihn unangenehmen Folgen vergegenwärtigt, welche seine Handlung voraussichtlich nach sich ziehen wird, kann ihn vom Diebstahl abhalten. Wir stellen also nochmals fest: Es ist widersinnig, sich eine Norm, eine ideale Wesenheit in irgendeiner Weise in den Kausalzusammenhang eingestellt zu denken; die wirkende Norm ist ein Nonsens, ein unmöglicher Gegenstand in dem von uns präzisierten Sinne. Aber es wäre auch verfehlt, das Bewußtsein vom „Bestehen", d. i. von der in bestimmter Weise erfolgten Proklamation dieser Normen

als wesentliches Motiv für das Verhalten der Gewaltunterworfenen anzusehen; die Drohung der Sanktion erschreckt ihn nur deshalb, weil gegründete Aussicht besteht, daß sie gegebenenfalls verwirklicht werden wird.

Es sind nun zwei grundsätzlich verschiedene Betrachtungsmöglichkeiten gegeben. Man kann zunächst den Rechtszustand zum Gegenstande der Untersuchungen machen und sich fragen: was ist ein Rechtszustand? Welche sind die Voraussetzungen, unter denen er entstehen kann? Im Sinne welcher Normen muß ein Zwangsapparat tätig sein, um einen Rechtszustand bestimmter Art zu schaffen? usw. Hier hat man sich dann zu fragen, welches die Kriterien der Rechtsmacht sind, welcher Art der ausgeübte Zwang ist, in welcher Weise er auf die Gewaltunterworfenen wirkt, ob er sich ohne Anerkennung seitens der Unterworfenen behaupten kann, alles Fragen, denen niemand außerordentliche Bedeutsamkeit absprechen wird.

Andererseits aber — und dies tut die dogmatische Rechtslehre — kann man die Rechtsnorm selbst ins Zentrum der Betrachtung rücken und in dem solcher Art bestimmten Problemkreis ist kein Platz für irgendwelche Faktizitäten. Das Verhängnis der herrschenden Rechtsmethodik ist es, daß sie mit aller Gewalt diese beiden unvereinbaren Gesichtspunkte verbinden will, daher zu einer scharfen Problemeinstellung überhaupt nicht gelangen kann und eine Fülle von Scharfsinn auf Scheinprobleme verschwendet.

Die dogmatische Rechtslehre kann nichts anderes sein als eine Lehre von den Rechtsnormen, d. i. von Rechtssatzinhalten und muß daher jeden Seitenblick in den von ihr getrennten Problembereich, jeden Schritt in „die andere Ebene“ unterlassen.

Damit ist aber auch der reinen Rechtslehre ihr Rahmen bestimmmt. Man mag ihre Problematik in Hinblick auf deren weniger leicht ersichtliche praktische Bedeutsamkeit noch so gering einschätzen, niemals wird man vergessen dürfen, daß sie die theoretisch unerläßliche Grundlage aller juristischen Spekulation bildet.

Nehmen wir nun die Lösung des Problemes selbst in Angriff, so kann diese nach unseren methodischen und kritischen Vorarbeiten nicht mehr zweifelhaft sein; es gilt, den Begriff des subjektiven Rechtes juristisch zu erfassen, d. h. ihn durch Rechtsnorminhalte zu erfassen, und zwar wird er sich dann als reiner Rechtsbegriff darstellen, wenn es gelingt, ihn allein aus den Elementen des reinen, einfachen Rechtssatzes zu konstruieren.

Man hat dann vom subjektiven Rechte einer Person gegenüber einer andern zu sprechen, wenn

es von ihrem Verhalten abhängt, ob der anderen Person eine Rechtspflicht erwächst[1]). Mit anderen Worten: A hat dann ein Recht gegenüber B, wenn auf Grund eines Verhaltens V_1 des A, B ein Verhalten V_2 an den Tag legen soll, widrigenfalls ihm gegenüber ein Verhalten V_3 platzgreifen soll. Man darf nun nicht etwa glauben, daß dieses Verhalten des Berechtigten sich in der Regel als einfache einzelne Handlung darstellen läßt; wir werden hier rasch eines Besseren belehrt, wenn wir an das komplizierte Verfahren des Zivilprozesses denken. Denn das Verhalten des Berechtigten, von dem die Rechtspflicht abhängig gemacht wird, ist hier der Inbegriff der dem Kläger im Prozeß vorgeschriebenen Handlungen bzw. Unterlassungen[2]).

Die Verwandtschaft unserer Lösung mit der KELSENs ist trotz der äußeren Unähnlichkeit der Definitionen nicht zu übersehen. Und diese Uebereinstimmung ist nicht verwunderlich, denn „das Hauptgewicht ruht auf einer richtigen Problemstellung". Die richtige Problemstellung für den Juristen aber ist die spezifisch-juristische Problemstellung. Wäre dieser anscheinend so triviale Satz allzeit verstanden und beachtet worden, so wären wir um eine Fülle von Scheinproblemen ärmer, aber dafür weit reicher an strenger, juristischer Erkenntnis.

Was nun die Differenzen gegenüber KELSEN anbelangt, so wäre vor allem hervorzuheben, daß das „subjektive Recht" als reiner Rechtsbegriff zwar allein durch den Rechtssatz bzw. durch dessen Elemente definierbar sein muß, daß aber damit noch nicht seine Identität mit dem Rechtssatze dargetan ist. Es ist nicht der Rechtssatz selbst, sondern ein formaljuristisch vollkommen erfaßbarer Tatbestand. Ferner wäre in KELSENs Definition der mißverständliche Ausdruck „Realisierung" besser vermieden worden. Ueber den „Willen des Staates" endlich wurde schon oben gesprochen.

[1]) Der Zusammenhang zwischen Recht und Pflicht wurde besonders scharf von HOLD V. FERNECK betont. So erklärt er etwa („Rechtswidrigkeit" S. 244): „In welchem Systeme des Privatrechts fände man auch nur einige Teile über den Begriff der Pflicht? Nur wer den Weg über die Pflicht nimmt, gelangt zum subjektiven Recht. Sich direkt zum Rechte begeben wollen heißt, den Landweg von Europa nach Amerika einschlagen."

[2]) Vgl. hiezu auch THON, dessen Ausführungen wir freilich erst ins „Normative" übersetzen müßten. „Das Mittel behufs Erlangung der Rechtshilfe ist, wie es von der Rechtsordnung verliehen wird, von dieser auch nach seiner Art bestimmt. Es besteht in dem obigen Falle zuförderst in der Einreichung einer Klageschrift bei dem kompetenten Gerichte durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt. Wählt der Anspruchsinhaber andere Form, so ist er mit seinem Begehren zurückzuweisen — aber nicht trotz erhobenen, sondern wegen nichterhobenen Anspruchs." A. a. O. S. 231.

Das subjektive Recht ist also, wie wir sahen, das Widerspiel einer Rechtspflicht. A ist dem B gegenüber berechtigt, wenn und insoweit als B dem A gegenüber verpflichtet ist. Mit dieser Erkenntnis tauchen nun im Hindergrunde neue Problemzusammenhänge auf, zu deren klarer Erfassung wir uns eingehender mit den „zwei Stufen" der Rechtspflicht zu befassen haben.

Das Grundschema des Rechtssatzes lautet im Sinne unserer Feststellungen: Eine Person A soll ein Verhalten V_1 an den Tag legen, tut sie dies nicht, so soll ihr gegenüber ein Verhalten V_2 platzgreifen. Rechtspflicht ist hier der Vollzug des Verhaltens V_1 und zwar, wie wir unterscheidend hinzugefügt haben, Rechtspflicht im engeren Sinne, absolute Rechtspflicht. Als Beispiel hiefür haben wir die Rückgabe des Darlehens nach erfolgter rechtskräftiger Verurteilung angeführt.

Weiters gehören scheinbar die Uebertretungen sämtlicher strafgesetzlicher Bestimmungen hierher. Aber dabei tauchen schon neue Fragen auf. Zunächst wird ein Verhalten häufig erst dadurch zu einem strafbaren, daß es gewisse Folgen nach sich zieht, wie vor allem bei den sogenannten fahrlässigen Delikten. Wer unvorsichtig eine Brücke beschädigt, bleibt straffrei, wenn nicht daraufhin ein Passant schweren körperlichen Schaden erleidet. Es schieben sich also zwischen das Verhalten des A und das Verhalten gegenüber dem A weitere juristische Tatsachen ein. Ist hier eine absolute Rechtspflicht seitens des A übertreten worden?

Eine ähnliche Frage taucht bei den sogenannten Antrags- und Privatanklagedelikten auf. Hier wird die Forderung eines Verhaltens gegenüber einer Person von dem Verhalten einer anderen, jeweils bestimmten, Person abhängig gemacht (so werden z. B. Verletzungen des Urheber- oder Musterrechtes nur über Antrag des Geschädigten, Ehebruch nur über Anklage des Ehegattten, Ehrenbeleidigungen nur über Anklage des Beleidigten verfolgt) [1]). Auch in diesen Fällen ist es zweifelhaft, ob wir noch von einer absoluten Rechtspflicht sprechen dürfen.

Die Fälle der zweiten Gruppe haben gegenüber denen der ersten das Unterscheidende, daß sich hier zwischen das Verhalten des A und das Verhalten gegenüber dem A noch ein Verhalten des B einschiebt, und dementsprechend wird die rechtstheoretische Interpretation in beiden Fällen durchaus verschieden sein. Wer, um auf unser Beispiel zurückzugreifen, eine Brücke fahrlässig so beschädigt, daß ein anderer

[1]) Unter Umständen kann auch irgendeiner aus dem Volke anklagen — man denke an die römischen actiones populares — das wesentlich Gemeinsame aber besteht gegenüber den offiziösen Delikten in dem Fehlen der Anklagepflicht.

dadurch seine Hand bricht, von dem werden wir genau ebenso sagen, er habe den anderen verletzt, als ob er ihm im Raufhandel die Hand gebrochen hätte. Das Moment der Beschädigung wird hier in das Verhalten einbezogen, es konstituiert erst den Begriff des normwidrigen Verhaltens. In welchen Fällen aber ein Ereignis als Verhaltensmoment aufgefaßt, d. h. für die juristische Zurechnung wesentlich wird, das ist, wie von KELSEN wohl zur Genüge dargetan wurde, nicht durch allgemeine kausale Spekulationen, sondern allein durch Analysen der vorliegenden Normen für den Einzelfall zu bestimmen. Und welcher Art Ueberlegungen den Gesetzgeber gerade zu dieser Zurechnung geführt haben, das zu untersuchen ist wiederum nicht Sache des Rechtstheoretikers oder des dogmatischen Juristen, sondern des Rechtshistorikers.

Als charakteristisches Beispiel einer solchen Zurechnung, welche sich in keiner Weise mit der „natürlichen" Umgrenzung des Verhaltens verträgt, haben wir schon oben die Verantwortlichkeit des Wohnungsinhabers für Beschädigungen durch Gegenstände, die aus den Fenstern seiner Wohnung fallen, angeführt, und fügen hier noch hinzu, daß in dieser Ausdehnung der juristischen Zurechnung über das Gebiet der ethischen Verantwortlichkeit hinaus das charakteristische Moment der sog. Quasidelikte zu suchen ist; ein Moment, das freilich für die rein juristische Betrachtung unerfaßbar bleibt, so daß dieser Begriff keinen Raum im System einer reinen Rechtslehre findet.

Anders gestaltet sich, wie schon erwähnt, die Konstruktion des Rechtssatzes in den Fällen der Antrags- bzw. Privatanklagedelikte. Ihr Schema lautet: A soll ein Verhalten V^1 an den Tag legen, tut er es nicht, so soll auf ein Verhalten V^2 des B hin, ihm (dem A) gegenüber ein Verhalten V^3 platzgreifen. Hier liegt unzweifelhaft ein formal-juristischer Unterschied gegenüber der oben von uns definierten absoluten Rechtspflicht vor. Anderseits aber darf nicht übersehen werden, daß die hier bezeichnete Rechtssatzfigur auch keineswegs mit der Figur der relativen Rechtspflicht zusammenfällt. Jede relative Rechtspflicht mündet in eine absolute, d. h., wer jene übertritt, kann die Rechtsfolgen durch ein anderes Verhalten abwenden — es zahlt beispielsweise der säumige Darlehensschuldner nach rechtskräftiger Verurteilung die Schuld samt Zinsen und die Prozeßkosten [1]) —, hier aber ist die einmal geschehene Handlung oder Unterlassung des A unsanierbar.

[1]) Man könnte in ähnlicher Weise, nämlich als Uebertretungen einer relativen Rechtspflicht, jene Delikte auffassen, bei denen „tätige Reue", d. h. ein Verhalten bestimmter Art, vor Strafverfolgung schützt; doch ist es hier, wie wir sogleich sehen werden, besser, die beiden Verhalten zusammenzuziehen

Nachdem wir das Wesen dieses Unterschiedes erfaßt und gleichzeitig den ersten Einblick in die Fülle rein juristischer Differenzierungen gewonnen haben, ist es von verhältnismäßig geringem Belang, durch welche terminologische Fixierung wir ihm Rechnung tragen wollen. Hier soll zwischen unmittelbaren und mittelbaren, absoluten Rechtspflichten geschieden, beide zusammen aber den relativen Rechtspflichten gegenübergestellt werden.

Als relative Rechtspflichten haben wir nun die Pflichten gegenüber erkannt. B ist dem A gegenüber dann rechtlich verpflichtet, wenn ein bestimmtes Verhalten des A zu einer absoluten Rechtspflicht des B führt. Statt dessen können wir auch sagen: A ist dem B gegenüber berechtigt, er hat ihm gegenüber ein subjektives Recht, einen Anspruch.

Man kann nun, ebenso wie den Begriff der Rechtspflicht, auch den des subjektiven Rechts erweitern und von einem subjektiven Recht des A gegenüber B schon dann sprechen, wenn auf ein Verhalten des B hin A einen Anspruch gegenüber B erlangen würde. In diesem Sinne spricht man von Rechten aus dem Vertrage, von dem Rechte auf unbeschädigte Rückgabe der anvertrauten Sache, von den Rechten der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern usw.

Hiermit ist aber auch das juristische Wesen des subjektiven Rechts erschöpft und die meisten Streitfragen, welche sich an diesen Begriff knüpfen, verschwinden, sobald man den Rechtskern aus den umhüllenden und verhüllenden Schalen herausgelöst hat.

Daß in dem subjektiven Rechte weder ein von der Rechtsordnung gewährtes Dürfen, noch auch eine von ihr verliehene Macht zu sehen ist, haben wohl schon unsere bisherigen Ausführungen klargelegt. Gerade diese Annahmen aber bilden die Voraussetzungen fast aller hierher gehörigen Probleme.

Aus den gemachten Voraussetzungen ergeben sich nun wichtige Konsequenzen, von denen wir zwei hervorheben wollen. Zunächst gibt uns der Begriff des „Rechtes gegenüber" die Möglichkeit einer strengen Grenzziehung zwischen privaten und öffentlichen Rechten. Relative Pflichten und Rechte kennzeichnen den Bereich des Privatrechtes, die absolute Rechtspflicht bzw. das Verfahren, das gegenüber den Uebertretern der absoluten Rechtspflicht platzgreifen soll, bildet die Domäne des öffentlichen Rechtes [1]).

---

und demgemäß beispielsweise zu konstruieren: Wer eine fremde, bewegliche Sache um seines Vorteils willen aus dem Besitz eines anderen entzieht und nicht, bevor diese Handlung der Behörde bekannt wird, Genugtuung leistet, der soll bestraft werden.

[1]) Es ist eines der wichtigsten Ergebnisse der „Hauptprobleme", daß eine

Ferner gewinnen wir derart auch den juristischen Kern des Deliktsbegriffes. Delikt ist jenes Verhalten, das einer absoluten Rechtspflicht zuwiderläuft und an welches demgemäß im Sinne der juristischen Zurechnung ein Verfahren gegenüber dem normwidrig sich Verhaltenden geknüpft ist. Darunter fällt in gleicher Weise das Zuwiderhandeln gegenüber der rechtskräftigen Judikatsnorm im Zivilprozeß und die Uebertretung einer Strafrechtsnorm; und im Hinblick darauf sind auch Strafe und Exekution als juristisch gleichartig zu betrachten. Doch kann man durch weitere Differenzierung einen dem juristischen Sprachgebrauch näherstehenden Deliktsbegriff im engeren Sinne gewinnen, wenn man unter Delikt nur die Uebertretung jener absoluten Rechtspflichten versteht, die nicht aus einem Anspruch erwachsen sind, oder mit anderen Worten die Uebertretung jener absoluten Rechtspflichten, welche nicht aus relativen Rechtspflichten hervorgegangen sind. Dadurch erhält man wieder eine reine Scheidung zwischen Strafrecht und Zivilrecht bzw. zwischen Strafe und Exekution.

Wir wollen jetzt, nachdem wir Einsicht in das juristische Wesen des subjektiven Rechts, bzw. des Anspruchs überhaupt, gewonnen haben, noch eines der wichtigsten, dem ebenbehandelten subordinierten, Probleme, in Untersuchung ziehen, das Problem des dinglichen Rechts. Unsere Fragestellung ist hiebei haarscharf durch die bisherigen Ergebnisse vorgezeichnet. Soll dem Dinglichkeitsbegriff — so haben wir zu erwägen — überhaupt juristische Relevanz zukommen, so muß es gelingen, das dingliche Recht als eine Tatbestandsfunktion sui generis aufzuzeigen, so müssen wir in der Lage sein, eine ihm eigentümliche Rechtssatzstruktur nachzuweisen. Wir haben also folgende zwei Fragen zu beantworten: 1. Liegt überall dort, wo man von dinglichen Rechten spricht, eine juristische Besonderheit vor? 2. Wenn dies zutrifft, bleibt die Besonderheit auf jene Fälle beschränkt, wo wir von dinglichen Rechten sprechen? Die negative Beantwortung auch nur einer dieser Fragen muß dazu führen, dem Begriff des dinglichen Rechtes aus der Rechtstheorie auszuweisen, im ersten Falle wegen juristischer Ununterscheidbarkeit von dem allgemeinen Begriffe des subjektiven Rechts, im zweiten Falle wegen des juristischen Zusammenfallens mit einem dem Begriffe des subjektiven Rechts untergeordneten Begriff.

Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht in dem früher allgemein angenommenen Sinne nicht bestehe. Alles Recht ist Staatsrecht. In unsere Ausdrucksweise übertragen bedeutet dies, daß es keinen Rechtssatz gibt, in dem nicht eine absolute Rechtspflicht statuiert würde. Vgl. zu diesem Punkte auch die trefflichen Ausführungen Thons, a. a. O. S. 108 ff.

Mit dieser Problemstellung genügen wir der prinzipiellen Forderung KANTs, daß die wissenschaftliche Betrachtung an ihren Gegenstand nicht in der Qualität eines Schülers, der sich alles vorsagen läßt, heranzutreten habe, sondern in der Qualität eines bestallten Richters, der die Zeugen nötigt, auf seine Fragen zu antworten. Die historische Rechtsforschung ist freilich diesen Weg nicht gegangen. Tief im Unklaren über die Eigenart juristischer Synthesen konnte sie auch niemals zu einer strengen juristischen Analyse gelangen; für den rechtswissenschaftlichen Positivismus liegt nicht nur der Anfang, sondern auch die Quelle juristischer Betrachtung in der Rechtserfahrung, also vor allem in den „vorliegenden" Gesetzen und so konnten in Wahrheit drei berichtigende Worte des Gesetzgebers juristische Bibliotheken zu Makulatur werden lassen[1]). Aber die unaufhörlichen Grenzstreitigkeiten zwischen Rechtswissenschaft[2]) und Gesetzgebung haben ihren Ursprung vor allem darin, daß es jener bisher überhaupt an scharfen Grenzlinien fehlte, weil die Rechtstheorie als juristische Formenlehre in den ersten Anfängen steckt und bisher kein Ausleseprinzip für rechtliche Inhalte hatte. Der Physiker, der NEWTONs „principia mathematica" zur Grundlage naturwissenschaftlicher Betrachtungen macht, wird nicht daran denken, die „assistentia divina", welche den metaphysischen Unterbau dieses physikalischen Systems bildet, als physikalisch relevant in Erwägung zu ziehen, aber die Rechtsforscher sind noch immer nicht völlig einig darüber, ob ein solenn von den „gesetzgebenden" Körperschaften abgesandtes Glückwunschtelegramm einen Gegenstand juristischer Untersuchungen bilde[3]).

Umfang und Inhalt einer sachhaltigen, theoretischen Wissenschaft aber bestimmen sich, wie wir eingehend ausgeführt haben, durch ihre Grundbegriffe und die ihnen korrelaten, synthetischen Grundsätze. Diese bilden in ihrem wechselseitigen untrennbaren Aufeinanderbezogensein die Einheit des Systems. Jeder Begriff und jeder Satz von andersartigem Sachgehalt zwängt sich als Fremdkörper in diesen Zusammenhang ein und verhindert das lückenlose Ineinandergreifen der Systemkettenglieder. Darum sind ja Methodenreinheit und Systemeinheit so unlösbar verbunden,

[1]) KIRCHMANN, Ueber die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft.

[2]) Der Gesetzgeber kann sich darum mit nicht geringerer Berechtigung gegen die in interpretative Form gekleideten ethisch-politischen Ratschläge und Zensuren seitens der Juristen verwahren, als diese sich die in Form von Legaldefinitionen und authentischen Interpretationen eingeschobenen wissenschaftlichen Exkurse des Gesetzgebers verbitten.

[3]) Daß die Einteilung in Gesetze im formalen und materialen Sinne keine juristische ist, bedarf wohl kaum des Beweises.

weil sie beide mitgegeben sind durch die primäre, synthetische Einheit des Gegenstandes, der sich seinem Wesen nach in diesen und nur in diesen Elementen konstituiert.

Ein solcher juristischer Fremdkörper nun ist der Begriff der Sache und durch seine Verknüpfung mit dem reinen Rechtsbegriff „subjektives Recht" entsteht der gemischte Rechtsbegriff „dingliches Recht". Es ist leicht begreiflich, daß eine den Gattungsbegriff (subjektives Recht) behandelnde Lehre hier einen wichtigen Anwendungsbereich für ihre Dogmen sehen und diese sinngemäß auf das engere Gebiet übertragen wird. Ist daher für WINDSCHEID — um nur die herrschende Lehre ins Auge zu fassen — das subjektive Recht Willensmacht, ein rechtlich geschützter Wille, so wird ihm das dingliche Recht konsequenterweise als rechtliche Herrschaft über eine Sache erscheinen. Es wird also der Begriff „dingliches Recht" aus dem übergeordneten Begriff „subjektives Recht" nach dem Einteilungsgrunde „Objekt der Willensmacht" gewonnen. Daß eine solche Definition unjuristisch im prägnanten Sinne ist, bedarf wohl nicht mehr des Beweises. Ganz abgesehen davon, daß sie nur sinnvoll bleibt, solange man im subjektiven Recht ein von der Rechtsordnung verliehenes Dürfen oder ein durch sie geschütztes Können sieht, ist sie vollkommen unfruchtbar, d. h. es können aus ihr rechtlich relevante Schlüsse nicht gezogen werden [1]). Wie jede juristische Definition, welche nicht im Wesen des Rechtes selbst wurzelt, schöpft sie ihre Scheingeltung aus Gesetzgebers Gnaden, ein Federstrich von seiner Hand und die theoretisch falsche, d. i. systemwidrige Definition verliert auch ihre orientierungstechnische Bedeutsamkeit.

In derartigen juristischen Definitionen und Klassifikationen sieht aber der Rechtstheoretiker häufig Symptome für echte, juristische Besonderheiten, deren Eigenart empfunden, aber nicht richtig gedeutet wurde. Der in Rede stehende Begriff bietet hiefür ein besonders instruktives Beispiel [2]). Es wurde mit mühseligen Argumenten die

[1]) Trotzdem wird sie natürlich zur Orientierung und praktischen Klassifikation innerhalb der einzelnen Gesetzeskodifikationen gute Dienste leisten können. Denn dort wird sich begreiflicherweise im allgemeinen an verwandte wirtschaftliche Tatsachen eine konforme Normregelung knüpfen. Was wir allein behaupten und immer wieder hervorheben müssen, ist die Inkommensurabilität von „praktischer" und echter, d. i. theoretischer Systematik. Allgemeine Rechtslehre als Leitfaden zur Technik des Studiums von Gesetzestexten, mag sich jener zuwenden, reine Rechtslehre als strenge, theoretische Grundlegung der Rechtsdogmatik wird von dieser nicht einen Fußbreit abweichen dürfen.

[2]) Vgl. hierüber OERTMANN, „Der Dinglichkeitsbegriff". IHERINGS Jahrbuch, Bd. 31 und die dort angegebene Literatur.

Einteilung der Rechte in solche gegenüber Personen und gegenüber Sachen zu rechtfertigen versucht, weil die dinglichen Rechte im Gegensatze zu den obligatorischen gegen jedermann verfolgbar waren, und weil man diese „absolute Verfolgbarkeit" irgendwie mit der Dinglichkeit in Zusammenhang glaubte.

Und als die modernen Gesetzesbestimmungen über Urheberrechtsschutz die rechtliche Irrelevanz des Dinglichkeitsbegriffes in klarstes Licht rückten, wurde dieser nicht etwa aufgegeben, sondern es wurde der wirtschaftliche Begriff der „Immaterialgüter", also ein rein ökonomischer Wertbegriff unbedenklich in die Rechtswissenschaft verpflanzt und dadurch eine Dinglichkeit ohne Ding statuiert. Es ist charakteristisch für den Tiefstand der juristischen Methodik, daß die bedeutendsten Rechtsforscher, nachdem sie als einziges juristisches Merkmal der Dinglichkeit die absolute Verfolgbarkeit erkannt hatten, nun doch jenen Begriff für die Rechtswissenschaft retten wollten; so unterscheidet THON [1]) die dinglichen Rechte innerhalb des Gesamtbereiches der absoluten Rechte dadurch, daß sich dort ein Verbot gegen den „so oder so gearteten Genuß einer Sache richtet", BIERLING [2]) bemerkt die starke Verschiedenheit „in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht" zwischen den dinglichen und den übrigen absoluten Rechten und OERTMANN [3]) führt als Charakteristikon der dinglichen Rechte an, daß sie stets und ausschließlich die Unterlassung eines so und so qualifizierten Einwirkens auf irgendein körperliches Gut zum Inhalt haben.

Eine besonders rühmenswerte Ausnahme aber macht hier SCHLOSSMANN; denn er stellt ausdrücklich fest [4]): „Die rechtlich geschützte Beziehung zu einer Sache ist ein rein wirtschaftlicher Begriff." „Das dingliche Recht kann demnach in einer Einteilung der Rechte nach rechtlichen Gesichtspunkten keinen Platz erhalten" [5]). Auch SCHLOSSMANN sieht als rechtlich relevant einzig und allein die absolute Verfolgbarkeit an.

Ziehen wir nun in Untersuchung, ob und inwiefern die Unterscheidung zwischen absolut- und relativ verfolgbaren Rechten formaljuristisch genannt werden darf, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß wir hier wieder ein Beispiel höchst unglücklicher Terminologie vor uns haben. Der Gegensatz absolut-relativ wird nämlich — wie wir im allgemeinen Teil dargelegt haben — unzulässigerweise mit demjenigen von beschränkt und unbeschränkt identifiziert.

[1]) a. a. O. S. 173.
[2]) Kritik der jur. Grundbegriffe, II. S. 177 Anm.
[3]) a. a. O. S. 463.
[4]) a. a. O. S. 259.
[5]) a. a. O. S. 260.

Als nicht auf bestimmte Personen beschränkt aber werden diese Rechte darum angenommen, weil in dem ihnen zugrundeliegenden Tatbestande die Person, der gegenüber, auf ein bestimmtes Verhalten ihrerseits hin, ein Anspruch entsteht, nicht genannt ist.

Damit stehen wir aber auch schon an der Schwelle der Lösung. Alle absoluten Rechte sind subjektive Rechte im weiteren Sinne; das bedeutet unseren Festsetzungen gemäß, sie sind Vorbedingungen für einen Anspruch, der auf ein bestimmtes (der relativen Rechtspflicht zuwiderlaufendes) Verhalten einer Person hin, dieser gegenüber auftritt. Die Person kann nun entweder schon unabhängig von diesem Verhalten im Rechtssatze genannt sein oder nicht. Ein Beispiel für die erste Möglichkeit bietet etwa der Vertrag, dessen Schema sich wie folgt darstellt: Auf ein Verhalten V_1 des A und ein Verhalten V_2 des B hin (Vertragsabschluß), soll A ein Verhalten V_3 (relative Rechtspflicht) an den Tag legen, sonst soll über ein Verhalten V_4 des B (prozessuale Verfolgung des Anspruchs), wenn A nicht ein Verhalten V_5 an den Tag legt (Judikatserfüllung) ihm gegenüber ein Verhalten V_6 (Exekution) platzgreifen.

Hier liegt auf Grund der beiden Verhalten V_1, V_2 ein Recht im weiteren Sinne des B gegenüber dem A vor, weil es ein Verhalten V_3 des A gibt, welches eine Rechtspflicht gegenüber dem B verletzt. Dieses Recht ist im Sinne der herrschenden Terminologie als relativ zu bezeichnen, und zwar darum, weil die Person, der gegenüber der Anspruch platzgreifen kann, in dem Vertragstatbestande schon genannt ist.

Anders gestaltet sich das Rechtssatzschema, welches dem (etwa durch Okkupation erworbenen) Eigentum entspricht. Auf ein Verhalten V_1 des A hin (Okkupation) soll bei einem Verhalten V_2 des B (Uebertretung der relativen Rechtspflicht z. B. Besitzentziehung) über Verhalten V_3 des A, B ein Verhalten V_4 an den Tag legen, sonst soll ihm gegenüber ein Verhalten V_5 platzgreifen.

Hier spricht die herrschende Lehre von einem absoluten Recht weil das Pflichtsubjekt auf Grund des, für das subjektive Recht konstitutiven Tatbestandes, noch unbestimmt[1]) ist.

[1]) Ist man sich einmal über diese formaljuristischen Differenzen klar geworden, so verlieren auch die Bedenken Thons, ob man von „Rechten gegenüber jedermann" sprechen dürfe, ihre Bedeutung. Richtiger wäre freilich die Bezeichnung Rechte gegenüber irgend jemandem. Daß sich der Anspruch (wie Thon feststellt) immer gegen bestimmte Personen richtet, versteht sich nach unseren Ausführungen, denen zufolge jeder Anspruch durch Uebertretung einer relativen Rechtspflicht bedingt ist, von selbst; doch hat Thon anscheinend die im Begriffe des subjektiven Rechts liegende Aequivokation, die durch die Unterscheidung zwischen subjektivem Recht im engeren Sinne — Anspruch —

Die in diesem Kapitel gegebenen Beispiele sollten eine klare Vorstellung von einer der wichtigsten Aufgaben der formalen Rechtslehre, nämlich der Arbeit im Sinne juristischer Methodenreinheit geben. Sie ließen sich beliebig vermehren. So ist — um aus der Fülle des Stoffes noch einige Aufgaben herauszugreifen — auf Grund unserer Voraussetzungen ohne Schwierigkeit nachzuweisen, daß die Begriffe Rechtssubjekt und Pflichtssubjekt, bzw. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit (welche nebenbei bemerkt durchaus keine Fähigkeiten sind) weit enger miteinander verwandt sind, als gemeinhin angenommen wird, da in beiden Fällen das Problem der Zurechenbarkeit eines Verhaltens vorliegt; weiter könnte etwa gezeigt werden, daß unter dem Begriffe der Stellvertretung rechtlich vollkommen Verschiedenes zusammengefaßt wird, insbesondere die notwendige mit der freiwilligen Stellvertretung juristisch wenig gemein hat.

Es könnte endlich, um noch ein letztes Beispiel zu geben, der Begriff der juristischen Person alles mystischen Beiwerks entkleidet und in seiner formalen Reinheit dargestellt werden, wobei als Leitgedanke zu dienen hätte, daß jedes Verhalten seinem Sinne nach Verhalten eines Vernunftwesens ist und daher auch nur einem solchen rechtlich zugerechnet werden kann.

Aber im Rahmen dieser Arbeit ist kein Raum für die Untersuchungen dieser Spezialprobleme. Wir behalten sie abgesonderten Publikationen vor.

VIII.

Die Rechtsbegriffe (II.).

Wir kehren nun wieder zu den Rechtsbegriffen zurück und zwar nehmen wir unseren Ausgang von der kritischen Würdigung der einschlägigen (oben zitierten) Literatur, in welcher in erster Reihe die Arbeiten von ELTZBACHER und RADBRUCH zu nennen sind.

ELTZBACHER macht sich, was rühmend hervorzuheben ist, seine Aufgabe nicht leicht; er will zunächst das Wesen der Begriffe überhaupt festlegen und dann das unterscheidende Merkmal der Rechtsbegriffe aufzeigen. Die philosophischen Prinzipien, von denen er ausgeht, sind freilich, obwohl für die aufgestellten Thesen neben KANT auch COHEN und NATORP als Kronzeugen angeführt werden, nicht als idealistisch im strengen Sinne zu bezeichnen, wovon die folgende Definition Zeugnis ablegen mag: „Der Begriff eines Gegen-

und subjektivem Recht im weiteren Sinne — Anspruchsanwartschaft — beseitigt wird, nicht völlig durchschaut.

standes ist also diejenige Art ihn vorzustellen, welche der Erfassung dieses Wahrnehmungskreises gemäß der höheren Idee der Wahrnehmungseinheit so nahe kommt, wie es auf der jeweiligen Stufe der menschlichen Erkenntnis möglich ist; die nicht-begrifflichen Vorstellungen des Gegenstandes aber sind alle andern Arten ihn vorzustellen" [1]).

Wir wissen demgegenüber, daß der Begriff der Sinn des intentionalen Meinungsaktes ist, welcher scharf vom Vorstellungsakte getrennt werden muß, und wir wissen ferner, daß der Begriff als ideale Bedeutungseinheit so unabhängig ist von dem jeweiligen Stande der menschlichen Erkenntnis, wie etwa die Geltung eines mathematischen Satzes vom Zeitpunkt seiner Entdeckung.

ELTZBACHER überträgt nun das Ergebnis seiner Untersuchungen über Begriffe überhaupt auf die Rechtsbegriffe. Wir können begreiflicherweise auch die Folgerungen aus dem von uns abgelehnten Satze nicht anerkennen. Hier ist vor allem die Behauptung zu nennen, es gehöre nicht zum Wesen des Urteils, eine Verbindung von Begriffen zu sein. „Das Urteil ist eine Vorstellungsverbindung, in der nicht nur begriffliche, sondern auch nichtbegriffliche Vorstellungen stehen können, weitaus die meisten Urteile sind Verbindungen von Vorstellungen, die weit entfernt von der auf der jeweiligen Erkenntnisstufe möglichen Vollkommenheit sind." „Dies zeigt sich überall und es würde sich auch bei den Rechtsnormen zeigen, wenn sie Urteile wären, denn in der Regel hat weder der Gesetzgeber, noch wer etwa sonst eine Rechtsnorm im Bewußtsein hat, von ihren Elementen eine Vorstellung, die sich der auf dieser Erkenntnisstufe möglichen Vollkommenheit auch nur einigermaßen nähert." Aber — und hier haben wir es mit einer neuen Behauptung ELTZBACHERS zu tun, die von prinzipieller Bedeutung für seine Stellung zu dem Gesamtproblem werden muß — die Rechtsnormen sind „keine Urteile", sondern lediglich Gegenstände möglicher Urteile. „Manche Rechtsnormen, z. B. die des Gewohnheitsrechtes, treten uns zunächst nur darin, daß ein menschliches Wollen für ein menschliches Verhalten maßgebend ist, nicht aber in Form von Urteilen entgegen. Aber auch für diejenigen Rechtsnormen, die sogleich in Form von Urteilen auftreten, ist diese Form keineswegs wesentlich, was dadurch bewiesen wird, daß diese Urteile durch andere ersetzt werden können. Statt daß man z. B. sagt: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft", könnte man ebensogut sagen: „Die vorsätz-

[1]) a. a. O. S. 16.

lich und mit Ueberlegung ausgeführte Tötung eines Menschen wird als Mord mit dem Tode bestraft" oder „Auf dem Morde, das ist der vorsätzliche und mit Ueberlegung ausgeführten Tötung eines Menschen, steht die Todestrafe" [1]).

Zur Widerlegung dieser Behauptung bedarf es nicht vieler Worte. Ob ein menschliches Wollen für ein menschliches Verhalten maßgebend ist, ist vom normativen Standpunkt aus vollkommen belanglos, wesentlich ist hierfür einzig und allein, ob dieses Verhalten durch eine Norm gefordert erscheint. Ob man ferner die Normen oder Sollsätze, nachdem man ihre Eigenart erkannt hat, als Urteile bezeichnen will, ist eine terminologische Frage; für jeden Fall aber sind sie Sätze, und wenn ELTZBACHER dadurch, daß er in seinem Beispiel demselben Normsinn in verschiedener Weise Ausdruck verleiht, die Unabhängigkeit des Normcharakters von der sprachlichen Form dartun will, so unterläuft ihm ein arges Versehen; denn er hat zwar denselben Gedanken in verschiedenen Sätzen ausgedrückt, aber allemal — wie dies ja auch nicht anders möglich wäre — in Sätzen.

Wichtiger als ELTZBACHERs philosophische Ergebnisse und deren Anwendung auf die Rechtsbegriffe sind für uns seine spezifisch-juristischen Darlegungen. Sie setzen sich die Aufgabe, das unterscheidende Merkmal der Rechtsbegriffe zu bestimmen. Eine solche Unterscheidung, meint ELTZBACHER, sei nicht immer leicht zu machen, da zwar ein Teil der Rechtsbegriffe, wie etwa der Begriff des Eigentums, der Staatsangehörigkeit, des Strafrechts, von allen nichtrechtlichen Begriffen sichtlich verschieden sei, „aber ein anderer Teil, z. B. der Begriff der Sache, der Wegnahme, der Absicht anscheinend völlig den gleichen Inhalt mit gewissen nichtrechtlichen Begriffen habe", aber, fährt er fort — „auch die Rechtsbegriffe der zweiten Art unterscheiden sich von allen nichtrechtlichen Begriffen durch das Merkmal, daß ihre Gegenstände als Elemente von Rechtsnormen, also etwa die Begriffe, Sache, Wegnahme und Absicht als Elemente des deutschen Reichsstrafgesetzbuches gedacht werden. Es handelt sich also hier nur um eine Täuschung, die dadurch hervorgerufen wird, daß die Strafe die Rechtsbegriffe zum Teil mit denselben Worten wie andere nichtrechtliche Begriffe bezeichnet."

Zu dem unterscheidenden Merkmal der Rechtsbegriffe aber gelangt man nach ELTZBACHER durch folgende Erwägungen [2]). 1. Die Rechtsbegriffe sind die Begriffe der Rechtswissenschaft. 2. Die Rechtswissenschaft ist die Wissenschaft von den Rechtsnormen, daher

[1]) a. a. O. S. 19.

[2]) a. a. O. S. 23, S. 25 ff.

sind die Rechtsbegriffe Begriffe von Rechtsnormen[1]). Es werden nun acht Arten solcher Rechtsbegriffe unterschieden, welche wir, um den ziemlich schwierigen Gedankengang ELTZBACHERs klarer zu machen, hier anführen. Man hat zu unterscheiden:

1. Begriffe von einer einzelnen Rechtsnorm. Beispiel: der Begriff der in dem deutschen Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 enthaltenen Norm, nach welcher die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate durch gewisse Tatsachen erworben und durch gewisse verloren wird.

2. Begriffe von einer einzelnen Gesamtheit mehrerer Rechtsnormen. Beispiel: der Begriff des im Deutschen Reiche geltenden Urheberrechts.

3. Begriffe von einem einzelnen Element einer Rechtsnorm. Beispiel: der Begriff der Verheiratung als eines Grundes der Erwerbung der Staatsangehörigkeit nach dem deutschen Bundesgesetz vom 1. Juni 1870.

4. Begriffe von einer einzelnen Gesamtheit von Elementen mehrerer Rechtsnormen.

5. Begriffe einer Gattung von Rechtsnormen. Beispiel: der Begriff der Norm des Gewohnheitsrechtes.

6. Begriffe einer Gattung von Gesamtheiten mehrerer Rechtsnormen. Beispiel: der Begriff der Rechtsordnung.

7. Begriffe einer Gattung von Elementen einer Rechtsnorm. Beispiel: der Begriff der Uebertretung nach geltendem deutschem Reichsrecht.

8. Begriffe einer Gattung von Gesamtheiten der Elemente mehrerer Rechtsnormen. Beispiel: der Begriff des Lehens nach deutschem Recht.

Gegen diese Ausführungen ELTZBACHERs sind nun mehrere grundsätzliche Einwände zu erheben. Daß wir seine Begriffsbestimmung der Rechtsnorm nicht anerkennen können, wurde schon festgestellt. Hier sei nur noch im besonderen darauf hingewiesen, daß nicht jeder Gesetzesparagraph eine Rechtsnorm sein muß. Ferner übersieht ELTZBACHER, wie RADBRUCH[2]) treffend bemerkt, „völlig den Unterschied zwischen Begriffen von Rechtsnormen und ihren Bestandteilen einer-, Inhalten von Rechtsnormen und deren Elementen andererseits“ . . . . . was man noch deutlicher bemerkt, wenn man sein

[1]) ELTZBACHER definiert die Rechtsnorm als „eine Norm, die darauf beruht, daß Menschen ein Verhalten innerhalb eines sie selbst umfassenden Menschenkreises allgemein beobachtet wissen wollen“. Daß wir dieser Definition nicht beistimmen können, liegt auf der Hand. Ihre eingehende Widerlegung aber machen die vorangegangenen Ausführungen entbehrlich.

[2]) RADBRUCH, a. a. O. S. 31 Anm.

Hauptwerk, die „Handlungsfähigkeit" zum Vergleiche heranzieht. „So kommt es, daß er einmal die Rechtsbegriffe für Begriffe von Rechtsnormen erklärt und ganz konsequent den Begriff des § 303 StrGB. des Reichsgesetzes, der öffentlich-rechtlichen Norm, des Gewohnheitsrechtes, der Rechtsordnung als solche (nicht nur, so weit sie zugleich in Rechtssätzen vorkommen) als Rechtsbegriffe ansieht, andererseits aber auch die subjektiven Rechte für Rechtsbegriffe erklärt, welche doch Begriffe nicht von Rechtsnormen, sondern von deren Inhalten sind."

Der wichtigste prinzipielle Einwand aber, den man gegen ELTZBACHERs Darstellung erheben muß, ist der, daß seine Rechtsbegriffe von der positiven Gesetzgebung abhängen, denn ihr zufolge ist der Begriff Rechtsbegriff, wenn und sofern sein Gegenstand Element einer Norm ist. Wenn also heute eine Verordnung über das Schließen der Haustore erschiene, so wäre der Begriff des Haustors als Begriff von einem Element dieser Norm ein Rechtsbegriff.

Eine derartige Terminologie aber ist mit einer fortgeschrittenen juristischen Methode nicht vereinbar. Bei einer analogen Benennungsweise in der Physik hätte man etwa eine Flasche, deren Volumen gemessen wird, als physikalischen Begriff zu bezeichnen. Ob ein Begriff Rechtsbegriff ist, das hängt nicht von den Zufälligkeiten der Gesetzgebung ab, sondern es ist bestimmt durch das Wesen der Rechtsnorm als solcher; nicht die positive rechtliche Regel, sondern jene Momente, welche eine Regel erst zur rechtlichen machen, sind hiefür maßgebend. Der Positivismus in der Rechtswissenschaft hatte seine volle Berechtigung, insolange er gegen die Uebergriffe des Naturrechts in der juristischen Begriffsbildung Stellung nahm und sich damit gegen einen argen, verhängnisvollen Synkretismus der Methoden zur Wehr setzte, er gerät aber also gleich selbst auf noch gefährlichere Irrwege, wenn er das Wesen des juristischen Begriffes aus Fakten deduzieren will.

Irgendwelche Sätze sind dann Rechtsnormen, wenn sich als ihr logisches Gerüst der reine, einfache Rechtssatz nachweisen läßt und analog sind Begriffe dann Rechtsbegriffe, wenn ihre Inhaltsbestimmung alle diejenigen Momente ausweist, welche die Rechtsnorm als solche konstituieren. Es sind also, um auf das zitierte Beispiel zurückzugehen, die Begriffe der Sache, der Wegnahme, der Absicht keine Rechtsbegriffe, auch nicht insoferne diese Begriffe als Elemente des § 242 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches gedacht werden. Denn die Definition dieser Begriffe, so wie sie in dem erwähnten Paragraphen zu verstehen sind, setzt diesen Paragraphen durchaus nicht voraus; vielmehr erhält er

erst durch sie seinen vollen Sinn[1]). Daher ist auch ein Begriff, von dem eine Legaldefinition gegeben wird, damit noch keineswegs zum Rechtsbegriff geworden, nicht die Definition im Rahmen einer Rechtsnorm, sondern die Definition durch eine Rechtsnorm ist das Kriterium des Rechtsbegriffes.

Sind die rechtlichen Grundbegriffe — in ihren logischen Verknüpfungen — hinreichend zu dieser Begriffsbestimmung, so haben wir im Sinne unserer Ausführungen einen reinen Rechtsbegriff, d. i. einen Begriff der formalen Rechtslehre vor uns; bleibt hingegen ein metajuristischer Rest zurück, wie etwa bei der Definition des Eigentums, die „Sache", so ist dies ein Kennzeichen dafür, daß der Prozeß juristischer Begriffsbildung in diesem Punkte noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Ob dieser Prozeß eine endliche oder unendliche Aufgabe bedeutet, soll hier nicht in Diskussion gezogen werden; festgestellt sei lediglich, daß den Zielpunkt juristischen Strebens die Reduktion der Rechtsbegriffe auf ein ajuristisches Minimum bildet. Mag man dieses Problem in Anlehnung an die Terminologie der Marburger Schule als Auflösung der Dinggegebenheit in Rechtssatzrelationen[2]) bezeichnen oder mit HUSSERL von einer Subsumption unter die Kategorien der eidetischen Rechtslehre sprechen, die Grundrichtung wissenschaftstheoretischer Forschertätigkeit ist durch den strengen Idealismus eindeutig fixiert; die Methodenreinheit der Wissenschaft ist das gemeinsame Postulat aller seiner Richtungen.

Am Beginn der Forscherarbeit aber hat Klarheit über die Aufgabe zu stehen, muß der richtige Problemansatz gefunden werden. Wer vom Stand weg in eine falsche Richtung einbiegt, wird nie das Ziel erblicken. Will man einen Begriff in Rechtssatzrelationen auflösen, so muß man ihn zunächst in Beziehung zu einem Rechtssatz gebracht haben. Der Weg zu den reinen Rechtsbegriffen muß über die gemischten Rechtsbegriffe führen. Wenn ich beispielsweise davon ausgehe, daß Besitz die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, verbunden mit einem bestimmten auf diese Sache gerichteten Willen[3]) bedeutet, so werde ich nie, oder nur durch dialektische Scheinschlüsse, zu juristisch relevanten Aussagen über diesen Begriff gelangen können.

[1]) Wir nehmen hier, um die Schwierigkeiten nicht zu kumulieren, an, daß der § 242 ein Rechtssatz in dem von uns präzisierten Sinne sei.

[2]) Vgl. insbesondere E. CASSIRER: Substanzbegriff und Funktionsbegriff, sowie die neuere Schrift „Zur EINSTEINschen Relativitätstheorie", worin mit plastischer Darstellungskraft der methodische Gehalt der modernen Naturwissenschaft vor Augen gerückt wird.

[3]) Das Problem der Analyse des zivilistischen Willensbegriffes muß hier außer Betracht bleiben.

Das Irrlicht, welches so viele Juristen vom rechten Wege abführt, ist freilich nicht schwer zu agnoszieren. Ihr naiver Realismus bildet sich die juristische Welt nach dem Ebenbild der grobsinnlich erfaßten Welt des Naturgeschehens. Der Tatbestand erzeugt ein Rechtsverhältnis, das Rechtsverhältnis erzeugt die Rechtsfolgen. Was liegt da näher, als dieses Rechtsverhältnis genetisch zu definieren? Demgemäß sollen die Tatsachen, an welche sich Rechtsfolgen knüpfen, wie in unserem Beispiel an die Tatsache der qualifizierten Innehabung, der Schutz des bestehenden Zustandes und der Eigentumserwerb [1]) und die einzig und allein um dieser Rechtsfolgen willen juristisch relevant sind, aus sich heraus ein Rechtsinstitut konstituieren. So schließt der Jurist: An die Okkupation einer herrenlosen Sache knüpft sich eine Reihe von Rechtsfolgen, weil dadurch Eigentum begründet wird, während doch in Wahrheit bloß in Hinblick auf diese Rechtsfolgen von Eigentum, als von etwas juristisch Bedeutsamem gesprochen werden darf. Dieses ὕστερον πρότερον ist charakteristisch für die von IHERING mit Recht so verspottete „juristische Logik", welche in Wahrheit krasser Begriffsrealismus, und daher Metaphysik im schlechtesten Sinne ist. Der Jurist wird zum Gefangenen seiner eigenen Begriffe; die Schöpfung wächst dem Schöpfer über den Kopf. In der Zivilistik stellt den Höhepunkt dieser dialektischen Spekulationen die Lehre von der juristischen Person dar.

Schuldtragend an dieser Begriffsverirrung ist in erster Linie die allzuwörtliche Auslegung der Gesetzestexte, in welchen aus einleuchtenden Gründen theoretischer und praktischer Oekonomie die rechtliche Gleichwertigkeit von Tatsachen durch ein Begriffssymbol zum Ausdruck gebracht wird.

Vor aller rechtsmethodischen Arbeit muß also Klarheit darüber herrschen, daß die Rechtsbegriffe nicht Begriffe von physischen oder psychischen Gegenständen sind, welche sich zwischen Tatbestand und Rechtsfolge oder zwischen die einzelnen Glieder des Tatbestandes einschieben, sondern daß in ihnen nur die rechtliche Aequivalenz verschiedener Tatsachenkomplexe zum Ausdruck gelangt. Rechtlich äquivalent aber sind zwei Tatsachenkomplexe dann, wenn sie einander substituierbar sind, d. h., wenn der Tatbestand eines Rechtssatzes durch ihre Vertauschung keine juristisch relevante Veränderung erfährt. Diese Aequivalenz nun ist freilich nicht als absolute gegeben, sondern nur relativ, in bezug auf bestimmte

[1]) Es bedarf wohl kaum mehr des Hinweises darauf, daß auch Schutz- und Ersitzungsbestimmungen erst dadurch in die juristische Betrachtung einziehen, daß man ihnen ihren Platz im Rahmen eines vollständigen Rechtssatzes anweist.

Tatbestände. So ist es bei der rei vindicatio gleichgültig, ob der Kläger den Erwerb des Prozeßgegenstandes durch Okkupation oder Spezifikation behauptet, resp. beweist; in Hinblick auf andere Tatbestände, beispielsweise auf den Ersatzanspruch des Materialeigentümers ist jedoch die Spezifikation wohl von der Okkupation zu unterscheiden. Daraus aber, daß die Kriterien aller juristischen Zusammenfassung allein in der Beziehung der Tatsachen auf Rechtssätze liegen, folgt mit voller Strenge, daß in die Definition eines Rechtsbegriffs, als des Resultats der Zusammenfassung, der gesamte Sachgehalt der reinen einfachen Rechtsnorm eingehen muß.

Damit sind wir von einer scheinbar anderen Seite her zu den Rechtsbegriffen gelangt. Aber auch auf diesem Wege haben wir erkannt, daß das Wesen des Rechtsbegriffes vollkommen unabhängig von positiver Satzung ist. Die Bildung welcher Rechtsbegriffe im speziellen Falle von praktischem, oder wenn man will, von systematischem Werte ist, das bestimmt freilich der Charakter derjenigen Rechtsordnung, welche den jeweiligen Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung ausmacht[1]). Und ebenso bestimmt er allein den Anwendungsbereich des gebildeten — gleichviel ob vom Gesetzgeber oder vom kommentierenden Juristen gebildeten — Begriffes, aber niemals kann er für die Entscheidung der Frage, ob ein gegebener Begriff Rechtsbegriff ist oder nicht, in Betracht kommen. So werden wir etwa davon sprechen, daß gewisse Rechtsordnungen[2]) die laesio enormis „nicht kennen", nun und nimmer aber wird ein Zweifel darüber entstehen, ob dieser Begriff in Wahrheit ein Rechtsbegriff ist. Denn er ist — allerdings in anderem Sinne als es ELTZBACHER versteht — Begriff von einer Rechtsnorm, d. h. seine Definition enthält sämtliche konstitutiven Momente des reinen, einfachen Rechtssatzes. Ueber die naive Frage aber, was im Falle einer abweichenden Legaldefinition zu gelten habe, sollten wir, mehr als ein Menschenalter nach EISELEs[3]) berühmter Schrift, wohl endgültig hinaus sein.

[1]) Diese Präzipitierung der Rechtssätze zu Rechtsbegriffen, die Ordnung des Rechtsstoffes bildet bekanntlich nach IHERING die vornehmste Aufgabe des Juristen, die eigentliche Domäne der „höheren Jurisprudenz". Ueber ihren methodischen Charakter soll in einer eigenen Abhandlung ausführlich gesprochen werden.

[2]) Wir sprechen hier von der Rechtsordnung, obwohl wir diesen Begriff noch nicht bestimmt haben und auch in dieser Arbeit nicht mehr bestimmen werden. Das kann darum ohne methodische Inkonsequenz geschehen, weil wir hier unter diesem Ausdruck nichts weiter verstehen als einen Inbegriff von Normen, welche in ihrer Gesamtheit Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung sind. Ueber die Art und Weise des Zusammenhangs der Normen wird nichts vorausgesetzt.

[3]) „Ueber den unverbindlichen Gesetzesinhalt" a. a. O. S. 39 ff.

Diese Erwägungen aber führen uns wieder zu ELTZBACHER zurück. Er unterscheidet nämlich „Wissenschaften von einer Rechtsordnung", „Wissenschaften von einem Rechtskreise" und die „allgemeine Rechtswissenschaft". „Diese bildet diejenigen Begriffe von Rechtsnormen, die nicht schon durch die Wissenschaften der verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtskreise gebildet werden, und ordnet sämtliche Begriffe von Rechtsnormen insofern, als dieses nicht schon die Wissenschaften der verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtskreise tun. Gegenstände der allgemeinen Rechtslehre sind also die Rechtsnormen überhaupt ohne Einschränkung auf irgendeine einzelne Rechtsordnung oder einen einzelnen Rechtskreis, soweit sie nicht schon Gegenstände der Wissenschaften von den verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtskreisen sind [1]). Diesen drei Teilen der Rechtswissenschaft entsprechen nun drei Arten von Rechtsbegriffen, „Begriffe der Wissenschaft von einer Rechtsordnung, „Begriffe der Wissenschaft von einem Rechtskreis" und „Begriffe der allgemeinen Rechtswissenschaft". Diese Dreiteilung wird von ELTZBACHER als schlechthin notwendig für die Rechtswissenschaft erklärt. Betrachten wir sie darum ein wenig genauer. Ihr zufolge führt eine Stufenleiter vom „Unrechtsbegriff" des heutigen „deutschen Reichsrechts über den Unrechtsbegriff des heutigen europäischen Rechts zum „Begriff des Unrechts" [2]). Wir werden stutzig und finden bereits auf der nächsten Seite unser Mißtrauen bestätigt. „Die Gattungsbegriffe der Wissenschaften von einem Rechtskreis.... enthalten alle die Merkmale, die durch den gemeinsamen Inhalt von Normen, der verschiedenen Rechtsordnungen dieses Rechtskreises gegeben sind. Sie legen in ihrer Gesamtheit den gemeinsamen Inhalt der verschiedenen Rechtsordnungen dieses Rechtskreises [3]) dar." „Die Gattungsbegriffe der allgemeinen Rechtswissenschaft .... enthalten alle die Merkmale, die durch den gemeinsamen Inhalt von Normen der verschiedensten Rechtsordnungen und Rechtskreise gegeben sind. Sie legen in ihrer Gesamtheit den gemeinsamen Inhalt sämtlicher Rechtsordnungen und Rechtskreise klar. Der Begriff der Uebertragung von Grundeigentum z. B. enthält diejenigen Mermale, welche die entsprechenden Begriffe aller Rechtsordnungen und Rechtskreise der Vergangenheit und Gegenwart miteinander gemein haben" [4]).

Wenn man nur wüßte, welches die entsprechenden Begriffe sind! Aber um dies zu erfahren, müßte man erst wissen, was Grundeigentum ist. Und ebenso schwer wird es fallen, den gemeinsamen Inhalt von Normen der verschiedenen Rechtsordnungen und

[1]) a. a. O. S. 40.
[2]) a. a. O. S. 50.
[3]) a. a. O. S. 51.
[4]) a. a. O. S. 51.

Rechtskreise über das Unrecht zu gewinnen, wenn man nicht weiß, was Unrecht ist. Weiß man dies aber einmal, so kann man die Mühe des Nachsuchens sparen.

Wir sind ELTZBACHER bis hierher gefolgt und haben seinen Zirkelschluß aufgewiesen, nicht darum, weil dieser eine überaus eigenartige, logische Verirrung darstellte — sind wir doch der Abstraktion ohne Abstraktionsprinzip in unserer Arbeit schon begegnet —, sondern darum, weil in seiner gradlinigen, schnörkellosen Darstellungsweise der Zusammenhang zwischen den empiristischen Voraussetzungen und dem Widersinn der Ergebnisse besonders klar zutage tritt. Von einem falsch verstandenen Positivismus führt kein Weg zur reinen Rechtslehre [1]).

RADBRUCH hat ELTZBACHERs Definition etwas umgestaltet. Seine Fassung lautet: „Rechtsbegriffe sind Begriffe von Inhalten juristischer Lehrsätze und von Elementen von Inhalten juristischer Lehrsätze." Unsere Haupteinwände gegen ELTZBACHER treffen auch diese Definition.

Auch die Ergebnisse SALOMONs [2]) kann ich als Fortschritt nicht ansehen. Er bezeichnet die Rechtsbegriffe als „Begriffe von den Dingen des Rechts", d. h. als Begriffe, die den Gegenstand der Rechtsnormen selbst, das Zusammenleben der Menschen ohne Rücksicht auf eine Zwangsregelung durch Gesetz, zum Begriffsgegenstande haben.

Nicht vorübergehen darf endlich diese kritische Uebersicht an der Problemstellung in STAMMLERS „Theorie der Rechtswissenschaft", obwohl sein „Recht" das „unverletzbar selbstherrlich verbindende Wollen", mit unserem, dem Gegenstande der dogmatischen Jurisprudenz, nicht viel mehr als den Namen gemeinsam hat.

Denn dieser Mangel der gemeinsamen Basis enthebt uns zwar der Polemik, nicht aber der Erwähnung des gewaltigen systematischen Versuchs einer Darstellung des Rechtes aus bestimmten rechtlichen Kategorien.

Aus den vier Begriffsmerkmalen seines „Rechtes" gewinnt STAMMLER [3]) 4×2 Kategorien. Eine kleine Tabelle soll den Zusammenhang veranschaulichen.

Rechtliche Kategorien.

des Wollens	— Rechtssubjekt	— Rechtsobjekt
des Verbindens	— Rechtsgrund	— Rechtsverhältnis

[1]) Damit wird keineswegs bestritten, daß, wenn einmal ein Begriff festgelegt ist, ELTZBACHERS Dreiteilung der vergleichenden Rechtswissenschaft gute Dienste leisten kann.

[2]) „Das Problem der Rechtsbegriffe." Heidelberg 1907.

[3]) a. a. O. S. 14.

der Selbstherrlichkeit — Rechtshoheit — Rechtsunterstelltheit
der Unverletzbarkeit — Rechtmäßigkeit — Rechtswidrigkeit.

Aus diesen Kategorien werden dann [1]) 24 zusammengezogene rechtliche Grundbegriffe abgeleitet, d. h. durch Kombination der Kategorien erzeugt. Auf sie muß jede juristische Frage zurückgreifen.

Wir halten, wie erwähnt, die Theorie STAMMLERs für verfehlt [2]), aber dessen ungeachtet erregt die sich immer wieder manifestierende tiefe methodische Einsicht des großen Rechtsphilosophen unsere Bewunderung. Als Beispiel sei nur eine Stelle hervorgehoben [3]): „Es ist als fester Leitsatz zu betrachten: Jeder Versuch einer juristischen Konstruktion ist unhaltbar, der nicht unter Zurückführung auf die reinen Grundbegriffe des Rechts unternommen wird." Man erkennt im Inhalt dieses Satzes einen der Grundgedanken der vorliegenden Arbeit.

IX.

Das System der reinen Rechtslehre.

Mit der Erkenntnis des Wesens der Rechtsbegriffe ist der Rechtstheorie nun ein weites Feld für zielvolle Forscherarbeit erschlossen. Der unabirrbar auf die formale Struktur der Rechtssätze gerichtete Blick nimmt bisher kaum beschrittene Wege der juristischen Systematik wahr. Haben wir eine Quelle der Rechtsbegriffe in der rechtlichen Aequivalenz, der Substituierbarkeit erkannt [4]), so gelangen wir in weiterer Folge zu juristischen Ueber- und Unterordnungen, welche wieder relativ auf gewisse Rechtssätze oder Gruppen von Rechtssätzen statthaben.

So ist etwa der Diebstahl einer fremden Sache der Okkupation einer herrenlosen Sache in bezug auf den Eigentumsschutz [5]) unter-

[1]) a. a. O. S. 222, 223.

[2]) Vgl. hiezu die kritischen Ausführungen BINDERS in „Rechtsbegriff und Rechtsidee". [3]) a. a. O. S. 355.

[4]) Ihr logischer Kern ist die Disjunktion, das „oder". Sie stellt sich schematisch folgendermaßen dar: Unter Umständen U_1, U_2, U_3, U_4 .... U_n oder V_1, V_2, V_3, V_4 .... V_n soll eine Person ein Verhalten an den Tag legen, sonst soll ihr gegenüber ein Verhalten platzgreifen. Es bedarf kaum des Hinweises darauf, daß sich die Disjunktion auch auf die Person bzw. auf das Verhalten erstrecken kann. Keine geringere Rolle als die Disjunktion spielt die Konjunkion, das „und". Man denke nur an die Solidarobligationen oder an die Deliktskonkurrenz. Dem oberflächlichen Betrachter scheint hier unwesentliche Gleichartigkeit vorzuliegen, für den tiefer blickenden Methodiker ist es radikale Gemeinsamkeit.

[5]) Wir können solche Ausdrücke jetzt, nachdem wir ihren Sinn erkannt haben, ohne Gefahr einer methodischen Entgleisung gebrauchen.

geordnet, denn zu dem durch den Diebstahl erworbenen Besitz müssen neue Tatbestandsmomente (Ersitzung) hinzutreten, damit dieser Tatsachenkomplex im Tatbestand der rei vindicatio an die Stelle der Okkupation einer herrenlosen Sache treten kann. Deswegen schließt aber, wie jeder Jurist weiß, das Eigentum den Besitz keineswegs logisch ein.

Durch einfache logische Ueberlegungen gelangt man nun zu folgenden Gesetzen: 1. Ist ein Tatbestandsmoment M_1 einem Moment M_2 in bezug auf bestimmte Rechtssätze $S_1 \ldots\ldots S_n$ äquivalent, so ist es auch jedem M_2 äquivalenten Moment M_3 äquivalent. 2. Ist ein Moment M_1 einem Moment M_2 in bezug auf bestimmte Rechtssätze ($S_1 \ldots\ldots S_n$) über- (unter-) geordnet, so ist es auch jedem M_2 äquivalenten und jedem M_2 unter- (über-) geordneten Moment M_3 über- (unter-) geordnet.

Von noch größerer Bedeutsamkeit sind die Anordnungsbeziehungen zwischen den einzelnen Tatbestandsmomenten. Gewisse Momente können in ihrer Anordnung vertauscht werden, ohne daß sich die Rechtsfolgen ändern. So ist es beispielsweise für den Tatbestand des Kaufes gleichgültig, ob zuerst die Ware oder zuerst der Preis gegeben bzw. empfangen wird; hingegen ist es im allgemeinen für die kriminelle Zurechnung keineswegs gleichgültig, ob dem Täter das Bewußtsein der Unrechtmäßigkeit seiner Handlung (dolus) vor oder nach der Tat gekommen ist. Die zeitliche Stellenordnung im Verhältnisse der Tatsachen zueinander kommt im Rechtssatz in der Unumkehrbarkeit der Aufeinanderfolge von Tatbestandsmomenten zum Ausdruck.

Durch Ueberlegungen dieser Art gewinnen wir erst wahrhaft Einblick in das Wesen der Akzessorietät und Subsidiarität, der Konkurrenz und Unvereinbarkeit von Tatbeständen bzw. Tatbestandsmomenten; das Chaos juristischer Unterscheidungen ordnet sich logischen Prinzipien unter.

Die bisher besprochenen Klassifikationen tragen als rein logische dem Sachgehalt der Rechtsnorm keine Rechnung, die einfache Tatsache steht ununterschieden neben dem Verhalten. Hier hat nun die weitere methodische Arbeit einzusetzen, deren Ziel die Schematisierung der Rechtssatzformen bildet. In einem solchen Rechtssatzschema haben sämtliche Momente des Rechtssatzes enthalten zu sein, welche vom Standpunkt der reinen Rechtslehre aus erfaßbar sind. Es haben darin also nicht nur die logischen Relationen zum Ausdruck zu kommen, sondern es muß ferner jedes Verhalten, d. h. jede einer Person zugerechnete Tatsache, von den einfachen Tatsachen unterschieden zu werden; es müssen die verschiedenen Personen als

verschiedene erkannt werden können und es müssen die Sollrelation sowie „das Verhalten gegenüber" im Schema zur Darstellung gelangen. Zu diesem Behufe wird eine eigene Symbolik in Ablehnung an die Algebra der Logik zu schaffen sein.

Die hiebei sich ergebenden Gemeinsamkeiten werden dann die Grundlagen neuer Zusammenfassungen und Klassifikationen bilden. Daß diese Arbeit völlig Hand in Hand mit jener der Reinigung der Rechtsbegriffe geht, ist nach dem Gesagten wohl unzweideutig klargestellt. Wird doch hier wie dort nichts anderes erstrebt als eine Gliederung der Rechtssätze bzw. Rechtssatzmomente nach ihrer formalen Struktur. Diese Tätigkeit aber ist systematische im strengen Sinn, ihr Ziel das System der reinen Rechtslehre.

Durch diese Forschungen wird die herrschende juristische Systematik eine Umgestaltung von Grund auf erfahren. Die durch Ueberlieferung geheiligten, romanistischen Klassifikationen werden dann nicht minder primitiv anmuten, als dem Zoologen heute etwa die Einteilung in nützliche und schädliche, in gezähmte und wilde Tiere erscheint. Inwieweit sich in den Gesetzesbüchern Einteilungen nach einem praktischen Gesichtspunkt als notwendig erweisen werden, kann hier dahingestellt bleiben.

Es geht ein großer methodischer Zug durch die modernen Naturwissenschaften. Der Philosoph und der Naturforscher, welche einander im letzten Jahrhundert wegen wechselseitigen Unverständnisses häufig feind waren [1]), haben sich endlich gefunden und die erste Frucht der Kooperation ist die Relativitätstheorie [2]). Vornehmste Aufgabe der Rechtsforscher ist es nun, diesem Aufschwung sich anzuschließen und der strengen philosophischen Methodik Einlaß in ihre Wissenschaft zu gewähren.

Der praktische Wert derartiger Untersuchungen? Man wird diese Frage nicht bedenklicher nehmen müssen als etwa jene, ob die Elektronentheorie die Herstellung von Blitzableitern vereinfache. Jede Praxis ist Anwendung einer Theorie und jede Theorie schafft sich letzten Endes die adäquate Praxis.

[1]) Vgl. hiezu die treffliche Schrift des Physikers Chwolson: „Hegel, Häckel, Kossuth und das zwölfte Gebot".

[2]) Vgl. hiezu die zitierte Schrift Cassirers.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Werke von Heinrich Rickert

Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung.

Eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften.
Dritte und vierte, verbesserte und ergänzte Auflage.
Groß. 8. 1921. M. 96.—. Gebunden M. 116.—.

Der Gegenstand der Erkenntnis.

Einführung in die Transzendentalphilosophie.
Vierte und fünfte, verbesserte Auflage.
Groß 8. 1921. M. 70.—. Gebunden M. 90.—.

Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft.

Vierte und fünfte, verbesserte Auflage.
8. 1921. M. 20.—. Gebunden M. 40.—.

System der Philosophie.

Erster Teil.
Allgemeine Grundlegung der Philosophie.
Groß 8. 1921. M. 72.—. Gebunden M. 92.—.

Die Philosophie des Lebens.

Darstellung und Kritik
der philosophischen Modeströmungen unserer Zeit.
8. 1920. M. 12.—. Gebunden M. 20.—.

Wilhelm Windelband.

8. 1915. M. 1.—.

Zur Lehre von der Definition.

Zweite, verbesserte Auflage.
8. 1915. M. 2.25. Gebunden M. 5.50.

Psychophysische Causalität und psychophysischer Parallelismus.

(Aus den „Philosophischen Abhandlungen" für Christoph Sigwart.)
Groß 8. 1900. M. 1.—.

Zu den angegebenen Preisen der angezeigten älteren Werke treten Verlagsteuerungszuschläge, über welche die Buchhandlungen und der Verlag gerne Auskunft erteilen. Auf die mit * bezeichneten Preise, die bei Erhöhung des Verlagsteuerungszuschlags entsprechend erhöht werden, wird kein Zuschlag erhoben.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

A. Baumgarten

Die Wissenschaft vom Recht und ihre Methode

I. Band

Die theoretische Grundlegung

8. 1920. M. 28.—.

II. Band: Unter der Presse.

H. Driesch

Die Logik als Aufgabe

Eine Studie über die Beziehung zwischen Phänomenologie und Logik, zugleich eine Einleitung in die Ordnungslehre

8. 1913. M. 2.40.

Georg Pick

Die Uebergegensätzlichkeit der Werte und der transzendentale Idealismus

Gedanken über das religiöse Moment in Emil Lasks logischen Schriften

8. 1921. M. 30.—.

Erich Kaufmann

Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie

Eine Betrachtung über die Beziehungen zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft.

8. 1921. M. 24.—.

E. Ehrlich

Die juristische Logik

8. 1918. M. 8.—.

(Aus „Archiv für die civilistische Praxis".)

Zu den angegebenen Preisen der angezeigten älteren Werke treten Verlagsteuerungszuschläge, über welche die Buchhandlungen und der Verlag gerne Auskunft erteilen.

Auf die mit * bezeichneten Preise, die bei Erhöhung des Verlagsteuerungszuschlags entsprechend erhöht werden, wird kein Zuschlag erhoben.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

HANS KELSEN

DER SOZIOLOGISCHE UND DER JURISTISCHE STAATSBEGRIFF

Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht

Groß 8. 1922. M. 66.—.

VOM WESEN UND WERTE DER DEMOKRATIE

Groß 8. 1920. M. 3.—.

(Separat-Abdruck aus „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.")

DAS PROBLEM DER SOUVERÄNITÄT UND DIE THEORIE DES VÖLKERRECHTS

Beitrag zu einer reinen Rechtslehre

Groß 8. 1920. M. 28.—.

ÜBER GRENZEN ZWISCHEN JURISTISCHER UND SOZIOLOGISCHER METHODE

8. 1911. M. 1.50.

HAUPTPROBLEME DER STAATSRECHTSLEHRE ENTWICKELT AUS DER LEHRE VOM RECHTSSATZE

Groß 8. 1911. M. 16.—.

Zu den angegebenen Preisen der angezeigten älteren Werke treten Verlagsteuerungszuschläge, über welche die Buchhandlungen und der Verlag gerne Auskunft erteilen.
Auf die mit * bezeichneten Preise, die bei Erhöhung des Verlagsteuerungszuschlags entsprechend erhöht werden, wird kein Zuschlag erhoben.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.